image
not
available

Digitized by Google

Digitized by Google

Diesen Band habe ich aus der Kapitelsbibliothek Rottweil gegen einen andern intakten Exemplar eingetauscht.

J. [illegible]

Digitized by Google

Geſchichte

der

Frei- und Reichsſtadt

Rottweil,

verfaßt

von

Heinrich Ruckgaber,
Profeſſor am obern Gymnaſium zu Rottweil.

KAPITELS-BIBLIOTHEK
ROTTWEIL

Erſter Band.

Rottweil am Neckar,
bei Dr. Rapp und C. B. Englerth.
1835.

Digitized by Google

Ger 11142.94.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SEP 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION

Digitized by Google

In Rotwilam Epigramma

Nic. Reusneri.

Summa quidem Deus est coeli terræque potestas:
At administros is potestatis suæ
Selectos habet in terris, Regesque Ducesque,
Ac Judices, mundi velut quosdam Deos.
Quæ fiunt, oculus non omnia perspicit unus:
Sic ordines Magistratus habent suos:
Sic consultores proprios habet omne tribunal:
Sic Spira lectos, sic Rotwila Judices:
Quorum supremus medio stat in agmine Iudex,
Si quando causas et negotia judicant.
Quæ populis dent jura suis, examinat, inde
Fraudem malorum vimque punit judicum.
Justus enim Deus est: æquum probat, odit iniquum,
Aequum dat æquo judici se judicem.

Knipschild de jur. et privileg. Civit.
Imp. Lib. III. cap. XLVII.

Digitized by Google

Digitized by Google

V o r r e d e.

Wenn, wie ſchon behauptet wurde, das Intereſſe einer Geſchichte überhaupt bedingt iſt durch das Intereſſe, das der Leſer mitbringt, ſo iſt dieß beſonders bei einer Lokalgeſchichte der Fall.

Denn vergebens ſucht hier das an die impoſanten Ereigniſſe des Weltdrama's gewöhnte Auge des Beobachters ſolche Erſcheinungen, wie ſie aus jenem nie verſiegenden Urborne in endloſer Maſſe auftauchen, und im überraſchendſten Wechſel durch die unüberſehbaren Räume ſpielen; vergebens lauſcht hier ſein an das erhabene Spiel der Rieſenharfe der Weltgeſchichte gewöhnte Ohr ſolchen epiſchen durch alle Zeiten, über alle Meere und Länder tönenden Klängen. Nur einzelne mehr oder weniger iſolirte Bilder ſieht er

Digitized by Google

auf engerem Raume an ſeinem Auge vorüberziehen, nur einzelne im großen Weltakkorde kaum vernehmbare Töne ſchlagen an ſein Ohr. Kein Wunder, wenn ſolche iſolirte Bilder, ſolche faſt verlorne Klänge ſeinem Gemüthe nicht genügen, wenn ſein Blick von dem Detail-Gemälde weg zum Univerſalbilde der Menſchheit ſich wendet, um da im Großen zu ſuchen, was er im Kleinen vermißte.

Wie ganz anders iſt dagegen der Eindruck, den die Geſchichte der Väter auf das empfängliche Gemüth des Enkels macht. Gerne verläßt dieſer die unendlichen Räume, auf denen das Weltdrama ſpielt, um ſein Auge zu weiden an den lieben Bildern, die in die Heimath ihm winken, ſein Ohr zu ergötzen an den theuren Klängen, die aus der Väter Zeit zu ihm herübertönen. Welche Gefühle ſteigen in ſeinem Innern auf, wenn er das rege, thatenreiche Leben dieſer Väter betrachtet, wenn er die Richtungen verfolgt, die ihr praktiſcher Sinn einſchlug, um das Wohl des Ganzen zu fördern, wenn er ferner die einfachen Mittel erwägt, durch welche ſie oft in drangvollen Verhältniſſen ſich als Männer von Kraft und Einſicht zu berathen wußten, wenn er endlich die verhältnißmäſſig geringen Kräfte mißt, mit denen ſie oft Großes zu Stande brachten.

Doch auch der minder Gebildete, dem der tiefere Blick in den innern Cauſalnexus der Thatſachen mangelt, folgt mit regem Intereſſe jenen lebenden

Bildern, die auf der Oberfläche der heimathlichen Geſchichte ſpielen, und die ſeiner Individualität zunächſt zuſagen.

Insbeſondere aber iſt dieſes der Fall bei den Bürgern jener Reichsſtädte, die wegen der politiſchen Bedeutung, die ſie Jahrhunderte lang mit ungeſchwächter Kraft zu behaupten wußten, einen eigenen hiſtoriſchen Mikrokosmus unter ſich bilden. Noch lebt in den Herzen dieſer Bürger das Gefühl für ihre einſtige Größe, und in der That nicht befremden darf jener Egoismus, der ſie noch oft ergreift im Hinblick auf die ruhmvolle Rolle, die ihre Väter namentlich in den wilden Zeiten des Mittelalters geſpielt hatten.

Doch ſollte die Geſchichte dieſer Reichsſtädte wirklich nur Anklang finden können in den Herzen der eingebornen Bürger, etwa weil dieſe Geſchichte den Charakter des Particularismus trägt? Sollte wirklich der Geſchichtsforſcher dieſen Städten ſowohl im Allgemeinen, als jeder insbeſondere nicht auch eine allgemeinere hiſtoriſche Bedeutung abgewinnen, und dadurch das Intereſſe für dieſelben weiter verbreiten können?

Ein kurzer Blick in die Geſchichte des deutſchen Städteweſens, das in ſo innigem und weſentlichem Zuſammenhange mit der Geſchichte der Reichsſtädte ſteht, dürfte dieſe Fragen zur Genüge beantworten.

Digitized by Google

In der Geſchichte dieſer Reichsſtädte, namentlich der Schwäbiſchen, hat auch der Namen der ehemaligen Reichsſtadt Rottweil einen gewichtigen und guten Klang, der nicht übertönt wird durch die Namen von Augsburg, Nürnberg, Ulm, Conſtanz, Eßlingen, Heilbronn, Reutlingen und die der andern Reichsſtädte des alten Schwabens. Jede der genannten Städte hat in älterer oder neuerer Zeit ihren Hiſtoriographen gefunden, und in der That nicht unbedeutend iſt die Ausbeute, die durch die Specialgeſchichten derſelben für die Annalen der Schwäbiſchen, wie der deutſchen Geſchichte gewonnen wurde.

Sollte nun nicht auch die Geſchichte Rottweils auf ein ähnliches Intereſſe Anſpruch machen dürfen, Rottweils, das ſechs Jahrhunderte lang der Sitz jenes Hofgerichts war, deſſen Jurisdiction einſt über Schwaben, Franken, den Oberrhein, zum Theil auch über die in Schwaben gelegenen Oeſterreich'ſchen Lande, und ſelbſt bis in die Cantone der Eidgenoſſen Appenzell, Schwyz, Luzern, Bern und bis Freiburg im Uechtlande ſich erſtreckte?

In der ſichern Erwartung einestheils, daß in einer Zeit, in welcher ſich das Intereſſe für geſchichtliche Forſchungen überhaupt ſo unverkennbar ausſpricht, die Geſchichte Rottweils, als einer der angeſehenern Reichsſtädte Schwabens, als kein unwillkommener Beitrag zur Vaterländiſchen Geſchichte aufgenommen werden dürfte, andernſeits in der vollen

Digitized by Google

Ueberzeugung, eine Lieblings-Idee der hieſigen Stadt-behörde und Einwohnerſchaft zu realiſiren, entſchloß ſich der Verfaſſer zur Abfaſſung dieſer Lokalgeſchichte.

Vor Allem ſuchte er in dem hieſigen Städt'ſchen Archive, deſſen fortwährenden Zutritt und ungeſtörte Benützung er der freundlichen Bereitwilligkeit eines Wohllöblichen Stadtrathes dahier zu verdanken hat, ſich zu orientiren. Bei der Sichtung der geſchicht-lichen Materialien fand er aber zu ſeinem nicht ge-ringen Schrecken ſehr bedeutende Lücken, namentlich in Beziehung auf alle die Urkunden und geſchichtlichen Dokumente, welche ſich auf die älteſte Geſchichte der Stadt beziehen. Wahrſcheinlich ſind dieſe theils in Folge verheerender Feuersbrünſte, theils in Folge einer langen Vernachläſſigung *) ſämtlich zu Grunde gegangen.

Sonſt rührt der fragmentariſche Zuſtand des Archivs von der im Jahre 1828 von Staatswegen vorgenommenen Ausſcheidung der wichtigern Doku-mente für das Königl. Staatsarchiv in Stuttgart her. Die Benützung dieſer Aktenſtücke ſteht jedoch dem Verfaſſer, in Folge höherer Genehmigung, zu

*) Wenigſtens erhellt dieß unter andern aus dem Rathspro-tokolle vom 18. April des Jahrs 1780, dem gemäß ſich der Magiſtrat „über die künftige Beſorgung des bis da-hin ſo ſehr vernachläßigten Archivs" berieth, und die Anſtellung eines eigenen, zu keinem anderweitigen Geſchäfte diſponiblen, Archivars beſchloß.

Digitized by Google

Gebote, und mit großem Danke anerkennt er hier öffentlich die ihm durch die Güte und Bereitwilligkeit des Herrn Geheimen-Archivars Lotter zu Theil gewordene Unterſtützung.

Die älteſten jener Urkunden reichen aber nur bis zum Jahre 1285, und der Namen Rottweils kömmt ſchon im Jahre 763, alſo zur Zeit Pipins des Kleinen vor. Leider iſt, was man bei einer Stadt, wie Rottweil, nicht erwarten ſollte, keine Chronik der Stadt vorhanden, ſey es nun, daß nie eine geſchrieben wurde, oder daß ſie verloren gieng. Die Armbruſter-Bücher (ſogenannt von ihrem Verfaſſer Armbruſter) eine Manuſcriptenſammlung in 8 Foliobänden, können in dieſer Beziehung als kein Surrogat gelten, inſofern ihre Notizen erſtens nicht über das Ende des 13. Jahrhunderts hinausgehen, und zweitens aus dieſem und dem 14. Jahrhunderte nur wenige, und dazu noch unweſentliche Fragmente enthalten. Reichhaltigen Stoff bieten ſie für die Geſchichte der Stadt während des 15. und 16. Jahrhunderts dar, beſonders in Beziehung auf die Pürſchangelegenheiten, auf verſchiedene Verhandlungen und Verträge mit den benachbarten Territorialmächten und einzelnen adeligen Geſchlechtern, ferner in Beziehung auf öffentliche und Privatſtreitigkeiten der Stadt, auf die Erwerbungs-Geſchichte der einzelnen Dörfer, auf geiſtliche Angelegenheiten, Kloſterſachen, endlich auf Kauf-, Lehen-, Zins-, Beſtellungs- und andere Briefe.

Digitized by Google

Die „Beiträge zur Geſchichte der Stadt Rottweil am Neckar,“ welche der ehemalige Hofgerichts-Aſſeſſor v. Langen im Jahre 1821 herausgegeben hat, zeigen, abſtrahirt von dem Formellen, bei einer genauern Vergleichung des Materiellen theils mit den Orginalurkunden und Archivaliſchen Akten, theils mit den gedruckten Quellen, auf welche ſich derſelbe beruft, daß man, um ſicher zu gehen, die Mühe eigener Forſchungen in dem von ihm betretenen Gebiete durchaus nicht ſcheuen darf.

Rühmliche Anerkennung verdient der Fleiß, den der verſtorbene Gerichts-Notar Magenau auf eine Sammlung von Notizen für die Geſchichte Rottweils verwandte. Bei allem anſcheinenden Reichthume ſind jedoch die von ihm geſammelten Materialien für den Hiſtoriographen zum Theil überflüſſig, inſofern ſie ſich auf Abſchriften Archivaliſcher Akten aus der neuern Zeit beſchränken, zum Theil ohne praktiſchen Werth, inſofern ſie ſich in unzählige zerſtreute Einzelheiten verlieren, die in eine lebendige, auf hiſtoriſchen Geiſt und Takt berechnete Geſchichte nicht wohl aufgenommen werden können. Uebrigens gereichte das Wenige, das der Verfaſſer für dieſen erſten Band aus den Exzerpten der Rathsprotokolle benützen konnte, ihm zu einiger Erleichterung.

Unter ſolchen Umſtänden, die dem Verfaſſer es unmöglich machten, im Anfange den Berichten entweder gleichzeitiger, oder wenigſtens alter Handſchrif-

Digitized by Google

ten oder Urkunden mit diplomatiſcher Treue zu folgen, ſah er ſich genöthigt, aus gedruckten Quellen die Initiative ſeiner Geſchichte zu conſtruiren. Zu dieſem Zwecke ſammelte er ſich die unten beigefügte Literatur theils aus der hieſigen Gymnaſiumsbibliothek, theils aus der Tübinger Univerſitäts-, theils aus der Fürſtlichen Bibliothek zu Donaueſchingen.

Der Verfaſſer hält es hiebei für angenehme Pflicht, für die gütige Unterſtützung des Herrn Oberbibliothekars Profeſſors Dr. Herbſt in Tübingen, und des Herrn Hofpredigers Becker in Donaueſchingen hier öffentlich ſeinen Dank auszuſprechen.

Mehre Monate vergiengen, bis der Verfaſſer aus den allmählig geſammelten Schriftſtellern die einzelne da und dort zerſtreuten auf die Geſchichte Rottweils ſich beziehenden Stellen beſonders notirt hatte. Die erſte Abtheilung dieſes Bandes iſt das Werk einer ſolchen Combination, deren Schwierigkeit nur der ganz zu würdigen weiß, welcher ſich ſchon mit ähnlichen Arbeiten befaßt hat. Möchte man der Darſtellung der erſten Abtheilung die Mühe nicht anſehen, welche der Verfaſſer darauf wenden mußte! Um aber dieſe Abtheilung in die gehörige Beziehung zur Geſchichte der Stadt zu ſetzen, glaubte der Verfaſſer ihr eine ſolche Form geben zu müſſen, daß einerſeits die Lokalgeſchichte der Stadt ebenſo wenig in der allgemeinen Geſchichte Schwabens verſchwindet, als andernſeits die letztere den vorherrſchenden Theil

in der Geſchichte der erſtern bildet, ſondern daß beide harmoniſch in einander ſpielen. Ob und in wie weit ihm dieß gelungen iſt, mögen andere beurtheilen.

Auch die Bearbeitung der zweiten Abtheilung dieſes Bandes war, wenn auch keine ſo große, wie die erſte, doch immer eine ſchwer zu löſende Aufgabe. Zwar diente ihm hiebei „der kurze Unterricht über die äuſſere und innere Verfaſſung der Reichsſtadt Rottweil,“ welche der ehemalige Hofgerichts-Aſſeſſor und Schuldirektor Joh. Bapt. Hofer im J. 1795 zum Gebrauche der obern Schule Rottweils ſchrieb, im Allgemeinen zu einem Leitfaden. Allein die kompendiöſe Kürze jenes Handbuchs reichte für den Zweck einer hiſtoriſchen Darſtellung der Rottweil'ſchen Verfaſſung nach allen ihren Hauptzweigen bei weitem nicht hin. Der Verfaſſer mußte alſo theils aus den Ausſprüchen des erneuerten Rechtsbuchs, theils aus den Verordnungen des Schweizerlaudums vom Jahre 1579, theils aus den Dekreten der kaiſerlichen Commiſſionsrezeſſe von 1688 und 1713, theils aus den Landſchaftlichen Rezeſſen von 1698 und 1782, theils auch aus verſchiedenen Rathsbeſcheiden und ſonſtigen Verordnungen, welche er da und dort aus dem Staube zog, ein wo möglich treues Bild der ehemaligen Verfaſſung der Reichsſtadt in allgemeinen Umriſſen entwerfen. Aeuſſerſt mühſam war ſowohl die Auffindung der Specialien, als die dem Chaos von Detailſachen entwundene Conſtruktion des Ganzen.

Digitized by Google

Denn troß einer Menge von Materialien für die ältere Verfaſſung Rottweils ſtieß der Verfaſſer bei den einzelnen Zweigen auf ſolche Lücken, daß er oft froh war, wenn er auch mit ſchwachen Fäden das Einzelne mit einander verbinden konnte. Daher des ermangelt die Darſtellung höhern legislativen Charakter und der ſolidern wiſſenſchaftlichen Haltung des ganzen Organismus, welche vielleicht von manchem vermißt werden dürfte.

Was ſofort die Sprache der Darſtellung betrifft, ſo dürfte beſonders in der zweiten Abtheilung die Ungleichartigkeit des Styls auffallen. Allein der Verfaſſer gieng hier von der Anſicht aus, daß für eine objektiv treue Darſtellung der äuſſern Lebensverhältniſſe der Alten weniger die Sprache der modernen Deutſchen, ſondern mehr jene antike Sprache paſſe, deren einfache, gemüthliche und treffende Bezeichnungsart den lebendigſten Commentar für die Verhältniſſe der alten Zeiten bildet. Zudem dürfte die Popularität jener Sprache beſonders den ſchlichten Bürger anſprechen, vielleicht mehr, als die moderne in der erſten Abtheilung, deren ſich der Verfaſſer einerſeits zur kritiſch-hiſtoriſchen Darſtellung, andernſeits zur äſthetiſchen Belebung des geſchichtlichen Stoffs um ſo mehr bedienen zu dürfen glaubte, da der größere Theil ſeiner Leſer der gebildeten Claſſe angehört.

Was man aber auch über das Was und Wie der Darſtellung urtheilen mag, der Gedanke beſeelt

Digitized by Google

den Verfaſſer, daß man in ſeinem Werke das Beſtreben erkennen werde, nie nach dem Luftgebilde leerer Hypotheſen gehaſcht, ſondern aus der bunten Maſſe der geſchichtlichen Materialen immer nur diejenigen hervorgehoben zu haben, die ſich hiſtoriſch begründen laſſen. Denn daß er keinen Roman, ſondern eine Geſchichte ſeinen Leſern geben wollte, geht aus der Menge der nachſtehenden hiſtoriſchen Werke hervor, die er, auſſer den Manuſcripten und Urkunden, bei ſeinem Werke benützte.

Literatur.

Volumen rerum Germanicarum seu de Pace Imperii Publica von J. Ph. Datt. Ulm 1698.

Schwäbiſche Chronik von M. Cruſius. Frankfurt a. M. 1733.

Geſchichte von Schwaben von J. C. Pfiſter. Hellbronn 1803.

Alamannicarum rerum scriptores aliquot vetusti ex Bibliotheca Goldasti. Francof. a. M. 1606.

Thesaurus rerum Suevicarum von Wegelin. Lindaugiæ 1756.

Itinerarium Germaniæ von Zeiler.

Topographia Franconiæ von Zeiler.

Isagoge historica von Math. Dreſſer. Lipsiæ 1613.

Allgemeine Geſchichte von Schwaben und der benachbarten Lande. (Verfaſſer iſt auf dem Tittelblatte nicht genannt). Ulm 1773.

Suevia et Würtembergia sacra von G. Conr. Pregizer. Tübingen 1717.

Kurze hiſtoriſche Ephemerides des Hochfürſtlichen Hauſes Würtemberg (ſehr wahrſcheinlich von Pregizer) Ulm 1706.

Delineatio provinciarum Pannoniæ etc. von J. Chr. Wagner. Augsburg 1685.

Historia Provinciæ Austriæ fratrum minorum Capucinorum von Romuald. Kempten 1747.

Historia nigræ silvæ von Mart. Gerbert. St. Blaſien 1783.

Hiſtoriſch-geographiſches allgemeines Lexikon von J. Chr. Iſelin. Baſel 1727.

Theatrum Europæum von Merian. Frankfurt a. M. 1723.

Cosmographia oder Beſchreibung aller Länder u. ſ. w. von Seb. Münſter. Baſel 1574.

Supplement zu dem Baſel'ſchen allgemeinen hiſtoriſchen Lexikon von J. Chr. Beck. Baſel 1744.

Bruzen la Martiniere hiſtoriſch-politiſch-geographiſcher Atlas.

Chronikwürdige Thatenbeſchreibung der Eidgenoſſenſchaft und Deutſchlands von Joh. Stumpf. Zürich 1586.

Regiment gemeiner Eidgenoſſenſchaft von Simler. Zürich 1576.

Geſchichte der Eidgenoſſen (der Verfaſſer iſt auf dem Tittelblatte nicht genannt). Zürich 1789.

Digitized by Google

Geſchichten des Kantons St. Gallen v. Ildefons von Arx. St. Gallen 1811.

Verſuch einer kirchlich-politiſchen Landes- und Culturgeſchichte von Würtemberg bis zur Reformation von M. D. F. Cleß. Tübingen 1806.

Geſchichte des Herzogthums Württemberg von Chr. Fr. Sattler. Tübingen 1773 u. ſ. w.

Neue Würtembergſche Chronik v. J. U. Steinhofer. Tübingen 1744.

Chronicon Spirense von Ch. Lehmann. Frankf. a. M. 1698.

Chronik von Baſel von Wurſtiſen. Baſel 1580.

Chronik der Stadt Conſtanz von J. F. Speth. Conſtanz 1733.

Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau von Dr. Heinrich Schreiber. Freiburg 1828.

Verſuch einer Geſchichte der Stadt Ravensburg von J. G. Eben. Ravensburg 1830.

De civitatibus Germaniæ liberis et mixtis von J. A. Dapp. Tübingen 1621.

Anmerkungen über die Geſchichte der Reichsſtädte, beſonders der Schwäbiſchen (Verfaſſer unbekannt). Ulm 1775.

Reichsſtädt'ſches Handbuch von Moſer. Tüb. 1733.

Reusner de urbibus Imperialibus.

Tractatus de juribus et privilegiis Civitatum Imperialium von Phil. Knipſchild. Argentorati 1740.

Codex Diplomaticus Alemanniæ et Burgundiæ Trans-Juranæ von Neugart. St. Blaſien 1791.

*

Digitized by Google

Felix Faber Histor. Suevorum. bei Melch. Haimsfeld Goldaſt. Frankf. 1605.

Deutſches Corpus Juris publici et privati von Burgermeiſter. Ulm 1717.

Dissertationes et Opuscula de selectis Juris publici, feudalis et privati von Mauritius. Frankf. a. M. 1692.

Vindiciæ pro Veritate et Justitia rei jurisque Cameralis etc. von Joh. Deckherr. Frankf. a. M. 1689.

De Consilio Cæsareo — Imperiali Aulico von Uffenbach. Viennæ 1683.

Gründlich hiſtoriſcher Bericht von der Kaiſerlichen und Reichslandvogtei in Schwaben, und dem Landgerichte auf Leutkircher Heide und in der Birs 1755.

Leichtlin Schwaben unter den Römern. Freiburg 1825.

Reichsſtaatsrechtliche Unterſuchung über die Kreisuſualmatrikel der Reichskreiſe von J. Bap. Hofer. Rottweil 1798.

Kurzer Unterricht über die äuſſere und innere Verfaſſung der Reichsſtadt Rottweil zum Gebrauche ihrer obern Schulen von J. B. Hofer. Ulm 1796.

Beiträge zur Geſchichte der Stadt Rottweil a. N. von v. Langen. Rottweil 1821.

Materialien zur Geſch. des Landkapitels Rottweil im Bisthum Conſtanz von Haßler. Rottweil 1808.

Rottweil im März 1835.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Subſcribenten-Verzeichniß.

Aixheim.

	Exemplar
Herr Effinger, Bernhard . . .	1
Altſtadt Rottweil.	
" Bahnholzer, Müller . . .	1
" Depp, Stadtrath . . .	1
" Rath, Bärenwirth . . .	1
" Supp, Pfarrer . . .	1
Baindt.	
" Hugger, Pfarrverweſer . .	1
Böhringen.	
Die Ortsregiſtratur . . .	1
Böſingen.	
Herr Bromberger, Pfarrer . . .	1
Die Ortsregiſtratur . . .	1
Bühlingen.	
Die Ortsregiſtratur . . .	1

Digitized by Google

Exemplar

Dautmergen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Deißlingen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Demmingen.

Herr Herbſt, Vikar . . . 1

Dietingen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Donaueſchingen.

Herr Bauer, Alt-Poſthalter . . 1
- Diefenbach, Domainenrath . . 1
- Fickler, C. B. A., Profeſſor . . 1
- Jäger, Profeſſor . . . 1
- Rehmann, Dr. Med. Fürſtl. Fürſtenb. Leibmedikus 1
- Seemann, Domainenrath . . 1

Fürſtl. Fürſtenberg'ſches Hauptarchiv . . 1
Fürſtl. Fürſtenberg'ſche Hofbibliothek . . 1

Dunningen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Ehingen an der Donau.

Herr Lipp, Rektor, für das Gymnaſium . 1
- Wocher, Profeſſor, Conviktsvorſteher für das Convikt 1

Ellwangen.

- Hiller, Dr. Oberjuſtizrath . . 1

Erlaheim.

- Lang, Pfarrer . . . 1

Ettenkirch Oberamts Tettnang.

- Maier, Pfarrer . . . 1

Feckenhauſen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Flözlingen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Gößdorf.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Gößlingen.

Exemplar

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Harthauſen bei Ulm.

Herr Hauſchel, Dr. Schulinſpektor und Pfarrer . 1

Hauſen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Herrenzimmern.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Hohenſtein.

Herr Schättle F. J., Gutsbeſitzer . . 1

Horgen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Impfingen bei Haigerloch.

Herr Sprißler, Pfarrer . . . 1

Irslingen.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Iſny.

Herr Bärle, Med. Dr. . . . 1

Karlsruhe.

„ Sprenz, Joh. Nep., Kaufmann . . 1

Lackendorf.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Laufen.

Herr Effinger, Schultheiß . . . 1
Die Ortsregiſtratur . . . 1

Locherhof.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Neufra.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Neukirch.

Die Ortsregiſtratur . . . 1

Oberndorf.

Herr Zipfehli, Dekan . . . 1

Ober-Marchthal.

„ Harter, Apotheker . . . 1

Ravensburg.

		Exemplar
Herr	Kehle, Caplan und Präzeptor . . .	1
"	Ruoff, Oberamtsaktuar . . .	1
"	Sauter, Dr. Rechts-Conſulent . . .	1

Renquishauſen.

"	Haßler, Pfarrverweſer . . .	1

Rottenburg a. N.

"	Villinger, Seminariſt . .	1

Rottenmünſter.

"	Eßlinger, Kloſterwirth . . .	1
"	Klett, Kameralverwalter . . .	1
"	Straub, Kameralamts-Buchhalter . .	1

Rottweil.

"	Aigeldinger, Oberamts-Thierarzt . . .	1
Frau	Auber, Hechtwirths Wittwe . . .	1
Herr	Benz, Kirchenpfleger . . .	1
"	Bleyer, Kameralverwalter . . .	1
"	Brandegger Xav., Tuchmacher . . .	1
"	Bröm, Oberamts-Aktuar . . .	1
"	Boſcher, Conviktor . . .	1
"	Bundſchuh, Profeſſor . . .	1
"	Burkhardt, Almoſenpfleger . . .	1
"	Burkhardt, Ernſt, Kaufmann . . .	1
"	Burkhardt, zur Poſt . . .	1
"	Burkhardt, Stiftungs-Waldmeiſter . .	1
"	Camerer, Stadtpfleger . . .	1
"	Deibelen, Stiftungspfleger . . .	1
"	Deifel, Conviktor . . .	1
"	Dietrich, Stadtrath	1
"	Dorn, Maurermeiſter . . .	1
"	Eßlinger, Moriz, Kaufmann . . .	1
"	Flaiz, Pulverfabrikant . . .	1
"	Flaiz, Stud. . . .	1
"	Friedrich, Paradieswirth . . .	1
"	Gais, Apotheker . . .	1
"	Gaßner, Stadtrath . . .	1

Digitized by Google

	Exemplar
Herr Gaßner, J. A., Kaufmann . .	1
„ Glückher, Jg., Apotheker . .	1
„ Glückher, J. B., Kaufmann . .	1
„ v. Göbel, Bauinſpektor . .	1
„ Haberer, Commiſſär . . .	1
„ Herbſt, Poſthalter . . .	1
„ Herderer, Michael, Chirurg . .	1
„ Herderer, Nep., Seifenſieder . .	1
„ Hermann, Fr. Joſ., Stadtrath . .	1
„ Hetzinger, Stadtrath und Bauverwalter .	1
„ Hirſchle, Dr., Oberamtsgerichts-Aktuar .	1
„ Hopt, Sonnenwirth . . .	1
„ Hutter, Rößlewirth . . .	1
„ Karrais, Muſeumsdiener . .	1
„ Katz, Jak. Kaufmann . . .	1
„ Kausler, Oberamtmann . .	1
„ Keller, Rektor . . .	1
„ v. Khuon Max, zum Kronprinzen .	1
„ Kiene, Kameelwirth . . .	1
„ Küfer, Lammwirth . . .	1
„ Lauſterer, Amtsnotar . . .	1
„ Leube, Kameralamts-Buchhalter . .	1
„ Linſenmann, Caplan . . .	1
„ Ludwig, Amtspfleger . . .	1
„ Mager, Schreinermeiſter . .	1
„ Maier, Stadtrath, Kantor . .	1
„ Maier, J. A., Bierbrauer . .	1
„ Maier, J. A., Stadtmuſikus . .	1
„ Maier, Joh. Nep., Metzger . .	1
„ Maier, Joh. Rothgerber . .	1
„ Mammel, Gerichtsnotar . .	1
„ Mantel, Buchbinder . . .	1
„ Martin, Vikar . . .	1
„ Mathauer, Stadtrath . .	1
„ Mathauer, Joh. Nep. Bierbrauer .	1
„ Maurer, Fr. Joſ. Schuſter . .	1
„ Meich, Schullehrer . . .	1

Digitized by Google

	Exemplar
Herr Metz, Pfandhülfsbeamter	1
„ Müller, Rechts-Conſulent	1
„ Pflanz, Profeſſor	1
„ Rapp, Bäckermeiſter	1
„ Reutimann, Seidenfabrikant	1
„ Rieger, Joſ., Pfauwirth	1
„ Ritter, Carl, Meſſerſchmied	1
„ Rothſchild, J. H., Kaufmann	1
„ Saier, zur alten Poſt	1
„ Schenz, Repetent	1
„ v. Schiller, Oberförſter	1
„ v. Schmid, Hauptmann	1
„ Seyfried, Waldmeiſter	1
„ Sichler, Med. Dr. Oberamts-Chirurg	1
„ Spreng, Jerom, Kaufmann	1
„ Spreng, Alois, Armbruſtwirth	1
„ Spreng, Ignaz, Buchbinder	1
„ Spreter, Subſt.	1
Die Stadtregiſtratur	1
Herr Strobel, Dekan für ſich	1
„ für die Capitels-Bibliothek	1
„ Teufel, Stadtſchultheiß	1
„ Uhl, Med. Dr.	1
„ Uhl, Engelwirth	1
„ Unterſinger, Auguſt, Zirkelſchmied	1
„ Villinger, Oberlehrer	1
„ Villinger, Präzeptor	1
„ Volz, Gehülfe in der Stiftung	1
„ Weinſchenk, Oberamtsrichter	1
„ Welcker, Präzeptor	1
„ Widemann, Forſt-Aſſiſtent	1
„ Wolf, Simon, Conviktor	1
„ Zipfehli, Med. Dr.	1
„ Zipfel, Bernhard	1
Schramberg.	
„ Koch, Rentamtmann	1
Schömberg.	
Die Stadtregiſtratur	1

Seedorf.

	Exemplar
Herr Burkart, Pfarrer . . .	1

Stetten.

Die Ortsregiſtratur . . .	1

Straßberg.

Herr Schießle, Carl, Oberamtsverweſer .	1

Stuttgart.

„ Volz, Dekan und Stadtpfarrer . .	1

Tåbingen.

Die Ortsregiſtratur . . .	1

Thann.

Herr Blau, Pfarrer . . .	1

Troßingen.

„ Schneckenburger, Dr. Med. . .	1

Tůbingen.

„ Bumůller, Theol. Stud. . .	1
„ Dorn, Theol. Stud. . . .	1
„ Englerth, Theol. Stud. . .	1
„ Feil, G., Phil. Stud. . .	1
„ Herbſt, Dr. Profeſſor . . .	1
„ Kőhler, Repetent . . .	1
„ Mohl, Dr. Profeſſor . . .	1
„ Niedermůller, Phil. Stud. . .	1
„ Pfleghaar, Carl, Theol. Stud. . .	1

Villingen.

Die Ortsregiſtratur . . .	1

Weingarten.

Herr Regele, Pfarrer . . .	1

Wellendingen.

Die Ortsregiſtratur . . .	1

Wilhelmshall.

Herr v. Alberti, Salinen-Verwalter . .	1
„ Haas, Salzinſpektor . . .	1

Digitized by Google

	Exemplar
Herr Hauſer, Siedmeiſter . . .	1
„ Koch, Buchhalter . . .	1
„ Stoz, Salinenkaſſier . . .	1
Zeil.	
Sr. Durchl. Fürſt Ernſt . . .	1
Zepfenhan.	
Die Ortsregiſtratur . . .	1
Zimmern ob Rottweil.	
Die Ortsregiſtratur . . .	1
Zimmern unt. Burg.	
Die Ortsregiſtratur . . .	1

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung.

Aeuſſere politiſche Geſchichte der Stadt.

Erſter Abſchnitt.

	Seite
1. Cap. Allgemeine hiſtoriſche Einleitung . .	1
2. Cap. Beſondere hiſtoriſche Einleitung . .	9
3. Cap. Aelteſte Nachrichten von der Exiſtenz Rottweils bis zur Begründung der Reichsſtädt'ſchen Selbſtſtändigkeit	12
4. Cap. Innere und äuſſere Lokalitäten der Stadt	31

Zweiter Abſchnitt.

1. Cap. Die Reichsſtadt in ihren allgemeinen politiſchen Beziehungen zu Kaiſer und Reich . .	40
2. Cap. Die Reichsſtadt in ihren allgemeinen politiſchen Beziehungen zum Fürſtlichen Adel und zur Hierarchie	52
3. Cap. Die Reichsſtadt in ihren allgemeinen politiſchen Beziehungen zu andern Reichsſtädten .	61
4. Cap. Die Reichsſtadt in ihrer allgemeinen politiſchen Wirkſamkeit in auswärtigen und einheimiſchen Kriegen und Bündniſſen . .	66

II. Abtheilung.

Innere Geſchichte der Stadt.

Erſter Abſchnitt.

Verfaſſung.

1. Cap. Geſchichtliche Entwicklung der Verfaſſung nach ihren äuſſern Beziehungen	113
2. Cap. Geſchichtliche Entwicklung der Verfaſſung nach ihren innern Beziehungen	122
3. Cap. Die Verfaſſung in ihren rechtlichen Beſtimmungen.	

Digitized by Google

Seite

A) In Beziehung auf den Magiſtrat 130
B) In Beziehung auf die untergeordneten Stellen 136
C) In Beziehung auf die Bürgerſchaft 145
D) In Beziehung auf die Unterthanen 152

4. Cap. Die Verfaſſung in ihren polizeilichen Beſtimmungen.
A) Sicherheit und Ordnung . . . 156
B) Oeffentliche Sitte und Zucht . 162
C) Sanitäts-Anſtalten . . . 169

5. Cap. Die Verfaſſung in ihren finanziellen Beſtimmungen.
A) Die Beſteurung in ihren verſchiedenen Arten 170
B) Münzweſen 174
C) Maaße und Gewichte . . . 178
D) Debitweſen 180

6. Cap. Die Verfaſſung in ihren commerziellen und induſtriellen Beſtimmungen
A) Innungen oder Zünfte . . 182
B) Handelsſtand 202
C) Obrigkeitliche Beaufſichtigung nnd Beförderung des Induſtrieweſens . 211

7. Cap. Die Verfaſſung in ihren techniſchen und doktrinellen Beſtimmungen.
A) Bildende Künſte 214
B) Wiſſenſchaftliche Bildungsanſtalten 217

8. Cap. Die Verfaſſung in ihren militäriſchen Beſtimmungen 228

9. Cap. Die Verfaſſung in ihren ſocialen Verhältniſſen.
A) Herrenſtube 242
B) Engelsgeſellſchaft . . . 271
C) Schützengeſellſchaft . . . 280

10. Cap. Die Verfaſſung in ihren äuſſerlich-kirchlichen Beziehungen 299

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Aeuſſere politiſche Geſchichte der Stadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

1. Cap. Allgemeine hiſtoriſche Einleitung.

Eines der befriedigendſten Reſultate, welches der Beobachter bei'm Studium des vielfach verworrenen Mittelalters gewinnt, iſt unſtreitig das, daß gerade in dem Zeitalter der Verwirrung und Feudal-Anarchie die Initiative zu der im Verlaufe ſpäterer Jahrhunderte ausgebildeten allgemeinen Civiliſation gelegt wurden. Hiezu aber wirkte weſentlich mit das Chriſtenthum, mit deſſen Erſcheinung allmählig ein neues, freundlicheres Leben in den weiten Gauen des alten Germaniens erwachte. Dieſes neu erwachte Leben aber bildete ſich beſonders nach zwei Richtungen aus — einer moraliſchen und einer politiſchen. — Jene war die unmittelbare Folge des ſich weiter verbreitenden Chriſtianismus, dieſe die mittelbare. Denn in der durch das Chriſtenthum gegründeten moraliſchen Geſittung, wie ſie namentlich bei den germaniſchen Völkerſchaften nach und nach erwachte, war von ſelbſt das Vehikel gegeben, an welchem ſich auch allmählig die politiſche Cultur emporwinden könnte. Es zeigte ſich immer deutlicher ein intenſives Streben der germaniſchen Völker nach einer ſittlichen und politiſchen Vervollkommnung, und es bedurfte alſo nur noch äuſſerer Motive, dieſem Streben ein extenſives Leben, und dadurch jenen beiden

Digitized by Google

Richtungen einen feſtern Haltpunkt zu verſchaffen, wo ſie ſich in ihrer Wechſelwirkung erproben konnten. Dieſe äuſſern Motive aber waren bald gegeben, einmal durch die in jenem intenſiven Streben ſelbſt begründete Zunahme der Bildung, dann durch die überhandnehmende Bevölkerung, ferner durch die dadurch nothwendig gewordene feſtere Anſiedlung und Vereinigung der zuvor zerſtreuten, zum Theil nomadiſirenden Menſchen, und endlich durch äuſſere Gefahren. Das endliche Reſultat dieſer zuſammenwirkenden Momente war die allmählige Erweiterung der einzelnen Marken, Höfe oder Weiler zu gröſſern Marken und Dorfſchaften, die Erlöſchung der aus der Liebe zur ungebundenen Freiheit entſprungenen Scheu der Germanen gegen ummauerte Orte, und das, beſonders in Folge äuſſerer Gefahren, erwachte Bedürfniß, hinter Mauern Schutz zu ſuchen. Dieß die allgemeinen Urſachen zur allmähligen Entſtehung der Städte in Germanien.

Aber es gab noch mannigfache beſondere Gründe und Veranlaſſungen zur Entſtehung der deutſchen Städte. Hieher gehören namentlich: die Römiſchen Colonien am Rheine und der Donau, ihre im Binnenlande da und dort vorhandenen Lagerplätze, in ſpätern Zeiten auch die königlichen Meierhöfe, die biſchöflichen Sitze, Klöſter, endlich die Vortheile, welche gröſſere Flüſſe und Seen, wichtige Handelsſtraſſen, ſchöne, fruchtbare Gegenden darboten. Bei dem kriegeriſchen Geiſte aber, der durch das ganze Mittelalter weht und braust, waren Befeſtigungen der neu entſtandenen Städte nothwendig, und dieſe geſchahen großentheils nach dem Muſter der Römiſchen Anlagen.

Wie nun die Entſtehung der deutſchen Städte ihre allgemeinen und beſondern Gründe und Veranlaſſungen hatte, ſo auch die Entwicklung ihrer innern Verhältniſſe. Dieſe Entwicklung aber geſchah bald langſammer, bald ſchneller, je nach den ſubjektiven und objektiven Verhältniſſen der Ein-

Digitized by Google

wohner, ob dieſe nämlich von einem unternehmenden, thatkräftigen, jugendlichen Geiſte beſeelt, oder von Muthloſigkeit, Aengſtlichkeit und Ohnmacht niedergedrückt waren, ob ſie in glücklichen, friedlichen, oder in elenden, durch Kriege oder ſonſtiges Ungemach zerrütteten Verhältniſſen lebten. Jene günſtigen Momente führten am Ende zur Selbſtſtändigkeit, dieſe ungünſtigen zur Abhängigkeit der einzelnen Städte. Aber Jahrhunderte rollten im Strome der von manchen Stürmen durchtobten Zeiten des Mittelalters dahin, bis die unvollkommenen, rohen Linien, in welche die Initiative des deutſchen Städteweſens zuſammenrannen, ſich nach dem Vorgange der italieniſchen Städte zu einem geordneten Typus geſtalteten und ausbildeten. Hiezu wirkte, nach dem Vorgange des Sächſiſchen Königs Heinrichs I., beſonders wohlthätig das gerade in dieſer Hinſicht ſo ſehr verkannte edle Geſchlecht der Hohenſtaufen. Wenn nämlich früher die Städtebewohner meiſtens aus unfreien Miniſterialen, Kriegsmannen oder Handwerkern, ſeltener aus freien, von den Burgherren unabhängigen Menſchen beſtanden, wenn ſonach von einer ſtaatsrechtlichen Stellung der Städtebewohner zu ihren Vögten urſprünglich und lange Zeit hindurch gar keine Rede war, ſo ſchritten dagegen zur Zeit der Hohenſtaufen (beſonders im 13. Jahrhunderte) die Städte hinſichtlich der ſtaatsrechtlichen Stellung und der dadurch bedingten Macht und des Reichthums mit Rieſenſchritten voran. Der Einfluß, welchen die von den Königen, Fürſten und Prälaten eingeſetzten Vögte oft auf eine ſchreiende Weiſe in den Städten ausübten, mußte verſchwinden, als im Verlaufe der Zeit die Städte ſich das Recht der freien Wahl ihrer Vögte zu verſchaffen wußten. Damit mußte auch die Bedeutung der übrigen Königlichen oder Fürſtlichen Beamten, (der Zolleinnehmer, Münzmeiſter u. a. m.) ſich vermindern; und in eben dem Grade, in welchem der Einfluß dieſer Beamten ſank, ſtieg die Bedeutung der ſtädt'ſchen Beamten, des Bürgermeiſters

und des Stadtrathes, der Anfangs eine Königliche Unterbehörde war, und es entwickelte ſich allmählig das, was man unter dem Weichbild oder Stadtrechte verſteht. — Dieſe Entwicklung der ſtädt'ſchen Gerechtſame geſchah aber nicht in allen Städten auf gleiche Weiſe, und zwar aus den oben angedeuteten ſubjektiven und objektiven Verhältniſſen der Einwohner. Die Städte, in denen jene günſtigen Elemente in gradatiſcher Entwicklung ſich geltend machten, gelangten am Ende zu einem kleinern oder größern eigenen Territorium und dadurch zur Unabhängigkeit, während diejenigen Städte, wo jene negativen Elemente jedes Aufſtreben hemmten, immer abhängig blieben. Mit einem Worte die letztern blieben Landſtädte, während die erſtern ſich zu freien Reichsſtädten erhoben. Dieß im Allgemeinen der Entſtehungsgrund der Reichsſtädte.

Aber die Zeit der Entſtehung der einzelnen Reichsſtädte läßt ſich durchaus nicht mit der Beſtimmtheit angeben, wie es ſchon einige Hiſtoriographen gethan haben. Gewöhnlich nimmt man den Anfang des zwölften Jahrhunderts, alſo die Zeiten der Saliſchen Kaiſer Heinrichs IV. und V., als die Entſtehungsperiode, und die Zeiten der Hohenſtaufen, ſo wie die Zeit des Interregnum als die Entwicklungsperiode der Reichsſtädte an.

In jenen Zeiten nämlich (und dieß iſt im Beſondern der Entſtehungsgrund jener Städte) hatten dieſe angefangen, ſich zum Theil aus der von Carl dem Großen zum Zwecke der Vermehrung der Reichsdomänen angelegten Curtibus oder villis regiis (Hofgütern) unter günſtigen Momenten zu Reichsſtädten heranzubilden. Urſprünglich nämlich genoſſen jene Curtes oder villæ regiæ beſondere Privilegien, wie ſie denn namentlich eine eigene Gerichtsbarkeit hatten, welche ſie zum Theil ſelbſt ausüben durften durch eigene Gerichtshalter, die freilich im Allgemeinen in ihrer Jurisdiktion und Oekonomie theils durch den ſogenannten Pfalzgrafen, theils auch durch den Regenten

Digitized by Google

ſelbſt kontrolirt waren. Wegen dieſer Privilegien und der anſehnlichen Zahl von Beamten (Gerichts- und Oekonomie-Verwalter, Ortsvorſteher, Förſter, Zoller, Hausmeiſter, Fohlenwärter, Kellermeiſter u. ſ. w.) zog ſich eine Menge von Handwerkern und von Auswärtigen nach ſolchen Curtibus. So wuchs die Bevölkerung, und damit erweiterten ſich allmählig die Hofgüter zu Hofmarken, welche mehre Curtes in ihrem Bezirke hatten, und es wurde dann an die Stelle der bisherigen einzelnen Dorfgerichte ein Hauptgericht in der ſogenannten Villa Capitanea, (der Hauptcurte in der Mark,) errichtet. Als aber im Verlaufe der Zeit dieſe Hofmarken, gleich andern Reichsgütern, entweder mit aller Gerichtsbarkeit und allen Einkünften, an Herzoge, Grafen und Herren veräußert, oder nur die Gefälle derſelben verpfändet und verkauft wurden, ſo änderten ſich ihre Verhältniſſe inſofern, als im erſtern Falle dieſelben in den erblichen Beſitz der genannten Dynaſten übergiengen, im letztern Falle aber noch unmittelbar unter dem Reiche blieben.

Unter den letztern gab es nur einige, welche ſich, entweder ganz oder theilweiſe, oft nur in einem Dorfe, unabhängig erhielten, nachdem ſie ſich wegen der Gerichtsbarkeit und der Einkünfte von dem Kaiſer losgekauft, und ſich nur noch unter deſſen Schutz und Schirm begeben hatten. Nach und nach erlangten ſie ein weiteres Territorium, und gelangten ſo am Ende zu einer ſelbſtſtändigen Größe, d. h. ſie wurden Reichsſtädte.

Aber nicht alle Reichsſtädte gelangten auf dieſe Weiſe zu ihrer Selbſtſtändigkeit. Wie aber auch die Reichsſtädte im Einzelnen ſich zu ſolchen allmählig herangebildet haben mögen — allgemeines hiſtoriſches Intereſſe erregen ſie nur in der Zeit ihrer eigentlichen Blüthe — von der Mitte des vierzehnten bis zum ſechszehnten Jahrhundert — in jener Zeit, wo ſie, im Zenith ihrer Macht, durch ihre ſtarken Bündniſſe energiſch eingriffen

Digitized by Google

in das verworrene Gefüge anarchiſcher Zeiten, wo ſie die Burgen des Raubadels brachen, und dadurch den lange darniedergelegenen Handel in ein neues Leben riefen, wo ſie endlich durch Säuberung der Heerſtraſſen den freien Wandel begünſtigten. Waren doch ſie es, die in der wilden, Kaiſerloſen Zeit die Grundpfeiler jenes merkwürdigen heiligen römiſchen Reichs bildeten, von dem man ſonſt mit Voltaire ſagen möchte, daß es weder heilig, noch römiſch, noch ein Reich war. In den Reichsſtädten vorzugsweiſe gedieh das freye Bürgerthum, keimte und wucherte überhaupt ein reger Trieb zur Lebensthätigkeit in materieller, wie in geiſtiger Beziehung. Und ſo hoch auch dieſe Städte in der Entwicklung ihrer ſocialen, wie ihrer individuellen Kraft ſtanden — dennoch vereinten ſie ſich, wie die Glieder zu einer Kette, friedlich zu dem großen Ganzen des Reichskörpers, und gelangten ungefährdet von den ſchweren Gewittern, die ſich über die Landſtädte und Dörfer entluden, auf jenen Culminationspunkt ihrer Blüthe, der in den Annalen der Geſchichte ein lebendiger Zeuge iſt, mit welchen ſchönen Denkmalen freye, durch zeit- und zweckgemäße Verfaſſung beglückte Menſchen ihr Daſeyn bezeichnen. — Aber wie es denn mit unauslöſchlichen Zügen in der Geſchichte der Menſchheit überhaupt zu leſen iſt, daß die wahre Jugendkraft der Staaten und Städte nicht in die Periode ihres äuſſern Glanzes, ſondern in die Zeit unmittelbar vor dieſelbe fällt — ſo gieng es auch bei den Reichsſtädten, nachdem der höchſte Gipfel der Größe erſtiegen war, niederwärts, an die üppige Blüthe ſchloß ſich das Welken an. Es entwickelte ſich in den Reichsſtädten allmählig eine Art von revolutionärem Charakter, der ſowohl im weltlichen als kirchlichen Partheigeiſt ſeine Stütze fand, und ſich beſonders im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert wahrhaft austobte. Dazu geſellten ſich auch innere Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft, Sittenverderbniß, Luxus und andere bösartige Elemente, die

nach und nach die Grundfeſten des Reichsſtädt'ſchen Lebens erſchütterten, ſo daß es den alten Feinden dieſer Städte, dem Adel und den Fürſten, am Ende leicht gelang, dieſelben ihrer wachſenden Macht zu unterwerfen.

Es iſt ein eigener Reiz, den die Geſchichte dieſer Reichsſtädte ſowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen gewährt. Denn es weht ſo ein friſcher, lebendiger und geſunder Zug durch ihre Lichtſeite, daß man gerne ſchonender ihre Schattenſeite beurtheilt, um ſo mehr, da die Zeit überhaupt in Betreff dieſer Schattenſeite einen großen Theil der Schuld trägt. — Dieſelben freundlichen Tinten der Licht- wie die düſteren Parthien der Schattenſeite, die uns im allgemeinen Bilde der Reichsſtädte begegnen, werden wir auch in dem beſondern Gemälde der Reichsſtadt finden, deren Geſchichte wir vor den Augen unſerer Leſer aufzurollen verſuchen.

2. Cap. Beſondere hiſtoriſche Einleitung.

Die Gegend, in welcher die Geſchichte der Reichsſtadt Rottweil zunächſt ſpielt, gehörte urſprünglich zu jener Bertholdisbara (Perahtoldespara, Beroltisbara,) von der die jetzige Baar noch ein Ueberreſt iſt, und die ſich ehemals über einen großen Theil der ſüdlichen Gebirge Schwabens längs der Donau hin bis zum Randenberg im Hegau ausdehnte, und durch die höchſten Gipfel des Schwarzwaldes bei St. Georgen und Hornberg vom Breisgau getrennt war. In den Karolingiſchen Zeiten ſtand dieſe Baar unter der ſehr mächtigen, mit dem Kaiſerhauſe verſchwägerten Familie der Berthold, von welcher ſie ihren Namen trägt. [1])

1) Bara iſt allgemeine Benennung für einen Herrſchafts- oder Verwaltungsdiſtrikt. Ueber die Bertholdsbaar vergl. Wegelin Thesaur. rer. Suev. II. Dissert. III. p. 20 — 24. Neugart Codex Diplom. Alemann. I. N. XXXIV. S. 67. II.

Digitized by Google

Ihre Bewohner beſtanden urſprünglich aus dem Germaniſchen Volksſtamme der Alemannen, die nach ihrer Vereinigung mit Sueviſchen Völkerſtämmen, Teucterern, Uſipeten, einzelnen Katten, Vangionen u. a. ſchon ſeit dem fünften Jahrhundert zwiſchen dem Oberrhein und dem Main um den Neckar, die Donau und den Lech ſaßen, und aus angeſtammtem Römerhaß im Bunde mit andern Germaniſchen Heerſchaaren viel zum Sturze des Römiſchen Coloſſes beitrugen, bis auch ihre furchtbare Uebermacht am Oberrheine durch den Hunnenzug und die Donauvölker, beſonders aber durch den Frankenfürſt Chlodowig gebrochen ward. Zur Zeit der Merovinger ſtanden dieſe Alemannen unter eigenen Herzogen, unter den Karolingern unter ſogenannten Sendgrafen, und ſpäter unter den Herzogen von Schwaben, nach Erlöſchung des Herzogthums Schwaben aber zur Zeit der Hohenſtaufen, unter Kaiſerlichen Landvögten, wovon bei einer andern Gelegenheit geſprochen werden wird.

Was die topographiſchen Verhältniſſe der Umgegend von Rottweil betrifft, ſo ſpricht ſich in denſelben ein in der That impoſanter Charakter aus. Der Wanderer, der in dieſe Gegend kömmt, fühlt ſich überraſcht durch den pittoresken Anblick, den ihm die dunklen Wälder ringsum auf den Höhen des hier beginnenden Schwarzwaldes, und ein kühner Gebirgszug mit ſchroff aufſteigenden Gipfeln gewähren. Es iſt der dürftige Heuberg, der — ein verlorner Sohn der Alp — von dieſer öſtlichen Bergkette in ſüdweſtlicher Richtung ausläuft, und an ſeinen Gränzen den Schwarzwald, ſeinen ernſten Nachbarn begrüßt. Hohe einzelne Gipfel überragen in einer Höhe von vierthalbtauſend Würtemb. Fuß über den Meeresſpiegel den

---

N. DCCCIV. Gerbert Histor. nigr. silv. I. S. 97. II. S. 150. Arx Geſch. v. St. Gallen I. S. 43. 56. 155. Cleß Landes- und Culturgeſch. Würtemb. S. 115. Stumpf Chronik V. B. 39. cap. Goldaſt rer. Aleman. Tom. II. p. I. S. 45.

Digitized by Google

Waldbedeckten Rücken, vor allen der Plättenberg (3514 würt. Fuß) der Hohenberg (3582 Fuß) der noch höhere Lemberg, der Dreifaltigkeitsberg (3008 Fuß), der Hohenkarpfen (2787 Fuß). Tief unter dieſer Gebirgswand dehnt ſich ein freundliches Thal bis zur öſtlichen Abdachung des Schwarzwalds aus. Mitten durch daſſelbe ſchlängelt ſich der Neckar, der auf ſeinem 2 Meilen langen Laufe von Schwenningen her, wo er in einer Höhe von 2435 Fuß entſpringt, durch zwei Flüßchen, die Eſchach und Prim, ſein kleines Gewäſſer verſtärkt, und in freundlichem Contraſte mit dem düſtern Ernſte, der auf den umliegenden Berghöhen herrſcht, dem durch ihr bewäſſerten Thale ein heiteres, regſames Leben verleiht. Unmittelbar über dem Niveau dieſes Fluſſes, an der öſtlichen Seite der hier ins Thal ſich niederſenkenden Berghöhe, erhebt ſich auf zum Theil ſteil abſtürzender Felswand, in einer Höhe von ungefähr 2000 würt. Fuß über der Meeresfläche, die ehemalige Reichsſtadt Rottweil. In der That eine impoſante Lage! So weit der Geſichtskreis in der von Wäldern und Bergen umſchloſſenen Gegend reicht, iſt dieſe beherrſcht von ihrer ehemaligen Gebieterin. Mit welchem Glanze mag dieſe in den Tagen ihrer Blüthe von ihrem erhabenen Standpunkte über ihr Territorium hingeblickt haben, über die einzelnen Dorfſchaften und Höfe, die zwiſchen den Wäldern und fruchtbaren Kornfeldern hervorragen, und die Stadt, wie Kinder ihre Mutter, im traulichen Kreiſe umgeben! Gerne verweilt das Auge des Wanderers auf dem ſchönen, durch impoſante Gränzen abgeſchloſſenen Naturbilde, und es tauchen in ſeinem Geiſte die hiſtoriſchen Bilder auf, die ſo viele Jahrunderte hindurch dieſe Gegend belebten. Er verſetzt ſich zurück in jene Zeiten, wo ein Theil der Alemannen hier hauste, in jene Zeiten, wo nach der Sage einer der Reſte der von dem tapfern Römer-Conſul Marius in der blutigen Schlacht von Verona, 100 Jahre vor Chriſtus geſchlagenen Cimbern ſich in dieſe Gegend zurückzog, in jene

Zeiten, wo Römiſche Legionen ihre ſiegreichen Adler in dieſe Gaue trugen, und, wie ihre Denkmale zeigen, bleibende Stätten hier zu gründen ſuchten, in jene Zeiten, wo der kriegeriſche Geiſt, der durch das ganze Mittelalter braust, auch dieſe Gegend zum Spielraume ſich erkor, in jene Tage der blühenden Reichsſtadt, wo in deren Mauern ein kräftiges, thätiges Bürgerthum ſich geſtaltete, und eine geiſtige und politiſche Thatkraft ſich entwickelte, die ſich kühn mit jeder andern Kraft meſſen durfte. In der That es iſt ein intereſſanter, reichhaltiger Beitrag, welchen die Geſchichte dieſer Stadt und ihrer Umgegend in die geſchichtlichen Annalen der Germaniſchen Welt abliefert; und es lohnt ſich gewiß der Mühe, die hiſtoriſchen Denkmale den verborgenen Schachten, in denen ſie in chaotiſcher Maſſe begraben liegen, zu entnehmen, und in organiſchen Typen an's heitere Licht der lebenden Geſchichte emporzuheben.

3. Cap. Aelteſte Nachrichten von der Exiſtenz Rottweils bis zur Begründung der Reichsſtädtiſchen Selbſtſtändigkeit.

Ehe noch der Namen „Rottweil" in dieſer Gegend gehört ward, wehen intereſſante hiſtoriſche Klänge durch dieſelbe. — Einige Geſchichtſchreiber nämlich erzählen, es habe ſich ein Reſt jenes belgiſch-galliſchen Stamms der Cimbern, die aus Deuſchlands Norden, aus welchem ſie Hungersnoth und Ueberſchwemmungen getrieben haben mochten, aufbrachen, und, nach der Verwüſtung Spaniens und Galliens, in Verbindung mit den Teutonen und den friedlichen Tigurinern, an Italiens Gränzen erſchienen, hier aber in der Mordſchlacht bei Verona (101 v. Chr.) von dem tapfern Römiſchen Conſul Marius ſo aufs Haupt geſchlagen wurden, daß nur wenige ſich in die Alpenthäler flüchteten — ein Reſt von dieſen alſo habe ſich in der Gegend vom Urſprung des Neckars bis gegen Tübingen hinab niedergelaſſen, und namentlich die Gegend von Rottweil

zu ihrem Hauptſitze erwählt, ja, wie einige behaupten, dieſen Ort ſelbſt angelegt. Als Hauptbeweiſe für die Wahrſcheinlichkeit dieſer Cimbriſchen Anſiedlung führen ſie 1) das ehemahls in dieſer Gegend hauſende Geſchlecht der Herren von Zimmern an, die daſſelbe Wappen führen wie die Norweger, aus deren Land die Cimbern ausgewandert ſeyn ſollen, nämlich einen Löwen mit einem Beile in den Füſſen; 2) die Namen mehrer umliegender Orte, z. B. Herrenzimbern, Waldzimbern, Marſchalkenzimbern, Heiligenzimbern, Rotenzimbern, Orte, die offenbar auf Cimbriſchen Urſprung deuten ſollen. — Für dieſe Annahme giebt es viele Gewährsmänner unter den alten Hiſtoriographen, worunter namentlich: Münſter [2]), Wilhelm Werner Graf von Zimmern [3]), Romualdus [4]), Wegelin [5]), Cruſius [6]), Gerbert [7]), Bruzen la Martiniere, [8]) Zeiler [9]), und Andere [10]).

Da jedoch der größere Theil der genannten Schriftſteller ſich immer einer auf den andern, nie aber auf authentiſche Quellen der alten Schriftſteller beruft, auch keiner der letztern, die über den Zug der Cimbern und ihre Kämpfe mit den Römern geſchrieben haben, z. B. Strabo, [11]) Florus, [12]) Vel-

2) Münſter Kosmographie Lib. III. p. 591.
3) Wilhelm Werner von Zimmern Manuſcript aus dem ſechszehnten Jahrhundert, in dem Fürſtl. Fürſtenbergiſchen Archive zu Donaueſchingen befindlich.
4) Romualdus Histor. anter. Austriae §. 26 p. 186.
5) Wegelin Thesaur rer. Suev. I. Dissert. VII. p. 252.
6) Cruſius Schwäb. Chronik. I p. 37.
7) Gerbert Histor. nigr. silv. I. p. 211.
8) Bruzen la Martiniere Hiſtor. polit. geogr. Atlas 9 Th. p. 1222.
9) Zeiler Itiner. German. p. 646. und Topograph. Francon. p. 164.
10) Allgemeine Geſch. von Schwaben (Verf. iſt auf dem Titel nicht genannt) I. S. 29.
11) Strabo Geographie Lib. VII. c. 2.
12) Florus Lib. III. c. 3.

Digitized by Google

lejus Paterculus [13]), Plutarch [14]), Appian [15]) u. a. einer Cimbriſchen Anſiedlung im Hercynerwalde (dem Schwarzwalde) erwähnte; da man ferner auch in andern Gegenden Ortsnamen mit der Endung „Zimmern" findet, z. B. im Zabergäu, im Greichgäu, in Franken u. ſ. w., ſo wollen wir zwar die Möglichkeit der Sache nicht in Abrede ziehen, wagen aber nicht, hierüber ein entſcheidendes Urtheil zu fällen.

Eine gleiche Bewandtniß, wie mit der Sage von einer Cimbriſchen Anſiedlung, hat es mit der Sage von der Gründung der Römiſchen Colonie Aræ Flaviæ (die Flaviſchen Altäre) in der Nähe von Rottweil. — Gewichtige Autoritäten, wie Pfiſter [16]), Mannert [17]), Leichtlin [18]), Graf Reiſach [19]), v. Stichaner [20]), v. Raiſer [21]), Buchner [22]), Reichard [23]) ſetzen nämlich das auf der Peutinger'ſchen Tafel [24]) nordöſtlich vom Bodenſee geſetzte, nach dem Erbauer Titus Flavius Veſpaſianus, oder deſſen Sohne T. Flavius Domitianus (gegen

---

13) Vellejus Paterculus Lib. II. c. 12.

14) Plutarch vita Marii.

15) Appian Illyr. c. 5. ſagt nun: ἐς τὰ οἰκεῖα ἐπανῆλθον (ſie kehrten in ihre Heimath zurück.)

16) Pfiſter Geſch. von Schwaben I. B. 2 Abſchn. S. 42.

17) Mannert über Germania et Rhætia.

18) Leichtlin Schwaben unter den Römern.

19) Reiſach Pfalz Neuburg. Prov. Blätt. 2. Bd.

20) Stichaner Arauer Miszellen 1813. Nro. 16.

21) Raiſer Röm. Alterth. zu Augsburg 1820. S. 13.

22) Buchner, Reiſe auf die Teufelsmauer 1818 I. Heft. II. Heft 1821.

23) Reichard über den Limes trans danubian. et trans rhenan. in den A. geograph. Ephem. Bd. X. St. 4.

24) Peutinger'ſche Tafel iſt eine Weltcharte, ſeit der erſten Hälfte des dritten Jahrh. bekannt, wurde edirt von der Academie der Wiſſenſchaften in München, und erſchien 1824 in Leipzig.

Digitized by Google

das Ende des erſten Jahrhunders n. Chr.) genannte Aræ Flaviæ nordweſtlich vom Bodenſee in die an Römiſchen Denkmalen ſehr reiche Gegend von Rottweil, wo insbeſondere noch Spuren jener Altrömiſchen Oberdonau-Straſſe von Windiſch bis Regensburg ſichtbar ſind. Andere Schriftſteller dagegen, namentlich Cluverius [25]), Cellarius [26]), Prugger [27]), Münſter [28]), Cruſius [29]), Wegelin [30]) weiſen dieſem Aræ Flaviæ (ein zweites kennen ſie nicht) einen andern Platz an, und zwar Cluverius in Aurach, Prugger in Möhringen, Cellarius verzweifelt ganz an einer gewiſſen Beſtimmung (certo probari posse desperamus,) die drei letztern in Nördlingen. Gerbert [31]) ſpricht ſeine Privatanſicht darüber nicht aus. Unter den alten Schriftſtellern verdient vor allen Ptolemäus berückſichtigt zu werden, der in ſeiner Geographie gedachtes Aræ Flaviæ in den Schwarzwald hereinzuſetzen ſcheint.

Bei einer genauern Prüfung der verſchiedenen Anſichten über dieſen ſtrittigen Punkt ſieht man freilich das Uebergewicht der Gründe auf Seiten derjenigen Parthie, welche Aræ Flaviæ in die Gegend von Rottweil ſetzt, als denjenigen Punkt, welcher ſchon durch ſeine natürliche Lage, auf einer Anhöhe beim Zuſammenfluſſe der Prim und des Neckars, ferner durch die hier und in der Umgegend ſehr deutlichen Spuren einer Römiſchen Heerſtraſſe, endlich durch die namentlich in der neueſten Zeit durch die Bemühungen des Alterthums-Vereins entdeckten Fundamente mehrer, wie es ſcheint, nicht unbe-

---

25) Cluverius über Alt-Germanien (erſchien vor 200 Jahren).
26) Cellarius, Nachtreter des Cluverius, vergl. bei Leichtlin.
27) Prugger, Verſuch, die Heerſtraſſen der Römer von Paſſau bis Windiſch in der Schweiz zu erklären.
28) Münſter Kosmographie III. B.
29) Cruſius Schwäb. Chronik I. S. 67.
30) Wegelin Thes. rer. Suev. IV. Dissert. XVI. S. 197.
31) Gerbert Histor. nigr. silv. I. S. 3.

Digitized by Google

trächtlicher Römiſcher Gebäude, Moſaikböden mit trefflichen Abbildungen, Münzen, feinere Gefäſſe u. drgl. auf eine bedeutendere Römiſche Anſiedlung ſchließen läßt. Da aber die Römiſchen Schriftſteller, namentlich Florus, Eutropius, Suetonius nur im Allgemeinen die Germaniſchen Feldzüge der Flaviſchen Kaiſer erwähnen, nirgends aber die ſpezielle Richtung derſelben, ſey es nun nordöſtlich oder nordweſtlich von der Donau, bezeichnen; (denn unter dem superior Germania das bei Suetonius in der vita Flavii Domitiani vorkömmt, ſind nicht allein die einzelnen Gaue des alten Alemaniens, ſondern auch Vindeliciens, Rhätiens und von Norikum u. ſ. w. zu verſtehen) da ferner die Nachrichten des alten Geographen Ptolomäus, in Beziehung auf ihre topographiſche Richtigkeit überhaupt, und insbeſondere in Beziehung auf Aræ Flaviæ von mehren Schriftſtellern [32]) wohl mit Recht in Zweifel gezogen werden; da endlich bis jetzt noch kein Denkmal der Römer gefunden wurde, das die bisherige ziemlich allgemeine Annahme von der Römiſchen Colonie Aræ Flaviæ in der Gegend von Rottweil auf eine hiſtoriſch genügende Weiſe begründen dürfte; ſo kann man die Akten über dieſen Gegenſtand durchaus nicht für geſchloſſen halten, und muß ſich vor der Hand begnügen, einer etwas ängſtlichern hiſtoriſchen Skepſis nur Wahrſcheinlichkeitsgründe entgegenzuhalten. Wir werden ſpäter über dieſen Gegenſtand noch einmal zu ſprechen Gelegenheit haben. — Für jetzt aber gehen wir zum eigentlichen Thema unſerer Geſchichte über, indem wir zuerſt verſuchen, die älteſten Nachrichten von der Exiſtenz Rottweils aufzufinden.

Was vor Allem den Namen „Rottweil" betrifft, ſo ſind die Anſichten über deſſen Ableitung ſehr verſchieden. Diejenigen, welche den Ort durch die Cimbrer gründen laſſen,

32) Cellarius, Münſter u. a. loc. cit.

Digitized by Google

z. B. Wilhelm Werner von Zimmern, [33]) Münſter, [34]) Tſchudi, [35]) Limnäus, [36]) Dreſſer, [37]) Reusner [38]) u. a. leiten die erſte Sylbe ab von Rotte (cohors) und die zweite von Will oder Vill, dem lateiniſchen villa, dem deutſchen Weiler — alſo „Cimbriſcher Rotten = Weiler,“ ein Name, der, wie ſie behaupten, identiſch ſey mit dem Taxgaetium, das Ptolemäus in dieſe Gegend ſetze, weil dieſer Namen nur die griechiſche Ueberſetzung von dem Worte Rotten = Weiler ſey, nämlich ſo viel bedeute als τάξεων γαῖα (terra vel mansio cohortium.) Gegen die letztere Anſicht iſt namentlich Simler [39]), der behauptet, das Taxgaetium des Ptolemäus liege in Rhätien, zu dem Rottweil nicht gehöre, da jene Provinz mit der Donau endige, Rottweil aber innerhalb des Donaugebietes liege. Dagegen rechnet Knipſchild [40]) das Rottweiler Gebiet noch zur Provinz Rhätien, allein wohl mit Unrecht, da offenbar die alte Bertholdsbaar, zu welcher die Gegend von Rottweil gehörte, nicht zu Rhätien gerechnet wird. [41]) Pfiſter [42]) hat wohl Recht, wenn er Taxgaetium an die nördliche Seite des Bodenſees ſetzt.

Eine andere Ableitung des Namens „Rottweil,“ der mehre beiſtimmen, namentlich: Goldaſt, [43]) Wegelin, [44]) Mauri-

33) Zimmer'ſches Manuſcript A. 1566.
34) Münſter Kosmographie III. B. cap. 320.
35) Tſchudi Geſch. der Schweiz sub. voc Rottweil.
36) Limnæus Jus publ. Tom. III. l. 7. c. 40.
37) Dreſſer Isagoge histor. part. 5. p. 526.
38) Reusner de urb. Imper. part. II. c. 11.
39) Simler Regiment gemein. Eidgenoſſenſch. I. B. S. 124.
40) Knipſchild de jur. et privil. civ. Imper. c. 47. S. 268.
41) Juxta scriptores authenticos pars Alamanniæ vel Sueviae inter Alpes Penninas et meridianum litus Danubii sita Retia dicitur. cfr. Walafrid Strabo de miracul. S. Galli bei Goldaſt Alamannic. rer. Tom. I. pars II. S. 233.
42) Pfiſter Geſch. v. Schwab. I. B. 2 Abſch. S. 40.
43) Goldaſt Alaman. Antiq. Tom. II. pars I. S. 3.
44) Wegelin Thes. rer. suev. Vol. III. Diss. VII. S. 130.

Digitized by Google

tius [45]) iſt die: der Name komme her von Rota, Rath, und Villa, Stadt, und bedeute ſo viel als — Rathſtadt (βελευτήριον τῆς βασιλείας.) Rota, ſagen ſie, bedeute daſſelbe was Camera, daher auch Rotuli, Rodel, aus denen die Urtheilsſprüche abgeleſen wurden. (Cic. in Verrem: tabulæ publicæ periculaque magistratuum.)

Eine dritte Ableitung, welche, wie Cruſius [46]) ſagt, beſonders Spangenberg aufſtellt, iſt die: Rottweil habe, wie Reutlingen, ſeinen Namen von jenen ſchon bei Tacitus [47]) erwähnten Reidingern, den Rutidiern oder Ruticliern des Ptolemäus, von denen es urſprünglich „Reuthweil" geheiſſen habe.

Nach einer vierten Ableitung, die beſonders Bruzen la Martiniere [48]) erwähnt, ſoll der Namen herkommen von dem angeblichen Erbauer des Orts, Rudolph, und ſoll ſo viel heißen als Rudolphi villa, Rudolphsweiler, woraus ſpäter Rodulphsweiler, Rodweiler, zuletzt Rottweil entſtanden ſey.

Die fünfte Ableitung endlich, die beſonders von Glareanus [49]) aufgeſtellt wurde, und der auch v. Langen [50]) huldigt — daß nämlich der Namen herkomme von dem zum Theil rothen Boden der Gegend, und alſo ſo viel heiße als Erythropolis, rubra urbs, die rothe Stadt — wird wohl mit Recht als die ſeichteſte Derivation von Goldaſt, [51]) Mauritius [52]) u. a. verworfen.

Was nun unſere Anſicht über dieſen Punkt betrifft, ſo

45) Mauritius de judicio Rotwilensi p. 600.
46) Cruſius Schwäb. Chronik I. 3. cap. S. 14.
47) Tacitus de M. G. c. 40. §. 2.
48) Bruzen la Martin. Hiſtor. pol. geog. Atlas 9 Thl. S. 1222.
49) Glareanus bei Goldaſt und bei Wegelin cit. loc.
50) v. Langen Beiträge zur Geſch. Rottweils 1821.
51) Goldaſt Alem. Antiquit. loc. cit.
52) Mauritius de judic. Rotwil. p. 600.

Digitized by Google

müßen wir geſtehen, daß wir keiner der aufgeſtellten Ableitungen unſern unbedingten Beifall ſchenken können. Denn der erſten, dritten und vierten Ableitung, fehlt das erſte und weſentlichſte Erforderniß der Beglaubigung — die hiſtoriſche Baſis. Gegen die zweite läßt ſich einwenden, daß den Namen „Rottweil" ſchon das Dorf führt, lange vorher, ehe es den Charakter einer Rathſtadt gewann. Das Seichte der fünften Ableitung ſpringt in die Augen. Aus dieſen Gründen finden wir uns geneigt, eine ſechste Ableitung zu verſuchen, die ſchon bei andern Städten mit der Vorderſylbe Rott verſucht worden iſt, die wir jedoch eben ſo wenig für eine untrügliche auszugeben geſonnen ſind, als wir dieſelbe verbürgen können. Denken wir uns nämlich die heut zu Tage noch rings mit Wäldern umgebene nächſte Gegend um Rottweil mitten im Dickigt des alten Hercynierwaldes, ſo müßen wir wohl von ſelbſt auf die Vermuthung fallen, daß, wenn hier eine größere Anſiedlung gedeihen ſollte, der Umkreis derſelben gelichtet, — d. h. vom Geſtrüppe des Waldes befreit, oder, um in der Sprache des alten Germaniens zu reden, ausgereutet (ausgerottet) werden mußte. Die Plätze nun, welche durch ein ſolches Ausreuten oder Ausrotten für menſchliche Wohnſitze gewonnen wurden, bewahrten zum Theil das Andenken an dieſe Urbarmachung in ihrem Namen z. B. Reutlingen, Rottenburg u. a. Daher möchte dann auch der Namen „Rottweil" abzuleiten ſeyn.

Sofort gehen wir über zu der Frage: wann und wo geſchah die erſte Gründung des Orts, der den Namen „Rottweil" trägt?

Um über den erſten Theil dieſer Frage Auskunft zu erhalten, müßen wir die urkundlichen Spuren verfolgen, in denen zuerſt der gedachte Ort unter dem Namen „Rottweil" vorkömmt. So weit nun dieſe urkundlichen Spuren reichen, ſind wir ihnen gefolgt, und haben gefunden, daß der Ort

Digitized by Google

Rottweil ſchon zur Zeit des Merovingers Pipin des Kleinen oder Kurzen, des Vaters von Carlmann und Carl dem Großen, im März (13) des Jahres 763 vorkömmt. Aus jener Zeit nämlich hat ſich noch eine Urkunde erhalten, worin ein Biſchof von Straßburg Heddo dem Kloſter Ettenheim in Ortenavia (Ortenau) einige Grundſtücke in Forchheim, Balingen, Rotwilare (Rottweil), Wellingen, Riegel u. ſ. w. mit Genehmigung des Königs Pipin teſtamentariſch vermachte. [53]) Eine weitere Spur findet ſich bei Goldaſt, [54]) der uns erzählt, wie ein armer Mann in der Nähe des Königlichen Hofguts Rottweil (juxta possessionem, quæ Rotenwila dicitur) einen Bienenkorb mit dem Honige geſtohlen, und in die Kirche des Kloſters St. Gallen als eine Weihegabe gebracht, dort aber voll Schrecken ſtatt des Honigs eine harte Maſſe (Wachs) in dem Korbe gefunden habe. Dieß geſchah um's Jahr 770, als Carlmann und Carl, Pipins Söhne, regierten.

Ungefähr 20 Jahre darauf finden wir eine weitere geſchichtliche Spur von Rottweil. Am 6. Dezbr. des J. 792 nämlich ſtellte ein gewißer Cundhart an den Biſchof von Conſtanz Agino einen Schenkungsbrief in der Villa Rottweil aus, betreffend ſeine Privatgüter in dem Dorfe Dietingen. [55]) Zugleich begegnen wir hie und da den Namen umliegender Orte, z. B. Flözlingen in einer Urkunde vom 10. May 779, [56]) Tuningen (Dunningen) in einer Urkunde vom 3. May 786, [57]) Deislingen in einer Urkunde vom 22. Okt. 791, [58]) Neckar-

53) Neugart Cod. Diplom. Aleman. et Burgund. Transjuran. Tom. I. N. XXXIX. cfr. das Urkundenbuch 2. Bd.
54) Goldaſt Alem. rer. Tom. I. p. II. cap. IX. S. 260.
55) Neugart Cod. Diplom. Alem. I. N. CXIX. S. 105.
56) Neugart I. N. LXXV. S. 70.
57) Neugart I. N. XCVII. S. 87.
58) Neugart I. N. CXV. S. 102.

Digitized by Google

burg in einer Urkunde vom 27. März 793, [59]) Troſſingen in einer Urkunde vom 30. Juli 797, [60]) u. ſ. w. Den Namen „Rottweil“ ſelbſt aber finden wir erſt wieder im J. 886 in einem Freiheitsbriefe, der am 16. März dieſes Jahres in Rottweil ſelbſt von dem Karolinger Karl dem Dicken dem Kloſter Obermünſter in der Stadt Regensburg ertheilt wurde, und an deſſen Schluſſe es heißt: Actum in villa, quæ Rotuuila vocatur. [61])

Sechszehn Jahre darauf (6. Aug. 902) wird Rottweil als eine Curtis (Hofdomaine) erwähnt in einer Urkunde, in welcher König Ludwig (der Zeit nach — das Kind) gegen die Curtis Pappenheim dem Biſchof und Abt von St. Gallen Salomo einige Güter in der Baar, unter andern auch einige zu Rottweil gehörige, überläßt. [62])

Ferner leſen wir, daß derſelbe König Ludwig einem Dienſtmanne Johann, einem gebornen Rhätier, Stammvater der Familie Tſchudi, in einem eigenen, in Rottweil (wohin er, das Pfingſtfeſt zu feyern, ſich begeben hatte [63]) unter'm 31. Mai 906 ausgeſtellten Briefe von der Leibeigenſchaft entbindet, und der Rechte anderer freien Leute theilhaftig erklärt. [64]) Weiter finden wir in einem von Kaiſer Otto II. unter'm 14. Auguſt 982 erlaſſenen Diplom unter andern Curtibus auch Rottweil erwähnt [65]); deßgleichen in einem Diplom des Kaiſers Otto III. vom 27. Oktober 984, worin dieſer die Schenkungen

59) Neugart I. N. CXX. S. 106.
60) Neugart I. N. CXXX. S. 113.
61) Neugart I. N. DLXVII. S. 461.
62) Neugart I. N. DCXXXVII. S. 523.
63) Neugart Cod. Dipl. Tom. I. S. 176.
64) Neugart I. N. DCLVIII. S. 542.
65) Neugart I. N. DCCLXII. S. 616.

Digitized by Google

ſeiner Vorfahren an das Kloſter Einſideln (unter andern auch von Rottweil) beſtätigt. [66])

So weit reichen die urkundlichen Nachrichten aus den drei erſten Jahrhunderten der Exiſtenz von Rottweil. Wir ſehen daraus übrigens nur, daß dieſer Ort ſchon zur Zeit Pipins geſtanden habe, wiſſen aber weder den eigentlichen Zeitpunkt der Gründung, noch den Gründer zu nennen, und können alſo, aus Mangel an urkundlichen Notizen, der von Bruzen la Martiniere [67]) aufgeſtellten Sage von einem Erbauer Rudolph keinen unbedingten Glauben beimeſſen. — Auch geht aus dem Ganzen hervor, daß Rottweil urſprünglich eine Curtis [68]) war, d. h. eine jener beſonders von Carl dem Großen, namentlich in waldreichen Gegenden (wegen der Jagd) zur Beſtreitung des Hofſtaates angelegten Hofdomainen, die urſprünglich theils von Leibeigenen, theils von Freigebornen bewohnt waren, und im Verlaufe der Zeit bedeutende Vorrechte vor andern Orten erhielten, in Folge deren ſie ſich zum Theil zu Reichsſtädten ausbildeten, wie oben in der allgemeinen hiſtoriſchen Einleitung angegeben wurde. Daß nun eine ſolche Privatdomaine als ſolche keine hiſtoriſch bedeutende Rolle ſpielen konnte, liegt in der Natur der Sache. Wir gehen daher zum zweiten Theile der obigen Frage, zur Beſchreibung der örtlichen Lage der Curtis Rottweil über.

Alle Geſchichtſchreiber, welche in ihren Werken des Ortes Rottweil Erwähnung thun, kommen darin überein, daß der

66) Neugart I. N. DCCLXXXI. S. 635.

67) Bruzen la Mart. loc. cit.

68) Curtis, Cortis non cors (Varro lib. I. c. 13. L. III. c. 3.) oder auch vom Griechiſchen χορτος — Gehege, Hof — das latein. chors, cors, cohors, hortus — non cors, das franz. cour, courtisan. Ueber curtes cfr. Pfiſter Geſch. v. Schwab. I. S. 181. Wegelin Thes. rer. Suev. IV. Diss. XVI. p. 198. Allgem. Geſch. von Schwab. I. p. 981. III. p. 361. Knipſchild de jur. et privil. lib. I. c. 1. §. 69. 1. 2. 40.

Digitized by Google

Ort urſprünglich im Thale, jenſeits des Neckars, an der Prim (an und unter der ſogenannten rothen Steige) geſtanden habe — wie lange aber? weiß keiner zu ſagen. Wahrſcheinlich nicht ſehr lange. Denn die häufigen Ueberſchwemmungen der Prim, bei anhaltendem Regenwetter oder bei Eisgängen und bei'm ſchnellen Schmelzen einer größern Schneemaſſe, nöthigten wahrſcheinlich bald die Einwohner des Dorfs, ſich einen vor ſolchen Unfällen geſicherten Platz auszuwählen. Sie zogen alſo, wie die Geſchichtſchreiber einſtimmig erzählen, auf den Punkt am Neckar, wo jetzt die ſogenannte Altſtadt liegt. Hier mag ſich allmählig der Ort zu einer ziemlich bedeutenden Hofkurte erweitert haben, was ſchon daraus hervorzugehen ſcheint, daß mehre Regenten Deutſchlands dieſen Ort eines Beſuchs würdigten, und von hier aus Diplome erließen, z. B. Carl der Dicke und Ludwig das Kind, wie oben erwähnt wurde. Immerhin aber darf man ſich noch keinen Ort von dem Umfange einer auch nur kleinen Stadt denken, und wohl mit Recht nennt Graf Wilhelm von Zimmern das damalige Rottweil „einen kleinen Ort von keinem ſondern Anſehen, Vermögen und Landſchaft" [69]) wenigſtens bis zu den Zeiten Lothars II. und Conrads III., alſo ungefähr bis zu den Jahren 1120 — 1130.

Dieſer Zeitraum aber ſcheint eine neue Periode in der Geſchichte Rottweils zu bilden. Denn wahrſcheinlich war es in dieſer Zeit, daß die Rottweiler, in Folge einer verheerenden Feuersbrunſt [70]), wobei der ganze Ort bis auf wenige Häuſer abgebrannt ſeyn ſoll, ſich an einem andern Platze auf's neue anſiedelten.

---

69) Zimmer'ſches Manuſcript.

70) Münſter Kosmographie III B. c. 320. Knipſchild de jur. et privil. Lib. III c XLVII. Romualdus Hist. Anter. Austr. §. XXVI. Cruſius Schwäb. Chronik II. 10. B. 11. cap. S. 593.

Wo aber haben wir dieſen Platz zu ſuchen?

Die Meinungen der Schriftſteller über dieſen Punkt ſind getheilt. Die einen nämlich, vor allen Münſter und Knipſchild behaupten, nach dem verheerenden Brande, welcher den zweiten Wohnſitz der Rottweiler einäſcherte, hätten ſich dieſe auf den vom dieſſeitigen Ufer des Neckars über der Altſtadt aufſteigenden Anhöhen, die jetzt den Raum der ſogen. Mittelſtadt einnehmen, aus zwei Gründen angeſiedelt, um nämlich einen für jene wilden Zeiten nothwendigen feſtern Punkt zu haben, und zweitens um ihren Kornfeldern, ihrer Hauptbegangenſchaft (wie ſich Münſter ausdrückt) näher zu ſeyn.

Andere Schriftſteller dagegen, namentlich Graf Wilhelm von Zimmern, Wegelin, Romualdus [71]) u. a. wiſſen nicht nur nichts von einer Anſiedlung in der ſogenannten Mittelſtadt, ſondern ſprechen zum Theil ausdrücklich von der jetzigen Stadt als der dritten Anſiedlung.

Um nun in dieſer Sache ein genügendes Reſultat zu gewinnen, iſt eine genauere Unterſuchung nothwendig. Betrachten wir vor Allem die topographiſchen Verhältniſſe jenes Raums, auf welchem nach der Annahme der zuerſt genannten Schriftſteller die dritte Anſiedlung der Rottweiler ſtatt gefunden hat, ſo finden wir, daß ſeine äußern Umriſſe, einige größere Lücken an der weſtlichen und ſüdöſtlichen Seite abgerechnet, durch eine ziemlich regelmäßige, zum Theil, namentlich an der öſtlichen und nordöſtlichen Seite anſehnliche Circumvallationslinie befeſtigt ſind. Nun behauptet man, dieſe Linie habe den

71) Romualdus Histor. Anter. Austr. §. XXVI. „Igitur loco illo, qui hodie adhuc veteris urbis nobis nomen retinet, deserto in proximis collibus civitatem fundarunt, quæ successive insigniter communita fuit. Versus Nicarum, qui subtus profundas urbis radices præterfluit, rupibus et præcipitiis horrens, inaccessa est etc.

Digitized by Google

äußern Befeſtigungswall der vormaligen Mittelſtadt gebildet. Allein auf den erſten Blick muß die Größe des von jenem Erdwall eingeſchloſſenen, für das Weichbild der Stadt beſtimmten Raums auffallen. Dieß wird aber um ſo mehr der Fall ſeyn, wenn man dieſes Terrain mit denjenigen vergleicht, auf welchem das jetzige Rottweil ſteht. Das Terrain aber, welches dieſe letztere Stadt einnimmt, ſteht an Größe dem Raume der ſogenannten Mittelſtadt ungleich nach. Nun aber iſt nicht wohl denkbar, daß bei zunehmender Bevölkerung, welche beſonders durch eine größere Zahl des in Folge Kaiſerlicher Privilegien, die, wie wir weiter unten ſehen werden, der Stadt gleich Anfangs zu Theil wurden, in der neuen Stadt ſich anſiedelnden umliegenden Adels einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhielt, dieſe neue Stadt urſprünglich nach einem kleinern Maaßſtabe angelegt wurde, als die alte auf dem Raume der heutigen Mittelſtadt gelegene. Bedenkt man ferner, daß, abgeſehen von den Koſten einer weitläufigen Befeſtigung durch Mauern, Thürme, Gräben, die damals noch nicht ſo bedeutende Einwohnerzahl nicht hingereicht haben würde, die weitläufigen Befeſtigungswerke zu vertheidigen, ein Moment, das doch in den kriegeriſchen Zeiten des Mittelalters vorzugsweiſe bei den Städtebwohnern in Betracht kommen mußte; zieht man ſofort eine Parallele zwiſchen dieſer weitläufigen, ohne viele und beträchtliche künſtliche Befeſtigungswerke in jenen Zeiten ſchwer zu vertheidigenden Lage, und dem beſchränktern, von tiefen Klingen und zum Theil ſehr ſteilen Anhöhen, auf der ganzen öſtlichen Seite unmittelbar vom Neckar beſpühlten Raum, der bei ſeiner natürlich feſten Lage, beſonders in den damaligen Zeiten, minder koſtſpiellige Befeſtigungswerke erforderte, und leichter zu vertheidigen war; — ſo läßt ſich wohl nicht begreifen, warum nicht die Rottweiler, nach dem Untergange ihres alten Wohnſitzes, den ſo nahe und für jene Zeit ſo vortheilhaft gelegenen Platz zur Gründung eines neuen Sitzes

auserleſen haben ſollten. Fragen wir die Archivaliſchen Urkunden über dieſen Gegenſtand, ſo finden wir in ihnen durchaus keinen Fingerzeig, der auf eine eigentliche Mittelſtadt hinwieſe. Vielmehr leſen wir in einem urkundlicher Extrakt (ohne Datum) „über die allmählige Zerfallenheit der Reichsſtadt Rottweil“ die ausdrückliche Bemerkung, daß Rottweil am dritten Orte ſtehe.

Ferner wenn wir aus den Urkunden der Altſtädter St. Pelagienkirche ſehen, daß der Kirchenſatz zur Stadtpfarrkirche zum h. Kreuz, die, wie es in jener Urkunde heißt, „aus jener Pfarrkilch entſproßen“ — urſprünglich auf jener ruhte, und im Jahre 1375 unmittelbar von ihr auf die hl. Kreuzkirche in umſtändlicher Form übertragen wurde; ſo dürfte doch gewiß der Umſtand ſehr auffallen: daß wenigſtens bei dieſer Gelegenheit von einer Kirche in der Mittelſtadt, wenn ſolche exiſtirte, auch nicht die leiſeſte Erwähnung geſchah, abſtrahirt davon, daß vermuthlich jener Kirchenſatz auf die Kirche der Mittelſtadt, und dann erſt von dieſer auf die hl. Kreuzkirche im jetzigen Rottwell gekommen wäre. Ueberhaupt wenn ſolche Gegenſtände umſtändlich behandelt wurden, wie weit umſtändlicher, d. h. mit Rechtsförmlichkeiten, weltlichen und geiſtlichen Conceſſionen und Privilegien, müßte nicht erſt die Ueberſiedlung einer ganzen Stadt behandelt worden ſeyn, zumal, wenn dieſelbe erſt im 13. Jahrhundert erfolgte? [72]) Auch ließe ſich erwarten, daß unter den aus früherer Zeit vorhandenen Archiv-Urkunden gewiß eine oder die andere von jener Stadtverſetzung etwas melden würde. Davon aber findet ſich durchaus nicht die geringſte Spur. Im Gegentheile leſen wir, daß das Kaiſerliche Hofgericht (von welchem wir im zweiten Bande ſprechen werden) ſeine Sitzungen in dem unmittelbar vor den

72) Dieſe Zeit nimmt v. Langen an vergl. Beitr. z. Geſch. Rotw. S. 26.

äußern Befeſtigungswerken der Reichsſtadt gelegenen ſogenannten Haingarten ſchon im zwölften Jahrhundert hielt. Bedenken wir endlich, daß man auf der ſogenannten Mittelſtadt noch nie, auch nur die geringſten Spuren von Mauerwerk, Häuſer-Fundamenten oder Schutt gefunden hat, was doch wohl bei einem Orte von ſo beträchtlichem Umfang, und bei den nothwendig größern und ſoliden Befeſtigungswerken zu erwarten ſeyn dürfte, ſo ergiebt ſich aus dieſem Umſtande, und aus den übrigen bisher angeführten Momenten das Reſultat: daß die Annahme der Exiſtenz einer Stadt auf dem Raume der ſogenannten Mittelſtadt ſich durchaus nicht hiſtoriſch begründen laße, daß vielmehr, aller Wahrſcheinlichkeit nach, die Ueberſiedlung der Rottweiler auf die Stätte des jetzigen Rottweil die dritte und letzte war. Somit bleibt uns nur noch die Beantwortung der zwei Fragen übrig: woher denn der Namen „Mittelſtadt?" — und, zu welchem Zwecke diente jene Circumvallationslinie?

Was die erſte Frage betrifft, ſo leuchtet es von ſelbſt ein, daß der Namen „Mittelſtadt" nur dann einen Sinn erhält, wenn wir annehmen, daß die dort ſtehenden Häuſer, welche jenem Platze dieſen Namen geben, erſt nach der Gründung des jetzigen Rottweil dahin gekommen ſind, und daß ſomit jener Namen eine reine topographiſche Bedeutung habe, nämlich von der Lage jenes zwiſchen der Altſtadt und dem neuen Rottweil gelegenen Platzes. Was übrigens den Titel „Stadt" anbelangt, ſo dürfen wir, wenn wir auch allen Grund haben, uns eine größere Zahl von Häuſern auf jenem Raume zu denken, als gegenwärtig dort ſtehen, doch denſelben nicht im engern Sinne des Worts auffaſſen, da bekanntlich in den ältern Zeiten das Wort „Stadt" ſehr oft identiſch genommen wurde mit dem neuern Worte „Stätte." Denken wir nur an das Wort „Mahlſtadt" (non mallus, Ding,) das — mit Ausnahme der eigentlichen Mahlſtädte: Ravensburg, Altdorf,

Digitized by Google

Wangen, Jsni u. ſ. w. im Allgemeinen jeden Ort bezeichnet, wo Gerichte unter freyem Himmel gehalten wurden (Richtſtadt). So wurde auch, wie wir ſpäter ſehen werden, auf jener Mittelſtadt Jahrhunderte lang das Gericht der freyen Pürſt gehalten, in Folge deſſen wohl mehre Leute, etwa aus pekuniärem Intereſſe oder andern Rückſichten ſich dort angeſiedelt haben mögen. Daher mag vielleicht auch der Urſprung der Kapelle abzuleiten ſeyn, die, wie wir ſpäter zeigen werden, dort ſtand. Was ſodann die zweite Frage über die urſprüngliche Bedeutung jener Circumvallations-Linie betrifft, ſo glauben wir, im Hinblick auf die natürlich feſte Lage des in der Nähe der oben angeführten Römiſchen Niederlaſſung gelegenen Raums, und im Betracht der Solidität und Regelmäßigkeit der Walllinie ſelbſt zu der Vermuthung berechtigt zu ſeyn, dieſelbe haben ihren Urſprung ſchon den Römern zu danken, die bekanntlich ihre Lagerplätze ſehr ſolid und regelmäßig anlegten, um ſie immer wieder benützen zu können. In der Folge bot dieſer befeſtigte Lagerplatz bei den häufigen Belagerungen, welche die nachmalige Reichsſtadt, beſonders im Anfange und in der Mitte des 17. Jahrhunderts erlitt, den Belagerern einen beſonders auch wegen der Nähe des Fluſſes ſehr paſſend gelegenen Punkt dar. Noch ſieht man auf der nördlichen Seite des Walles einen Weg, der von der hier offenen Wallhöhe zum Neckar hinabführt. Wenn wir nun von der Annahme ausgehen, daß dieſer urſprünglich Römiſche Lagerplatz in ſpätern Zeiten öfters zu Lagerplätzen theilweiſe oder ganz benützt oder nach Erforderniß vielleicht auch erweitert wurde, ſo finden wir denſelben auch nicht mehr zu groß.

Nachdem wir nun bis zu dieſem Reſultate unſerer geſchichtlichen Unterſuchung vorgeſchritten ſind, entſteht die weitere Frage: wann fieng man an, die Stadt auf der Stelle zu bauen, auf welcher ſie noch ſteht?

Dieſe Frage läßt ſich durchaus nicht mit apodiktiſcher

Digitized by Google

Gewißheit beantworten, indem die vorhandenen urkundlichen Notizen uns hierin im Dunkeln laſſen. Wir leſen zwar in einem gedruckten kleinen Berichte über die hl. Kreuz-Bruderſchaft vom Jahre 1740, daß die Mutterkirche in Rottweil (die hl. Kreuzkirche) ſchon im Jahre 1121 von Udalrikus (Ulrich), dem erſten Biſchofe zu Conſtanz, eingeweiht worden ſey. Darauf deutet auch die auf einer Tafel hinter dem Hochaltare dieſer Kirche befindliche Inſchrift hin. Dieſer Nachricht gemäß, die ſich übrigens nicht hiſtoriſch-kritiſch begründen läßt, würde alſo die Gründung des jetzigen Rottweil wenigſtens in den Anfang des 12. Jahrhunderts, ungefähr in die Zeit K. Lothars II. fallen. Hiemit ſtimmt aber der Bericht des Grafen Wilhelm von Zimmern inſofern nicht überein, als nach demſelben die letzte Gründung der Stadt in die Zeit fällt, wo ſchon der Schwäbiſche König Conrad III. auf dem deutſchen Throne ſaß. Derſelbe Geſchichtſchreiber ſetzt die Geſchichte von der Einſchließung dieſes Königs in Rottweil durch ſeinen Gegner Lothar II. in die Altſtadt Rottweil, und ſagt ausdrücklich, jene Belagerung habe den Rottweilern bewieſen, daß ihr Wohnſitz für eine längere Vertheidigung gegen den Feind durchaus nicht geeignet ſey, und ſie alſo genöthigt ſeyen, ſich früher oder ſpäter an einem höhern und „werlich“ gelegenen Punkt anzuſiedeln. Das Jahr der neuen Anſiedlung auf dem Platze, wo jetzt die Stadt ſteht, weiß er jedoch nicht anzugeben.

Aller Wahrſcheinlichkeit nach aber wurde die jetzige Stadt in jener Zeit gegründet, als König Conrad III. den Rottweilern wegen ihrer Verdienſte um ihn anſehnliche Privilegien und Freiheiten ertheilte, nach deren Erlangung ſie um ſo eher auf die Gründung einer eigentlichen Stadt denken konnten, als ſich viele vom benachbarten Adel und von den Landbewohnern geneigt zeigten, ſich in dem durch jene Freiheiten ſo begünſtigten Rottweil anzuſiedeln. Die ſchnellere Ausführung

Digitized by Google

des Entſchluſſes ſelbſt aber mag wohl durch jene oben erwähnte verheerende Feuersbrunſt herbeigeführt worden ſeyn.

Somit fiele die Gründung der jetzigen Stadt ungefähr in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Von dem Bau der Stadt ſelbſt aber ſchreibt Graf Wilhelm von Zimmern, derſelbe ſey in wenigen Jahren vollendet worden, und es ſey „ſchier unglaublich, wie heftig die Stadt in kurzer Zeit zugenommen; man ſehe aber auch den Häuſern die Eile an, mit der ſie gebaut worden ſeyen; denn ſie ſeyen faſt alle mit Gyps und Laymen aufgebaut, daher denn ſollichs ſchwaches Mauerwerk, wie in wenig Stetten.“

Dieſer Beſchreibung nach muß die neue Stadt einen ärmlichen Anblick dargeboten haben, und wir dürfen in der Zeit natürlich an keine anſehnliche Bauten, große Kirchen, Thürme größere Thore u. drgl. denken. Doch ſcheint aus der oben angegebenen Jahrzahl (1121) der Gründung der hl. Kreuzkirche wenigſtens ſo viel hervorzugehen, daß dieſe Kirche, die natürlich urſprünglich nicht ihre jetzige Geſtalt hatte, zugleich mit der Anlegung der Stadt erbaut worden ſeyn mag. Zwar finden wir erſt in einem Kaufbriefe vom J. 1321 den hl. Kreuzkirchhof erwähnt; allein demungeachtet kann die Kirche ſelbſt ſchon lange vor dieſer überhaupt nur gelegentlichen Erwähnung ihres Hofs geſtanden ſeyn. Ebenſo mögen auch das im Jahre 1217 erwähnte Dominikanerkloſter, das in einer Urkunde vom J. 1280 genannte Hochbruckthor, und das ebenfalls urkundlich im J. 1326 angeführte Flöttlinsthor lange vor ihrer gelegentlichen Erwähnung geſtanden haben. Endlich finden wir ſchon im J. 1315 in dem alten Rechtsbuche die Benennungen der 4 Stadtorte, in welche die Stadt in der früheſten Zeit abgetheilt worden ſeyn mag, nämlich: den Sprengerort, den St. Johannesort, den hl. Kreuzort, den Judenort. Dieß führt uns zu der Beſchreibung des eigentlichen Weichbilds der Stadt und ihrer Vorſtädte.

Digitized by Google

4. Cap. Innere und äußere Lokalitäten der Stadt.

Betrachtet man das innere Weichbild der Stadt, ſo findet man, daß daſſelbe im eigentlichſten Sinne des Worts durchkreuzt iſt von zwei ſehr breiten und ziemlich langen Hauptſtraſſen, die durch ihre Kreuzform die innere Stadt in vier, von kleinern Gaſſen durchſchnittene Viertel abtheilen, und zwar in den obern Theilen in den ſogenannten hl. Kreuzort und den Sprengerort, und in den untern Theilen in den St. Lorenz- und den St. Johannesort. Der erſte der genannten Ort hat ſeinen Namen von der hl. Kreuzkirche, die in ſeinem Reviere ſteht, der zweite wahrſcheinlich von dem Rottweiler Geſchlechte der Sprenger. Der Namen „St. Lorenzort,“ von der in ſeinem Reviere, auf dem Gottesacker erbauten Kapelle zu St. Lorenz ſo genannt, iſt ſpätern Urſprungs. Früher hieß er nämlich von den hier beſonders in ziemlich großer Anzahl vorhandenen Juden — der „Judenort.“ Der letzte Ort hat ſeinen Namen von der früher in ſeinem Diſtrikte geſtandenen Kirche zu St. Johann. Die noch jetzt vorhandene Vorſtadt hatte urſprünglich wegen der geringen Anzahl von Häuſern keinen beſondern Namen. Erſt ſpäter, als dort eine größere Zahl von Häuſern ſtand, erhielt ſie von dem bei'm Hochthurme geſtandenen Waldthore (ſogenannt von dem dort urſprünglich angränzenden Walde) den Namen „Waldthorort, oder nach der gewöhnlichen Ausſprache „Waltherort,“ ſo daß alſo die Stadt in 5 beſonders benannte Orte abgetheilt war.

Außer dem Waltherorte hatte Rottweil früher noch zwei Vorſtädte, und zwar, wie man auf alten Abbildungen der Stadt und aus den Wällen im Umkreiſe der Hochbrücke, ſo wie aus den noch in der neueſten Zeit entdeckten Häuſerfundamenten ſieht, eine vor der genannten Brücke gelegene Vorſtadt mit einem Hauptthore und zwei kleinen Nebenthoren. Bei'm Eingange in dieſe Vorſtadt, am Ende der Hochbrücke, ſtand ein großer Wachthurm, der Wagdenhals genannt. Das

Digitized by Google

Ganze bildete den Brückenkopf zu der damals noch mit Dielen (die abgehoben werden konnten) bedeckten Hochbrücke, die jetzt auf zwei kühnen, über den breiten Stadtgraben geſprengten 72 Fuß hohen Schwibbögen ruht, deren impoſante Höhe aber einem neueſten leidigen Utilitätsprinzipe zu Folge, in einem wachſenden Schutthaufen nach und nach zu verſchwinden droht.

Die zweite Vorſtadt lag in der ſogenannten Au an der öſtlichen Außenſeite der Stadt, und war in die untere und obere Au abgetheilt. Da wo jetzt auf der Spitze einer ſchroff in die Tiefe abſtürzenden Bergwand ein kleines Haus ſteht, ſtand ehemals die Kirche dieſer Vorſtadt, zu St. Michael genannt. Dieſe Vorſtadt, die ſchon mit ihrem, vom Neckar umfloſſenen, zum Theil ſchroffen Bergrücken eine natürlich feſte Lage bildet, wer noch durch eine bedeutende Ringmauer befeſtigt. Dieſe lief nämlich auf der nördlichen Seite, gleich bei dem früher geſtandenen untern Thore der Stadt, an dem ſogenannten Rankweg hinab, der zur Spitalmühle führt, und von der Rankecke in öſtlicher Richtung am Neckar hin der ſogenannten Bruderſchaftsmühle zu, und von da ſüdweſtlich von dem Ufer des Neckars bis zur ſogenannten Schömberger-Brücke, wo ein Thor ſtand. Noch ſieht man dort am ſogenannten Bürgle, am rechten Ufer des Neckars, einige Mauerſtücke und eine ziemlich lange und breite Vertiefung, wahrſcheinlich ein Ueberbleibſel eines unmittelbar vor dem dortigen Brückthore angelegten Grabens. Von hier aus ſtieg die Mauer die ſüdliche Berghöhe der Vorſtadt hinan, und ſchloß ſich in ihrem weſtlichen Laufe am Rande der Höhe an die öſtliche Ringmauer der eigentlichen Stadt. Dieſe Vorſtadt hatte 3 Thore, eines unten am Rankwege, das zweite an der Schömberger Brücke, und das dritte da, wo jetzt das Wirthshaus zu Linde ſteht.

In der Nähe dieſer Auvorſtadt, oberhalb der jetzigen Spi-

Digitized by Google

talmühle, gegen das Bernerfeld hin, in der Gegend des ſogenannten Oeſchle, lag noch eine Art von Vorſtadt, Angſtdorf genannt, von der die Spitalmühle früher Angſtmühle hieß. Die Bewohner dieſes Orts begaben ſich ſchon in der Mitte des 15. Jahrhunderts, nach Abbrennung ihres Orts (wahrſcheinlich in der Fehde mit Geroldseck von Sulz) in die Au-Vorſtadt. Wenigſtens kömmt ſeit jener Zeit nichts mehr von dieſem Angſtdorf vor, und es wird überhaupt nie unter den Rottweil'ſchen Dörfern erwähnt.

Was nun die öffentlichen Bauten der Stadt ſelbſt betrifft, ſo verdient zuerſt der auf dem höchſten weſtlichen Punkte der Stadt ſtehende „Hochthurm" eine nähere Betrachtung, theils weil er ſchon durch ſeinen hohen Standpunkt und ſeine eigene Höhe imponirt, theils auch und insbeſondere, weil man in ihm ſchon einen Römerthurm hat erkennen wollen. Der Thurm iſt viereckig, von maſſiver, regelmäßiger und einfacher Bauart, deren Aeußeres aus lauter gekröpften Quadern theils Tauch- theils harten Kalkſteinen beſteht. Seine Höhe bis an den Kranz beträgt 140 Fuß. Da wo jetzt der Kranz iſt und über dieſem ein Spitzdach ſich erhebt, ſoll urſprünglich eine einfache Zinne geweſen ſeyn. Auf der öſtlichen, der Stadt zugekehrten Seite zeigt der Thurm große, in Bogen gewölbte ehemalige Oeffnungen, in der Größe und Weite von Thüren, ähnlich denjenigen, welche man ſonſt auch an den Mauerthürmen anderer Städte wahrnimmt, Oeffnungen nämlich, welche für die in ſolchen Thürmen (beſonders vor der Erfindung des Schießpulvers) aufgeſtellten Wurfmaſchinen inſofern nothwendig waren, als die ſchweren und langen Balken, welche jenen Maſchinen Schnell- und Schwungkraft geben mußten, nicht im Thurmraume Platz hatten, und daher, um auf- und abſpielen zu können, in's Freye hinausragen mußten.

Nach dieſen Oeffnungen und nach der Lage des Thurms

Digitized by Google

überhaupt zu ſchließen, war derſelbe ein Vertheidigungsthurm, der hier um ſo zweckmäßiger ſtand, als die dortige Umgegend eine höhere Lage hat, als die Stadt. Zugleich diente auch der Thurm zu einem Lug- oder Wartthurm, was theils ſeine Lage auf der früher ringsum mit Wald bedeckten Höhe, theils ſeine Zinne zu beweiſen ſcheint. Bekanntlich wurden ſolche feſten Thürme, ſogenannte „Lug ins Land,“ beſonders im Anfange des 15. Jahrhunderts, zugleich mit andern anſehnlichen Bauten, Kirchen, Rathhäuſern, Glockenthürmen, als Zierden und bleibende Denkmale aus der Zeit der Reichsunmittelbaren Verhältniſſe in den Reichsſtädten gebaut. So mag auch der Hochthurm in Rottweil als eine Zierde und ein feſter Hort der Stadt, jener Blüthezeit der Reichsſtädte ſeine Entſtehung zu verdanken haben. Einen nähern Fingerzeig über die Zeit ſeiner Erbauung haben wir nicht.

Andere aber ſchreiben dieſem Thurme ein weit höheres Alter zu, indem ſie ſeine Erbauung in die Zeit der Römiſchen Anſiedlung in dieſer Gegend ſetzen, und ihn wegen ſeiner Römiſchen Bauart (?) und ſeiner Lage einen Römiſchen Wartthurm nennen. Als einen Hauptgrund für ihre Meinung führen ſie den bei Errichtung der Schanzen in der Umgebung des Thurms ausgegrabenen, den Wegegöttern gewidmeten Stein an, deßen Inſchrift ſo lautet:

Bivijs TRIviIs
QvAdRuviIs
EX VOTO SVSCEPTO
POSVIT PRIMVS VICTOR
V. S. L. L. M.
(votum solvit lubens loco monumenti.)

Dieß iſt nun allerdings ein ſehr intereſſanter Fund, der übrigens nur ſo viel beweist, daß die Römer nicht immer unten im Thale ſitzen blieben, ſondern auch in der Umgegend ſich umſahen, wie dieß auch andere Denkmale in mehren der be-

nachbarten Dörfer beweiſen. Wie man aber aus einem den Wegegöttern von dem auf der Inſchrift genannten Römer gewidmeten Gelübdeſtein auf die Gründung des Thurms durch die Römer ſchließen kann, iſt uns wenigſtens — wir geſtehen es offen — unbegreiflich. Zugegeben auch, der Thurm habe einige Aehnlichkeit mit andern anerkannt Römiſchen Thürmen, (mit den am Rheine und am Taunusgebirge hat er keine) ſo möchte doch der Schluß von dieſer Aehnlichkeit auf einen wirklichen Römiſchen Urſprung des Thurms zu gewagt erſcheinen. Auſſerdem iſt uns wenigſtens nicht bekannt, daß die Römiſchen Wartthürme (bei einem ſo hohen Standpunkte) eine ſo bedeutende Höhe hatten. Doch geſetzt auch, der Thurm wäre Römiſchen Urſprungs, woher will man das tiefe Schweigen erklären, das über denſelben in allen Urkunden herrſcht? Selbſt der Graf von Zimmern, der doch in ſeinem Manuſcripte die Anlegung der Stadt beſchreibt, ſagt gar nichts von dieſem Thurme, beſchreibt im Gegentheile den Platz als einen vom Waldgeſtrüppe bewachſenen. Und wenn auch die ſchriftlichen Zeugniſſe hierüber alle verloren gegangen wären, ſo würde doch das Andenken an des Thurmes Römiſche Abkunft wahrſcheinlich durch die Tradition erhalten worden ſeyn. Aber auch dieſe weiß nichts von einem Römerthurme. Somit möchte wohl die Annahme von einem Römiſchen Urſprunge des Hochthurms in das Gebiet einer Alterthumsſüchtigen Fiktion zu weiſen ſeyn.

Nächſt dem Hochthurm erregt der ſogenannte Kapellenthurm an unſerer l. Frauen-Kirche, der vormaligen Jeſuiten- nunmehrigen zweiten Stadtpfärr- und Gymnaſiumskirche das größte Intereſſe, theils wegen ſeiner anſehnlichen Höhe, theils auch wegen ſeines zum Theil Gothiſchen Charakters. Der oberſte Stock des Thurmes iſt, wie bei den Münſterthürmen des Mittelalters, durchbrochen. Früher war es auch der zweite, der aber bei einer Baureparation zugleich mit dem oberſten, (aber nicht zum Vortheile des Thurms in äſthetiſcher und

Digitized by Google

techniſcher Hinſicht) vermauert wurde. Der oberſte Stock aber erhielt ſeine urſprünglich durchbrochene Form wieder, weil für eine völlige Einmaurung das Fundament nicht ſtark genug erſchien. Der Thurm mußte mehrmals reparirt werden, beſonders in den Jahren 1759 — 1762, 1820. Das Portal und überhaupt der untere Theil iſt reich verziert mit plaſtiſchen Steinfiguren von erhabener und halb erhabener Arbeit. Der Thurm ſelbſt iſt älter, als die an ihn gebaute Kapelle, die urſprünglich oberhalb angebracht geweſen, und erſt ſpäter von den Jeſuiten an die hintere Seite des Thurms angebaut worden ſeyn ſoll. Am Thurme ſelbſt fand man die Jahrzahl 1473 auf einem Stein eingehauen. — Allein man findet ſchon in den Jahren, 1364, 1423, 1431 Spuren von dem Daſeyn des Thurms, ſo daß alſo jene Zahl ſo wenig, als die Zahl 1575, die man an dem ſteinernen Schilde und am Glockenſtuhle findet, die Zeit der erſten Gründung des Thurmes anzuzeigen ſcheint. Die Kirche ſelbſt bietet in ihrem Aeußern und Innern nichts Merkwürdiges dar. Der dritte Hauptthurm der Stadt, der hl. Kreuzthurm iſt, nach ſeiner modernen Bauart zu ſchließen, weit jüngern Urſprungs als die Kirche, von deren angeblichen Gründung im J. 1121 oben geſprochen wurde. Beide wurden vielfach durch Brandunglücke beſchädigt, beſonders am 29. Auguſt des J. 1696, wo die langen Gewölbe in der Kirche und die ſogenannte Chorhaube neu erbaut werden mußten. Damals ſchmolzen die Glocken im brennenden Thurme ganz ab, ſo daß 5 neue gegoſſen wurden, von denen die größte 57 Ctr., die zweite 28 Ctr. 4 Pfd., die dritte 14 Ctr. 85 Pfd., die vierte 6 Ctr. 6 Pfd., die letzte, welche zur Herſtellung der muſikaliſchen Harmonie ſpäter gegoſſen wurde, 3 Ctr. 47 ¹/₄ wiegt. In der Kirche iſt ein ſehenswerthes großes Altargemälde, das Chriſtus am Kreuze darſtellt. Nach einem Rathsbeſcheid vom 16. Januar 1659 erhielt der Maler Chriſtoph Kraft für daſſelbe als Belohnung 250 fl. ſammt Nachlaß einer

Capitalſchuld von 30 fl. und der verfallenen 3jährigen Zinſen — eine für jene Zeit immerhin anſehnliche Summe. Die neueſte Reparatur des Gemäldes iſt nicht zu ſeinem Vortheile ausgefallen.

Noch ſteht ein vierter Thurm, der ſogenannte ſchwarze Thurm, durch deſſen Thor man von der Vo ſtadt in die Stadt gelangt. In demſelben befindet ſich das Criminalgefängniß. Seine übrigens nicht ausgezeichnete Bauart, verräth ein hohes Alter. — Die dritte Hauptkirche der Stadt iſt die ehemalige Dominikaner — nunmehrige proteſtantiſche Kirche. Sie zeichnet ſich vor den andern durch ihre ſchöne Einfachheit, auch durch mehre nicht üble Plafondgemälde aus.

Außer dieſen Kirchen beſitzt die Stadt noch drei Kapellen, und zwar die St. Lorenzkapelle auf dem von den Herren von Bock ſogenannten Bockshofe, wo nach Abgang des hl. Kreuzkirchhofes im J. 1579 ein Gottesacker angelegt wurde, der aber in neueſter Zeit auſſerhalb der Stadt verlegt wurde; ferner die St. Anna Kapelle, früher St. Nikolauskapelle genannt, im Spitale; endlich die Ruh-Chriſti-Kapelle, vor der Stadt bei dem neuen Kirchhofe gelegen. Von den übrigen Klauſen und Kapellen, die Rottweil außer den genannten früher beſaß, wird ſpäter die Rede ſeyn.

Die vier ehemaligen Kloſtergebäude werden jetzt ſämmtlich zu andern Zwecken benützt. In dem ehemaligen Jeſuiten-Collegium befindet ſich jetzt ein ſogenanntes niederes Convikt, eine Bildungs- und Erziehungsanſtalt junger Candidaten des katholiſchen Prieſterſtandes während der Gymnaſialſtudien bis zum Uebergange auf die Univerſität. In dem ehemaligen Dominikanerkloſter ſind die deutſchen Schulen der Stadt, in dem frühern Frauenkloſter das Oberamt, Oberamtsgericht und Forſtamt. Das Kapuzinerklöſterlein iſt Privateigenthum. Von dem Gymnaſium wird ſpäter die Rede ſeyn. Weitere Erwähnung verdient das Rathhaus. Das jetzige Gebäude

Digitized by Google

wurde, nach Abbruch des alten, im Jahre 1521 erbaut. Sein Aeußeres bietet nichts Merkwürdiges dar. Der Sitzungsſaal zeichnet ſich durch ſeine antike Form aus, und durch einige in demſelben befindlichen Portraits, Oelgemälde und mehre wohlgelungene Glasmalereien. Das Kaufhaus iſt ein neues Gebäude, und wurde, wie die Inſchrift ſagt, im J. 1802 erbaut. Von dem Spitale wird ſpäter geſprochen werden, wie auch von den übrigen, bemerkenswerthen Gebäuden.

Was endlich die innern und äußern Befeſtigungswerke der Stadt betrifft, ſo waren dieſe nicht unbeträchtlich. Noch iſt die ganze Stadt mit einer Ring- und Stadtmauer (auf der vierten vom Neckar beſpühlten mit einer einfachen Mauer) und auf 3 Seiten mit einem ſehr tiefen und breiten Graben umgeben. Urſprünglich gieng dieſer Graben vom Grabenbad gegen das ſchwarze Thor, wo eine Brücke über ihn führte, und zog ſich fort bis zum Flötlinsthor, von wo er, wie auf der entgegengeſetzten Seite, zum Neckar hinabführte. Bei'm Flötlinsthor wurde im Jahre 1587, wie das Rathsprotokoll vom 25. Juli dieſes Jahrs ſagt, eine anſehnliche Baſtey errichtet, „weil dort die Stadt ſonderlich bloß ſey."

Der Waltherort war urſprünglich nur mit Palliſaden umgeben. Oben bei'm Hochthurme ſtand das früher erwähnte Waldthor, und von dieſem führte ein Almendweg durch den ehemaligen Alpirſpacher Pfleghof in die Stadt. Der Alpirſpacher Pfleghof aber hat ſeinen Namen von dem Kloſter Alpirſpach, das ihn mit dem Garten von der Eigenthümerin Mechthild Steimer gegen Errichtung eines ewigen Nachtlichts vor dem St. Antonius Altar in der hl. Kreuzkirche im J. 1359 erhielt. Die Stadt behielt ſich aber die Servitut bei dieſem Hauſe und Garten vor, und unterhielt deßwegen immer an demſelben ein Thor, worauf der Stadtadler gemalt war. — Als ſpäter der Waltherort auch mit einem Graben umgeben wurde, ſo kam das Waldthor ab, und es wurde weiter unten

Digitized by Google

das ſogenannte „neue Thor" erbaut, das aber, wie alle Thore der Stadt, abgebrochen iſt. An demſelben bemerkte man früher die Zahl 1546, die aber wahrſcheinlich eine Renovation anzeigt, da ſchon im Jahr vorher dieſes Thor in einem Kaufbriefe erwähnt wird. Zu gleicher Zeit mit der Anlegung des Grabens muß auch die Baſtion am Hochthurm aufgeworfen worden ſeyn. Die Zahl 1608, welche man auf einem Steine in der neu ausgebrochenen Mauer las, bedeutet aller Wahrſcheinlichkeit nach eine Renovation derſelben. — Unter dem neuen Thore ſtand der ſogenannte rothe Thurm, der, wie wir ſpäter ſehen werden, vom Feinde zerſtört wurde. Unter dieſem der runde Thurm, auch Mehlſack genannt, weil man während der Belagerung das Mehlmagazin dahin legte. Weiter unten bei der Hochbrücke, ſtand der oben erwähnte Wagdenhals. Zwiſchen dieſem und dem Mehlſacke war ein, ſpäter zugemauertes Thörlein, das Altenröhren Thörlein genannt, und zwiſchen dem Wagdenhals und der Hochbrücke das St. Johanns-Thörlein (von dem Orte ſo genannt.)

Dieß waren die Befeſtigungswerke auf der weſtlichen und ſüdlichen Seite der Stadt. Auf der nördlichen ſtand der Pulverthurm, weiter unten der Flötlinsthurm, unter dieſem der Predigerthurm. Zwiſchen den letztern Thürmen war das von dem dortigen Graben genannte Nägelisthörlein, von welchem man den Bogen noch ſieht. An der Nordöſtlichen Ecke der Stadtmauer ſteht noch der Bockshofthurm, ſo genannt von den Herren von Bock, den der dortige Hof gehörte. Von dieſem Hofe gieng auch ein Thörlein in den Nägelisgraben, oder in die von ihrem wilden Charakter ſogenannte „Hölle." Vor dem Eingange in die Auvorſtadt war ein ſehr langes, feſtes und hohes Thor, das „untere Thor genannt." Die Befeſtigungswerke der beiden Vorſtädte ſind oben erwähnt worden.

Dieſem Bilde gemäß — welch' einen ſtattlichen Anblick muß einſt die Veſte Rottweil mit ihren zahlreichen Thürmen,

Digitized by Google

Thoren, ihren ſtarken Schanzen und Mauern und ihren tiefen Gräben dargeboten haben! Die meiſten jener Denkmale einer kriegeriſchen Vorzeit ſind gefallen, und mit Wehmuth ſieht der Geſchichtsfreund auch die wenigen Ueberreſte, die ſich — wahre Zierden der Stadt — aus einer blühenden Periode bis auf unſere Tage erhalten haben, in Folge einer neueſten abſichtlichen Demolirung nach und nach ſpurlos verſchwinden.

Doch wenden wir uns jetzt von dem abſtrakten Denkmalen einer entſchwundenen Zeit zu jenen concreten Bildern, die ſo geſund und friſch aus einer kräftigen Vorzeit uns entgegenwehen!

Zweiter Abſchnitt.

1. Cap. Die Reichsſtadt in ihren allgemeinen politiſchen Beziehungen zu Kaiſer und Reich.

Aus dem, was in der allgemeinen hiſtoriſchen Einleitung über die Villis und Curtibus regiis, und über die daraus entſtandenen Reichsſtädte im Allgemeinen, und was im dritten Capitel über die Curtis Rottweil insbeſondere geſagt wurde, läßt ſich gewiſſermaſſen die Art und Weiſe entnehmen, wie dieſer Ort endlich zur Reichsſtädt'ſchen Selbſtſtändigkeit gelangte.

Rottweil gehörte nämlich zu jenen urſprünglichen Hofgütern oder Dinghöfen, welche, nach der gänzlichen Veräuſſerung oder theilweiſen Verpfändung der andern, in Anſehung der Gerichtsbarkeit und der Einkünfte ſich vom Kaiſer, um nur noch unter deſſen Schutz und Schirm zu ſtehen, und noch unmittelbar dem Reiche anzugehören, entweder loskauften oder ſonſt frey wurden, ſich ſofort ihr eigenes Territorium ſchufen und ſo endlich zur Selbſtſtändigkeit gelangten. Wann dieß

Digitized by Google

aber insbeſondere bei Rottweil geſchah, läßt ſich ſo wenig beſtimmt angeben, wie bei den meiſten andern Reichsſtädten.

Aller Wahrſcheinlichkeit nach geſchah es zur Zeit des erſten Hohenſtaufen'ſchen Regenten Conrads III., ungefähr in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, alſo zur Zeit der Gründung der jetzigen Stadt. Der genannte König nämlich ertheilte, wie ſchon oben bemerkt wurde, den Rottweilern wegen ihrer Verdienſte um ihn anſehnliche Privilegien und Freiheiten, in Folge deren dieſe, beſonders nach dem Untergange ihres alten Wohnſitzes, ſich hauptſächlich bewogen ſahen, eine eigentliche Stadt zu gründen.

Ehe wir aber dieſe Verdienſte, welche ſich die Rottweiler um Conrad III. erwarben, der gewöhnlichen Sage nach erzählen, müſſen wir zur nähern Verſtändniß jener Sage Folgendes aus der allgemeinen Geſchichte vorausſchicken.

Nach dem Ausſterben der Fränkiſchen Dynaſtie (i. J. 1125) wandten die Deutſchen ihre Blicke auf die beiden Hohenſtaufen, Friedrich, Herzog von Schwaben, und Conrad, Herzog von Franken, als die Söhne der Agnes, der Schweſter des letzt geſtorbenen Fränkiſchen Regenten Heinrichs V., zwei ritterliche Helden und mächtige Dynaſten. Noch nie war aus Schwaben ein König gewählt worden — jetzt ſollte Friedrich aus Schwaben die Krone erhalten. An den Ufern des Rheins hatten ſich die Deutſchen zur Wahl verſammelt. Sie waren einig in der Perſon Friedrichs. Da vereitelte der Erzbiſchof von Mainz Adalbert, ein Gegner der Verwandtſchaft Heinrichs V., ihren Plan, in dem er die Krone ſeinem Freunde Lothar von Sachſen, aus dem Welfiſch-Supplingenburg'ſchen Hauſe zuzuwenden wußte. Daher der wilde Kampf zwiſchen Lothar und den Hohenſtaufen'ſchen Brüdern, ein Kampf, in welchem das Welfſche Haus über das der Hohenſtaufen ſiegte. — Während dieſes Kampfs nun trug ſich, wie die Sage erzählt, folgende Begebenheit zu: der Hohenſtaufe Conrad vermochte ſich auf ſeinem

Digitized by Google

Schloſſe Hohenſtaufen, wo ihn Lothar belagerte, nicht zu behaupten, und flüchtete ſich heimlich auf das Schloß ſeines Freundes und Anhängers, des Grafen Heinrich von Hohenberg.

Dieſer aber rieth, aus Furcht von Lothars Rache, dem Flüchtling, Schutz bei den benachbarten tapfern Rottweilern zu ſuchen. Conrad, dieſem Rathe folgend, begiebt ſich zu dieſen, klagt ihnen ſeine Noth und erhält Schutz und Schirm.

Rachedürſtend eilt, auf die Kunde hievon, Lothar herbei, und belagert Rottweil. Aber ein ganzes Jahr lag er vergebens vor dem Orte, bis er endlich bei einem Ausfalle, den die tapfern Bürger in der Nacht machten, geſchlagen und ſeines Proviants beraubt, und dadurch genöthigt ward, die Belagerung aufzugeben und abzuziehen. [73]) Dieß geſchah im Jahr 1127, alſo in jener Zeit, wo Rottweil, wie oben bemerkt wurde, noch auf der Stelle der heutigen Altſtadt ſtand.

Als nun nach dem Tode Lothars im J. 1137 Conrad einſtimmig zum König gewählt worden war, leiſteten ihm die Rottweiler abermals Beiſtand in dem Kriege, welchen derſelbe gegen die Welfen, Heinrich den Stolzen und deſſen Sohn Heinrich den Löwen, und Welf, den Bruder des erſtern, zu führen hatte. Namentlich ſollen die Rottweiler in dem Gefechte bei Neresheim, und bei der nachmaligen Belagerung von Weinsberg (wo die Geſchichte der Weibertreue vorfiel) geweſen ſeyn. [74])

Für dieſe neuen und jene frühern Verdienſte um Conrad bewies ſich dieſer gegen die Rottweiler ſehr gnädig und dank-

---

73) Münſter Kosmographie III. B. c. 320.
Cruſius Schwäb. Chronik I. S. 539.
Knipſchild de jur. etc. Lib. III. c. 47.
Romualdus Histor. Anter Aust S. 187. §. 26.
Zimmerſches Manuſcript, und andern.

74) Cruſius Schwäb. Chronik. II. 10 B. 3. cap.

Digitized by Google

bar, und ſoll namentlich im Jahre 1146 das bekannte Hofgericht in ihre Stadt verlegt haben, welches letztere jedoch, wie ſpäter gezeigt werden wird, einige Hiſtoriographen in Zweifel ziehen.

Ausgemacht aber iſt, daß von der Zeit Conrads III. an Rottweil in jeder Hinſicht an Bedeutung gewann, und daß ſich namentlich eine große Zahl des umliegenden begüterten Adels in der neuen, vom Reichsoberhaupte vielfach begünſtigten Stadt niederließ, und, wie der Graf Wilhelm von Zimmern ſchreibt, all ſein Vermögen darauf verwandte, um die Stadt emporzubringen. Daher möchte wohl jene Zeit wenigſtens die Anfangsperiode der Reichsſtädt'ſchen Selbſtſtändigkeit Rottweils bilden. Im Verlaufe eines Jahrhunderts aber entwickelte ſich dieſelbe zu einem eigentlichen freien Reichsſtädtſchen Weſen [75]) dergeſtalt, daß in der Zeit des Interregnum, in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo die freien Städte Deutſchlands ihr Haupt mächtig emporzuheben und mit ſelbſtthätiger Kraft in die verworrenen Verhältniſſe einzugreifen anfiengen, auch Rottweil aus ſeiner Iſolirung heraustrat, und anfieng, theils an den allgemeinen Intereſſen des Reichs, theils an den beſondern der Städte lebhaften Antheil zu nehmen.

Es war nämlich nach dem Untergange des Schwäbiſchen Kaiſerhauſes der Hohenſtaufen und des Herzogthums Schwa-

---

75) Der Unterſchied zwiſchen freien und den bloßen Reichsſtädten ſcheint ſich, bei der ſonſt völligen Rechtsgleichheit beider, auf einen gewißen äußern Vorrang der erſtern vor den letztern zu reduciren. Es beſtand nämlich dieſer Vorrang beſonders darin, daß die letztern in öffentlichen wichtigern Fällen an jene, als eine Art von Direktorialſtädten, ſich zu halten hatten. Auch fand eine Abſonderung zwiſchen beiden auf den Reichstagen ſtatt, namentlich zu Worms A. 1495 und früher. Vergl. darüber Lehmann Chron. Spir. IV. c. 4.

Digitized by Google

den, als jene ſchreckliche, Kaiſerloſe Zeit — das Interregnum genannt — den früher ſchon ſelbſtſtändig gewordenen Städten eine willkommene Gelegenheit darbot, durch einen aktiven Antheil an den Vaterländiſchen Angelegenheiten ihre Freiheiten und Territorialrechte zu erhöhen. Dieſen Antheil erhielten wirklich alle diejenigen, welche ein eigenes Reichsunmittelbares Territorium hatten, durch ihren Eintritt in die weltliche Reichsſtandſchaft, und durch Erhaltung eines Sitz- und Stimmrechts auf den Reichstagen.

Da nun Rottweil, wie wir geſehen haben, ſchon durch die Privilegien Conrads III. Reichsunmittelbar geworden war, ſo konnte es mit allem Rechte in die Reichskörperſchaft der weltlichen Stände eintreten, und auf der ſpäter (1474) errichteten Schwäbiſchen Bank des Reichsſtädt'ſchen Collegiums (auf der zehnten Stelle zwiſchen Schwäbiſch-Hall und Ueberlingen) ſeinen Sitz nehmen, und ſeine einzelne Stimme (votum evirile) zu den allgemeinen Reichsabſchieden oder Reichsrezeſſen (ſo nennt man die Beſchlüſſe des Reichstags) abgeben.

Hierin liegt eigentlich der Centralpunkt der politiſchen Beziehungen der Stadt zu Kaiſer und Reich, und was in dieſer Hinſicht im Allgemeinen von allen Reichsſtädten gilt, iſt auch im Beſondern auf Rottweil anwendbar. Dieß zeigt die Geſchichte der Reichstage und der durch dieſelben veranlaßten Kaiſerlichen Verordnungen und Privilegien. — Auf den Reichstagen nämlich wurden im Verlaufe der Zeit die Rechte der Reichsſtädte feſtgeſetzt, ſo wie ihre Verbindlichkeiten gegen Kaiſer und Reich näher beſtimmt. Aber es erforderte einen langen und ernſten Kampf, beſonders gegen die Anmaßungen des Fürſtlichen Adels, bis den Reichsſtädten ihre Rechte im ewigen Landfrieden garantirt wurden. Dieſer großartige Kampf, der nicht bloß mit diplomatiſchen, ſondern auch mit eiſernen Waffen geführt ward, nahm über 2 Jahrhunderte die politiſche Thätigkeit ſämmtlicher Reichsſtädte ſo ſehr in Anſpruch,

Digitized by Google

daß die politiſche Geſchichte der Einzelnen in der Aller ihren natürlichſten Commentar findet.

Aus dieſem Grunde möchte es zweckmäßiger ſeyn, wenn wir, ſtatt unſere Leſer mit einem trockenen Referate über die ſpezielle Theilnahme Rottweils an der allgemeinen Reichsſtädtiſchen Thätigkeit auf den Reichstagen (denn mit dieſen haben wir es hier zunächſt zu thun) über Gebühr zu ermüden, ein lebendiges, dramatiſches Gemälde jenes reichhaltigen politiſchen Strebens in allgemeinen Umriſſen zu entwerfen verſuchen.

In der That ein äußerſt bewegliches Bild tritt vor unſere Augen, ein Bild voll des dramatiſchen Lebens, das ſo friſch und jugendlich aus den Thaten der Väterzu uns herüberweht. Zwar ziehen oft dunkle, ſchwere Gewitterwolken über dem Bilde hin, und entladen ſich da und dort auf eine ſchauerliche Weiſe; aber immer wieder bricht durch das Nachtgewölke die freundliche Sonne heror, und bringt wieder Frieden und Ruhe in die vom Sturme vielfach aufgewühlte Scenerie. — Im Vordergrunde des Gemäldes erblicken wir eine impoſante Figur die mit ſiegreicher Energie das Geſtaltloſe wieder geſtaltet — es iſt der kräftige Rudolph von Habsburg, der erſte Regent nach der anarchiſchen Zeit des Interregnum. Wir ſehen, wie dieſes Fürſten Haupttendenz dahin geht, eine Gleichſtellung der Stände herbeizuführen, und dieſe in einen allgemeinen Landfrieden zu begründen. Wir ſehen ihn von Stadt zu Stadt eilen, und deren gewonnene Gerechtſame endlich auf dem Reichstage zu Gmünd (1288) beſtätigen.

Hinter ihm ſteht Adolph von Naſſau, der den geſtörten Landfrieden wieder aufrichtet, und auf dem Reichstage zu Eßlingen (1293) die Rechte der Schwäbiſchen Reichsſtädte ſichert. Aber er fällt — ein Opfer des Partheigeiſtes der Fürſten und Herrn; und Albrecht, ſein Thronräuber, tritt zu Boden, was die Vorgänger heilſam aufgerichtet haben, bis nach ſeiner Ermordung, unter Friedrich von Oeſterreich und Ludwig von

Digitized by Google

Baiern, ein allgemeiner Landfriedensbund erſteht, in deſſen Folge die Gerechtſame aller Stände auf längere Dauer geſichert zu ſeyn ſcheinen. Allein es ſcheint nur ſo; — denn gleich nach Ludwigs Tode bemerken wir, wie die Landeshoheit der Fürſten mächtige Wurzeln faßt, und die kleinern Reichsſtädte zu verſchlingen droht.

Darum ſehen wir dieſe ihre bisherige paſſive Rolle mit einer aktiven vertauſchen, und aus dem Hintergrunde, wo ſie bisher hinter den für ſie thätigen Kaiſern ſtanden, auf einmal mit allem Gewichte in den Vordergrund treten. Es war nothwendig, denn nie hatten die Städte mehr Urſache, die Summe ihrer Kräfte ſo auf Einen Zweck zu concentriren, als unter Carl IV., Wenzeslav, Ruprecht und Siegmund. Wir ſehen die Städte in blutigen Spännen mit dem fürſtlichen Adel ſich herumtummeln, oft auf ſiegreicher Bahn, oft aber auch in tiefer Demüthigung. Ein Glück für ſie, daß der Fürſtenadel zu gleicher Zeit gegen die ſchwache Kaiſermacht ſelbſt ankämpfte. Denn dadurch finden wir die Kaiſer veranlaßt, ſich näher an die Städte zu halten, und dieſen durch Privilegien und Freiheiten ſo ſehr aufzuhelfen, daß ſie in ihnen ein mächtiges Gegengewicht gegen den Adel gewannen. Daher ſehen wir unter Carls IV. Regierung die Städte im Genuſſe ihrer vorzüglichſten Rechte und Freiheiten, des Rechtes der Bündniſſe und des Kriegs, der freien Gerichtsbarkeit und Unveräußerlichkeit vom Reiche. Daher denn auch ſeit jener Periode das blühende Heranreifen der Bürgerfreiheit und des Städtewohls — die nothwendige Bedingung zu ihrer Erhaltung in jenen Sturmbewegten Zeiten. Nun bemerken wir, wie die Städte von ihren erweiterten Rechten und Freiheiten den vollſten Gebrauch machen, und wie ſie durch mächtige Bündniſſe groß und ſtark, den Kampf gegen Fürſtengewalt beſtehen. Weniger ſchadet ihnen jetzt die ſo oft von Carl IV. ſelbſt, und deſſen Sohne Wenzeslav gegen ſie auf-

geübte Perfidie, in deren Folge jene Fehden, beſonders mit dem Würtemberg'ſchen Grafen Eberhard, ſich entzündeten, von denen ſpäter die Rede ſeyn wird. Es iſt die blutige Saat, die aus Carls IV. wankelmüthigem Betragen aufſproß, und die nur durch Ausſöhnung mit den Städten auf den Reichstagen zu Nürnberg (1378) und zu Ulm getilgt ward. Doch troß dieſer Ausſöhnung ward Wenzeslav nur dann als König anerkannt, nachdem er den 18 Bundesſtädten in Schwaben (Ulm, Conſtanz, Rottweil, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Memmingen, Biberach, Isny, Leutkirch, Weil, Rottenburg, Kaufbeuren, Eßlingen) ihre Rechte und Freiheiten feierlich garantirt hatte. Aber ſchnell brach er wieder ſein Wort. Daher jene Ausdehnung der Städtebündniſſe, jene friedliche Einung mit allen Ständen auf dem Tage zu Ehingen (1382), in Folge deſſen endlich der allgemeine Landfrieden zu Heidelberg zu Stande kömmt. (1384) Es ſchien, als ob nun ein ſchönes Morgenroth nach der ſturmvollen Nacht über die Schwäbiſchen Gaue heraufziehen werde. Es erſchien — aber als Herold eines blutigen Tages. Wir erblicken eine große Gährung in den Städten, die im Hinblick auf früher erlittenen Unglimpf durch die Verpfändung ihrer Steuern und der ganzen Landvogtei an den Oeſterreich'ſchen Herzog Leopold — gegen dieſen Spänne zu erheben anfangen. Auf einmal bricht dieſe Gährung in volle Flammen aus, als in der blutigen Schlacht bei Sempach Herzog Leopold mit faſt 700 Herren durch das Volk der Eidgenoſſen gefallen war. Das Mergentheimer Bündniß zerrieß, und der wilde Brand wüthete fort, bis der große Schlag bei Döffingen geſchehen war (1388), in Folge deſſen im Egriſchen Landfrieden (1397) die Partikular-Bündniſſe abgethan und alle Stände vereinigt wurden.

Friedlicher ſehen wir jetzt wieder die diplomatiſchen Verhandlungen ihren Gang gehen, und auf dem Reichstage zu

Frankfurt (1398) zum Vortheil der Städte ihre Entſcheidung erreichen. Wenzeslav tritt, durch Gewalt gezwungen, vom Schauplatz ab, und ihm folgte Ruprecht, ein bei den 18 verbündeten Städten wegen des ihnen gegen übermächtige Landherren geleiſteten Beiſtands beliebter Herr, der auch dieſe Liebe anfangs zu würdigen wußte, indem er den Städten auf den Reichstagen zu Ulm und Augsburg Garantien ihrer alten Rechte und Freiheiten ertheilte. Mit einmal aber ſehen wir überall Mißtrauen der Reichsſtädte gegen ihn, beſonders auf dem Reichstage zu Ulm, wo dieſelben feſt auf ihren Freiheiten beſtehen.

Es war vorübergehend, und allmählig finden wir die Schwäbiſchen Städte in einem gewiſſen Stillſtand oder in einem Gleichgewichte mit dem Adel, beſonders in Folge des Marbacher Bundes. Aber bald hoben ſie ſich wieder unter Kaiſer Siegmund mit erneuerter Kraft, und erhielten in Folge ihres aufblühenden Handels und ihrer Gewerbe das Uebergewicht über den Geldbedürftigen Adel. — Es war die Mittagshöhe des Reichsſtädt'ſchen Glanzes, und es ſchien, als wollte jetzt das Ideal eines organiſch in einander greifenden, fortblühenden Gemeinweſens in die freundliche Wirklichkeit treten. Da auf einmal iſt es, als ob das ſonſt ſo geſunde Räderwerk gehemmt wäre, und dieß gerade in dem Momente, als der Culminationspunkt erſtiegen war. Dieſe Hemmung geſchieht in Folge der mit dem Conſtanzer-Concilium beginnenden Religionsbewegungen.

Von nun an ſpielen, wie ſpäter gezeigt werden wird, mehr oder weniger die religiöſen Motive in den Fehden und Kriegen der folgenden Jahrhunderte. Dagegen zeigt ſich noch eine rege diplomatiſche Thätigkeit auf den Reichstagen.

Schon am Ende der Regierung des Kaiſers Siegmund war das Reſultat dieſer diplomatiſchen Thätigkeit: daß in Schwaben weder Adel und Landherren die Reichsſtädte, noch

Digitized by Google

die Städte den Adel und die Landherren überwältigen durften. Die Geſchichte der Reichstage aber von dieſer Zeit an bis zum Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe (1648) liefert uns im Allgemeinen das Reſultat: daß ſich am Ende die Rechte der Reichsſtädte auf die Rechte der übrigen geiſtlichen und weltlichen Reichsſtände reducirten, nur mit dem Unterſchiede, daß man, im Falle die Reichsſtädte den einigen Beſchlüſſen der Kaiſer und der zwei erſten Reichsſtänd'ſchen Collegien — des Churfürſtlichen und Fürſtlichen — ihre Beiſtimmung verſagten, ſie, troß des langen und heftigen Kampfs von Seiten der Städte und troß der im Weſtphäliſchen Frieden gegebenen Verheißungen hinſichlich der Einräumung des von den Städten urſprünglich ausgeübten, aber ſpäter verlornen Rechts des voti decisivi (entſcheidender Stimme) nicht mehr berückſichtigte, ſondern ihnen nur ein votum deliberativum (berathende Stimme) ließ. [76]) Im übrigen aber blieben die Reichsſtädte im Beſitze ihrer Hoheitsrechte in ihrem Gebiete, ſo weit ſolche nicht durch die Reichsgeſetze oder durch Verträge beſchränkt waren, wobei jedoch natürlich die privatrechtlichen Fälle eine Ausnahme geſtatteten.

Der Weſtphäliſche Friedensſchluß aber bildet die Abendröthe des zum Untergange ſich neigenden Reichsſtädt'ſchen Weſens. Die Handlungen, welche von da an bis zum Reichsdeputationshauptſchluß im J. 1803 einiger Erwähnung würdig erachtet werden dürften, ſind nur ſchwache Treibhauspflanzen, denen die unmittelbare Einwirkung einer friſchen, geſunden Luft mangelt. Der alte Baum der Freiheit, deſſen ſtarker Stamm unerſchütterlich einſt im Boden wurzelte, während der hohe Wipfel und die weit hinausragenden Aeſte von den brauſenden Stürmen des 14. und 15. Jahrhunderts hin und hergeſchüttelt wurden, zehrte am Ende in ſeinem eigenen Mark ab, bis ſein ſtolzes Haupt ſich allmählig zum Falle neigte.

76) Schweder Dissert. de Voto decisivo Civit. imperial. Anmerk. über die Geſchichte der Reichsſt. S. 223 — 232.

Im Reichsdeputationsſchluß fiel dieſes ſinkende Haupt unter der Uebermacht der Dynaſten. —

Werfen wir nun von dieſem allgemeinen Gemälde der frühern Reichsſtädt'ſchen Thatkraft einen Blick auf den ſpeziellen Antheil, welchen die Reichsſtadt Rottweil an jener allgemeinen Regſamkeit nahm, ſo finden wir einen faktiſchen Beweis von dem immer regen Intereſſe dieſer Stadt für die allgemeinen politiſchen Angelegenheiten beſonders in ihrer aktiven Theilnahme an den Verhandlungen der Reichstage. Auf allen dieſen finden wir auf der Schwäbiſchen Bank die Rottweiler Abgeordneten bemüht, mit Rath und That beizutragen zum Wohle der Reichsſtandſchaft, zu welcher ihre Vaterſtadt gehörte. Daß ihr Namen im diplomatiſchen Gebiete einer der geehrtern war, beweiſen die vielen anſehnlichen Privilegien, welche die Kaiſer dieſer Stadt ertheilten, wie wir bei der innern Geſchichte dieſer Stadt ſehen werden. Dort werden wir auch finden, wie die Reichsſtadt als ſolche immer, wenn nicht außerordentliche Umſtände es verhinderten, ihren Verpflichtungen gegen Kaiſer und Reich nachzukommen wußte.

Im Allgemeinen nämlich beſtanden die Verbindlichkeiten der Reichsſtädte gegen Kaiſer und Reich in Folgendem: Vor allem mußten ſie dem jedesmaligen Kaiſer den Huldigungseid (Homagium) [77]) ſchwören, und zwar früher den an ſie Ab-

---

77) Der Reichſtädt'ſche Huldigungseid lautete alſo: „daß Wir (Bürgermeiſter und Rath, auch Gemeinde der Kaiſerlichen freyen Reichsſtadt N. N.) dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn Herrn N. N. römiſchen Kaiſer, unſerm allergnädigſten rechten Herrn getreu und gehorſam ſeyn, Ihre Kaiſerliche Majeſtät Frommen und Beſtes werben, und Schaden warnen, und Alles das thun ſollen und wollen, ſo getreue und gehorſame Unterthanen Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät als ihrem allergnädigſten rechten Herrn ſchuldig und pflichtig zu thun ſind."

Digitized by Google

geordneten Kaiſerlichen Commiſſären, ſpäter durch einen bevollmächtigten Reichshofraths-Agenten am Kaiſerlichen Hofe. Dann waren ſie verbunden, in weltlichen Rechtsſachen den Ausſprüchen des Kaiſers zu folgen, wenn dieſer, ſeinem vorbehaltenen Rechte gemäß, ihre Urthelsſprüche verbeſſerte oder gar aufhob. Deßgleichen waren ſie gehalten, bei vorkommenden Streitigkeiten mit den übrigen Reichsſtänden den ſogen. Austrägen (Richtern, die in erſter Inſtanz die Streitigkeiten der Reichsunmittelbaren entſchieden), oder den Ausſprüchen der K. Hofgerichte, des K. Reichskammergerichts und des Reichshofraths unbedingt Folge zu leiſten. Ferner waren ſie verpflichtet, jährlich eine beſtimmte Reichsſteuer zu bezahlen, (Rottweil 300 fl. Wiener Währung) ferner zum Unterhalte des Kammergerichts jährlich etwas beizutragen, (Rottweil 196 Rchsthl. 48 1/2 kr. ſ. Verfaſſung) und auch ſonſt zu den Reichsbedürfniſſen nach Verhältniß beizuſteuern, wobei ſie jedoch das ſogenannte Subkollekturrecht hatten, d. h. das Recht, die nöthigen Summen auf die Unterthanen umzuſetzen. — Endlich mußten ſie in den Reichskriegen die ſogenannten Römermonate (ſogenannt, weil dergleichen Geldanlagen ehemals gemeiniglich bei den Krönungsreiſen der Kaiſer nach Rom angeſagt, und nach dem Maaßſtab des monatlichen Soldes der Reiter und Fußgänger abgemeſſen wurden) entrichten oder die beſtimmte Mannſchaft dafür ſtellen. [78])

So viel von den allgemeinen politiſchen Beziehungen der Reichsſtädte überhaupt und Rottweils insbeſondere zu Kaiſer und Reich. Die Darſtellung der ſpeziellern wechſelbezüglichen

---

78) Die Reichsſtädte mußten nämlich nach Maaßgabe der Reichsmatrikeln für jeden Reiter 12, und für jeden Fußgänger 4 Gulden bezahlen. Zu einem Römermonate für das ganze Reich gehörten 20000 Mann Infanterie und 4000 Mann Cavallerie, alſo die Summe von 128000 Gulden.

Digitized by Google

Verhältniſſe zwiſchen den einzelnen Kaiſern und der Stadt, ſo wie die Darſtellung der ſpeziellern Verbindlichkeiten der Letztern gegen die Regenten behalten wir uns vor bis zur innern Geſchichte der Stadt.

2. Cap. Die Reichsſtadt in ihren allgemeinen politiſchen Beziehungen zum fürſtlichen Adel und zur geiſtlichen Hierarchie.

Auch hier möchte es zweckmäßig erſcheinen, am Vehikel der allgemeinen Geſchichte der Reichsſtädte die der einzelnen durchzugehen, weil nur in jener dieſe ihren Commentar findet.

Betrachten wir zu dem Zwecke zuerſt die diplomatiſchen Beziehungen der Reichsſtädte, als des dritten Reichsſtands, zum fürſtlichen Adel, als dem höhern Reichsſtande, ſo finden wir auf den Reichstagen, beſonders vom Reichstage zu Frankfurt im J. 1489 an bis zum Weſtphäliſchen Frieden im J. 1648, und von da an wieder bis zum Reichs-Deputationsſchluſſe (1803) einen fortwährenden Kampf zwiſchen der Chur- und Fürſtlichen Bank einerſeits, und den Reichsſtädten andernſeits über die Stimmfreiheit der Letztern.

Urſprünglich nämlich hatten die Reichsſtädte mit dem Fürſtlichen Adel auf den Reichstagen gleiche Stimmrechte, und da geſchah es oft, daß ſie, ſo weit es ſich mit ihrer Stimmfreiheit vertrug, den Anſichten der beiden obern Collegien beitraten. Im Verlaufe der Zeit aber betrachteten dieſe Collegien jene Gewohnheit der Städte als eine Nothwendigkeit, und fiengen an, denſelben ihr Votum decisivum (entſcheidende Stimme) ſtreitig zu machen, um ihnen bloß ein Votum deliberativum (berathende Stimme) zuzugeſtehen. Dagegen proteſtirten nun die Reichsſtädte mit aller Macht, und es entſpannen ſich die heftigſten Streitigkeiten auf den Reichstagen, beſonders in den Jahren 1541, 1542, 1546, 1548, 1555, 1582, 1603, 1608 bis zum Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe

Digitized by Google

1648. Vergebens! Die Fürſtlichen Collegien gaben den bündigſten und kräftigſten Vorſtellungen der Reichsſtädte kein Gehör, auch nicht, als dieſe ſich an die Kaiſer Ferdinand I. und Carl V. wandten. Da erklärten denn die Städte auf das feierlichſte: wenn je zu ihrem Nachtheile etwas von Seiten des Adels unternommen würde, ſo werden ſie ihrer concenttirten Kraft aufbieten, um ihre Rechte und Freiheiten ſelbſt zu ſchirmen. Als nun die Fürſten ſahen, daß es den Städten Ernſt ſey, ſo gaben ſie nach, — die Städte erhielten ihr Votum decisivum im Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe durch folgende von jenen gegebene Erklärung: „Geſtalten dann auch Chur- und Fürſten die Erbfrei- und Reichsſtädte für ihre Mitſtänd des heiligen Römiſchen Reichs, jedoch servata ordinum distinctione, (mit Vorbehalt des Unterſchieds unter den Ständen) wie bei allen Imperiis et Regnis (Kaiſer- und Königreichen) gebräuchlich, undiſputirlich halten, und gerne geſchehen, daß ihnen nicht weniger, als denen höhern Ständen in gemeinen Reichshandlungen das Jus suffragii et Votum decisivum (Stimmrecht und entſcheidende Stimme) vermög des Friedensſchluſſes gebühren thue.“ (8 Artik. §. 4.)

Allein das Ganze war nur Schein, indem die Reichsſtädte durch die Fürſtlichen Collegien, trotz des ihnen eingeräumten Juris suffragii et voti decisivi, von der Re- und Corelation (ſo nennt man die Präliminarverhandlungen der Fürſtlichen Collegien vor dem Reichsabſchiede) über die Reichs-Collegialſchlüſſe ausgeſchloſſen, und von den Beſchlüſſen erſt nach deren Abfaſſung in Kenntniß geſetzt wurden. Darob entbrannte nun der Streit auf's neue. Die Städte, auf ihr durch obigen Friedensartikel ihnen concedirtes Recht ſich ſtützend, verlangten die Zulaſſung ad simultaneam re- et corelationem der gemeinſamen Beſchlüſſe aller drei Collegien. Dagegen beriefen ſich die Fürſten auf den alten Brauch und die Reichsobſervanz, und ſchloſſen die Reichsſtädte von jener

Re- et Corelatione aus, indem ſie den Städten erklärten, ſie ſollten ihr Separatvotum dem Kaiſer abgeben, wodurch dann ihrem Voto decisivo keineswegs Eintrag geſchehe. Dagegen bewieſen die Reichsſtädte aus den Reichstags-Akten von den Jahren 1400, 1426, 1427 u. ſ. w. insbeſondere aber von dem Reichstage zu Nürnberg 1466, daß jene Reichsobſervanz, von welcher die Fürſten ſprechen, durchaus früher nicht ſtatt gefunden habe, indem ſie zugleich zeigten, daß nur dadurch ihr Votum decisivum einen reellen Werth bekomme, wenn man ſie an den gemeinſchaftlichen Collegialbeſchlüſſen Theil nehmen laſſe. Allein troß der triftigſten Argumente und der kräftigſten Proteſtationen, welche die Reichsſtädte faſt auf allen Reichstagen zur Wahrung ihrer Rechte einlegten, führte der heftige Streit doch zu keinem entſcheidenden Reſultate, [79]) um ſo weniger, als ſeit dem 16. Jahrhundert durch Religionsbewegungen, durch den 30jährigen Krieg, darauf durch den Spaniſchen Suceſſionskrieg, durch die dadurch in den Reichsſtädten angehäufte Schuldenlaſt, endlich durch das gleichzeitige Einreißen von Luxus und Sittenverderben das Reichsſtädt'ſche Weſen ſeiner Auflöſung entgegenreifte, die auch wirklich, wie ſchon oben bemerkt wurde, im Reichsdeputationsſchluſſe (1803) erfolgte.

So zeigen uns die diplomatiſchen Beziehungen des dritten Reichsſtandes zu den beiden erſten einen durchaus polemiſchen Charakter. — Noch mehr aber iſt dieß der Fall in jenen Beziehungen, in welche die Reichsſtädte, oft durch die Perfidie der Kaiſer, wegen des Schwäbiſchen Landvogtei-Weſens und

---

79) Schweder Dissert. de Voto decisivo civit. imp. in S. R. G. Imper. comit. univers. Wickii Dissert. de jure liberar. Civit. imper. adspirandi simultaneam re- et corelationem in comit. Imp. R. G. ex voto decis. ipsis competente fluente.
Anmerk. über die Geſch. der Schwäb. Reichsſt. S. 223 — 230.

wegen der Steuerverpfändungen, beſonders mit einzelnen regierenden Fürſten, zu ſtehen kamen.

Um in dieſem labyrinth'ſchen Theile der Vaterländiſchen Geſchichte uns einigermaßen zu orientiren, und dadurch einen Commentar für jene aus dem Reichslandvogteiweſen entſtandenen blutigen Fehden, beſonders mit dem Grafen von Würtemberg, zu gewinnen, müſſen wir etwas weiter ausholen.

Wie nach Erlöſchung des alten Herzogthums Alemannien, zur Zeit der Karolinger, an die Stelle der Herzoge ſogenannte Kammerboten (nuncii cameræ) traten, welche den Regenten in Ausübung der Regierungs- und Bezugsrechte repräſentirten, ſo traten nach der Erlöſchung des Herzogthums Schwaben, zur Zeit der Hohenſtaufen, an die Stelle jener Kammerboten Kaiſerliche Landvögte, (Advocati provinciæ generales, Procuratores Regni seu Imperii) um die Kaiſerlichen und die Reichs-Intereſſen (pro interesse Cæsaris et Imperii) [80]) in den Territorien der verſchiedenen freyen Reichsſtände zu vertreten, und namentlich die Regalien zu erheben und zu verwalten. Dieß gilt in specie von den Landvögten in Ober- und Niederſchwaben, mit welchen wir es hier zunächſt zu thun haben.

Zur Oberſchwäbiſchen Landvogtei rechnete man im 12. Jahrhundert die jenſeits und dieſſeits des Bodenſees gelegenen Städte: Conſtanz, St. Gallen, Ravensburg, Wangen u. ſ. w. ferner alle über der Iller zwiſchen der Donau und dem Gebirge gelegenen Orte, Augsburg ausgenommen. Zur Niederſchwäbiſchen Landvogtei aber gehörten alle jenſeits der Donau im Rieß, am Neckar und im Schwarzwald an den äußerſten Gränzen von Schwaben gelegenen Reichsſtädte: Eßlingen, Rottweil, Reutlingen, Weil, Hall, Heilbronn u. ſ. w. Dieſe beiden Landvogteien wurden in der Regel von zwei Land-

80) Hiſtoriſch. gründlicher Bericht über die Reichs-Landvogtei Schwab. I. §. 6. S. 93.

Digitized by Google

vögten, hie und da auch (beſonders im 15. Jahrhundert unter den Truchſäſſen von Waldburg) von Einem verwaltet. Nach und nach bildete ſich nun das Vogteiweſen nach ſeinen verſchiedenen Richtungen aus. Den Mittelpunkt des Ganzen bildete der Reichslandvogt, unter ihm ſtanden Unterlandvögte, Landvögte genannt, und unter dieſen in den einzelnen Städten Untervögte, auch Reichsvögte genannt. Dieſe Letztern hatten die Vogteirechnungen in den Städten zu führen, und waren kontrollirt von den Unterlandvögten. Neben dieſen Stadtvögten, wie wir ſie auch zum Unterſchiede von den Unter- oder Reichsvögten nennen könnten, ſtanden die Sculteti, Schultheiſſen oder Reichsſtadt-Ammane (wiewohl einige das Reichsvogtei-Amt mit dem Reichsſtadt-Ammanamt identifiziren.) [81]) Beide wurden vom Kaiſer beſtellt, und hatten neben der Verwaltung der Kaiſerlichen Regalien und Einkünfte auch die Civil-Adminiſtration und die Verwaltung des ſogenannten Blutbanns (Halsgerichtes). Dagegen war das Polizeiweſen und das Stadtregiment dem Stadtrathe überlaſſen, der aber, wie oben bemerkt worden iſt, urſprünglich und lange Zeit eine Königliche Unterbehörde war.

Bei dem vielfach verzweigten Vogteiweſen und bei dem Uebermuthe ſo vieler Kaiſerlicher Vögte iſt es kein Wunder, daß die Städte auf jede Weiſe, durch Vertrag, Geſchenke, Kauf oder Gewalt ſich derſelben zu entledigen ſuchten. Dieß geſchah in allen Reichsſtädten. Dagegen blieb das Subordinations-Verhältniß derſelben zu den Reichs-Landvögten, jedoch nur ſo lange, als dieſelben ihre Befugniße nicht überſchritten. Denn den Landvögten ſtand durchaus keine Oberherrſchaft über die Städte zu, ſondern ſie hatten eigentlich nur dieſelben gegen unrechte Gewalt zu ſchützen, und auf die

---

81) Der Irrthum rührt wahrſcheinlich daher, weil es oft vorkam, daß beide Aemter von einer Perſon verwaltet wurden.

Digitized by Google

Erhaltung der ſtädtiſchen Rechte und Freiheiten zu ſehen. [82]) Als ſie über dieſe Gränzen hinausgiengen, entſtand offener Aufruhr gegen ſie, der nicht eher ruhte, bis jene Herren das Land geräumt hatten. Durch ſolche Vorgänge ſah ſich endlich Kaiſer Albrecht veranlaßt, eine Aenderung mit dem Landvogtei-Perſonale vorzunehmen. Die Städte: Rottweil, Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Weil, Hall, Heilbronn, Ulm, Biberach, Ravensburg, Memmingen, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Wangen, Lindau, Buchhorn, Conſtanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Dinkelsbühl, Bopfingen, Nördlingen, Donauwerth kamen unter die Landvogtei Eberhards, des Grafen von Würtemberg. Allein auch dieſer überſchritt ſeine Befugniſſe, in Folge deſſen er, wie wir weiter unten ſehen werden, genöthigt ward, ſich der Reichs-Landvogtei über jene 24 Reichsſtädte zu begeben. Dagegen wurden ſeine Nachfolger, Ulrich X. Ulrich XII., Eberhard der Greiner Kaiſerliche Landvögte in Schwaben. Der Letztere erhielt ſogar von Carl IV. gegen eine Geldſumme ganz die Reichsvogtei über die genannten Städte, ungeachtet Carl denſelben ſein Wort gegeben hatte, daß ſie nie verſetzt, verpfändet, verkauft oder ſonſt beeinträchtigt werden ſollten. Die Städte lösten zwar jene Pfandſchaft mit großen Geldſummen wieder aus, und

82) Officium rerum in eo maxime consistebat, ut Census et Reditus imperii imperiali nomine exigerent, negotiis judicialibus formam legemque præscriberent, provinciæ securitati invigilarent, pacem publicam sua auctoritate firmarent, monasteriorum, civitatum et Judæorum curam gererent, viarum publicarum securitatem persecutione latronum promoverent, Vasallos imperii in officio continerent, et denique decreta judicialia executioni mandarent. cfr. Hartenſtein de advocatia provinciali im Hiſtor. Bericht von der Reichs-Landvogtei in Schwaben I. §. 4. S. 91.

Digitized by Google

Carl IV. beſtätigte ihnen auf's neue ihre Rechte und Freiheiten; allein Eberhard, ſtatt nachzugeben, ſetzte den Städten immer heftiger zu, ſo daß am Ende zwiſchen ihm und den Städten jene blutigen Fehden entſtanden, von welchem im vierten Capitel dieſes Abſchnitts die Rede ſeyn wird.

Dieſelbe Perfidie, die Carl IV. gegen die Städte bewies, fällt auch deſſen Sohne Wenzeslav zur Laſt. Dieſer verpfändete nämlich, trotz ſeines feierlichen Verſprechens, dieß nicht zu thun, die Landvogtei Ober- und Niederſchwaben ſamt den Reichsſtädten an den Herzog Leopold von Oeſterreich im J. 1379. Daher erneuerte Kriege bis zur Döffinger Schlacht. —

Auf dieſe Weiſe war eine friedliche Annäherung zwiſchen den Kaiſern und den von dieſen begünſtigten Landvögten einerſeits, und den Reichsſtädten andernſeits nicht möglich; und wir finden daher, wie in den oben dargeſtellten diplomatiſchen, ſo auch in dieſen Reichsvogteilichen Beziehungen ein ſehr polemiſches Verhältniß zwiſchen dem höhern Adel und den Reichsſtädten.

Was hier im Allgemeinen über dieſe Verhältniſſe geſagt iſt, gilt auch insbeſondere von der Stadt Rottweil, da deren Intereſſen durch jene diplomatiſchen, wie durch dieſe Reichsvogteilichen Beziehungen ebenſo in's Spiel kamen, wie die der andern Schwäbiſchen Reichsſtädte. Die ſpeziellen Verhältniſſe der Stadt Rottweil zu einzelnen Häuſern des höhern und niedern Adels werden in der innern Geſchichte der Stadt berührt werden.

Was nun zweitens die Verhältniſſe der Reichsſtädte zur geiſtlichen Hierarchie im Allgemeinen betrifft, ſo tragen dieſelben meiſtens auch einen polemiſchen Charakter, und dieß wohl aus folgenden Gründen. Bekanntlich gieng die Haupt-Tendenz dieſer Hierarchie dahin, das Supremat über die Weltliche Macht zu erringen. Nun hatten aber die Reichsſtädte in der Regel an den Kaiſern die Patronen ihrer Rechte

Digitized by Google

und Freiheiten, und es lag alſo in ihrem Intereſſe, ſich derſelben gegen die Weltlichen Zwecke der Hirarchie aus allen Kräften anzunehmen. Dieß gelang ihnen um ſo leichter, da die kirchliche Hierarchie in ihrem äußern und innern Zuſtande in dem Grade ſank, in welchem die innere, bürgerliche Freiheit der Städte, beſonders in Folge ihrer mächtigen Bündniſſe ſich hob. Es gieng nämlich der Hierarchie, bald nach dem durch ſie herbeigeführten Sturze der Hohenſtaufen, gerade ſo, wie es vorher der weltlichen Macht gegangen war. Wie nämlich dieſe durch mehre Gegenkaiſer, und in Folge davon durch Ueberhandnahme des Fauſtrechts in ihren Grundfeſten erſchüttert ward: ſo die Hierarchie durch jenes ärgerliche Schisma, wo drei Päbſte zugleich miteinander in Händeln lagen, und in Folge davon durch die Ueberhandnahme des Sittenverderbnißes im Haupte ſowohl, als den Gliedern der Hierarchie. Wir ſehen hierin das Werk jener Nemeſis, die mit furchtbarem Ernſte über die Bühne, auf der das Weltdrama ſpielt, hinſchreitet, und ihre Rache von Zeit zu Zeit diejenigen Mächten fühlen läßt, die frech und ſtolz die Menſchen zu Mitteln für ihre Zwecke herabwürdigen. Der Nimbus, der lange die Hierarchie umſtrahlte, entſchwand durch die ärgerlichen Auftritte in derſelben, und es erzeugte ſich nach und nach namentlich in den Städten eine Geringſchätzung gegen die Cleriſei, in Verbindung mit einer gewiſſen Freimüthigkeit in Kirchen- und Glaubensſachen. Dieß zeigte ſich beſonders in den Streitigkeiten des Kaiſers Ludwig von Baiern und Friedrichs von Oeſterreich, in welche ſich der Pabſt Benedikt XII. miſchte. Als nämlich damals dieſer Pabſt das Interdikt gegen alle die Städte ausſprach, welche auf Ludwigs Seite ſtanden, (wozu namentlich auch Rottweil gehörte,) ſo hoben dieſe, beſonders mit Hülfe des Grafen Ulrich von Würtemberg, das Interdikt aus eigener Machtvollkommenheit auf, und jagten die Geiſtlichen fort, die auf demſelben beharrten.

Digitized by Google

Einen Hauptantheil nahmen auch die Städte an der Abſetzung der drei Gegenpäbſte auf dem Concilium zu Conſtanz (1414). Beſondere Verdienſte aber erwarben ſie ſich um das Concilium zu Baſel. Als nämlich die Väter dieſes Conciliums, vom Pabſte, dem K. Siegmund, von Fürſten und Herren verlaßen, in Baſel ſaßen, und ſich in dieſer Noth an die Schwäbiſchen Städte wandten, mit der Bitte: ſie möchten den Vätern zu ihrem Vornehmen mit ihrer Macht und Förderung beiſtehen, und ſollten des Pabſtes Briefe, welche auf Trennung des Conciliums lauten, nicht annehmen, ſondern in ihrer Weisheit darüber ſitzen, und ihren Rath den Vätern in Bälde mittheilen, da ſie gedächten, bei einander zu bleiben, ſo lange ſie vermöchten; da zeigten ſich die Städte dieſes Vertrauens der Väter würdig, und blieben ſich in ihrer Geſinnung ſo conſequent, daß ſie gegen ihre Ueberzeugung von der Hierarchie nichts aufdringen ließen. Als ſpäter von einem Ablaſſe wegen der Griechen die Rede war (um nämlich Geld zu den Unterhandlungen über deren Vereinigung mit der katholiſchen Kirche zu erhalten,) ſo kamen die Städteboten überein, daß keine der Einungsſtädte das Geld erheben ſolle, bis die Mehrheit darüber entſchieden haben würde; und im Falle das Concilium ſelbſt je Ablaß verkünden würde, ſollte allen Städten bei ſchweren Pönen (Strafen) verboten ſeyn das Mindeſte daran zu geben. Wenn eine Stadt darüber in Bänne und Beſchwerniß kommen ſollte, ſo würden die andern ihr helfen. [83]) Dieſelbe Feſtigkeit bewieſen die Städte am Ende des Conciliums, als die Väter, nach 16jährigen Anſtrengungen für die Reformen der Kirche, vom Kaiſer und vom Pabſte verlaſſen wurden (1448). — Im 16. Jahrhundert aber ſpalteten

83) Fr. Pfiſter Geſch. von Schwaben II. B. II. Abthl. IV. Abſchn. 6. Cap.

Digitized by Google

ſich die Intereſſen der Reichsſtädte in Beziehung auf die Hierarchie, je nachdem dieſe Städte entweder der katholiſchen Kirche treu blieben, oder den Prinzipien der Reformation huldigten. Der Weſtphäliſche Frieden ſetzte endlich die verſchiedenen Beziehungen der weltlichen Reichsſtände zur Hierarchie in der Art feſt, daß Katholiſcher Seits die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Päbſte und Biſchöfe und das Kanoniſche Recht galt, Proteſtantiſcher Seits dagegen alle bisherige geiſtliche Gerichtsbarkeit anullirt ward, und die geiſtlichen Angelegenheiten durch eigene Conſiſtorien beſorgt wurden. — Dieß im Allgemeinen die Beziehungen der Reichsſtädte zur Hierarchie.

Was aber die beſondern Beziehungen der Reichsſtadt Rottweil zur Kirche betrifft, ſo werden die betreffenden Details bei der innern Geſchichte der Stadt gegeben werden.

3. Cap. Die Reichsſtadt in ihren allgemeinen politiſchen Beziehungen zu den andern Reichsſtädten.

Wir betrachten in dieſem Capitel zunächſt die diplomatiſchen Verbindungen der Reichsſtädte unter ſich. Die Sphäre für dieſe diplomatiſchen Verbindungen bildeten hauptſächlich die Städtetage, die namentlich zu dem Zwecke gehalten wurden, um ſich über die innern Intereſſen der Reichsſtädte zu berathen, und dann das Geeignete an den Reichstag zu bringen. Es gab allgemeine und Partikular-Städtetage. Auf den letztern wurden von den einzelnen Städten eines Kreiſes diejenigen Punkte berathen, die auf dem allgemeinen Städtetag ihre Erledigung finden ſollten. Dieſe allgemeinen Städtetage wurden von einzelnen Städten, namentlich von Ulm, angeſagt. Oefters geſchah es auch, daß die Städte auf Verlangen der Kaiſer in Reichsangelegenheiten zuſammentraten. So leſen wir unter K. Ludwigs Regierung im November 1331

von einem Städtetag zu Ulm, wo 22 Städte [84]) unter ihren Landvögten zuſammentraten, um mit den Fürſten und Städten von Baiern nach dem Verlangen des Kaiſers ſich zu unterreden. Daſelbſt ward ausgemacht, es ſollten ſämtliche Städte, des Friedens und Schirms wegen, ſich eidlich verbinden zu K. Ludwigs Söhnen, zu den Herzogen von Baiern, zum Lande Oberbaiern und deſſen Hauptleuten, und dieſe Herzoge und das Land Baiern u. ſ. w. ſollten ſich gleichfalls eidlich verbinden gegen jene Städte, einander zum Recht und redliche Sachen beizulegen, behülflich zu ſeyn.

Sechszehn Jahre darauf (1347) nach Ludwigs Tode, finden wir dieſelben Städte (mit Ausnahme von Kempten, Conſtanz, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, wogegen Leutkirch, Wangen, Buchau, Nördlingen beitraten) auf einem Städtetage zu Ulm verſammelt, um ein neues Bündniß unter ſich ſelbſt, ohne die Baier'ſchen Stände und Landherren, zu errichten. Daſelbſt ward ausgemacht: „ſie wollen ſo lange beieinander bleiben, bis ein einmüthiger König erwählt und von ihnen als ſolcher anerkannt ſeyn würde. Alsdann ſollte das Bündniß ab ſeyn, es wäre denn, daß ihnen gut däuchte, mit deſſelben Königs Willen ſolches noch fürbas zu halten. Wäre aber, daß ein Krieg um das Reich würde, ſo wollten ſie zu Augsburg zuſammenkommen, und darüber erkennen, wer der rechte erwählte römiſche König ſeye. In Stößen und Kriegen wollen ſie einander beiſtehen, nach dem Ausſpruche eines Ausſchuſſes zu Ulm. Keine Stadt ſolle ohne die andere etwas thun,

84) Die Städte waren: Augsburg, Ulm, Rottweil, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Lindau, Conſtanz, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Hall, Eßlingen, Gmünd. Fr. Pfiſter II. B. II. Abthl. II. Abſchn. S. 228.

Alle aber ſollen für Eine ſtehen, wenn ein König ſie vom Reiche verſetzen oder verkümmern wolle.“ [85]) Ferner leſen wir im J. 1381 von einem Städtetag in Speier, auf welchem die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Phedersheim eidlich verſprechen: „Wetz (wäre es) Sache, daz jemann, wer der wer, die Städte: Augsburg, Ulme, Rothwyle, Coſtenz, Ezzelingen, Rutelingen, Ueberlingen, Mimmyngen, Byberach, Rafensburg, Lyndow, St. Gallen, Phullendorff, Kempten, Kaufbeuren, Lütkirchen, Isni, Wangen, Buchhorn, Gemünde, Halle, Haylbronne, Wimpfen, Winſperg, Nordelingen, Dünkelsbohel, Rotenburg uff der Duber, Giengen, Boppbingen, Awlen, Wyle, Buchow — ſamtlich oder beſunder, von dem Verbunde, den ſie und wir mit einander haben, entrennen oder daran notigen wollte, in welchen Weg dez were: ſo ſollen und wollen wir yn da wider getruwlichen, auff die Eyde beholffen ſin, ane alle Geverde.“ [86])

Vier Jahre darauf (1385) war der große Städtetag in Conſtanz, wo im Ganzen 51 Frei- und Reichsſtädte (unter ihnen Rottweil) miteinander ausmachten: „ſie wollen eine freundliche Geſellſchaft und getreues Bündniß beſchwören, und unwankelbar mit einander halten die nächſten neun Jahre ohne allen Unterlaß. Eine jegliche Stadt, ein jeglich Land, jeglich Dorf, jeglicher Hof, ſo jemand zugehören, der in dieſem Bündniß, ſolle gänzlich bleiben bei ihren Gerichten und Rechten, bei ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten. Was namentlich die Herrſchaft von Oeſterreich zu den Städten insgemein oder beſonders zu ſprechen hat, darüber ſollen ſie nur vor dieſem Bund, und nirgends anders, das Recht

85) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. 1. Cap.
86) Datt de pace imper. publ. S. 54.

u halten und zu thun ſchuldig ſeyn. Ausgenommen ſollen ſeyn die vorhergehenden Bündniſſe und das Reich, doch nicht anders, denn daß die Städte einander Hülfe erzeigen gegen männiglich, der ſie insgemein oder beſonders zwingen und bekümmern würde.“ [87]) Die Schwäbiſchen und Fränkiſchen Städte theilten ſich auf dieſem Städtetag in drei Parthieen, deren Anſchlag 1100 Spieße war. Rottweil kam zur dritten Parthie im Anſchlag zu 24 Spießen und 16 Zuſchub. [88]) Zwei Jahre darauf verſammelten ſich die Städteboten zu Nürnberg, um mit K. Wenzeslav wegen der ſtädt'ſchen Rechte und Freiheiten zu theidigen (unterhandeln). [89]) Rottweil war damals vertreten durch einen gewiſſen Hans Pillnach. Von den Privilegien, welche damals Wenzeslav den Städten ertheilte, wird ſpäter die Rede ſeyn. Im Jahre 1416 war ein allgemeiner Städtetag in Heilbronn, wo wegen der Verpfändungen, welche damals K. Sigmund über die Schwäbiſchen und Rheiniſchen Städte verfügte, Berathung gepflogen, und zugleich zur Wahrung der ſtädt'ſchen Intereſſen ein Städtebündniß errichtet ward. Ueberhaupt gieng die Haupttendenz der Reichsſtädte dahin, ihre Rechte und Freiheiten gegen jede Art von Eingriff, mochte dieſer nun vom Reichsoberhaupte oder vom Adel geſchehen, durch mächtige Bündniſſe, als dem beßten Mittel zum Zwecke, zu ſichern. Daher finden wir faſt auf allen Städtetagen des 14. und 15. Jahrhunderts das Conföderationsweſen als Hauptobjekt der diplomatiſchen Verhandlungen.

---

87) Lehmann Speirer Chronik. S. 748 — 750.
Datt de pace publ. S. 57.
Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 179.
Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 165.

88) Anmerk. über die Geſchich. der Reichsſt. S. 183.
Lehmann Sp. Chr. S. 750.

89) Lehmann Sp. Chr. S. 766. Datt de pace etc. S. 59.

Digitized by Google

Auſſer dieſen öffentlichen mündlichen Verhandlungen wurden zwiſchen den Reichsſtädten fortwährend ſchriftliche Noten gewechſelt, welche entweder die allgemeinen politiſchen Intereſſen der Städte oder Privatſachen betrafen. Auch kam es ſehr oft vor, daß ſich einzelne Städte vereinigten zum Schutze wehrloſer Leute, zur Erhaltung der Sicherheit auf den Straßen, überhaupt um Handel und Wandel zu ſchützen. So verbanden ſich z. B. im Jahre 1441 die Städte: Ulm, Rottweil, Ueberlingen, Lindau, Nördlingen, Rottenburg an der Tauber, Hall, Memmingen, Ravensburg, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Kaufbeuren, Kempten, Wangen, Jßni, Leutkirch, Giengen, Bopfingen, Aalen, um die Straßen von Wegelagerern und von Raubgeſindel zu ſäubern. [90])

Auch war es Obſervanz in den Städten, von den wichtigern Dokumenten, namentlich von Privilegien, ſich wechſelſeitig beglaubigte Abſchriften, ſogenannte Vidimus, in gewöhnlicher Dokumentenform auszuſtellen. Dieſe Sitte diente zur Befeſtigung des gegenſeitigen Vertrauens, ohne welches wohl die Macht der Reichsſtädte nicht ſo feſt gewurzelt hätte, als dieß wirklich der Fall war. Als in der Folge durch die religiös-politiſchen Kämpfe dieſes Vertrauen ſchwand, gieng auch die Macht der Reichsſtädte ſchnell ihrer Auflöſung entgegen. —

Soviel von den allgemeinen politiſchen Beziehungen der Reichsſtadt Rottweil zu den andern Reichsſtädten. Die Darſtellung der beſondern Beziehungen derſelben zu einzelnen Städten und zu dem Kreiſe, dem die Stadt angehörte, bleibt der innern Geſchichte vorbehalten.

---

90) Das Original des betreffenden Städtebundsbriefs befindet ſich im K. Staats-Archiv. Die Copie iſt im Urkundenbuche im 2. Bande unſrer Geſch. zu finden.

Digitized by Google

4. Cap. Die Reichsſtadt in ihrer allgemeinen politiſchen Wirkſamkeit in einheimiſchen und auswärtigen Bündniſſen und Kriegen.

Wir faſſen die Radien, die wir im politiſchen Gemälde unſers erſten Capitels zum Theil und im Allgemeinen gezogen haben, hier im Centrum zu einem detailirten Bilde zuſammen, und führen unſere Leſer in jenes brauſende Leben, wo, im Bunde mit den andern Reichsſtädten, die Rottweiler theils in blutigen Spännen mit dem benachbarten und ausländiſchen Adel ſich umtrieben, theils in nahen und fernen Landen für fremde Intereſſen fochten.

Ein Hauptmotiv zu jenem feindſeligen Verhältniße zwiſchen dem Adel und den Städten finden wir in der Eiferſucht des erſtern gegen das Emporkommen der letztern — eine Eiferſucht, die im Verlaufe der Zeit um ſo eher in tödtlichen Haß ausarten mußte, als die Rollen beider wechſelten, d. h. als die Städte anfiengen, ihr Uebergewicht, beſonders den niedern Adel fühlen zu laſſen. Früher laſtete ſchwer auf den Städten der Druck dieſes Adels, namentlich des Raubadels, der den Landfrieden zertrat, die Geſetze vernichtete, die Straßen unſicher machte, und durch ſchwere Zölle auf den Ruin der Gewerbe in den Städten hinarbeitete, und ſo Handel und Wandel untergrub. — In dieſer allgemeinen Noth, kurz vor dem berüchtigten Interregnum, ungefähr in der Mitte des 13. Jahrhunderts, ſehen wir zum erſtenmal gegen 60 Städte (worunter jedoch noch keine Schwäbiſche Reichsſtadt,) von den Alpen bis in die untern Rheingegenden hinab, zur Aufrechthaltung des Landfriedens und zur Sicherung der Gewerbe und der merkantiliſchen Intereſſen zu Einem großen Bunde ſich vereinigen. Als K. Wilhelm dieſen Bund gut geheißen hatte, — da ſanken bald die ungerechten Zölle, wurden die Raubſchlöſſer raſch nach einander gebrochen, und dadurch die

unbändigen Raubritter tief gedemüthigt, wozu namentlich auch mächtige, Ordnung liebende Fürſten, Grafen, Biſchöfe, Ritter und Herren, aus Haß gegen jenen entarteten Ritterſtand, das Ihrige beitrugen. [91])

Obgleich dieſer erſte Städtebund in der allgemeinen Zerrüttung des Fauſtrechts, zur Zeit des Interregnum, ſeine Auflöſung fand, ſo waren doch die Initiative zu den ſpätern Bündniſſen unter den Städten gegeben. Denn dieſe hatten die zuvor nicht geahnte Kraft gefühlt, welche in ihrer Concentration lag, und waren froh, ein Mittel gefunden zu haben, dem anmaßenden Adel mit Nachdruck zu begegnen. Dieſer aber, voll Unmuth über den Schimpf, durch die „Krämer" in den Städten nun im Zaum gehalten zu werden, ſann fortan darauf, nicht nur ſich dieſes Zaums zu entledigen, ſondern auch die aufkeimende Größe der Städte in ihrer Geburt zu erſticken. Aber dieſer Plan ſcheiterte an der immer feſter ſich geſtaltenden Einheit, und der dadurch erzeugten Macht der Städte, die ſich beſonders in den vielen Fehden beurkundete, welche dieſelben zum Schutz ihrer Gerechtſame gegen den Adel erhoben.

Ein näheres Motiv zu jenem feindſeligen Verhältniſſe zwiſchen beiden Partheien finden wir in dem oben erwähnten Reichslandvogteiweſen, und den aus demſelben hervorgehenden Unbilden gegen die Städte, namentlich den durch perfide Fürſten öfters veranſtalteten Steuerverpfändungen. Die Reichs-

---

91) Namentlich der Pfalzgraf Ludwig, die Grafen von Leiningen und Tübingen, die Grafen von Pfirt und Würnberg u. ſ. w.
Fr. Lehmann Speir. Chron. XCII. cap. S. 536.
Anm. über die Geſch. der Reichsſt. S. 176.
Pfiſter II. B. II. Abſchn. 8 Cap. S. 315. II. B. II, Abth. 1. Cap. S. 4.

Digitized by Google

Landvogteien nämlich kamen in den Beſitz der angeſehenern Landherren, die, wie wir oben geſehen haben, in dieſem Beſitze nur ein neues Mittel ſahen, die unter den Landvogteien begriffenen Stände allmählig landſäßig zu machen. Dieſe Stände waren unrettbar verloren, wenn ſie ſich nicht vereinigten zu Schutz und Trutz gegen die Anmaßungen der Landvögte.

Am meiſten aber kamen die Schwäbiſchen Reichsſtädte, (die uns hier zunächſt intereſſiren) mit den mächtigen Grafen von Würtemberg in Colliſionen. Schon während des Interregnum hatten dieſe abgeſagten Städtefeinde angefangen, den Städten hart zuzuſetzen. —

Graf Ulrich von Würtemberg nämlich hatte als Anverwandter des ausgeſtorbenen Hauſes Dillingen, welches im Beſitze des Marſchallenamtes in Schwaben, des Landgerichts in der Bürſe und der Schirmvogtei über Ulm [92]) geweſen war, ein gewiſſes Vorrecht über die Niederſchwäbiſchen Städte auf ſein Haus gebracht. Dieſes Vorrecht hatten ſeine Söhne, Eberhard und Ulrich, feſter zu begründen geſucht. Rudolph von Habsburg aber trat ihren Planen in den Weg dadurch, daß er die Landvogtei der Niederſchwäbiſchen Städte, die zuletzt Graf Ulrich von Würtemberg, wenigſtens zum Theil, verwaltet hatte, dem Grafen Albrecht von Hohenberg, ſeinem Schwager übertrug, in Folge deſſen ſich zwar die Würtembergſchen Grafen öfters gegen Rudolph auflehnten, aber von dieſem ſo gedemüthigt wurden, daß ſie Nichts mehr in dieſer Sache gegen ihn zu unternehmen wagten. Sie kamen nicht mehr in den Beſitz jener Landvogtei, und die Städte blieben in ihrem Reichsunmittelbaren Verhältniſſe unter dem Schutze der dem

92) Ulm hatte ſich nämlich dem Hauſe Dillingen unterworfen, aus Furcht, unter die Herrſchaft ſeiner Vögte zu kommen.

Kaiſer unmittelbar untergeordneten Reichs-Landvögte. Erſt nach K. Adolphs Tode übergab K. Albrecht dem Würtembergſchen Grafen Eberhard für treu geleiſtete Dienſte die untere Landvogtei in Schwaben. [93])

Dieſer Graf aber ſuchte, wie auch andere Fürſten in ähnlicher Lage, ſeine Landesherrſchaft gegen die Städte und die übrigen kleinern Reichsſtände weiter auszudehnen, indem er die von K. Rudolph ſeinem Hauſe zu Gunſten der Städte entriſſenen Rechte ſelbſt mit gewaffneter Hand geltend zu machen ſuchte, unbekümmert um die Beſchwerden, welche die von ihm gedrückten Städte auf dem Reichstage zu Speier (1309) vor Kaiſer Heinrich über ihn erhoben. [94]) Er fürchtete den Kaiſer nicht, und entblödete ſich nicht, demſelben auf dem dortigen Reichstage, wohin er, um ſich wegen jener Beſchwerden zu verantworten, citirt war, rund heraus zu erklären: „was er gegen die Städte unternommen, ſey mit Fug und Recht geſchehen, er ſey keines andern Dienſtmann, und könne alſo thun, was ihn gut dünke." Nach dieſer trotzigen Rede verließ er ohne Urlaub den Reichstag mit den 200 Rittern und dem großen Gefolge, mit dem er, um ſeinen Worten Nachdruck zu geben, auf denſelben gezogen war. Wegen dieſes Benehmens und wegen des von ihm gebrochenen Landfriedens gegen die Städte ward über ihn die Reichsacht ausgeſprochen, und ſofort der Krieg gegen ihn beſchloßen. Die Landvogteien erhielten Conrad und Engelhard von Weinsberg, zwei Brüder, alte Feinde Eberhards. Nachedürſtend ſammelten die ſämtlichen Städte der Landvogtei Niederſchwaben, unter ihnen

93) Die Landvogtei Oberſchwaben verwalteten damals die Brüder von Schellenberg, Marquard und Ulrich. Pfiſter II. B. II. Abthl. II. Abſchn. S. 128.

94) „Er thue großen Ueberdrang den Reichsſtädten mit Morden, Brennen, Viehwegtreiben und Verheerungen." clr. Cruſius I. S. 882.

Digitized by Google

auch Rottweil, in Verbindung mit mehren Grafen und Vaſallen Würtembergs aus Haß gegen die Grafen dieſes Landes, ein ſtattliches Kriegsvolk, und fielen von allen Seiten in die Grafſchaft Würtemberg ein.

Damals fielen mit der Stammburg Würtemberg, welche durch die Eßlinger gebrochen ward, achtundſiebenzig Burgen, Städte und Dörfer in die Gewalt der Feinde, die von ſolchem Rachegefühle entbrannt waren, daß ſie ſogar die Leichname im Stifte Beutelſpach beſchimpften.

Eberhard hielt ſich in einem Thurme zu Beſigheim verborgen [95]), während das Gewitter über ſein Land mit verheerender Gewalt ſich entlud. Er und das Land ſchienen verloren. Der Tod Heinrichs rettete ihn. Das Städtevolk lief nämlich jetzt auseinander. Schnell erhob ſich Eberhard, und bald gelang es ihm, beſonders in Folge des Kriegs der beiden Gegner Friedrich und Ludwig, nicht nur ſeine frühere Macht wieder zu erlangen, ſondern auch durch kluge Benützung der Umſtände und durch weiſe Sparſamkeit dieſelbe zu erweitern. Doch gelang es ihm nicht, die Reichslandvogtei über die Städte wieder an ſich zu reißen, weil er in jenem Kampfe zu Friedrich von Oeſtereich hielt. Dieſer Kampf brachte eine große Verwirrung in das Schwäbiſche Reichsland durch die zwei Partheien, die damals einander gegenüber ſtanden. Zu Friedrich von Oeſterreich hielten nämlich von Anfang, außer dem größern Theile des Schwäbiſchen Adels, die meiſten Städte in Niederſchwaben, mit Ausnahme von Speier, Heilbronn, Rottweil, Hall, Conſtanz, einigen Donauſtädten und drei Schweizer'ſchen Waldſtädten, die auf Seiten Ludwigs von Baiern ſtanden. [96]) Doch dauerte dieſes

95) In turri latitabat usque ad mortem Imperatoris. Sattler Geſch. des Herzogthums Würtemberg.

96) Joh. Vitoduranus S. 33.

letztere Verhältniß nicht lange. Wir ſehen nämlich in kurzer Zeit Rottweil und die übrigen Städte Schwabens, Augsburg ausgenommen, auf Friedrichs Seite. Namentlich erſchienen dieſe Städte, [97]) unter der Anführung des Herzogs Leopold, des Bruders von Friedrich, unter den Mauern von Speier, welche Stadt zu Ludwig hielt, von wo ſie aber unverrichteter Dinge abziehen mußten. [98])

Nach der Schlacht bei Mühldorf (1322), die für König Ludwig entſchied, fielen dieſem die meiſten Städte öffentlich bei. Dagegen blieben der obere Theil von Schwaben, das Breisgau und der Schwarzwald, der Elſäßiſche und Helvetiſche Adel, ſowie die Markgrafen von Baden Oeſterreich getreu. Mit ihrer Hülfe zog Herzog Leopold aus, ſeinen gefangenen Bruder zu rächen, ſtarb aber bald darauf in Speier, und überließ den Rachekrieg ſeinen Brüdern Albrecht und Otto, die beſonders von dem damaligen Pabſte Johann, einem Feinde Ludwigs, zur Fortſetzung des Kriegs angefeuert wurden. Unterdeſſen aber ſtarb Friedrich (1330), und Ludwig erhielt vom Pabſte Nikolaus V., Johanns Gegner, die Kaiſerkrönung. Bald darauf kam es zur vollkommenen Sühne zwiſchen K. Ludwig und den Herzogen von Oeſterreich; und es wurde im Vertrage namentlich beſtimmt, daß Ludwig nach ſeinem Gutdünken die Landvogtei in Schwaben beſetzen dürfe. Er gab ſie dem Sohne Eberhards, dem Würtemberg'ſchen Grafen Ulrich, dem er zugethan war, weil ihn derſelbe nach ſeiner Zurückkunft aus Italien ausnehmend zuvorkommend empfangen hatte.

---

97) Ulm, Rottweil, Memmingen, Kaufbeuren, Kempten, Wangen, Lindau, Ravensburg, Conſtanz, Ueberlingen, Biberach, Reutlingen, Gmünd u. ſ. w.

98) Lehmann Sp. Chron. S. 668.

Digitized by Google

Die Ruhe im Reiche ſchien nach 15jähriger Störung hergeſtellt — da erregte die Hierarchie einen gewaltigen Aufſtand gegen Ludwig. Dieſer, die Gefahr, die ihn zu ſtürzen drohte, ahnend, ſuchte die Städte und die Landherren durch Herſtellung der Landfriedens-Verfaſſung für ſich zu gewinnen. Es gelang ihm: denn während die Landvögte, Herren und Städte von Oberſchwaben und Baiern ein Landfriedensbündniß zu Augsburg ſchloßen; traten auch die Städte der Landvogtei Niederſchwaben [99]) im J. 1331 zu einem Bunde zuſammen zu gegenſeitigem Beiſtand mit Gut und Blut gegen jeden Auflauf, und kamen insbeſondere miteinander überein: der Bund ſolle währen, ſo lange K. Ludwig lebe, und noch ein Jahr darnach. [100]) Nach dieſen Vorgängen gieng des Kaiſers Haupttendenz dahin, die Herren und Städte Schwabens und Baierns zu einem allgemeinen Landfriedensbund zu vereinigen. Auch dieß gelang ihm. Die Städte: Augsburg, Ulm, Rottweil, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Lindau, Conſtanz, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Hall, Eßlingen, Gmünd traten unter ihren Landvögten in demſelben Jahre zu Ulm zuſammen, und beſchloßen: ſie wollen ſich mit Eiden verbinden zu Ludwigs Parthei, zu Oberbaiern und zum Biſchofe von Augsburg, wie auch dieſe ſich eidlich verbinden ſollten zu den Städten, zum Recht und zur Beilegung redlicher Sachen ſtets behülflich zu ſeyn. [101])

---

99) Eßlingen, Rottweil, Reutlingen, Heilbronn, Hall, Gmünd, Weil, Weinsberg.

100) Datt de pace publ. S. 30. Extensum videtur hoc foedus etiam ad alios Sueviæ status, ſetzt Datt bei.

101) Datt de pac. publ. S. 31.
Pfiſter II. B. II. Abth. II. Abſchn. S. 228.

Digitized by Google

Dieſer Landfriedensbund bildete die Grundlage von Ludwigs Macht, und die Stütze des Bundes waren die K. Ludwig ergebenen Reichsſtädte.

So ſchien K. Ludwig ein gewonnenes Spiel gegen die Umtriebe der Hierarchie zu haben. Indeſſen gab dieſe ihre Hoffnung, ihre Abſichten gegen Ludwig durchzuſetzen, nicht auf, und agirte im Stillen. Der trotz des Landfriedensbundes nach kurzer Zeit wieder erwachende Fehdegeiſt gab ihr ein willkommenes Mittel zur Verfolgung ihrer Zwecke. Jener alte Fehedegeiſt fieng nämlich aus folgender Veranlaſſung wieder überall zu ſpucken an. In Conſtanz gab es Streitigkeiten wegen einer Biſchofswahl. K. Ludwig miſchte ſich in dieſe Sache, auf die Bitte ſeines treuen Landvogts, des Grafen Rudolph von Hohenberg, deſſen Sohn Albrecht bei der Bewerbung um das Bisthum durchgefallen war. Es entſpann ſich eine Fehde, in der Mörsburg von dem Kaiſer und Rudolph, wiewohl vergebens, belagert wurde. Zwar endete die Fehde bald durch den Tod des alten Grafen Rudolph von Hohenberg, dem ſein Sohn Albrecht in der Landvogtei Elſaß nachfolgte. Aber der einmal erwachte Fehdegeiſt erloſch nicht ſo bald, und in kurzer Zeit ſtand der ganze Städtebund, um ihn zu beſchwichtigen, gegen den Fehdeluſtigen Adel in den Waffen.

Die Oberrheiniſchen und Breisgauiſchen Städte ſchloßen ein Bündniß mit einander, und zogen in Verbindung mit den Städten Rottweil, Conſtanz und Ravensburg im J. 1333 vor das Raubſchloß Schwanau am Rheine, zwiſchen Breiſach und Straßburg, eroberten die Burg, vermittelſt großer Wurfmaſchinen und Feuerbrände, welche ſie in dieſelbe warfen, und machten die Beſatzung nieder. [102]) — Daſſelbe

102) Speth Conſtanz. Chronik S. 215.
Pfiſter II. B. II. Abthl. II. Abſch. S. 253.

Loos hatte einige Jahre darauf (15. Auguſt 1338) das Raubſchloß Altſtätten, welches derſelbe Städtezug eroberte. [103]) Anderwärts auch loderte die Kriegsfackel, und verbreitete weit umher Schrecken und Verwirrung. Dieſe Lage glaubte nun der damalige Pabſt Benedikt XII. gegen K. Ludwig benützen zu müſſen, und ſprach den Bann gegen ihn und zugleich das Interdikt gegen alle die Städte aus, die auf Ludwigs Seite blieben, — doch zu ſeinem eigenen Schaden. Denn damals war es, wo der Kur-Verein zu Renſe im J. 1338 erklärte: der Pabſt habe ſich mit weltlichen Angelegenheiten nicht zu befaſſen, und namentlich gehe ihn die Königswahl nichts an. Zugleich bekümmerten ſich die mit dem Interdikte belegten Städte, namentlich Conſtanz, Rottweil, Eßlingen, Villingen nichts um den Pabſt, und jagten, wie ſchon oben erzählt wurde, alle die Geiſtlichen fort, die auf jenem Interdikte beharrten. [104]) Die Plane der Hierarchie ſcheiterten an der Feſtigkeit der weltlichen Fürſten, und an der treuen Anhänglichkeit der Städte an K. Ludwig. —

Um dieſe Treue, die ſich bei den damaligen äußern und innern Bedrängniſſen, wie wir bei einer andern Gelegenheit ſehen werden, in beſonders ſchönem Lichte zeigte, zu belohnen, ſuchte K. Ludwig die Städte auf alle Weiſe zu begünſtigen. Dadurch erhielten dieſe beſonders das Uebergewicht über den niedern Adel. Der höhere Adel dagegen ſuchte Ludwig, ebenſo wie die Städte, auf ſeiner Seite zu erhalten, und war aus politiſchen Gründen von nun an ſtets bemüht, zwiſchen demſelben und den Städten einen Landfriedensverein zu begründen. So ermahnte er im J. 1339 insbeſondere die Städte:

---

103) Speth Conſt. Chr. S. 215.
Arx Geſch. von St. Gallen II. S. 24 — 25.

104) Johann Vitodur. S. 60.
Pfiſter II. B. II. Abth. II. Abſchn. S. 257.

Rottweil, Eßlingen und Reutlingen, und andere ihrer Eidgenoſſen: „ſie ſollten nach Vermögen helfen, wenn ſie von Ulrich von Würtemberg, als dem Schwäbiſchen Landvogte, um Hülfe gemahnt würden.“ [105]) Unter den mächtigern Landherren begünſtigte Ludwig beſonders die Grafen von Würtemberg, wie er denn, nach Ulrichs Tode, deſſen Söhnen, Eberhard und Ulrich, die Landvogtei Niederſchwaben auf's neue übertrug, wofür ihm dieſe auch Dank wußten, und das Anſehen des Kaiſers in ihrer Landvogtei zu erhalten eifrigſt bemüht waren. — Indeſſen war es doch der Hierarchie gelungen, einen Gegenkönig in der Perſon Carls IV. gegen Ludwig aufzuſtellen, und die Landherren und den ſämtlichen Städtezeug in der Niederſchwäbiſchen Landvogtei gegen den letztern aufzubieten. Den Ausbruch des Kriegs aber verhinderte Ludwigs Tod (11. Oktober 1347.)

Unmittelbar darauf (22. Okt. 1347) finden wir die Botſchafter von 22 Schwäbiſchen Reichsſtädten [106]) in Ulm beiſammen, wo ſie beſchloſſen: das frühere Bündniß zu erneuern, bis ein einmüthiger König erwählt, und von ihnen anerkannt ſeyn würde, und überhaupt im Nothfalle mit Rath und That einander beizuſtehen. Bald aber entſchieden ſie ſich für K. Carl IV., um ſo mehr, da dieſer dieſelbe Politik verfolgte, wie ſein Vorgänger und Gegner Ludwig der Baier. Dieſer gab nämlich jenen Städten die ausdrückliche Verſicherung: daß ſie nie verpfändet oder auf irgend eine Weiſe vom Reiche veräußert werden ſollten. Die Landvogtei über die Niederſchwäbiſchen Städte [107]) behielten die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg. Aber ſie mißbrauchten immer mehr

105) Hiſtor. gründl. Bericht von der K. Reichslandvogtei in Schwaben I. S. 95.

106) cfr. 3 Cap. Nro. 84.

107) Rottweil, Eßlingen, Reutlingen, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Weil.

ihre Macht, ſo daß ſich endlich im Jahre 1349 der große Städtekrieg entzündete. Die Städte hatten damals um ſo weniger Luſt, ſich von ihren Landvögten etwas Ungebührliches gefallen zu laſſen, da ſie durch die öfters erneuerten Bündniſſe ihre Macht immer feſter begründet hatten. Ausserdem waren beſonders die in der Numer 107 genannten Städte den Würtembergern gram ſeit jenen Unbilden, welche ſie von Eberhards Vater und Großvater erlitten hatten. Darum ergriffen ſie die Spannung zwiſchen Eberhard und dem Pfalzgrafen Ruprecht, der ſich den Abſichten Eberhards auf die Schutzvogtei von Ladenburg am Neckar, (eine Stadt, die in des Erſtern Gebiete lag) widerſetzte, als eine willkommene Gelegenheit, ihrem alten Rachegefühle freien Lauf zu laſſen.

Gleich nach Carls Abreiſe nach Böhmen gieng der wilde Waffentanz an. Der Zeug der Niederſchwäbiſchen Städte fiel ſengend und plündernd in die Grafſchaft Würtemberg ein, wurde aber bei Eßlingen von Ulrich blutig zurückgewieſen. Doch diente dieſe Niederlage nur dazu, das Rachegefühl der Städte um ſo mehr zu entflammen. Sie verſtärkten ihren Bund, indem ſie die Stadt Nürnberg in ihr Intereſſe zogen, und ſtanden furchtbar gerüſtet da. Jetzt ward den Biſchöfen und allen andern Herren bange, die Städte möchten, im Falle ſie die Würtemberg'ſchen Grafen beſiegten, auch die übrigen Landherren angreifen. Darum ſuchten ſie einen Waffenſtillſtand zu bewirken, und wirklich kam es am 19. Auguſt 1353 in Nürnberg zu einem Landfrieden, in Folge deſſen Graf Eberhard von Würtemberg von K. Carl gezwungen ward, auf dem Tage zu Ulm den Frieden mit den Städten zu beſchwören. [108]) Darauf erhielt Eberhard auf's neue die Schutz-

---

108) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 26. Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 177.

herrſchaft über folgende 24 Reichsſtädte: Rottweil, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Gmünd, Heilbronn, Hall, Ulm, Biberach, Ravensburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Leutkirch, Lindau, Buchhorn, Dinkelsbühl, Bopfingen, Nördlingen, Donauwörth, Conſtanz, Ueberlingen, Pfullendorf ſamt der jährlichen Steuer, dem Ammanamt, Umgeld und allen andern Rechten des Reichs. [109]) Nun ruhte die Fehde, jedoch nur, um bald darauf in vollem Flammen auszubrechen.

Inzwiſchen fieng der Reichskrieg gegen die Helvetiſchen Eidgenoſſen an, in welchen auch die Schwäbiſchen Reichsſtädte gezogen wurden, wiewohl gegen ihre Neigung, da die Eidgenoſſen einer ihrer anſehnlichſten Mitſtände waren. Herzog Albrecht von Oeſterreich ſammelte Truppen im Elſaß, im Schwarzwald und in Schwaben, um die Schmach, welche ſein Vater Albrecht und ſein Bruder Leopold von den Eidgenoſſen erlitten hatten, an dieſen zu rächen. Carl wollte zwar vermitteln, richtete aber nichts aus. Albrecht rückte mit ſeinen Heerhaufen vor Zürich. Während er aber vor dieſer Stadt lag, entſtand zwiſchen dem Schwäbiſchen Kriegsvolk und den Hülfsvölkern des Herzogs ein Rangſtreit über die Schlachtordnung, in der jeder Theil die erſte Linie einnehmen wollte. Es kam endlich ſo weit, daß die Schwaben die Fahnen des Herzogs verließen, ſo daß dieſer genöthigt ward, einen Stillſtand mit den Eidgenoſſen zu ſchließen.

Während dieß vorfiel, hatte im Schwäbiſchen Reichslande die Frage wegen der ſogenannten Pfahlbürger, betreffend ihr Bürgerrecht in den Städten, große Unruhen erregt. Dieſe Pfahlbürger hatten nämlich, um dem Drucke der Landherren

---

109) Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 157.
Cruſius I. S. 929.
Steinhofer Würtemb. Chron. S. 62.

zu entgehen, die Städte um Aufnahme in das Bürgerrecht gebeten, und daſſelbe erhalten.

Nun aber beſtimmte K. Carl V. in der von ihrem Siegel ſogenannten „Goldenen Bulle“ in Beziehung auf die Pfahlbürger: dieſelben ſollten nirgends Freiheit genießen, außer wenn ſie in die Städte leiblich ziehen. Dieß nun erklärten die Städte für eine Beſchränkung ihrer Freiheiten und für ein Hinderniß ihres Wachsthums, und verbanden ſich deßwegen aufs neue miteinander gegen die Landherren. Dieß geſchah im J. 1356 beſonders von den Städten: Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Wörd, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopſingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Conſtanz, St. Gallen, Schaffhauſen, Leutkirch, Wangen, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Gmünd, Heilbronn, Hall, Weil, Wimpfen, Weinsberg. [110]) Dieſer Bund war in drei Partheien getheilt. In der dritten waren: Rottweil, Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Heilbronn, Hall, Weil, Wimpfen, Weinsberg. — Da fand Carl für gut, um den Landfrieden zu erhalten, den Städten nachzugeben, indem er ihnen verſprach, die von ihnen um Geld inzwiſchen eingelöste Landvogtei nie mehr zu verpfänden, alle neuen Zölle aufzuheben, und ihnen geſtattete, daß ſie künftig nur von dem Kaiſer und dem Reiche vor Gericht gezogen werden könnten. Außerdem erließ Carl ein Edikt an alle Reichsunterthanen, worin er verordnete: es ſollten die Städte auf keine Weiſe gehindert werden, wenn ſie von Reichs- und Landfriedens wegen zur Beſtrafung des Unrechts und zur Tilgung von Unthaten ihre Macht ausrüſten würden. Auf dieß hin beſchworen die Städte den Landfrieden im J. 1359.

---

110) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 38. Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 177. Datt de pace publ. S. 31. 187.

Digitized by Google

Jenes Kaiſerliche Edikt aber fand den größten Gegner an dem Würtemberg'ſchen Grafen Eberhard, indem dieſer demſelben geradezu entgegenhandelte. Auf die Vorſtellungen, welche ihm der Kaiſer auf dem Reichstage zu Nürnberg über ſein Benehmen machte, hörte er gar nicht, und fuhr fort, die Niederſchwäbiſchen Städte vor — wie nachher mit ſchweren Schatzungen zu belegen, durch Zölle und Wegegelder zu drücken, und auf jede Weiſe dahin zu ſtreben, dieſelben ſeinem Willen nach und nach zu unterwerfen, wobei er von benachbarten Fürſten, Grafen und Herren unterſtützt wurde.

Da wandten ſich die Städte in ihrer Noth an den Kaiſer, und erhielten von dieſem Schutz- und Verſicherungsbriefe, kraft welcher ſie vor allem Schaden, den ſie dem Grafen von Würtemberg zufügen, auch wegen aller Burgen und Städte, die ſie mit Gewalt brechen und einnehmen würden, ſicher unvergolten und unbeſchädigt ſeyn, auch deßwegen vor männiglich beſchützt werden ſollen. [111]) Auf die Kunde hievon ſchloßen Eberhard und Ulrich von Würtemberg ein Bündniß mit Herzog Rudolph IV. gegen männiglich, ſelbſt den Kaiſer nicht ausgenommen. Darob entbrannte der Zorn des Letztern, er ſprach die Acht über jene Grafen aus, und beſchloß, ſchwere Rache an ihnen zu nehmen. Während die Niederſchwäbiſchen Städte unter ihrem Hauptmanne, dem Pfalzgrafen Ruprecht am Rheine ſich zugleich mit den dem Kaiſer ergebenen Rheinſtädten, Grafen und Herren gegen die Würtemberger rüſteten, ließ der Kaiſer ſelbſt ein beträchtliches Heer von Böhmiſchen, Ungariſchen und Litthauiſchen Truppen unter dem Commando des Zbinko Zagicz zu dem Schwäbiſchen Städtezeug ſtoßen.

Es war das Jahr 1360, als dieſe Heeresmacht gegen die furchtloſen Grafen von Würtemberg, denen viele tapfere

111) Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 158.

Vaſallen und ein muthiges Landvolk zu Gebote ſtanden, zu Felde zog. Bei Schorndorf ſtießen am 30. Auguſt die Heermaſſen aufeinander. Es entſpann ſich eine wilde Schlacht, in der viel Blut floß. Lange ſchwankte der Sieg, bis endlich die Würtemberger der Uebermacht erlagen. Unrettbar waren ſie verloren, wenn der Feind ſeinen Sieg verfolgte. Dieß verhinderten aber die Biſchöfe von Augsburg, Conſtanz und Speier, die ſich auch an die Heerfahrt gegen die Würtemberger angeſchloſſen hatten, indem ſie zwiſchen beiden Partheien zu vermitteln ſuchten. Wirklich kam es am Tage nach der Schlacht zum Frieden, dem gemäß die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg ihrer Bündniſſe mit Herzog Rudolph von Oeſterreich entſagen, dem Kaiſer fortan treu bleiben, und den Reichsunterthanen, beſonders den Schwäbiſchen Städten zu Recht ſtehen mußten, was auch die letztern zu thun verpflichtet waren. Darauf gieng das Bundesheer auseinander, der Kaiſer begab ſich nach Reutlingen, und brachte hier einen Separatvertrag zwiſchen den Grafen von Würtemberg und den Reichsſtädten vor der Alp zu Stande, welchem gemäß die Grafen die Straßen zu öffnen, alle neuen Zölle abzuthun, keinen des Wildbanns wegen am Verkaufe von Wäldern an die Städte zu verhindern, und Niemanden, ihre eigenen Leute ausgenommen, zu ihren Unterthanen zu zwingen, ſich anheiſchig machten. Dagegen beſchloßen die Städte, auf Zureden des Kaiſers, und nachdem derſelbe den Grafen die Landvogtei förmlich abgenommen hatte, alle den Grafen bisher verſchriebenen Nutzungen mit ihrem eigenen Gelde wieder einzulöſen, wogegen ihnen der Kaiſer das wiederholte Verſprechen gab: daß die Landvogtei mit allen dazu gehörigen Rechten nie mehr verſetzt, verkümmert oder ſonſt vom Reiche entfremdet werden ſolle. [112])

112) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſch. S. 62.

So endete der hartnäckige Kampf zwiſchen den Grafen von Würtenberg und den Städten. Jene waren durch des Kaiſers Ungnade tief gedemüthigt. Nur die perſönliche Kraft Eberhards des Greiners wußte ſich aus dieſer Schmach wieder emporzuheben, und bald auch lächelte ihm des Kaiſers Gunſt wieder. Dieſer verlieh ihm nämlich in Nürnberg (5. Okt. 1361) die Kaiſerliche Befreiung von allen Gerichten, [113]) (außer dem höchſten Reichsgerichte) ſowohl für ſeine Perſon, ſeine Erben und Nachkommen, als auch — ein Hauptſchritt zur geſchloſſenen Landeshoheit Würtembergs — für alle ſeine Diener, Mannen und Hinterſaſſen. Am Ende gab Carl ſogar die Niederſchwäbiſche Landvogtei wieder dem Grafen, [114]) ungeachtet dieſer bisher nicht auf's ſtrengſte im Sinne des letztern Vertrags mit den Städten gehandelt hatte. Er hatte durch den Vertrag mit ſeinem Bruder Ulrich, die Untheilbarkeit der Würtemberg'ſchen Landestheile betreffend, (ein Vertrag, welcher vor dem Hofgerichte zu Rottweil auf offener freier Straße beſtätigt ward [115]) freie Hände bekommen, ſeine feindlichen Abſichten gegen das ihm verhaßte Städtevolk zu verfolgen. Als er aber darin durch den ſogenannten Schleglerkrieg gehemmt wurde, ſo ſuchte er die zu jener Zeit entſtandenen Adelsbündniſſe zum Nachtheile der Städte zu benützen. Dieſe Adelsbündniſſe beſtanden nämlich, außer den Schleglern oder Martinsvögeln (Schlegler- von der Waffe — Schlegel oder Keule, Martinsvögel — vom Tage der Stiftung genannt;) aus dem Wolfs-, dem Falken-, dem Fiſch-, dem

113) Privilegium exemtionis fori et de non evocando.
Sattler I. Beil. 122. 123. Steinhofer Würt. Chron. II. S. 328. ff.
Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſch. S. 90.

114) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſch. S. 97.

115) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſch. S. 94.

Digitized by Google

Eſel=, dem Löwen=, dem Schwert, dem Kronen= und dem St. Georgen=Bunde. Die Städte, die ihnen drohende Gefahr ahnend, wandten ſich an den Kaiſer, und erhielten von ihm die ſchriftlichen Verſicherungen: daß er ihnen ſeine Lebetage beiſtändig und behülflich ſeyn werde wider allermänniglich, welche ſie an ihren Rechten und Freiheiten kränken möchten. Zugleich trug er ſeinem Hauptmanne in Baiern, Borſch von Rieſenburg, einem gebornen Böhmen, auf, mit den Ober= und Niederſchwäbiſchen Städten über alle Gebrechen, nach des Landes Nothdurft, zu thädigen und auszutragen. Dieſe Maaßregel führte im Jahre 1370 zu einem Landfrieden, den 31 Schwäbiſche Städte auf vier Jahre zu halten ſchwuren. So glaubte der Kaiſer ein hinlängliches Gegengewicht gegen die Adelsbündniſſe hervorgerufen zu haben. Aber die letztern ſchloßen ſich jetzt enger aneinander, beſonders als der Städtebund vom Kaiſer gegen den Kronenbund und die andern räuberiſchen Adelsgeſellſchaften aufgeboten wurde. Es ſtand nicht lange an, als die längſt im Stillen glimmenden Funken in vollen Flammen aufloderten. Die Veranlaſſung war folgende: Graf Ulrich von Helfenſtein, Landvogt in Oberſchwaben und Kriegsoberſter der Städte, wurde auf ſeiner Rückreiſe von dem Hoflager des Pfalzgrafen von einigen Städtefeinden, den Rittern von Klingenberg, von Laufen und von Sternenfels niedergeworfen, und auf das Bergſchloß Ramſtein an der Donau zu Eberhard von Falkenſtein geſchleppt. Auf die Kunde hievon griffen die Städte zu den Waffen, und brachen ins Würtemberg'ſche ein, in der Meinung, jene freche That ſey von dem Grafen Eberhard verübt worden. Augsburg und Ulm lagen ſchon vorher mit dem Grafen in Fehde. Schnell brach Eberhard auf gegen Ulm, in deſſen Nähe, bei Altheim, er auf den Städtezeug ſtieß. Voll Ingrimm griff er dieſen an, erſchlug 300 Mann, und führte 800 gefangen mit ſich. Durch dieſe Niederlage ver=

loren die Städte den Muth, und unternahmen nichts auf die Kunde von dem tragiſchen Ende Ulrichs von Helfenſtein. [116])

Eberhard aber ſann unterdeſſen auf neue Rache gegen die Städte. Bald bot ſich ihm hiezu eine willkommene Gelegenheit dar. Die Städte fiengen nämlich damals an, der ſchweren Reichsſteuern überdrüſſig zu werden, und verweigerten fernere Bezahlungen. Der Kaiſer aber brauchte Geld, und übertrug deßwegen dem Grafen Eberhard, mit den Städten wegen der Steuern zu unterhandeln. Als aber dieſe die Entrichtung derſelben hartnäckig verweigerten, erhielt Eberhard den weitern Auftrag, die trotzigen Städte mit gewaffneter Hand zur Bezahlung anzutreiben. Mit Freuden unterzog ſich der Graf dieſem Auftrage, rückte zuerſt vor Eßlingen, darauf vor Ulm und die übrigen Städte, und zwang ſie ſämtlich, nicht nur die Reichsſteuern zu entrichten, ſondern auch beträchtliche Kriegskoſten zu erlegen. Ulm mußte damals (im J. 1373) 52000 fl. Eßlingen, 15000 fl., Rottweil 10000 fl., Reutlingen 15000 fl., Lindau 6000 fl., Conſtanz 40000 fl., Memmingen 14000 fl., Augsburg 36000 fl. bezahlen. [117]) Die Bezahlung dieſer ſchweren Summen erſchöpfte die letzte Kraft der Städte, ſie fühlten jetzt ſchmerzlich, weſſen ſie ſich zu dem Kaiſer zu verſehen hatten.

Um daher für die Zukunft vor ähnlichen Unfällen mehr auf ihrer Hut zu ſeyn, ſchloßen im Jahre 1376, auf die

---

116) Man fand dieſen nämlich eines Morgens mit abgeſchnittenem Halſe an ſeinem Bette hingeſunken.

117) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſch. S. 128. Steinhofer Würtemb. Chron. S. 78. Hiſtor. Bericht der Reichsland. v. Schw. I. S. 77. Allgem. Geſch. v. Schw. II. S. 125 — 126. 159. Speth Conſt. Chron. S. 224. Cruſius I. S. 946. Lehmann Sp. Chr. S. 742. Sattler II. S. 8 — 10. Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 159.

Digitized by Google

Kunde von der Ernennung des Wenzeslav zum Nachfolger ſeines Vaters Carls IV. die Städte: Ulm, Rottweil, Conſtanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Memmingen, Biberach, Jßni und Leutkirch ein Bündniß gegen männiglich, der ihren Rechten und Freiheiten Eintrag thun würde. Bald darauf, als Carl dem Grafen Eberhard von Würtemberg für deſſen treu geleiſteten Dienſte eine Menge von Aemtern, Rechten und Nutzungen inner- und auſſerhalb der Reichsſtädte, unter andern auch die Dörfer in der Bürſe bei Rottweil, zuſammen für 40000 Florentiner (ein Florentiner zu 15 ¹/₄ kr.), bis ſie wieder zum Reich gelöst würden, auf dem Reichstage zu Nürnberg (24. Aug. 1376,) uneingedenk ſeiner frühern, den Städten gegebenen Verſprechungen, verpfändete, verſtärkten die genannten Städte ihren Bund durch die Städte: Weil, Rottenburg, Kaufbeuren, und beſchloßen, dem Römiſchen Könige Wenzeslav nicht zu huldigen. Dieß verdroß den Kaiſer. Er wollte ſie züchtigen, und zog zuerſt vor Ulm. Da er aber gegen die Ulmer, die von Memmingen und den andern Städten kräftig unterſtützt wurden, nichts auszurichten vermochte, ſo gebot er Waffenſtillſtand, und lud während deſſelben die Städte und Herren auf einen Reichstag nach Nürnberg. Aber die Städte, die ſich während des Waffenſtillſtandes reichlich mit Schießbedarf verſehen, und ihre Befeſtigungswerke erweitert hatten, erſchienen nicht in Nürnberg, ſondern fielen ſengend und plündernd in's Würtemberg'ſche ein. Die Thätigſten hiebei aber waren die Rottweiler, Conſtanzer und Lindauer und einige andere vom Bodenſee. Sie belagerten Tuttlingen, eroberten und plünderten dieſe Stadt, und führten die Beſatzung gefangen nach Rottweil. Ebenſo zerſtörten ſie bald darauf (2. Aug. 1376) die in der Grafſchaft Nellenburg gelegene Würtemberg'ſche Feſtung Mägdeberg, und führten die nur aus 24 Mann beſtehende Beſatzung gefangen

mit ſich. [118]) Nachedürſtends zog Eberhard auf die Kunde von dieſen Vorfällen im Bunde mit mehren Grafen, Rittern und Herren gegen die Städter. Aber dieſe, trefflich gerüſtet, ſchlugen bei Albeck eine Schaar der verbündeten Herren, und bald darauf eine andere vor Kaufbeuren. Die größte Niederlage aber erlitt Eberhards Sohn, Ulrich bei Reutlingen. In Folge dieſer Siege der Städter kam es in Rottenburg an der Tauber im J. 1377 zu einer Sühne zwiſchen den Kriegführenden Partheien, und es ward namentlich ausgemacht, daß die vier Städte: Rottweil, Eßlingen, Reutlingen und Weil fürbaß unter der Landvogtei deren von Würtemberg, Hohenlohe und ihrer Diener nicht mehr ſeyn ſollen. [119])

Nun fanden ſich Carl und Wenzeslav auch wieder bewogen, den Niederſchwäbiſchen Städten das ſchon ſo oft gebrochene Wort zu erneuern, daß dieſelben nicht mehr verpfändet oder ſonſt verkümmert werden ſollten, widrigenfalls ihnen das Recht zuſtehe, ſich deſſen zu wehren, ſo weit ſie es vermöchten. Graf Eberhard aber gab die Pfandbriefe nicht heraus, und legte Beſchlag auf die Städtegüter. Darüber entbrannte die Fehde aufs neue. Der Städtezeug fiel ins Würtemberg'ſche ein, brannte die Dörfer nieder, verheerte die Felder und ſäete Senf in die Weinberge, das wuchernd um ſich griff, und dieſelben auf viele Jahre verdarb. Nachdem ſo die Städter vier Jahre lang in dem ſonſt ſo geſegneten Würtemberg gehaust hatten, berief endlich K. Carl, um dieſem Unweſen zu ſteuern, einen Tag nach Nürnberg, und machte hier eine Richtung zwiſchen Graf Eberhard und den Städten, nahm jenem die Landvogtei über die letztern, und gab ſie dem

118) Allgem. Geſch. v. Schwab. II. S. 133. Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 139.

119) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 143.

Digitized by Google

Pfalzgrafen Friedrich, Herzog in Baiern, der zugleich Landvogt in Oberſchwaben war, ſo daß beide Landvogteien jetzt vereinigt waren. Von der Zeit an kam das Haus Würtemberg nie mehr in den Beſitz der Landvogtei, und in dieſer Beziehung waren alſo die Kämpfe der Würtemberg'ſchen Grafen, beſonders Eberhards des Greiners, fruchtlos.

Als aber ſpäter (1379) der Herzog Leopold von Oeſterreich von Carls IV. Sohne und Nachfolger Wenzeslav, trotz des den Städten gegebenen Worts, ſie nie zu verpfänden, eine Pfandverſchreibung auf die Landvogteien Ober- und Niederſchwaben ſamt allem Zugehör erhielt, da traten anfangs 19 Städte: Ulm, Rottweil, Conſtanz, Ueberlingen, Memmingen, Lindau, Ravensburg, Eßlingen, Biberach, Reutlingen, Wangen, Buchhorn, Isni, Kempten, Leutkirch, Kaufbeuren, Weil, Pfullendorf, St. Gallen (wozu ſpäter 15 andere ſich geſellten) mit ihrem bisherigen Landvogte, dem Pfalzgrafen am Rhein, auf 5 Jahre in den ſogenannten „Großen Bund," um ihre Rechte und Freiheiten zu wahren. [120]) Der Kaiſer war zu ſchwach, um dieſem Bunde zu opponiren, und Leopold zu klug, um in dieſem kritiſchen Augenblicke die Landvogteien an ſich zu reißen. So blieb es vor der Hand bei'm Alten.

Während die Städte den Großen Bund ſchloßen, traten auch die Adelsgeſellſchaften in engere Bündniſſe mit einander, und es entſtanden aus den frühern einzelnen kleinern Vereinen die größern Bündniſſe „zu St. Georgen-Schild" in Oberſchwaben, weiterhin der Bund vom „Heiligen Wilhelm," endlich der große „Löwenbund" im Breisgau, Elſaß, am

---

120) Speth Conſt. Chr. S. 224. Cruſius I. S. 949. Hiſtor. Bericht der Reichslandv. Schwab. I. S. 77. Anmerk. zur Geſch. d. Reichsſt. S. 163. Allgem. Geſch. v. Schwab. II. S. 138. Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 156.

Rheine bis in die Niederlande. In Folge dieſer Bündniſſe traten 7 Rheinſtädte und 33 (meiſtens Schwäbiſche) Städte — unter ihnen auch Rottweil — im Jahre 1381 zu einem beſondern Bunde, zu Schutz und Trutz auf drei Jahre, in Speier zuſammen. [121])

Nun ſtanden drei große Partheien einander gegenüber: die Fürſten, die Ritter und die Städte. Alle drei ſehnten ſich jedoch nach einem friedlichen Vereine. Dieſer kam auch wirklich bei der großen Verſammlung aller Stände in Ehingen an der Donau im Jahre 1382 auf ein Jahr zu Stande. K. Wenzeslav aber ſtörte dieſe Eintracht durch ein auf dem Reichstage zu Nürnberg (1383) dem verſammelten hohen und niedern Adel gemachtes Anſinnen: es ſollten die Bündniſſe mit den Städten abgekündet werden. Dadurch aber beraubte ſich der Kaiſer ſelbſt des Gegengewichts gegen das furchtbare Adelsbündniß, und die Städte waren großen Gefahren ausgeſetzt. Darum berief Wenzeslav die Fürſten, Herren und Städte nach Heidelberg, wo wieder eine ſamtliche Stallung (Stillſtand) zwiſchen allen Ständen auf drei Jahre zu Stande kam. — So erblühte endlich einmal die freundliche Hoffnung auf einen dauernden friedlichen Zuſtand in den Schwäbiſchen Landen. — Da ſtörte der Herzog Leopold von Oeſterreich die Ruhe. Er glaubte nämlich, jetzt ſey für ihn der günſtigſte Zeitpunkt, die ihm ſchon früher vom Kaiſer verpfändete Reichslandvogtei Schwaben an ſich zu ziehen, um ſo mehr, da er durch gleichzeitigen Ankauf der Hohenberg'ſchen Stammherrſchaft über die Intereſſen der von ſeiner Macht umgebenen Schwäbiſchen Städte gebot.

In dieſer für die letztern kritiſchen Lage wandten ſich dieſe an die benachbarte Helvetiſche Eidgenoſſenſchaft, und es

---

121) Datt de pace publ. S. 54. Pfiſter cit. lib. S. 158.

kam im J. 1385 zu dem oben ſchon erwähnten großen Städtetag in Conſtanz, wo im Ganzen 51 Frei- und Reichsſtädte mit den Eidgenoſſen ein Bündniß auf 9 Jahre ſchloßen. [122]) Dieſes Bündniß ſuchte nun Leopold vor allem zu ſprengen, indem er zuerſt die Schweizer gegen die Städte für ſich zu gewinnen ſuchte, und, als ihm dieß mißlang, ſich bemühte, die Städte von den Eidgenoſſen abtrünnig zu machen. Dieß letztere gelang ihm endlich, weil die Städte bei den Schweizern wenig guten Willen für ſie ſahen. Darauf beſchloß Leopold, die trotzigen Eidgenoſſen zu züchtigen, und ſammelte zu dem Zwecke eine furchtbare Macht aus dem ihm gewogenen, dem Schweizervolke aufſätzigen Adel. Es kam im J. 1386 zur denkwürdigen Schlacht bei Sempach, wo durch die patriotiſche Aufopferung Arnolds von Winkelried die Helvetiſche Freiheit gerettet ward. Herzog Leopold fiel in jener Schlacht, und mit ihm mehr als 600 Ritter. —

Die Kunde von dieſem ruhmvollen Siege, den die Schweizer mit geringer Mannſchaft, für ſich allein, über die Macht Oeſterreichs davon trugen, erfüllte die Reichsſtädte mit Freude; denn mit Leopold war auch die läſtige Pfandſchaft der Landvogtei gefallen, [123]) und die Macht des Adels war auf lange Zeit gebrochen, jedoch deſſen Fehdeluſt noch nicht erſtickt. Gerne folgte er den Fahnen des jungen Leopold, der ſeinen Vater zu rächen gegen die Eidgenoſſen zu Felde zog. Zwar verſuchte der Städtebund [124]) eine Vermittlung zwiſchen bei-

---

122) Lehmann Sp. Chron. S. 748 — 750. Datt de pac. publ. S. 57. Anm. über die Geſch. d. Reichsſt. S. 179. Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſch. S. 165.

123) Wegelin hiſtor. Bericht ꝛc. S. 81.

124) Augsburg, Ulm, Rottweil, Conſtanz, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leut-

Digitized by Google

den Theilen zu Stande zu bringen, brachte es aber nur nach vieler Mühe zu einem Waffenſtillſtande von 14 Tagen für die Unterhandlungen. [125])

Da nun einmal der kriegeriſche Geiſt des Adels erwacht war, ſo hielten um dieſelbe Zeit die Städte, aus Mißtrauen gegen den Adel, eine Tagfahrt in Mergentheim, wodurch es ihnen wirklich gelang, die Fehdeluſt deſſelben in etwas zu beſchwichtigen. Bald darauf kam K. Wenzeslav, der unterdeſſen als ruhiger Zuſchauer der Ereigniſſe im Deutſchen Reichslande, in Böhmen geſeſſen war, nach Schwaben, in der Abſicht, die Schwäbiſchen und Fränkiſchen Städte für ſich zu gewinnen, um an ihnen eine Stütze gegen den Adel zu haben, der, wie er wohl wußte, mit dem Plane, ihn zu entthronen, umgieng. Er ſetzte über die Städte unmittelbare Reichslandvögte aus dem Adel des Landes, und gab das feierliche Verſprechen, die Städte bei allen ihren Rechten und Freiheiten gegen männiglich zu beſchützen. Dadurch bewirkte er, daß zu ſeinen Gunſten in Nürnberg im J. 1387 folgende Städte ſich verbanden: Regensburg, Baſel, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Conſtanz, Rottweil, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jßni, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rottenburg an der Tauber, Bopfingen, Aalen, Gmünd, Hall,

kirch, Jßni, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rottenburg, Winzheim, Weißenburg, Aalen, Bopfingen, Izengen, Weil im Thurgau, Pfullendorf. cfr. Arx Geſch. v. St. Gallen II. S. 79. Geſch. d. Eidgenoſſ. I. S. 261.

125) Arx Geſch. v. St. Gallen. II. S. 88. Geſch. d. Eidgenoſſ. I. S. 274. 294. Allgem. Geſch. von Schwab. II. S. 155. Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 175.

Digitized by Google

Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Winsheim, Weiſſenburg, Giengen, Buchau, Schweinfurt (in Franken,) Mühlhauſen (im Elſaß) [126].

In demſelben Jahre wurde die eben zu Ende gehende Heidelberger-Stallung in Mergentheim auf ein Jahr verlängert. Die Fürſten und Städte theilten ſich in vier Partheien. Unter den Letztern war Rottweil in der dritten Parthei, mit den Städten: Eßlingen, Reutlingen, Weil, Hall, Heilbronn, Gmünd, Wimpfen, Weinsberg, Aalen. [127]) Als aber bald darauf die Herzoge von Baiern, zu denen auch Graf Ulrich von Würtemberg hielt, einige der verbündeten Städte überfielen, und ihre Bürger niederwarfen, ſo entbrannten auf's neue die Fehden. Die ergrimmten Städter fielen, unterſtützt von dem Kaiſer, in's Baierland ein, verheerten die Felder und brannten die Dörfer nieder, zogen darauf gegen den Grafen Ulrich von Würtemberg, der eben gegen die Eßlinger und Reutlinger ſtritt. Als nun der Städtezeug in Verbindung mit Kaiſerlichen Hülfsvölkern in Würtemberg einfiel, ſammelte Eberhard ſchnell einen ſtarken Heerhaufen, und zog dem Städtevolk entgegen. Er traf es bei Döffingen, wo es an dem Sonntage vor dem Bartholomäus-Tage des J. 1388 zu einem Hauptſchlage kam. Es ward mit großer Erbitterung da geſtritten. Anfangs ſiegte der Städtezeug, und erſchlug ſelbſt den Sohn Eberhards, Ulrich, der den Schimpf von Reutlingen zu tilgen, den Feind zu heftig angegriffen hatte. Die Schlacht ſchien für Eberhard verloren — da ſtürzte ſein alter Feind, der Ritter Wolf von Wunnenſtein, aus Haß gegen das Städtevolk, auf deſſen

126) Lehmann Sp. Chron. S. 766. Datt de pac pub. S. 59.
127) Lehmann S. 754. Datt S. 57. Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 180. Anmerk. üb. d. Geſch. der Reichsſt. S. 187.

Digitized by Google

erſchöpfte Mannſchaft, und brachte ſie zur Flucht. Es fielen vom Städtezeug und deſſen Söldnern, worunter viele tapfere Ritter waren, 1000 und 600 wurden gefangen. Von Eberhards Heer fielen 600 Mann. [128])

Die Folge dieſer Schlacht bei Döffingen war, wie oben angeführt wurde, die Abthuung der Partikularbündniſſe, als der Motive aller Fehden, und die Vereinigung aller Stände im Egriſchen Landfrieden im J. 1397. Mit Schmerzen unterzeichneten die Städte das allgemeine Landfriedensbündniß — weil ſie darin mit Recht eine große Beſchränkung ihrer Macht erblickten. Nur die Städte um den Bodenſee: Conſtanz, Lindau, St. Gallen, Buchhorn, Ravensburg, Ueberlingen, Ißni wollten von einer Auflöſung ihres Partikularbundes nichts wiſſen, und wurden deßwegen ſpäter von Eberhards Enkel, dem Grafen Eberhard dem Milden von Würtemberg mit Krieg überzogen, der aber zu keinem entſcheidenden Reſultate geführt zu haben ſcheint. [129]) Dieſer Eberhard der Milde war der Nachfolger Eberhards des Greiners, der, nachdem er faſt ein halbes Jahrhundert eine Hauptrolle in der Geſchichte der Schwäbiſchen Städte geſpielt hatte, in ſeinem 80. Jahre geſtorben war.

Gleich nach ſeinem Tode erhob ſich der mächtige Schleglerbund gegen die anſtrebende Macht der Würtemberger. Viele Bürger aus den Städten und Dörfern Würtembergs ſchlugen ſich auf die Seite der Schlegler, wodurch ſich am Ende Eber-

128) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 187 — 189. Steinhofer Würt. Chron. S. 82. Allgem. Geſch. v. Schwab. II. S. 157 — 158. Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 165. Speth Conſt. Chron. S. 228. Wurſtiſen Basler Chron. IV. cap. 7.

129) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 207. Eben Geſch. v. Ravensburg II. Heft S. 212.

Digitized by Google

hard der Milde veranlaßt ſah, die Reichsſtädte um Beiſtand zu erſuchen. Durch ſein offenes Zutrauen erweckendes Benehmen brachte es auch der Graf dahin, daß dreizehn Reichsſtädte (worunter jedoch Rottweil nicht war) ihren Beiſtand verſprachen, und ihm ſogar das Oeffnungsrecht in ihre Mauern und Burgen bewilligten. Bald auch erhob ſich der Herzog Leopold von Oeſterreich gegen den Schleglerbund, und im Jahre 1395 ſchloſſen mehre Grafen, Biſchöfe und Städte, unter den letztern auch Rottweil, in Pforzheim einen Bund gegen jenen Adelsklub. [130]) Einige Zeit nachher (1397) erließ K. Wenzeslav ein Mandat folgenden Inhalts: „die Geſellſchaft, die ſich nennt „Slegeler," und wider Uns und das heilige Reich gröblich iſt, ſolle gänzlich ab ſeyn, und fürbaß nicht mehr gehalten werden."

So vom Reichsoberhaupte, an welchem ihnen übrigens am wenigſten gelegen war, von Fürſten und Städten bedroht, waren die Schlegler nahe daran, ihren Bund aufzulöſen. Allein Wenzeslav, der in den gegenſeitigen Partheikämpfen die Bedingung für ſeine Kaiſerliche Exiſtenz mit Recht erblickte, begünſtigte wieder insgeheim die Schlegler, ſo daß die Fürſten und Städte, welche des Kaiſers Schritte beobachteten, ſich gegenſeitig zu einem guten Vernehmen nähern zu müſſen glaubten. So kam es zwiſchen Herzog Leopold von Oeſterreich und den Städten: Ulm, Rottweil, Nördlingen, Memmingen, Hall, Gmünd, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, ſpäter auch Eßlingen im J. 1397 zu einem Bündniß, [131]) deßgleichen auch zwiſchen der letztern Stadt und dem Grafen Eberhard von Würtemberg, [132]) ebenſo zwiſchen Oeſterreich und Würtemberg auf drei Jahre. Da verſammelte

130) Anmerk. über die Geſch. d. Reichsſt. S. 188.
131) Datt de pac. publ. S. 89.
132) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 216.

endlich K. Wenzenslav die Fürſten, Herren und Städte im J. 1398 zu Frankfurt, [133]) um einen allgemeinen Landfrieden zu bewerkſtelligen.

Es war ſein letztes Werk — denn bald darauf (1400) wurde er, wegen ſeiner Gleichgültigkeit für die Intereſſen Deutſchlands, von den deutſchen Fürſten abgeſetzt. —

Sein Nachfolger Ruprecht ſuchte zwar durch allerlei Verſprechungen die Städte für ſich zu gewinnen; allein es gelang ihm nicht ganz. Denn er hatte viele Gegner, unter ihnen mächtige Herren, (den Erzbiſchof von Mainz, den Markgrafen Bernhard von Baden, den Grafen Eberhard von Würtemberg) welche in Verbindung mit 17 Reichsſtädten, worunter jedoch Rottweil nicht war, in dem Würtemberg'ſchen Städtchen Marbach einen Bund auf 5 Jahre ſchloßen. Dieſen Bund beſonders ſuchte der abgeſetzte Wenzeslav auf ſeine Seite zu ziehen. Allein der Bund beobachtete eine Neutralität zwiſchen beiden Fürſten, wie er denn überhaupt das Gleichgewicht unter den Ständen mehr als einmal herſtellte.

Nicht lange vor Errichtung des Marbacher Bundes hatte im Appenzeller Hochlande das Landvolk die Waffen ergriffen, um die Unabhängigkeit ſich zu erkämpfen. Veranlaſſung hiezu hatten die Streitigkeiten gegeben, welche zwiſchen der Stadt St. Gallen, und dem Abte des Gotteshauſes wegen der gegenſeitigen Rechte ausgebrochen waren. Die Stadt St. Gallen nämlich hatte unter allen Städten, mit denen ſie im Bunde ſtand, verhältnißmäßig die wenigſten Freiheiten, und war von den Kaiſern, ſelbſt von Carl IV. dieſem eigentlichen Schöpfer der Reichsſtädte, gegenüber von andern Städten, immer etwas ſtiefväterlich behandelt worden. Während überall in den Helvetiſchen Gauen das muthige Landvolk ſein Haupt empor-

133) Lehmann Sp. Chron.

hob, mußten die Bürger von St. Gallen ihre Abhängigkeit von den Aebten des Gotteshauſes ſchmerzlich fühlen. Dieß war beſonders der Fall unter dem Abte Cuno von Stoffeln, der nicht nur die Bürger von St. Gallen ſich ganz zu unterwerfen ſuchte, ſondern auch die Appenzeller, welche Unterthanen des Gotteshauſes waren, durch ſeine Amtleute ungemein drückte. Durch ſein herriſches Weſen aber brachte er es am Ende dahin, daß ihm die Bürger von St. Gallen den Gehorſam aufkündigten. Schon früher hatte die Stadt einen weitläufigen Prozeß acht Jahre lang (von 1365 bis 1373) vor dem Hofgerichte zu Rottweil geführt, [134]) aber ſich am Ende mit dem damaligen Abte Jörg verglichen. Jetzt aber ſchienen die Diſſonanzen unheilbar, beſonders als ſich die Aemter Appenzell, Hundwil, Urnäſchen, Teufen in den Städtebund [135]), an welchen St. Gallen ſich bereits angeſchloſſen hatte, ebenfalls begaben.

Die Appenzeller jagten endlich, in Vereinigung mit den St. Gallern, den Abt Cuno ſamt ſeinen Amtleuten zum Lande hinaus im J. 1400. Da ſuchten die am Bodenſee gelegenen Städte zwiſchen beiden Partheien zu vermitteln, und ſuchten namentlich die St. Galler von den Appenzellern zu trennen. Dieß gelang ihnen; die Appenzeller aber, ergrimmt über die Perfidie der St. Galler, wandten ſich an die Eidgenoſſen mit der Bitte um Aufnahme in ihr Landrecht,

---

134) Arx Geſch. v. St. Gallen II. S. 71 — 75.

135) Augsburg, Ulm, Rottweil, Conſtanz, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jßni, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rottenburg, Winzheim, Weiſſenburg, Aalen, Bopfingen, Tzengen Weil im Thurgau, Pfullendorf. cfr. Arx II. S. 79.

Digitized by Google

und erhielten daſſelbe von Schwyz. Darauf ſuchte der Abt bei ſieben Städten um den See und bei vier im Algäu Unterſtützung. Sie ward ihm, und es kam unweit von St. Gallen bei dem Dorfe, zum Speicher genannt, zum Gefechte mit den Appenzellern, wobei der Abt 60, ſeine Verbündeten, die Städte, aber 300 Mann verloren. [136]) Da waren die letztern der Sache des halsſtarrigen Abts überdrüßig, und verließen ihn, die St. Galler verglichen ſich wieder mit den Appenzellern. Der Abt ſelbſt aber wandte ſich jetzt an den Herzog Friedrich von Oeſterreich, der nach längerem Weigern, und nur auf Zureden der Thurgauer Ritterſchaft, endlich die Waffen gegen die Appenzeller ergriff. Aber er vermochte dem ſtarken Bunde der St. Galler und Appenzeller nichts anzuhaben. Siegreich durchſtreiſten dieſe die nahen und fernen Lande, und eroberten innerhalb 7 Jahren 64 Städte und 30 Burgen des ihnen verhaßten Adels.

Als ſie aber erklärten, ſie wollten in Kurzem ihre Nachbarn in Tyrol und Schwaben von der Tyrannei des Adels frei machen, ſo erhob ſich der ganze Schwäbiſche Adel, und eilte der von den Appenzellern belagerten Stadt Bregenz zu Hülfe, entſetzte dieſe, und ſchlug mit ſeiner überlegenen Zahl den überraſchten kleinen Haufen der Belagerer am 13. Januar 1408.

Zugleich ergiengen Abmahnungsbriefe des K. Ruprecht an die Appenzeller, der Pabſt ſchleuderte ſeine Bannſtrahlen, und das Hofgericht zu Rottweil ſprach die Acht über die Appenzeller aus. [137]) Dieſen aber lag an dem Allem nichts. Als man nun nicht über ſie Meiſter werden konnte, kam es

---

136) Geſch. der Eidgenoſſ. I. S. 312. Pfiſter II. B. II. Abth. IV. Abſchn. S. 241. Arx II. S. 113. Zſchokke Geſch. des Schweizerlandes 117.

137) Pfiſter II. B. II. Abth. III. Abſchn. S. 249.

Digitized by Google

durch K. Ruprecht zum Frieden in Conſtanz, dem gemäß die Appenzeller von dem Banne und der Acht frei geſprochen wurden, unter den beſondern Schutz des Kaiſers kamen, und die Freiheiten ihrer Altvordern wieder erhielten, dafür aber von ihren bisherigen Bündniſſen abſtehen mußten. So endigte dieſer Kampf, der aus einer Privatſtreitigkeit beinahe zu einem allgemeinen Kriege der Bürger gegen den Adel erwachſen war. — Ohnehin herrſchten damals vielfältige Spänne zwiſchen dem Adel und den Städten in Schwaben, die ernſter zu werden drohten, als der Adel den Herzog Friedrich von Oeſterreich in ſeine Intereſſen zu ziehen wußte. Als aber die Städte ſich an den Marbacher Bund wandten, und dieſer die Waffen gegen den Herzog ergriff, ſah ſich der Letztere genöthigt, um die Städte: Ulm, Rottweil, Reutlingen u. ſ. w. (im Ganzen 19) zufrieden zu ſtellen, die von ſeinem Vater Leopold ererbte Heerſchaft Hohenberg ihnen für ihre Forderung zu verſchreiben im J. 1410.

Fünf Jahre darauf ward dieſer Herzog wegen der Dienſte, die er dem abgeſetzten Pabſte Johann XXIII. erwieſen hatte, von K. Siegmund in die Reichsacht erklärt, und von Fürſten, Herren und Reichsſtädten mit Krieg überzogen. Der Herzog mußte am Ende des Kaiſers Gnade anflehen, und ſich ihm ſamt ſeinen Leuten und Landen auf Discretion ergeben. Während ſo Herzog Friedrich gedemüthigt ward, erhielten die Städte ſamt und ſonders von K. Siegmund die feierliche Verſicherung ihrer Unveräußerlichkeit, und die Beſtätigung aller ihrer Rechte und Freiheiten. Demungeachtet verſchrieb der wortbrüchige Fürſt, aus Geldmangel, die große Landvogtei im obern und untern Schwaben ſchon nach 2 Jahren dem Edlen Johannes, Truchſeſſen zu Waldburg, und verpfändete zugleich einzelne Städte an ſolche, die in Hof- oder Reichsdienſten ſich auszeichneten; namentlich an den Edlen Reinold,

Digitized by Google

Herzog von Urslingen, für drei Jahres-Sold oder 1500 fl. die Reichsſteuer zu Rottweil im J. 1416. [138])

Die Folge dieſes Wortbruchs war, daß die Städte ſich durch Bündniſſe, vorerſt in ihren Kreiſen, bis zu einer größern projektirten Vereinigung, ſtärkten. Jetzt ſuchte K. Siegmund die von ihm gekränkten Städte durch Gnadenertheilungen ſich wieder geneigt zu machen, und erneuerte namentlich den Städten: Augsburg, Rottweil, Lindau, Ravensburg, Ulm, Ueberlingen die Freiheit von auswärtigen Gerichten. Rottweil und Reutlingen erhielten außerdem ſpäter (1434) die Freiheit, offene Aechter (Geächtete) in der Stadt zu hauſen und zu hofen [139]), wovon weiter unten wieder die Rede ſeyn wird.

Die Schwäbiſchen Reichsſtädte waren damals wieder emporgekommen, und ſtanden in hohem Anſehen, beſonders bei dem Hauſe Würtemberg, deſſen Fürſt Eberhard der Milde mit ihnen in freundlichem Verhältniſſe ſtand. Daß dieſes Verhältniß für Würtemberg ſehr vortheilhaft war, beweiſen deſſen Fehden mit den Häuſern Geroldseck und Zollern.

Ein Dienſtmann der Grafen von Würtemberg, Wolf von Bubenhofen, hatte eine Forderung an die von Geroldseck. Da er nun zu ſeinem Rechte, ſelbſt vor dem Hofgerichte zu Rottweil, nicht gelangen konnte, ſo bat er um die Landesherrliche Hülfe, und wirkte einen Feindesbrief aus, durch welchen faſt der ganze Schwäbiſche Adel in Harniſch kam. Ein großer Theil deſſelben hielt zu den von Geroldseck, namentlich Graf Friedrich der Aeltere von Zollern, ein größerer — meiſtens Würtemberg'ſche Vaſallen — zu Würtemberg.

138) Pfiſter II. B. II. Abth. IV. Abſchn. S. 330.

139) Pfiſter cit. lib. S. 336. Rottweil hatte dieſes Recht ſchon von Kaiſer Wenzeslav im Jahre 1397 erhalten. (nach einer auf Pergament geſchriebenen Urkunde im Städtiſchen Archive zu Rottweil.)

Auſſerdem leiſteten auch die Städte, in Folge des frühern Vertrags mit Würtemberg, dieſem Hülfe. Die Stadt Sulz am Neckar wurde belagert und eingenommen. Doch kam es bald durch die Vermittlung des Pfalzgrafen Ludwig zu einem Frieden, dem gemäß die von Geroldseck den vierten Theil der Stadt Sulz auf Wiederloſung für die Schuld des von Bubenhofen abtraten. Die Bürger mußten ſo theils dem Hauſe Würtemberg, theils denen von Geroldseck huldigen. Dieß geſchah am 26. Januar 1423. — Kaum war dieſe Fehde beendigt, als die mit dem Grafen Friedrich von Zollern begann, weil derſelbe der Herrſchaft Würtemberg unter Schimpfworten gegen die damalige Vormünderin, Henriette von Mömpelgard, Wittwe Eberhards IV., ſeine Dienſte aufgeſagt hatte. Mit dieſer Fürſtin vereinigten ſich die Städte, die wegen des erlittenen Schadens von der Geroldseck'ſchen Fehde ſehr aufgebracht waren, eroberten das Gebiet des Grafen, nahmen ihn ſelbſt gefangen, und ſchickten ihn in's Gewahrſam nach Mömpelgard. Die Bergveſte Hohenzollern wurde nach einer vierjährigen Belagerung gebrochen im J. 1422. [140])

Unmittelbar darauf brach eine allgemeine Fehde der Städte und Herren gegen den Markgrafen Bernhard von Baden aus, weil derſelbe die von Geroldseck und den Grafen von Zollern unterſtützt hatte. Es wurden auſſer Raſtadt, auch viele Dörfer im Gebiete des Markgrafen zerſtört, bis endlich die Fehde durch eine kaiſerliche Commiſſion dahin verglichen ward, daß der Markgraf den Städten allen zugefügten Schaden erſetzen, und die neuen Zölle aufheben mußte, die Städte dagegen keinen Baden'ſchen Unterthanen zum Bürger annehmen durften.

Nach Beilegung dieſer Fehde herrſchte ziemliche Ruhe in

---

140) Pfiſter II. B. II. Abth. IV. Abſchn. S. 337. Steinhofer II. 713. Sattler II. 80.

Digitized by Google

den Schwäbiſchen Landen, mit Ausnahme einiger Streitigkeiten mit Conrad von Weinsberg, der einige Schwäbiſche Kaufleute auf ihrer Reiſe zur Frankfurter Meſſe (1428) niedergeworfen, und dadurch den Zorn des Kaiſers auf ſich geladen, und der Stadt Weinsberg eine Strafe von 3000 fl. zugezogen hatte, eine Summe, welche die Städte: Augsburg, Ulm, Rottweil, Conſtanz, Eßlingen, Reutlingen, Ravensburg ꝛc. (im Ganzen 32) unter der Bedingung für Conrad von Weinsberg zu bezahlen ſich erboten, daß er ihnen die Ulm'ſchen und Schwäbiſch-Hall'ſchen Steuern, die ihm der Kaiſer ſchon im J. 1415 wegen einer alten Familien-Forderung verſetzt hatte, gänzlich überlaſſen wollte. Conrad nahm dieſes Anerbieten gern an, und ſo war die Sache im J. 1430 abgethan. [141])

Während nun die Fehden in Schwaben ruhten, erhoben ſich die Städte zu einem groſſen Wohlſtand und zu hohem Anſehen. Dieß beweiſen ſchon einige der Bündniſſe, welche einige Fürſten damals mit den Reichsſtädten ſchloßen. Namentlich geſchah dieß im J. 1443 von dem Churfürſten und Pfalzgrafen bei Rhein Ludwig mit den Städten: Ulm, Rottweil, Nördlingen, Rottenburg, Hall, Gmünd, Kaufbeuren, u. a. [142]) In demſelben Jahre ſchloſſen auch die Grafen von Würtemberg, Ludwig und Ulrich, einen Bund mit den Schwäbiſchen Städten: Eßlingen, Rottweil, Reutlingen, Heilbronn, Weil und Wimpfen. [143])

Um dieſelbe Zeit verbanden ſich auch die Städte zum Theil enger mit einander, namentlich geſchah dieß im Jahre 1446 bei den Städten: Augsburg, Ulm, Nürnberg, Nörd-

---

141) Allgem. Geſch. v. Schwab. II. S. 260 — 261.
142) Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 189.
143) Anmerk. ꝛc. cit. loc. Sattler II. Beil. 68. S. 104.
Datt de pace publ. S. 88. Steinhofer S. 115.

Digitized by Google

lingen, Rottweil, Reutlingen, Gmünd, Kaufbeuren, Bopſingen u. a. [144]) Dieſe Bündniſſe halfen den Städten auf, und verſtärkten ſie wieder zu der alten Kraft und zum alten Selbſtgefühle. Dieß verdroß den Adel, er ſuchte deßwegen die Straßen unſicher zu machen, um dadurch den Commers, dieſe Quelle des ſtädtiſchen Reichthums, zu untergraben. Daher kam es zu vielfachen Reibungen, bis endlich im J. 1448 der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der Achilles ſeiner Zeit, wie ihn Steinhofer nennt [145]), die gährenden Brennſtoffe zu einer großen Flamme anfachte. Dieſer Kriegsmann lag damals in Fehde mit der Stadt Nürnberg wegen verletzten Wildbanns, Zolls und anderer von ſeinem Vater ererbten Landesrechten. Da nun Nürnberg mit den Schwäbiſchen Reichsſtädten im Bündniſſe ſtand, ſo entſtand aus jener Privatfehde bald eine allgemeine. Der Schwäbiſche Städtezeug nämlich zog mit 2100 Reitern der Stadt zu Hülfe, und zugleich kamen 1000 Mann von der Helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft. Neunmal ſchlugen ſich die Städter mit dem ritterlichen Albrecht, und achtmal ſchlug ſie derſelbe zurück. Das Land litt ungemein, bei 200 Dörfer lagen in Aſche. Endlich wurden beide Theile des Kriegs müde, und es kam unter Vermittlung des Kaiſers Friedrich in Bamberg zu einem Vergleiche, dem gemäß beide Theile ihre Eroberungen zurückgaben und die Gefangenen ohne Entgeld entließen. [146])

Nach dieſer Fehde aber brach eine andere heftigere aus zwiſchen den Reichsſtädten und dem Würtemberg'ſchen Grafen Ulrich, welcher ein Bundsgenoſſe des Markgrafen Albrecht war.

Ulrich hatte nämlich Spänne mit den Eßlingern, die ihm zwei ſeiner Unterthanen erſchlagen hatten, wahrſcheinlich

144) Anmerk. über die Geſch. der Reichsſt. S. 189.
145) Steinhofer Würtemb. Chron. S. 116.
146) Allgem. Geſch. von Schwab. II. S. 290.

im Zorne über den von Ulrich mit Kaiſerlicher Genehmigung in ihrer Stadt erhöhten Zoll. Ulrich ſandte ihnen Abſagebriefe, worauf ſich dieſe an ihre Verbündeten wandten, nämlich an die Städte: Augsburg, Ulm, Nördlingen, Kempten, Memmingen, Kaufbeuren, Rottweil, Ravensburg, Wangen, Jſni, Schaffhauſen, Reutlingen, Weil, Gmünd. Jn Ulm ward eine Heerfahrt gegen den Grafen beſchloſſen. Der Städtezeug brach verheerend in Würtemberg ein. Der Graf zog ihm entgegen. Da kam es am Allerſeelentage 1449 bei Ruith auf den Fildern am ſogenannten Mützenreiswalde zu einem hitzigen Gefecht, in welchem der Graf den Städtezeug überwältigte. [147]) Aber dieſe Niederlage machte der Fehde kein Ende; denn Ulrich verfolgte ſeinen Sieg mit ſeinen Verbündeten, rückte vor Eßlingen und Reutlingen und verheerte ihr Territorium, bis endlich durch den Kaiſer Friedrich III. im Jahre 1450 auf dem Congreſſe zu Bamberg ein Frieden zu Stande kam, dem zu Folge eine allgemeine Amneſtie verkündigt ward.

Dieß war der letzte große Städtekrieg, aber ſeine Beendigung brachte keineswegs Ruhe den Schwäbiſchen Landen, vielmehr dauerte namentlich die Unſicherheit der Straſſen noch immer fort. —

Noch vor dem Ausbruche dieſes Städtekriegs, zur Zeit der Geroldseck'ſchen und Zollern'ſchen Fehden, hatte K. Sigmund die Reichsſtände aufgeboten, gegen die Huſſiten zu ziehen, welche in Böhmen reißende Fortſchritte machten.

Das erſte Aufgebot des Kaiſers hatte aber namentlich bei den obern Ständen, welche in die gedachten Fehden verwickelt waren, keinen Anklang gefunden. Später erſt hatten Fürſten und Städte ein Heer von 100000 Mann geſammelt, das aber, als der Kaiſer, trotz ſeines Verſprechens, bei demſelben

147) Steinhofer S. 126. Sattler II. S. 165 — 167. Pfiſter V S. 62 — 78. Allgem. Geſch. v. Schwab. II. S. 291.

nicht erſchien, wieder auseinander gegangen war. Auf ein abermaliges Aufgebot hatten ſich die Stände auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1422 verſammelt, und hier wegen der Weigerung der Städte, Geldzuſchüſſe zu geben, [148]) einen Anſchlag an Leuten für geiſtliche und weltliche Fürſten, Herren und Städte für den Huſſitenkrieg gemacht. Dieſer Anſchlag geſchah nach ſogenannten Glefen (Spießen), auf welche je vier oder fünf Pferde gezählt wurden. [149]) Jede Stadt mußte im Verhältniß ihrer Macht und ihres Vermögens eine beſtimmte Anzahl ſolcher Glefen ſtellen. Uebrigens läßt die Unvollſtändigkeit des erſten Verzeichniſſes, ſowohl in Abſicht auf die Anzahl der Stände, als ihrer Anſchläge, vermuthen, daß damals große Willkühr in Beziehung auf die Stellung der Glefen geherrſcht haben muß. [150]) Daher erfolgte im J. 1427 auf dem Reichstage zu Frankfurt ein abermaliger Anſchlag des Hülfskorps gegen die Huſſiten, und zwar legte man dießmal den Maaßſtab nach der Bevölkerung und nach der Anzahl der Waffenfähigen Mannſchaft eines jeden Standes an, und beſchloß zugleich zur Bezahlung der Söldner eine Kopf- und Vermögensſteuer umzulegen. Dieſes iſt, was man unter dem ſogenannten „gemeinen Pfennig“ zu verſtehen hat.

Es kam ein großes Heer auf die Beine, das aber, noch

---

148) Ohne Zweifel, weil ſie beſorgten, ſie möchten, wenn man ihr Geldvermögen kennen lerne, höher als bisher, angelegt werden. cfr Pfiſter II. B. II. Abth. IV. Abſch. S. 375.

149) Nach Datt de pac. publ. cap. 23. S. 168. ſoll ein Glefe, (Glefener, auch Glene genannt) ein geharniſchter Reiter mit drei bewaffneten Knechten und Pferden geweſen ſeyn.

150) Hofer Reichsſtaatsrechtl. Unterſuch. üb. d. Reichsmatrikularweſen. Nach Datt betrug das ganze Contingent 34,800 Mann; darunter Ulm und der ganze Schwäbiſche Städtebund 7000 M. und 16 Kammerbüchſen ſtellte.

Digitized by Google

ehe es den Feind zu Geſichte bekam, aus paniſchem Schrecken auseinanderſtob. Da ward auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431 ein neuer Heerzug gegen die furchtbaren Huſſiten beſchloſſen. Aber als auch dieſer unglücklich ablief, bezeugten die deutſchen Reichsſtände keine Luſt mehr, ſich mit den politiſch-religiöſen Böhmiſchen Händeln abzugeben, ſo daß ſich K. Siegmund genöthigt ſah, mit den Huſſiten einen Religionsfrieden zu ſchließen im J. 1436.

Während dieſes Huſſitenkriegs herrſchte, wie ſchon erwähnt wurde, im Schwäbiſchen Reichslande ein faſt ununterbrochener Fehdezuſtand, der ſich nicht einmal in dem erwähnten großen Städtekrieg austobte. Denn wir finden gleich nach dem Bamberger Congreſſe, daß mehre Abentheurer, namentlich Hans von Rechberg, Heinrich von Geroldseck und Heinrich von Yſenburg, den Städten auf alle mögliche Weiſe Schaden zufügten. Endlich aber griffen die Städte: Ulm, Rottweil, Ravensburg, Schaffhauſen, u. a. zu den Waffen, rückten vor die Rechberg'ſchen Schlöſſer Ruckburg bei Lindau und Ramſtein zwiſchen der Stadt Villingen und Rottweil, erſtürmten und brachen jene Burgen im Jahre 1452. [151]) — Weil aber die genannten Städte, wie es ſcheint, die Rechberg'ſchen Burgen ohne vorherige Erlaſſung von Warnungs- und Fehdebriefen gebrochen hatten, ſo wurden ſie zu einem Schadenerſatze von 4000 fl. durch den Kaiſerlichen Commiſſär, den Markgrafen Carl von Baden, condemnirt, ohne jedoch ihrerſeits für den von jenen Rittern an ihren Gütern verübten Schaden eine Entſchädigung zu bekommen. Es kam jedoch durch die Vermittlung des Ritters Georg von Emtz, eines Freundes jener Ritter, und durch die Bemühung der Stadt Ravensburg, welcher die andern Städte hiezu Vollmacht er-

151) Speth Conſt. Chron. S. 318.

theilt hatten, zu einer Sühne zwiſchen den Rittern und den Städten im J. 1454. [152])

Auſſer dieſer Fehde gab es aber noch mehre, die jedoch mehr die einzelnen Städte betrafen. Namentlich lag Rottweil im J. 1463 in harten Spännen mit dem Würtembergſchen Grafen Eberhard im Bart, ſo daß ſich die Stadt genöthigt ſah, um ſich dieſes Feindes zu erwehren, mit der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft in einen Separatbund zu treten, wovon in der innern Geſchichte der Stadt ausführlicher geſprochen werden wird.

Von jener Zeit an beginnen die freundnachbarlichen Verhältniſſe der Rottweiler mit den Eidgenoſſen, und die gegenſeitigen Unterſtützungen in Zeiten dringender Noth.

Es war damals jene in den Annalen Helvetiens ſo denkwürdige Periode, wo die faſt ſeit einem Jahrhundert beſtehende Eidgenoſſenſchaft mit verhältnißmäßig geringer Truppenzahl die Macht des Burgund'ſchen Fürſten, Carls des Kühnen, der über ſie Sklaverei und Verderben zu bringen drohte, mit Heldenmuth in den Schlachten bei Granſon und Murten (1477) zurückſchlug. In dieſen Schlachten fochten auch die Rottweiler neben den Freiburgern, Solothurnern, Baslern, Straßburgern, Schaffhauſenern, St. Gallern und Appenzellern für die Eidgenoſſen. [153])

Unterdeſſen war durch die immer gröſſere Verbreitung des adeligen Bundes vom St. Georgen-Schild, der ſich nämlich bereits in fünf Kreiſen, im Hegäu und am Bodenſee, am Kocher, an der Donau, am Neckar, am Schwarzwalde gebildet hatte, dem allgemeinen Fehdezuſtand in Schwaben in ſofern ein Ziel geſteckt worden, als dieſer Bund die

152) Nach einer im Königl. Staats-Archiv befindlichen Urkunde.
153) Geſch. der Eidgenoſſ. II. S. 122. Schilling S. 333 — 39.

Feſthaltung der Landfriedens-Ordnung ſich zum Hauptprinzip gemacht hatte. Bis zum Jahre 1488 wurde dieſer Bund immer wieder erneuert, bis er ſich auf dem damals von K. Friedrich III. gehaltenen Tage zu Eßlingen in den großen Schwäbiſchen Bund auflöste, welchem auſſer vielen Prälaten, Grafen, Freien, Herren und Rittern zwei und zwanzig Schwäbiſche Städte beitraten. [154]) Rottweil nahm aber keinen Antheil daran, wahrſcheinlich weil des Bundes Abſichten mitunter auch gegen die Helvetiſche Eidgenoſſenſchaft gerichtet waren, weil dieſe, trotz der an ſie ergangenen Einladung, keine Miene machte, dem Bunde beizutreten. Dieſer Schwäbiſche Bund währte, als eine wahre Quelle der Beruhigung für Schwaben, bis zum J. 1534, wo der Schmalkald'ſche Bund bereits ſich gebildet hatte.

Etwa zwanzig Jahre vor Errichtung jenes Schwäbiſchen Bundes fieng die für das Reich immer größer werdende Gefahr der ſchon früher begonnenen Türkenkriege an, die geſamten Reichsſtände ernſtlich zu beſchäftigen. Namentlich berathſchlagte man ſich auf den Reichstagen zu Nürnberg im J. 1466 und 1467, und zu Regensburg im J. 1471, wegen der Reichsanſchläge an Mannſchaft und Geld zu dem Türkenkriege, und beſtimmte endlich auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1474, daß auf jedes Tauſend Gulden Einkommen, Gilten, Zinſen oder andern jährlichen Gefällen, die irgend ein geiſtlicher oder weltlicher Fürſt, Graf, Prälat, oder Kloſter, Gemeinde, oder Privatmann beſäße, ohne alle Ausnahme ein Gewaffneter zu Pferd, oder zwei ausgerüſtete Männer zu Fuß geſtellt werden ſollen. — Später (im J. 1495) wurde eine Vermögensſteuer oder ein ſogenannter „gemeiner

154) Datt de pac. publ. S. 234. Stumpf Chronik. Lib. XIII. cap. 21. 23. Allgem. Geſch. v. Schwab. II. S. 346.

Pfennig" in der Art umgelegt, daß jeder unmittelbare oder mittelbare Reichsangehörige von tauſend Gulden Hauptgut, oder Vermögen, einen Gulden und von 500 fl. einen halben zu entrichten habe. — Noch ſpäter wurde ſogar eine Kopfſteuer umgelegt, bis endlich im J. 1594 das Reichsmatrikularweſen, ſowohl in Abſicht auf die Geldſteuern, als die Stellung der Mannſchaft, mehr organiſirt ward, wovon wir, ſo weit es Rottweil betrifft, bei der Verfaſſung dieſer Stadt ausführlicher reden werden.

Während dieſes Reichsmatrikularweſen das Hauptobjekt der Reichsſtänd'ſchen Verhandlungen bildete, geſchah ein Reichsaufgebot durch Kaiſer Friedrich III. gegen Herzog Albrecht von Baiern, der die Stadt Regensburg vom Reiche an ſich zu bringen gewußt hatte. Es ſammelte ſich im Jahre 1492 auf dem Lechfelde ein mächtiges Kriegsvolk, das im Ganzen 2150 Pferde und 18000 Fußgänger zählte. Die Rottweiler hatten dabei 4 Pferde und 24 Knechte. [155]) Ehe aber die Feindſeligkeiten ausbrachen, ward der Frieden vermittelt [156]), dem zu Folge Regensburg wieder an das Reich kam. Die ganze Heerfahrt endigte mit einem Luſtſcharmützel.

Sieben Jahre darauf brach der ſogenannte Schwabenkrieg gegen die Helvetiſche Eidgenoſſenſchaft aus. Die Veranlaſſung hiezu war folgende: Schon ſeit längerer Zeit herrſchten Mißhelligkeiten zwiſchen Kaiſer Maximilian und der Eidgenoſſenſchaft, theils in Folge der Weigerung der letztern, dem Kaiſer im Kriege gegen deſſen Gegner Carl von Frankreich Beiſtand zu leiſten, theils in Folge der Unbilden, welche einige Schweizerrotten der Stadt Conſtanz zugefügt hatten. Dieſe Stadt fand ſich nämlich dadurch veranlaßt, dem Schwä-

155) Datt de pac. publ. S. 444.
156) Allgem. Geſch. v. Schwab. II. S. 381.

biſchen Bunde beizutreten (1498), wodurch alſo dieſer in das Intereſſe gezogen ward. Ferner hatte die Eidgenoſſenſchaft dem vom Kaiſer geächteten Grafen Georg von Sargans Unterſtützung gegeben. Endlich hatten ſich die Kantone geweigert, ſich den neuen Kaiſerlichen Reformen zu unterziehen, weil das vom Kaiſer eingeſetzte Kammergericht gegen verſchiedene Verbündete der Eidgenoſſen ſeine Gewalt mißbraucht — namentlich gegen den Abt von St. Gallen, gegen die Appenzeller, und gegen die Städte St. Gallen, Schaffhauſen und Rottweil, [157]) welche letztere Stadt ſchon ſeit dem J. 1340, vermöge Kaiſerlicher Privilegien, in bürgerlichen und Privatprozeſſen vor kein fremdes Gericht gezogen werden ſollte, [158]) ein Privilegium, um das ſich, wie es ſcheint, das Kaiſerliche Kammergericht nichts bekümmerte. Auſſerdem herrſchte zwiſchen den Schwaben und den Schweizern ſchon ſeit längerer Zeit, wahrſcheinlich weil die Letztern nicht in den Schwäbiſchen Bund traten, eine große Erbitterung, die durch gegenſeitige Schimpfreden noch geſteigert wurde. —

Kurz alle dieſe Momente trugen zum Ausbruche des Krieges bei. Es kam zu vielen hitzigen Gefechten, beſonders bei Rheineck, wo die Hälfte des Schwäbiſchen Kriegsheeres zu Grunde gieng, bei der Fraſtenzer-Letze (Befeſtigungslinie) im Wallgäu, wo das Eidgenöſſiſche Heer einen glänzenden Sieg erfocht, im Schwaderloche (bei Conſtanz), wo von den Schwaben 1400 Mann fielen. Zugleich wurden das Klettgäu und Hegäu von den ſiegreichen Eidgenoſſen ſchwer heimgeſucht, die meiſten Burgen gebrochen, die Dörfer eingeäſchert, die Felder verheert, bis endlich dieſer ſchwere Krieg auf den Schiedtagen zu Baſel noch in demſelben Jahre, in welchem

157) Geſch. der Eidgenoſſ. II S. 240.
158) Hiſtor. Bericht v. d. K. Reichslandvogtei in Schwaben II. S. 224. ff.

er begonnen hatte, im Jahre 1499 zum Vortheile der Eidgenoſſen beigelegt ward.

An dieſem Kriege hatten die Städte St. Gallen, Schaffhauſen und Rottweil, als Bundsgenoſſen der Eidgenoſſen Neutralität beobachtet. [159]) Gerne hätten namentlich die Rottweiler ihre Freunde thätig unterſtützt, aber ſie konnten dieß wegen des mächtigen Schwäbiſchen Bundes, von welchem ſie rings umgeben waren, nicht wohl riskiren, wiewohl Stumpf und der uns unbekannte Verfaſſer der „Geſchichte der Eidgenoſſen" das Gegentheil anzunehmen ſcheinen. [160]) Die Eidgenoſſenſchaft ſcheint jedoch deßwegen den Rottweilern nicht gegrollt zu haben; denn ſie machte im Frieden die ausdrückliche Bedingung, daß alle ihre Bundsgenoſſen, namentlich auch die Rottweiler, mit im Frieden begriffen ſeyn ſollen. [161])

Die Rottweiler unterhielten ſofort ihre freundſchaftlichen Verbindungen mit der Eidgenoſſenſchaft, und vereinigten in den im J. 1515 ausgebrochenen Lombardiſchen Feldzügen, in welchen Franz I. von Frankreich mit K. Maximilian um den Beſitz von Mailand kämpfte, ihre Fahnen mit den Eidgenoſſen, welche auf des letztern Seite ſtanden. In der denkwürdigen Schlacht bei Marignano, welche Franz I. im J. 1515 gewann, fiel unter mehren „heroiſchen Perſonen und redlichen Leuten" wie Wurſtiſen ſagt, ein Bürgermeiſter von Rottweil. [162])

---

159) Wurſtiſen Basl. Chron. VI. B. 18 cap

160) Stumpf Chron. v. Deutſch. I. cap. 39. Geſch. der Eidgenoſſ. II. S. 325.

161) Wurſtiſen VI. B. c. 19. Hienach iſt auch die Angabe Gerberts (hist. nigræ silv. II. S. 214) zu berichtigen, der ſagt: Rottwilenses etiam sua confoederatione (cum Helvetiis) exciderunt.

162) Wurſtiſen VII. cap. 7. Geſch. der Eidgenoſſ. II. S. 325.

Die Eidgenoſſenſchaft war gegen die Rottweiler dankbar, und erneuerte mit ihnen im J. 1519 den im Jahre 1463 geſchloſſenen Separatbund auf ewige Zeiten, wovon in der innern Geſchichte Rottweils in Detail geſprochen werden wird.

Rottweil hatte an der Eidgenoſſenſchaft eine um ſo bedeutendere Stütze, als mit der Auflöſung des Schwäbiſchen Bunds, (im J. 1534) die ſchon durch die Organiſationen des K. Maximilian in ihrer Wurzel (dem Bündnißweſen) angegriffene Macht der Reichsſtädte ſo ſehr erſchüttert wurde, daß es nur noch der nachherigen Religionsſpaltungen, und der in Folge derſelben entſtandenen bürgerlichen und politiſchen Diſſidien bedurfte, jene Macht ſo herabzuſtimmen, daß die Reichsſtädte ihre bisher mit ſolcher Energie behauptete aktive Rolle den immer mächtiger ſich erhebenden Landherren überlaſſen mußten, und ſich ſelbſt am Ende nur auf eine paſſive beſchränkt ſahen.

Mit dem Beginne der neuern Zeit, die überhaupt dem politiſchen Syſteme des Mittelalters eine ganz andere Richtung gab, erloſch der frühere politiſche Glanz der Reichsſtädte, und mit ihm entſchwanden allmählig jene herrlichen Bürgertugenden, jenes immer rege politiſche Intereſſe, jene perſönliche Tapferkeit, jener aufopfernde glühende Patriotismus der Bürger, — Tugenden, von denen die Enkel ſich kaum einen Begriff mehr machen können. — Die Bürger, denen, wie den Menſchen der alten klaſſiſchen Welt, in den Tagen ihres Glanzes mehr das Getreibe der äußern politiſchen Intereſſen zuſagte, überließen jetzt Söldnern die Vertheidigung des Heerds, und zogen ſich in den beſchränkten Kreis der Privatintereſſen, in die Stille des Gewerblebens zurück, bis ſie am Ende, faſt unbemerkt, Unterthanen jener Fürſten wurden, deren Vorfahren ſie einſt auf blutigen Schlachtſtätten von ihren Mauern zurückgewieſen hatten.

Digitized by Google

Die Geſchichte dieſer allmähligen Auflöſung der Reichsſtädte als ſolcher überläßt aber die allgemeine Geſchichte der Reichsſtädte, die überhaupt am Ende einen partikulären Charakter gewinnt, beſſer der innern Geſchichte jeder einzelnen Reichsſtadt.

Und ſomit verlaſſen auch wir das allgemeine politiſche Gemälde, in welchem wir die Stadt Rottweil eine nicht unbedeutende Rolle ſpielen ſahen, und gehen über zur Darſtellung der innern Geſchichte dieſer Stadt.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Innere Geſchichte der Stadt.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Verfaſſung.

1. Cap. Geſchichtliche Entwicklung der Verfaſſung nach ihren äuſſern Beziehungen.

Die Initiative der Rottweil'ſchen Verfaſſung haben wir, unter Beziehung auf die allgemeine hiſtoriſche Einleitung, im dritten Capitel des erſten, und im erſten Capitel des zweiten Abſchnitts unſerer erſten Abtheilung angegeben, inſofern wir dort genetiſch zu entwickeln verſuchten: wie Rottweil ſchon am Ende des achten Jahrhunderts als eine der Hofcurten durch ſelbſtgewählte, jedoch unter der Controle des Regenten oder der ſogenannten Pfalzgrafen ſtehende Gerichtshalter eine eigene Gerichtsbarkeit ausübte; wie dann im Verlaufe der Zeit, in Folge der beſonders durch die Karolinger erhaltenen Privilegien, dieſe Curtis ſo emporkam, daß ſie, aller Wahrſcheinlichkeit nach, zur Zeit des erſten Hohenſtaufen'ſchen Regenten, Conrads III., alſo ungefähr in der Mitte des 12. Jahrhunderts, ſich in Anſehung der Gerichtsbarkeit ſowohl, als der Einkünfte von der unmittelbaren Herrſchaft des Kaiſers befreite und dadurch Reichsunmittelbar wurde.

Wie ſich ſofort am Vehikel der allgemeinen politiſchen Verhältniſſe der Reichsſtädte zu Kaiſer und Reich, ſo wie ihrer diplomatiſchen Beziehungen zu dem Kurfürſtlichen und Fürſtlichen Reichsſtande die politiſchen Intereſſen der Stadt Rottweil in den genannten Beziehungen entwickelten und fixirten, in welchen Verhältniſſen dieſelbe im Allgemeinen zu den andern Reichsſtädten ſtand, und welche Rolle ſie in Folge der genannten Beziehungen in einheimiſchen und auswärtigen Kriegen und Bündniſſen ſpielte — iſt im zweiten Abſchnitte der erſten Abtheilung bereits erwähnt worden.

Somit bleibt uns für dieſes Capitel nur noch übrig zu zeigen, in wiefern auch die Kreiseintheilung der deutſchen Lande ein Entwicklungsmoment für die äuſſere Verfaſſung Rottweils bildete.

Wir haben am Ende des vierten Capitels im zweiten Abſchnitte der erſten Abtheilung unſerer Geſchichte nur im Allgemeinen der Organiſationen des Kaiſers Maximilian I. erwähnt. Im Beſondern muß nun hier bemerkt werden, daß es dieſem Kaiſer endlich gelang, die Plane ſeiner Vorfahren, namentlich Friedrichs III., in Abſicht auf die Begründung des ſogenannten ewigen Landfriedens, inſofern zu realiſiren, als derſelbe durch ſeine auf den Reichstagen zu Worms in den Jahren 1495, 1500 und 1512 gegründeten Inſtitute, namentlich des Kammergerichts und der Kreiseintheilung, einem weſentlichen Bedürfniſſe des deutſchen Volks auf eine wirklich wohlthätige Weiſe abhalf. — Zuerſt wurde nämlich, um von der letztern Organiſation zu reden, das Reich in ſechs, ſpäter aber — als auch die Oeſterreich'ſchen, Burgund'ſchen und die Kurrhein'ſchen Lande dazu kamen, — in folgende zehn Kreiſe eingetheilt: den Oeſterreich'ſchen, Burgund'ſchen, Kurrhein'ſchen, Ober- und Niederſächſiſchen, Oberrhein'ſchen, Weſtphäliſchen, Schwäbiſchen, Fränkiſchen und Baieriſchen.

Rottweil gehörte ſeiner natürlichen Lage nach zu dem

Digitized by Google

Schwäbiſchen Kreiſe, der im Weſentlichen dieſelbe politiſche, militäriſche und ökonomiſche Verfaſſung hatte, wie die übrigen Kreiſe des Reichs.

A) Die politiſche Verfaſſung des Schwäbiſchen Kreiſes bezog ſich nämlich –

1) auf die Eintheilung aller Kreisſtände in fünf Collegien oder Bänke, nämlich:

a) der geiſtlichen Fürſten, (vier Bänke) [163])

b) der weltlichen Fürſten, (vierzehn Bänke) [164])

c) der Prälaten und Aebtiſſinnen (im Ganzen drei und zwanzig Bänke) [165])

d) der Grafen und Herren (26 Bänke) [166])

---

163) 1. Hochſtift Conſtanz, 2. Hochſtift Augsburg. 3. Fürſtliches Stift Ellwangen. 4. Fürſtliches Stift Kempten.

164) 1. Würtemberg. 2. Baden Baden. 3. Baden Durlach. 4. Baden wegen der Grafſchaft Hochberg. 5. Zollern Hechingen. 6. Zollern Sigmaringen. 7. Stift Buchau. 8. Stift Lindau. 9. Auersberg wegen der Herrſchaft Thengen. 10. Fürſtenberg Heiligenberg. 11. Oettingen. 12. Schwarzenberg wegen der gefürſteten Grafſchaft Klettgau. 13. Lichtenſtein wegen der Herrſchaft Vaduz. 14. Taxis wegen der gefürſteten Grafſchaft Scheer u. ſ. w.

165) Reichsprälaten: 1. Salmansweiler. 2. Weingarten. 3. Ochſenhauſen. 4. Elchingen. 5. Irrſen. 6. Urſperg. 7. Kaiſersheim. 8. Roggenburg. 9. Roth. 10. Weißenau. 11. Schuſſenried. 12. Marchthal. 13. Petershauſen. 14. Wettenhauſen. 15. Zwiefalten. 16. Gengenbach. 17. Neresheim. 18. Jßni. Aebtiſſinnen: 19. Heggbach. 20. Gutenzell. 21. Rottenmünſter. 22. Baind. 23. Söflingen.

166) 1. Altshauſen. 2. Oeſterreich wegen Tettnang's. 3. Oettingen Baldern. 4. Fürſtenberg Stühlingen. 5. Baiern wegen Wieſenſteig's. 6. Fürſtenberg wegen der Landgrafſchaft Baar. 7. Fürſtenberg wegen der Herrſchaft im Kinzinger Thal. 8. Fürſtenberg wegen der Herrſchaft Möskirch. 9. Oettingen Wallerſtein. 10. Zeil Zeil und Zeil Wurzach.

Digitized by Google

e) der Reichsſtädte (31 Bänke). [167])

Die Aufgabe und der Zweck dieſer Bänke war, ſich zu gegenſeitiger Beſprechung über die gemeinſamen Intereſſen des Kreiſes zu verſammeln. Demnach bezog ſich die politiſche Verfaſſung des Kreiſes

2) auf die Behandlung der Geſchäfte, theils in der Ordinarideputation, (ſo nannte man den aus den Vorſitzern [168]) der einzelnen Bänke beſtehenden Ausſchuß der Kreiskonferenz) theils in Extradeputationen, d. h. einzelnen aus der Geſamtzahl gewählten Mitgliedern, welche beſondere Geſchäftszweige, Rechnungs-Reviſionen, Contraktsabſchließungen u. dgl. zu behandeln

---

11. Wolfegg Wolfegg und Wolfegg Waldſee. 12. Königsegg Aulendorf. 13. Königsegg Rothenfels. 14. Baiern wegen Mindelheim's. 15. Fürſtenberg wegen der Herrſchaft Gundelfingen. 16. Baden wegen der Grafſchaft Eberſtein 17. 18. 19. Marx, Hans und Jakob Fugger'ſche Linien. 20. Oeſterreich wegen Hohenems. 21. Würtemberg wegen der Herrſchaft Juſtingen. 22. St. Blaſien wegen Bondorf. 23. Traun wegen Eglofs. 24. Stadion wegen Thalhauſen. 25. von der Leyen wegen Hohen-Geroldsegg's. 26. Sickingen.

167) 1. Augsburg. 2. Ulm. 3. Eßlingen. 4. Reutlingen. 5. Nördlingen. 6. Hall. 7. Rottweil. 8. Ueberlingen. 9. Heilbronn. 10. Gmünd. 11. Memmingen. 12. Lindau. 13. Dinkelsbühl. 14. Biberach. 15. Ravensburg. 16. Kempten. 17. Kaufbeuren 18. Weil. 19. Wangen. 20. Jßni. 21. Leutkirch. 22. Wimpfen. 23. Giengen. 24. Pfullendorf. 25. Buchhorn. 26. Aalen. 27. Bopfingen. 28. Buchau. 29. Offenburg. 30. Gengenbach. 31. Zell am Harmersbach.

168) Jedes Collegium hatte 2 Vorſitzer (Direktoren). Die Bank der geiſtlichen Fürſten hatte zu ihren Vorſitzern Conſtanz und Augsburg, die Bank der weltlichen Fürſten — Würtemberg und Baden, die Bank der Grafen und Prälaten hatte von Zeit zu Zeit lebenslänglich gewählte Direktoren, die Bank der Reichsſtädte — Augsburg und Ulm.

Digitized by Google

und der Ordinarideputation vorzulegen hatten, theils in der Plenar-Verſammlung, welche über Annahme oder Nichtannahme des Ordinari-Deputations-Gutachtens entſchied, und im erſten Falle das letztere zum ſogenannten Kreisabſchiede (Plenarbeſchluß) erhob.

3) auf die Abhaltung engerer Kreiskonvente, d. h. der Separatkonferenzen der Ordinari-Deputation bei dringenden, unvorhergeſehenen Fällen;

4) auf die Abhaltung der katholiſchen und evangeliſchen Conferenzen in Ernennungsſachen der dieſer oder jener Confeſſion angehörigen Civil- oder Militär-Beamten.

5) auf die Leitung des Ganzen durch das Kreisausſchreibamt, welches der Fürſtbiſchof zu Conſtanz und der Herzog von Würtemberg gemeinſchaftlich bekleideten;

6) auf die Eintheilung des Kreiſes in vier Viertel, nämlich das Würtemberg'ſche, das Baden'ſche (zu welchem Rottweil gehörte,) das Konſtanz'ſche und das Augsburg'ſche, deren Kreisſtände das Recht hatten, unter beſondern Direktoren [169]) Kreisviertels-Convente zu halten.

B) Die militäriſche Verfaſſung des Kreiſes bezog ſich

1) auf die Stellung des Kreiskorps, welches im Schwäbiſchen Kreiſe, nach dem Reichsmatrikular-Anſchlage vom Jahre 1521, ungefähr in dem ſechsten Theile der Reichsarmee, [170]) nach dem Anſchlage vom J. 1669 aber in dem zehnten Theil, im J. 1681 dagegen, in Folge wiederholter über den zu großen Matrikular-Anſchlag erhobener Beſchwerden, in dem zehnten Theile der im Kriegsfuße berechneten Reichsarmee, alſo ungefähr in

---

169) Der Direktor des erſten Viertels war Würtemberg, des zweiten Baden, des dritten Conſtanz, des vierten Augsburg.

170) In Kriegszeiten betrug dieſe 120000 Mann.

Digitized by Google

12000 Mann, und endlich im J. 1732 ungefähr in 8000 Mann beſtand;

2) auf den Sold und die Verpflegung der Mannſchaft, was von Seiten der einzelnen Kreisſtände beſorgt werden mußte, und auf die Ernennung der höhern und niedern Offiziere, welche von Seiten des Kreiſes geſchah;

3) auf den Beſtand der Mannſchaft in Friedenszeiten, welche urſprünglich ganz abgedankt, ſpäter aber (im J. 1714) auf das Ordinarium von 3972 Mann für den ganzen Kreis feſtgeſetzt war; [171])

4) auf die Artillerie, die Kriegszeughäuſer, die Lazarethe und das Fuhrweſen, wobei die Koſten in Kriegszeiten (im Frieden ſiſtirten ſie) von der Kreiskaſſe beſtritten wurden; [172])

5) auf die Invalidenkaſſe, welche aus Zuſchüſſen der Kreiskaſſe, und aus gewiſſen Abzügen der Gage der Offiziere und der Gemeinen entſtand, und aus der die invaliden Gemeinen einen monatlichen Gehalt, die invaliden Offiziere aber eine den Umſtänden und dem Range angemeſſene jährliche Penſion erhielten;

6) auf die Landmiliz, die auſſer der regulirten Mannſchaft in Kriegszeiten öfters errichtet werden mußte, und zu der jeder Kreisſtand ſein verhältnißmäßiges Contingent auf eigene Koſten zu ſtellen hatte.

C) Die ökonomiſche Verfaſſung des Kreiſes bezog ſich

1) auf die Ausgaben des Kreiſes, beſtehend in den Beſoldungen der Civil- und Militärbeamten des Kreiſes,

---

171) Unbemittelte Stände durften auch in Friedenszeiten ihre Mannſchaft ganz abdanken, und dieſe hießen in ordinario eximirten Stände.

172) Zur Aufbewahrung des Kriegszeugs dienten die zwei Kreiszeughäuſer in Eßlingen und Rottweil.

Digitized by Google

und in der Beſtreitung des Kriegszeugs — und zufälliger Koſten.

2) auf die Ausſchreibung der Kreisanlagen oder des Kreis-extraordinarium, dem gemäß in Friedenszeiten jährlich einmal, im Kriege dagegen zweimal (im Frühling und Herbſt) auf die einzelnen Stände des Kreiſes nach einem Kreismatrikularanſchlage ſogenannte Kreisrömermonate umgelegt, für die Kreiskaſſe eingezogen und von einem eigenen Kaſſier verrechnet wurden. [173])

Auſſer dieſen urſprünglich dem Kreiſe zugewieſenen Geſchäftsgegenſtänden erhielt im Verlaufe der Zeit der Kreis noch die beſondere Aufſicht über Polizeianſtalten, Straßen- und Commerzangelegenheiten, Münzſachen, Marſch- und Einquartirungsweſen.

1. Die polizeilichen Gegenſtände beſtanden

a) in Sanitätsmaßregeln bei bedenklichen Fällen z. B. anſteckenden Krankheiten, Viehſeuchen u. dgl.

b) in Sicherheitsanſtalten gegen lüderliches Geſindel, Heimathloſe, vagante Bettler u. ſ. w.

c) in der Oberaufſicht über Zucht- und Arbeitshäuſer, welche beſonders den Kreisvierteln und ihren Direktoren oblag. — [174]) (Die Koſten für dieſe unter dem

173) Ein einfacher Römermonat betrug für den ganzen Kreis in ſpätern Zeiten 8193 fl. 42 kr. Aber auch dieſer ward, in Folge wiederholter Beſchwerden, öfters moderirt, ſo daß am Ende nur noch 7200 fl. von jedem Römermonate in die Kreis-kaſſe floſſen. Die Umſtände beſtimmten jedoch das jedes-malige Quantum der einfachen Römermonate. In Friedens-zeiten wurden dieſe zwiſchen 20 — 50, im Kriege dagegen 3 — 4mal ſo viel umgelegt.

174) Namentlich befand ſich in Ravensburg ein ſolches Zucht- und Arbeitshaus, über welches, auſſer dem Hochſtifte Con-

Direktorium des Hochſtifts Konſtanz ſtehenden Anſtalten wurden theils aus den vorhandenen Aktiv-Capitalien, theils aus dem Arbeitsverdienſte der Züchtlinge und der Leute im Arbeitshauſe, theils, wenn dieſes nicht hinreichte, aus einem Zuſchuſſe der Theilhabenden Stände beſtritten.) —

2. Das Straßenweſen wurde (namentlich ſeit dem Jahre 1749) nach folgenden Grundſätzen betrieben:

a) ſollten die Heer- und Landſtraßen von einer Handelsſtadt oder einem Handelsland in das andere, deßgleichen die Commerzialſtraßen zur Belebung des Handels, endlich die Vicinalwege von einem Orte zum andern von den dabei zunächſt intereſſirten Ständen und Orten ſtets auf's Beſte chauſſirt ſeyn;

b) ſollten zur Handhabung dieſer Maximen in jedem Kreisviertel Zuſammenkünfte gehalten werden;

c) ſollten die Stände, durch deren Territorien die Haupt- und Commerzialſtraßen gehen, berechtigt ſeyn, zum Erſatze der Straßenunterhaltung ein beſtimmtes Weggeld zu beziehen;

d) ſollten die Straßen jährlich von einem Abgeordneten des Kreisviertelsdirektoriums unterſucht, und darüber ein Bericht an den Kreisconvent erſtattet werden, damit dann dieſer das Geeignete in der Sache verfügen könnte.

3. In Beziehung auf die Commerzangelegenheiten war der Kreis angewieſen

a) zum Zwecke der Beförderung des inländiſchen Handels und der Fabriken über die Ein- und Ausfuhr

---

ſtanz, ein prälatiſcher, ein gräflicher und ein ſtädtiſcher Deputirter, nebſt einem Rathsmitgliede der Stadt Ravensburg, die Aufſicht führten.

der rohen Produkte zweckmäßige Verordnungen zu erlaſſen, und gegen Mißbräuche, z. B. unerlaubte Erhöhung der Zölle, der Weggelder und anderer Auflagen Vorkehrungen zu treffen;

b) dieſer merkantiliſchen Vorſorge gemäß die Ausfuhr des Viehs, der Früchte und der Lebensmittel überhaupt nach Verhältniß der Zeitumſtände zu reguliren, und nöthigen Falls den Vollzug der Anordnungen durch militäriſche Cordons zu bewerkſtelligen.

4. In Beziehung auf das Münzweſen war der Kreis verpflichtet

a) fleißig in dieſer Sache mit den einzelnen Ständen zu correſpondiren;

b) Münzprobationstage zu halten;

c) im Kreiſe nur einige Münzſtädte zu dulden, [175]) wo die mit dem Münzregal begabten Stände ihre Münzen prägen laſſen ſollten;

d) über geringhaltige Münzen des In- wie des Auslandes zu wachen, und überhaupt das Publikum vor Schaden zu bewahren. [176])

5. In Beziehung auf das Marſch- und Einquartirungsweſen war beſtimmt:

a) daß ohne vorheriges Anſuchen bei dem Kreiſe keine Durchmärſche weder der Kaiſerlichen, noch der Reichsſtänd'ſchen, noch auswärtiger Truppen durch das Territorium eines Standes ſtatt finden dürfen;

---

175) Im Schwäbiſchen Kreiſe waren Stuttgart und Augsburg am Ende die einzigen Münzſtädte.

176) Jeder Kreis hatte zu dieſem Zwecke eigene beſoldete Münzwardeine, welche die verſchiedenen Münzſorten zu prüfen, und über ihren Erfund jährlich an den Kreis zu berichten hatten, der dann die geeigneten Kreismünzpatente erließ.

Digitized by Google

b) daß nach geſchehener Anfrage der Kreis durch beſondere Ausſchreiben die Marſchrouten beſtimmen, und die nothwendige Uebereinkunft wegen der Verpflegungspreiſe in den Marſchkonferenzen, d. h. den Zuſammenkünften der bei den Durchmärſchen betheiligten Stände treffen ſolle;

c) daß beſonders aufgeſtellte Kreismarſch-Commiſſäre zur Begleitung der durchziehenden Truppen und zur Verhütung einer etwaigen Uebertretung der Kreisvorſchriften aufzuſtellen ſeyen.

In wiefern nun dieſe in Umriſſen dargeſtellte Kreisverfaſſung in ihren weſentlichen Parthieen eine ſpezielle Anwendung auf die Verfaſſung der Reichsſtadt Rottweil, als eines Kreisſtandes, hatte, wird bei den einzelnen Rubriken der Rottweil'ſchen Verfaſſung gezeigt werden.

2. Cap. Geſchichtliche Entwicklung der Verfaſſung nach ihren innern Beziehungen.

Die innere Verfaſſung der Reichsſtadt Rottweil verdankte ihre Entwicklung und allmählige Ausbildung

A) den Privilegien, welche von verſchiedenen Regenten zu verſchiedenen Zeiten der Stadt ertheilt wurden.

Den Anfang damit machte gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts Conrad III., welcher, wie wir im erſten Capitel des zweiten Abſchnitts unſerer erſten Abtheilung erzählt haben, die Stadt wegen ihrer Verdienſte um ihn ſo begünſtigte, daß ſie von jener Zeit an in jeder Hinſicht an Bedeutung gewann. Namentlich ſoll dieſer Regent im J. 1146 das Kaiſerliche Hofgericht nach Rottweil verlegt haben, was aber, wie ſchon oben geſagt wurde, und ſpäter unterſucht werden ſoll, von vielen Seiten in Zweifel gezogen wird.

Von Conrads III. Nachfolger, Friedrich I. mit dem Bei-

Digitized by Google

namen Barbaroſſa, findet ſich zwar nirgends eine Urkunde über irgend ein von ihm der Stadt ertheiltes Privilegium. Doch läßt ſich nicht wohl denken, daß dieſer Kaiſer, welcher doch die von ſeinem Vorgänger mehren Städten (namentlich auch Rottweil) ertheilten Gnaden und Privilegien nicht nur insgeſamt beſtätigte, ſondern auch erweiterte, [177]) und überhaupt ſo viel für die Städte that, [178]) daß dieſe, (unter ihnen auch Rottweil) [179]) zu ſeiner Zeit bedeutende Fortſchritte machten, die Rottweiler übergangen habe. [180]) Friedrichs nächſte Nachfolger waren mehr oder weniger mit den Römer- und Kreuzzügen beſchäftigt, ſo daß ſie die deutſchen Reichsſtädte weniger berückſichtigten.

Erſt unter Kaiſer Rudolph von Habsburg und Adolph von Naſſau erhielten jene Städte anſehnliche Privilegien, namentlich in Beziehung auf Unveräußerlichkeit vom Reich, und Befreiung von auswärtigen Gerichten. Die Reihe der

---

177) Pfiſter II. B. II. Abth. IV. Cap. S. 248.

178) Wegelin II. Diss. XXII. S. 337. non paucas insuper Germaniæ urbes privilegiis auctas ad majorem præ aliis libertatem evexit.

179) Pfiſter II. B. II. Abſchn. IV. Cap. S. 249.

180) Auch erhellt aus den Urkunden, daß Barbaroſſa's Sohn, Herzog Friedrich, den Rottweilern ſehr geneigt war, weil ſie ſeinem Ahnherrn Conrad III. ſo treuen Beiſtand geleiſtet hatten. Namentlich ſoll dieſer Friedrich ihnen im J. 1190 die Gerechtigkeit verliehen haben, jährlich einen Habbicht von dem Bisthum Chur, deſſen Kaſtenvogt er war, abzulangen zu dürfen. cfr. v. Langen Beiträge S. 67. Die Richtigkeit der Jahrszahl iſt jedoch zu bezweifeln, da Herzog Friedrich mit ſeinem Vater im Frühlinge des J. 1189 den Kreuzzug antrat, und am 20. Januar 1190 an der Seuche ſtarb. Die Ereigniſſe in jenem Kreuzzuge aber waren von der Art, daß derſelbe wohl ſchwerlich an das ferne Rottweil dachte.

Digitized by Google

noch in Urkunden vorhandenen Privilegien, welche die Reichsſtadt Rottweil nach und nach erhielt, beginnt mit dem Ende des 13. Jahrhunderts. Sie beſtehen in folgenden:

1) Im Jahre 1299 erhielt Rottweil von K. Albrecht I. das Privilegium, daß ſie und ihre Bürger vor keine fremde Gerichte gezogen werden ſollen.

2) Dieſes Privilegium erneuerte und beſtätigte K. Ludwig der Baier im J. 1324.

3) Kaiſer Carl IV. ertheilte im J. 1348 der Stadt, auſſer den im vierten Capitel des zweiten Abſchnitts der erſten Abtheilung erwähnten den Reichsſtädten insgeſamt ertheilten Privilegien die Unveräußerlichkeit vom Reiche betreffend, ein Privilegium, worin er alle Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Stadt beſtätigte, und verſprach, ſie in keinem Falle zu verpfänden, oder vom Reiche zu veräußern.

4) In demſelben Jahre beſtätigte er in einem eigenen Privilegium das Hofgericht und die freie Gepürſch.

5) Derſelbe ertheilte im J. 1354 der Stadt das Recht, ſich zur Wahrung ihrer Rechte wehren zu dürfen, ohne dafür einer Verantwortung unterworfen zu ſeyn.

6) Im J. 1355 beſtätigte er in einem beſondern Privilegium alle von ihm und ſeinen Vorfahren ertheilten Privilegien.

7) Derſelbe ertheilte im J. 1358 der Stadt ein den Verpfändungsanſchlag der Vogtei, des Schultheiſſenamts und des Umgelds ſehr begünſtigendes Privilegium.

8) Ein Jahr darauf (1359) ertheilte er der Stadt ein Privilegium, den ſogenannten Blutbann (Halsgericht) betreffend.

9) In einem Privilegium, das er im J. 1377 der Stadt gab, verordnete er, daß auf die eigenen Leute und

Digitized by Google

Güter der Stadt niemand eine Schatzung oder Steuer legen dürfte.

10) Carls Sohn und Nachfolger, Wenzeslav gab im J. 1377 der Stadt das Privilegium in Betreff der Unveräuſſerlichkeit vom Reiche.

11) Derſelbe verſetzte im J. 1383 der Stadt das Schultheiſſenamt um 800 Gulden.

12) Im J. 1387 beſtätigte er das sub 10 erwähnte Privilegium.

13) Zehn Jahre darauf (1397) ertheilte derſelbe der Stadt das Privilegium, daß die Bürger vor keinem fremden Gerichte zu erſcheinen haben, daß ſie Aechter (Geächtete) hauſen und hofen dürfen, daß das Hofgericht in Rottweil bleiben ſolle, und daß die Stadt einen Jahrmarkt am Kreuzerhöhungstage halten dürfe.

14) K. Ruprecht von der Pfalz erheilte auſſer den ſämtlichen Reichsſtädten gegebenen die Unveräußerlichkeit vom Reiche betreffenden Privilegien (cfr. viertes Capitel zweiten Abſchnitt,) insbeſondere der Stadt Rottweil das Privilegium, daß ihre Bürger vor kein fremdes Gericht citirt werden dürfen, daß überhaupt Niemand, bei einer Strafe von 50 Mark Goldes, die Stadt in ihren Freiheiten ſtören dürfe, endlich daß die Bürger Aechter aufzunehmen befugt ſeyen.

15) Derſelbe beſtätigte im J. 1404 den Sitz des Kaiſerlichen Hofgerichts in der Stadt Rottweil, und verbot jedermann, dieſe Stadt in ihren Rechten und Freiheiten auf irgend eine Weiſe zu beeinträchtigen.

16) Dieſes Privilegium wurde im J. 1411 in allen ſeinen Punkten von K. Sigmund beſtätigt.

17) Dieſer Kaiſer ertheilte der Stadt in demſelben Jahre das Privilegium, daß die im Spitale erzogenen Waiſen eigene Leute des Spitals bleiben ſollten.

Digitized by Google

18) Im J. 1415 gab er den Rottweilern das Privilegium, daß ſie vor keinem fremden Gerichte zu erſcheinen hätten, und beſtätigte zugleich ihre Zölle und ihr Umgeld, und gab ihnen das Recht, zwei Jahrmärkte zu halten, und zwar den einen am St. Georgi, — den andern am Kreuzerhöhungstage.

19) Derſelbe beſtätigte und erneuerte im J. 1433 alle Privilegien, Freiheiten und Rechte, welche der Stadt ſeitdem ertheilt worden waren.

20) Ein Jahr darauf (1434) ertheilte er der Stadt das Privilegium, daß ihre Bürger nur vor ihrer Richterbehörde belangt werden, daß ſie offene Aechter hauſen und hofen, und die zwei Jahrmärkte an den oben erwähn. Tagen halten dürfen.

21) Sigmunds Nachfolger, K. Albrecht II. beſtätigte im J. 1438 zweimal alle früher der Stadt ertheilten Privilegien.

22) Daſſelbe that deſſen Nachfolger Friedrich III. im J. 1442 in Betreff der von ſeinen Vorgängern Sigmund und Albrecht der Stadt gegebenen Privilegien.

23) Im J. 1474 ertheilte dieſer Kaiſer der Stadt das Privilegium, daß niemand bei einer Strafe von fünfzig Mark Goldes, der Stadt in ihrer Pürſchgerechtigkeit Eintrag thun dürfe.

24) Derſelbe beſtätigte und erneuerte im J. 1487 alle Rechte, Freiheiten, Briefe und Privilegien, welche die Stadt vor ihm erhalten hatte.

25) Sein Sohn und Nachfolger Maximilian I. ertheilte im J. 1507 der Stadt das Privilegium, daß ſie den früher am Kreuzerhöhungstage gehaltenen Jahrmarkt am St. Lukastage halten dürfe.

26) Derſelbe ertheilte im J. 1511 der Stadt ein Privilegium, den Bezirk der freien Gepürſch betreffend.

Digitized by Google

27) In demſelben J. (1511) verordnete er in einem eigenen Freibriefe, daß niemand die Stadt Rottweil in ihrem Bergweſen zu Kappel ſtören ſoll.

28) Im J. 1512 ertheilte derſelbe der Stadt das Privilegium, daß ſie goldene und ſilberne Münzen zu ſchlagen befugt ſeyn ſoll.

29) Maximilians I. Enkel und Nachfolger, Carl V. beſtätigte und erneuerte im J. 1521 alle früher der Stadt ertheilten Privilegien in genere.

30) In demſelben J. (1521) beſtätigte er auch den Bezirk der freien Bürſch.

31) Carls Bruder, Kaiſer Ferdinand I. beſtätigte ebenfalls alle frühern Privilegien der Stadt im J. 1559.

32) Auch beſtätigte er im J. 1561 den Bezirk der freien Bürſch.

33) Sein Sohn Maximilian II. verfuhr ganz auf dieſelbe Weiſe im J. 1566.

34) Derſelbe ertheilte im J. 1572 ein Privilegium über die Hofgerichts-Ordnung des Kaiſerlichen Hofgerichts.

35) Sein Sohn, Kaiſer Rudolph II. beſtätigte und erneuerte im J. 1578 alle früher der Stadt ertheilten Privilegien in genere.

36) Insbeſondere beſtätigte er den Bezirk der freien Bürſch im J. 1582.

37) Derſelbe ertheilte im J. 1591 der Stadt das Privilegium, daß alle Waiſen, alle verworfenen, elenden und armen Sünder, die im Spitale erzogen werden, lebenslänglich Eigenleute des Spitals ſeyn ſollten.

38) Sein Bruder, Kaiſer Matthias beſtätigte im J. 1613 alle frühern Privilegien in genere, und insbeſondere den Bezirk der freien Bürſch.

39) Kaiſer Ferdinand II., Enkel Ferdinands I. beſtätigte gleichfalls die frühern Privilegien im J. 1620.

Digitized by Google

40) Derſelbe beſtätigte im J. 1625 den Bezirk der freien Bürſch.

41) Daſſelbe that im J. 1653 K. Ferdinand III. in einem eigenen Privilegium, worin er zugleich den über dieſe Bürſch und dem Maleſizweſen zwiſchen der Stadt und dem Gotteshauſe Rottenmünſter geſchloſſenen Vertrag beſtätigte (wovon bei einer andern Gelegenheit das Nähere).

42) Denſelben Bürſchbezirk beſtätigte auch Kaiſer Leopold im J. 1659.

43) Auch Kaiſer Joſeph ertheilte der Stadt im J. 1706 einen Lehenbrief über die freie Gepürſch ſamt der hohen Obrigkeit in einigen Bezirken und Gränzen.

44) Daſſelbe that Kaiſer Carl VI. im J. 1712.

45) Derſelbe erneuerte im J. 1715 das von Kaiſer Sigmund der Stadt verliehene Privilegium, daß ihre Bürger vor kein fremdes Gericht gezogen werden, und daß ſie im Genuſſe aller ihrer Rechte und Freiheiten bleiben dürfen.

46) In demſelben J. (1715) beſtätigte derſelbe den zwiſchen dem Bürgermeiſter und dem Rathe einerſeits, und der Bürgerſchaft andernſeits entworfenen Rezeß (wovon ſpäter) in einem eigenen Privilegium.

Zu dieſen in chronologiſcher Ordnung angeführten Kaiſerlichen Privilegien, die wir im zweiten Bande in dem Urkundenbuche in ihrem vollſtändigen Inhalte geben werden, gehören noch einige Erkenntniſſe der höchſten Reichsgerichte, die wir gelegentlich anführen werden.

Auſſer dieſen Privilegien verdankte die innere Verfaſſung der Reichsſtadt Rottweil ihre Entwicklung und allmählige Ausbildung:

B) Den Statuten des alten Rechtsbuchs, das von ſeinem Einbande ſonſt auch das rothe Buche heißt. Dieſer unter

Digitized by Google

obrigkeitlicher Aufſicht zuſammengeſetzte Rechts-Codex wurde im J. 1546 erneuert, erlitt aber durch die im Verlaufe der Zeit neu entſtandenen Geſetze und Verordnungen, vielfache Modifikationen, die wir gelegentlich anführen werden, um dadurch zugleich einen Auszug aus dem ohnehin für den Zweck unſerer hiſtoriſchen Darſtellung zu Umfangreichen Codex zu erſparen. —

C) Dem ſogenannten Schweizerlaudum vom J. 1579. Daſſelbe iſt nämlich ein ausführlicher Schiedsrichterlicher Spruch, welchen die Abgeordneten [181]) der dreizehn Eidgenöſſiſchen Schweizer-Cantone, als erbetene Schidsrichter zur Beilegung der damaligen Mißhelligkeiten zwiſchen dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft zu Rottweil gefällt haben. Inſofern nun dieſer Spruch zum Theil als Baſis für die nachfolgenden Geſetze und Verordnungen betrachtet, und als ſolche von Kaiſer Mathias im J. 1618 ausdrücklich beſtätigt wurde, bildet dieſes Schweizerlaudum ein weiteres Vehikel zur Entwicklung der innern Verfaſſung Rottweils.

D) Dem Kaiſerlichen Commiſſionsrezeſſe vom J. 1688.

E) Dem Kaiſerlichen Commiſſionsrezeſſe vom J. 1713.

F) Dem Vergleichsrezeſſe, welcher im J. 1782 zwiſchen dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft errichtet wurde, und der die frühern Grundgeſetze theils erläutert, theils beſtätigt, und überhaupt als der beſte Commentar für die innere Verfaſſung zu betrachten iſt.

Wir verſuchen nun, an der Hand der genannten Grund-

---

181) Die Abgeordneten waren: Johann Kambli, Bürgermeiſter von Zürich, Caſpar von Yberg, Alt-Landamman zu Schwyz, Melchior Häſſi, Alt-Landamman zu Glarus, Diettegen von Wildenberg, genannt Ringk, Bürgermeiſter von Schaffhauſen. —

Digitized by Google

geſetze, als der Träger der ganzen Verfaſſung, dieſe ſelbſt in ihren Hauptzügen darzuſtellen.

3. Cap. Die Verfaſſung in ihren rechtlichen Beſtimmungen. A) In Beziehung auf den Magiſtrat.

Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts hatte Rottweil einen großen und einen kleinen oder engern Rath (Raut). Der große beſtand aus achtzig Mitgliedern, nämlich aus dreizehn Richtern, vier und vierzig Zunftmeiſtern, zwei und zwanzig gemeinen Räthen und Einem Stadtſchreiber. — Der kleine Rath, der in dringenden Fällen von dem großen gewählt wurde, beſtand aus dreißig Mitgliedern, nämlich aus dreizehn Richtern, eilf Zunftmeiſtern, dem Stadtſchreiber und fünf gemeinen Räthen (drei aus den Zünften und zwei von den Müſſiggängern — ſo nannte man die Genoſſen der Herrenſtube.) — Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (1480) aber beſtand das Perſonale des großen Raths nur noch aus zwei und fünfzig Mitgliedern, nämlich den dreißig Mitgliedern des kleinen Raths und zwei und zwanzig Zunftmeiſtern. Im Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts (1502) wurde der Rath reducirt auf vierzig, und in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (1757) ſogar nur auf achtzehn Mitglieder. Seit dem J. 1772 aber war der Magiſtrat auf folgende Weiſe organiſirt:

Derſelbe beſtand nämlich aus zwei Abtheilungen:

1) aus den Beiſitzern des Kaiſerlichen Hofgerichts,
2) aus den Zunftmeiſtern.

1. Die Beſitzer des Kaiſerlichen Hofgerichts, die als ſolche eigentlich ein ſelbſtſtändiges Collegium bildeten, waren aus dem Grunde zugleich Magiſtratsmitglieder, weil, wenigſtens in der Regel, diejenigen, welche zu Mitgliedern des Hofgerichts durch die Verfaſſungsmäſſigen

Wahlmänner ernannt waren, zugleich mit der Würde der Rathsmitglieder bekleidet wurden. Denn die Stadt hatte, weil das Kaiſerliche Hofgericht eigentlich ihr zu Liebe ſeinen Sitz in ihr bekommen hatte, auch das Recht, die Mitglieder deſſelben zu ernennen. — Dieſe Hofgerichts-Aſſeſſoren alſo waren lebenslängliche vorſitzende Rathsglieder, und bekleideten als ſolche die erſten Stadtämter, nämlich das Amt des Bürgermeiſters, des Schultheißen, des Obervogts, des Kaſtenherrn, des Pürſchvogts, des Bruderſchaft-Oberpflegers, des Oberbaumeiſters, des Spitaloberpflegers. In den Beſitz dieſer Aemter aber kamen ſie auf dem Wege der Wahlen. Der geſamte Magiſtrat nämlich hatte nach vorgenommener Wahl das Amt des Obervogts und das Amt des Oberbaumeiſters, die neue Bank der Zunftmeiſter dagegen die Aemter des Kaſtenherrn, des Pürſchvogts, des Bruderſchaft- und des Spital-Oberpflegers an die gewählten Aſſeſſorats-Mitglieder zu vergeben. In der Regel aber rückten dieſe nach der Ancienniät in jene Würden vor.

Jährlich um Weihnachten traten der Bürgermeiſter und der Schultheiß nebſt den zwei jüngſten Zunftmeiſtern aus dem verſammelten Rathe zur Wahl eines fünften Mitglieds aus den Zunftmeiſtern zuſammen. Dieſe Fünf ernannten dann für den nächſten Jahrgang ſieben Wahlmänner, und zwar einen aus den Hofgerichts-Aſſeſſören, und die übrigen ſechs aus den Zunftmeiſtern. Dieſe ſieben Wahlmänner, die „Siebener" genannt, ſtellten, im Falle das Bürgermeiſter- oder das Schultheiſſenamt erledigt war, als Candidaten für die genannten Stellen drei Hofgerichts-Aſſeſſoren auf, aus welchen dann die geſamte Bürgerſchaft einen zu einer der erledigten Aemter wählte. Wurde aber eine der übrigen Stellen der Hofgerichts-Aſſeſſoren erledigt, ſo wurde dieſelbe, ſo

weit ſie den Sitz im Hofgerichte und im Rathe betraf, durch die Wahl der Siebener beſetzt. Durch dieſelben wurden auch jährlich am Neujahrs- und Dreikönigstage die Hofgerichts-Aſſeſſoren in ihren Stellen beſtätigt.

2. Die Zahl der Zunftmeiſter im Magiſtrate betrug, wie ſchon angegeben wurde, urſprünglich vier und vierzig, weil aus jeder Zunft, deren es Anfangs eilf waren, vier gewählt wurden; ſpäter aber zwei und zwanzig, darauf, in Folge eines Kaiſerlichen Reſcripts, nur noch neun, endlich im J. 1772 achtzehn, nämlich zwei aus jeder der neun Zünfte.

Dieſe Zunftmeiſter, welche nach erfolgter Genehmigung des Magiſtrats, in denſelben als Rathsglieder eintraten, waren in zwei Bänke abgetheilt, in die neue und die alte, welche jährlich in der Art mit einander wechſelten, daß die neue Bank den Vorſitz vor der alten bekam, und daß die Zunftmeiſter der erſtern die Stadtämter zu kontroliren hatten, in Folge des ihnen jährlich im April von den Hofgerichts-Aſſeſſoren dazu gegebenen Auftrags. Jede Bank wählte ihren Vorſteher, welcher „Redmann“ hieß. Jährlich am St. Johannes des Evangeliſten Tag wurden die Zunftmeiſter durch eine wiederholte Wahl in ihren Stellen beſtätigt, jedoch ſo, daß die beiden vorſitzenden Zunftmeiſter im Vorſitze zu wechſeln hatten. Dieſe wiederholte Wahl erhielt ſodann am Neujahrs- und Dreikönigstage durch die in der Pfarrkirche verſammelte Bürgerſchaft die allgemeine Beſtätigung. Die Beſoldung der beiden Zunftmeiſter-Redmänner betrug für jeden im Geldanſchlage 163 fl. 20 kr. (150 fl. 2 Malter Kernen à 6 fl. 4 Pfd. Lichter à 20 kr.) Auch die Zunftmeiſter waren, wie die Hofgerichts-Aſſeſſoren, lebenslängliche Rathsglieder, und konnten, wie dieſe, nur in Folge einer Pflichtverletzung

Digitized by Google

und nach rechtlicher Unterſuchung ihrer Stelle entſetzt werden. [182])

Auſſer dieſen Rathsmitgliedern befand ſich auch ein Stadtſyndikus, der zugleich Hofgerichtskanzlei-Verwalter war, im Rathe, wo er jedoch nur ein Votum consultativum (mitberathende Stimme) hatte. Dieſer bezog als jährlichen Gehalt im Geldanſchlage 603 fl. 20 kr. (434 fl. 19 Malter Veeſen à 5 fl., 1 Malt. Gerſten à 5 fl., 1 Malt. Haber à 4 fl., 4 Fuder Stroh à 3 fl. 20 Meß Holz à 2 fl. 30 kr., 10 Pfd. Lichter à 20 kr.) nebſt freier Wohnung und Gartengenuß. — Früher war auch ein beſonderer Rechtskonſulent aufgeſtellt.

Was nun die Rechte und Befugniſſe des Magiſtrats betrifft, ſo beſtanden

1) die letztern in Beſorgung aller auswärtigen Geſchäfte, nämlich:
   a) der Verhältniſſe der Reichsſtadt gegen Kaiſer und Reich (cfr. I. Abth. 2. Abſch. 1. Cap.)
   b) der diplomatiſchen Angelegenheiten auf den Reichstagen (cfr. I Abth. 2. Abſch. 1. 2. Cap.)
   c) der Angelegenheiten auf den Kreistagen (cfr. II. Abth. 1. Abſch. 1. Cap.)
   d) aller vorkommenden Fälle gegen Benachbarte und Mitſtände in Betreff der Staats-Dienſtbarkeiten (Servitutes Juris publici in alieno.)
2) die erſtern in Ausübung aller Landesherrlichen (Territorial-) und Obrigkeitlichen Rechte im Innern.
   Dieſe beſtanden vorzugsweiſe
   a) im Rechte der Geſetzgebung, (Jus leges

---

182) cfr. Schweizerlaudum vom J. 1579 §. 2. Kaiſerlicher Commiſſions-Rezeß vom J. 1688 §. 3.

Digitized by Google

ferendi) jedoch nur ſo weit dieſe im Einklange mit der Reichsverfaſſung und den Staatsgrundgeſetzen ſtand.

b) in der richterlichen Gewalt (Potestas judicaria.) Dieſe theilte ſich

α) in Civil-Gerichtsbarkeit, welche der Magiſtrat in erſter Inſtanz durch die untergeordneten Behörden in Stadt und Land, in der zweiten Inſtanz, im Wege der Appellation, aber aus eigener Machtvollkommenheit ausübte; [183])

β) in peinliche Gerichtsbarkeit (auch fraisliche oder zenntliche Obrigkeit, Blutbann genannt — Juris dictio criminalis,) welche unmittelbar von dem Magiſtrat ausgeübt wurde. Eine von demſelben aufgeſtellte Deputation, zu welcher in wichtigern Fällen der Syndikus gerufen wurde, hatte die Unterſuchung (Processum inquisitorium) zu führen, und ein ſchriftliches

---

183) Sonſt gelangten auch andere Fälle in erſter Inſtanz an den Magiſtrat, wenn ſie nämlich durch die Vorträge der Aemter oder durch die Berichte der verordneten Deputationen zur unmittelbaren Entſcheidung ihm vorgelegt wurden. — Den Beklagten ſtand nach geendigter Appellations-Inſtanz die Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte (den Kaiſerlichen Reichshofrath und das Kaiſerliche Kammergericht) frei, jedoch nur dann, wenn die Summe appellabel war, d. h. wenigſtens 600 fl., oder bei ewigen Zinſen und Gilten u. drgl. wenigſtens 24 fl. an Werth betrug, oder wenn es ſonſt ein Recht betraf, deſſen Werth nicht zu Geld angeſchlagen werden konnte. Zur Vermeidung koſtbarer Appellationen konnte auch, mit Bewilligung des Magiſtrats, die Abſchickung der Akten an ein unpartheiiſches Spruchkollegium in Geſtalt eines Compromiſſes oder ſtatt der Reviſion ſtatt finden.

Digitized by Google

Referat darüber dem Magiſtrate zum Urtheils-ſpruche vorzulegen; [184])

c) in der vollziehenden Gewalt (Potestas exe-quendi), vermöge welcher der Magiſtrat das Recht hatte, entweder unmittelbar oder mittelbar durch ſeine untergeordneten Behörden alle zur Vollziehung der Geſetze und zur Vollſtreckung der gefällten Urtheile dienlichen Mittel anzuwenden;

d) im Rechte der Begnadigung (Jus aggratiandi,) vermöge deſſen der Magiſtrat nach Umſtänden die Straferkenntniſſe mildern oder aufheben konnte;

e) im Beſchirmungs- und Oberaufſichtsrecht in Betreff der äuſſerlich kirchlichen Gegenſtände (Jus circa sacra);

f) im Waffenrechte, der Anordnung des Einquar-tirungs- und Marſchweſens im Gebiete (Jus armor-um, sequelæ et quartirii,) wovon das Nähere unten;

g) in der Verwaltung der Stadtgüter und der Einkünfte überhaupt (Jus circa bona Civitatis, Jus Fisci);

h) im Rechte der Steuern und Anlagen (Jus Steurarum et Collectarum);

i) im Ernennungsrechte zu öffentlichen Beamt-ungen und Dienſten (Jus circa munia Civitatis), vermöge deſſen dem Magiſtrate die Beſetzung aller Stadtämter (mit Ausnahme der Hofgerichts-Aſſeſſorate, welche die Siebener (vergl. oben) beſetzten) und die Ertheilung der Amtsinſtruktionen ausſchließlich zu-ſtand.

---

184) Bei ſchweren Verbrechen, auf welche die Todesſtrafe ge-ſetzt war, wurden, wenn ſich eine auffallende Stimmenver-ſchiedenheit zeigte, die Criminalakten an eine auswärtige Juriſten-Fakultät zur Begutachtung geſandt.

Digitized by Google

k) im Oberaufſichtsrechte über die Perſonen und Güter der Untergebenen (Jus circa personas et bona subditorum.)

In Ausübung aller dieſer Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Rechte war aber der Magiſtrat an eine genaue Beobachtung der Reichsgeſetze ſowohl, als der Grundgeſetze der Stadt gebunden, und zugleich in Betreff der Aufrechthaltung und pflichtmäſſigen Verwaltung der obrigkeitlichen Befugniſſe gegen Kaiſer und Reich den höchſten Reichsgerichten verantwortlich.

B) In Beziehung auf die untergeordneten Stellen.

Die untergeordneten Stellen gehörten entweder dem politiſchen oder dem ökonomiſchen Fache an.

1) Zum politiſchen Fache gehörten:

a) der engere Rath oder die verordneten Herren, bebeſtehend aus dem Bürgermeiſter, dem Schultheißen, den drei Obervögten, den zwei Redmännern und dem Syndikus. In dringenden Fällen vertrat dieſe Behörde den Magiſtrat. Ihre Verfügungen aber waren nur proviſoriſcher Art, und hatten ohne Genehmigung von Seiten des Magiſtrats keine verbindende Kraft;

b) das Stadtgericht, beſtehend aus dem Schultheißen (Vorſteher), den ſämtlichen Aſſeſſoren (mit Ausnahme des Bürgermeiſters) und den Zunftmeiſtern der neuen Bank (mit Ausnahme des Redmanns.) Dieſes Gericht hatte in Schuld-, Gant- und in ſolchen Rechtsſachen zu richten, wozu der Vortrag Rechtsverſtändiger und beeidigter Prokuratoren erforderlich war;

c) das Bürgermeiſteramt, beſtehend aus dem Bürgermeiſter, dem Schultheißen, dem Syndikus und dem Zunftmeiſter der neuen Bank. Dieſes Amt bildete die

Digitized by Google

erſte Inſtanz in allen Civilprozeſſen, konnte jedoch die wichtigern derſelben, wozu namentlich der Vortrag der Prokuratoren erforderlich war, dem Stadtgericht übergeben. — Was aber den Bürgermeiſter insbeſondere betrifft, ſo war derſelbe, als Vorſteher des Raths und der Bürgerſchaft, der Vollzieher der obrigkeitlichen Verfügungen, und Oberaufſeher über das Gemeinweſen überhaupt. Derſelbe wurde von der geſamten Bürgerſchaft am Neujahrstage erwählt, und am Dreikönigstage beeidigt, wobei ihm zugleich von der Bürgerſchaft der Eid des Gehorſams geſchworen wurde. Seine Beſoldung betrug im Geldanſchlage 623 fl. 20 kr. (526 fl. 11 Malter Veeſen à 5 fl., ein Malter Gerſten à 5 fl., ein Malter Haber à 4 fl., 12 Meß Holz à 2 fl. 30 kr. 10 Pfd. Lichter à 20 kr);

d) das Schultheiſſenamt, beſtehend aus dem Schultheißen, einem Hofgerichts-Aſſeſſor und einem Zunftmeiſter-Redmann. Es war eine reine Polizeibehörde. Für ſeine Perſon hatte der Schultheiß noch die Oberreviſion (Superrevisorium) über die Stadtrechnungen. Seine Beſoldung betrug im Geldanſchlage 608 fl. 20 kr. (511 fl., 11 Malter Veeſen à 5 fl., 1 Malt. Gerſten à 5 fl., 1 Malt. Haber à 4 fl., 12 Meß Holz à 2 fl. 30 kr., 10 Pfd. Lichter à 20 kr.)

e) das Obervogteiamt, beſtehend aus einem Hofgerichts-Aſſeſſor, als Obervogt, und einem Zunftmeiſter der neuen Bank, als Controleur. Daſſelbe hatte die Civilgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz über die ihm zugetheilten Dorfſchaften des Rottweiler Gebiets auszuüben. [185])

185) Zu dieſem Amte gehörten die Dörfer: Dunningen, Seedorf, Epfendorf, Irslingen, Böhringen, Dietingen, Göllsdorf, Thalhauſen, Herrenzimmern, Villingen.

Digitized by Google

Des Obervogts Beſoldung betrug im Geldanſchlage 417 fl. (355 fl., 9 Malt. Veeſen à 5 fl., 6 Meß Holz à 2 fl. 30 kr., 6 Pfd. Lichter à 20 kr.); des kontrolirenden Zunftmeiſters im Geldanſchlage 111 fl. (100 fl. 2 Malter Veeſen à 5 fl., 3 Pfd. Lichter à 20 kr.);

f) das Pürſchvogteiamt, ebenfalls beſtehend aus einem Hofgerichts-Aſſeſſor, als Pürſchvogt, und einem Zunftmeiſter der neuen Bank, als Controleur. Auch dieſes Amt hatte, wie das Obervogteiamt, die Civilgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz über die ihm zugetheilten Dorfſchaften auszuüben. [186]) Der Pürſchvogt bekam als Beſoldung im Geldanſchlage 367 fl. (320 fl. 6 Malter Veeſen à 5 fl., 6 Meß Holz à 2 fl. 30 kr., 6 Pfd. Lichter à 20 kr.) der Zunftmeiſter 111 fl. wie der kontrolirende Zunftmeiſter des Obervogteiamts;

g) das Bruderſchaftamt, beſtehend aus einem Hofgerichts-Aſſeſſor, als Oberpfleger, einem Zunftmeiſter der neuen Bank, als Controleur, und einem Verwalter oder Rechnungsführer (dem ſogenannten Bruderſchafthauspfleger.) Dieſes Amt hatte die Oberaufſicht und Verwaltung des Bruderſchafthauſes [187]), und die Ci-

---

186) Hieher gehörten die Dörfer: Winzeln, Hochmöſſingen, Böſingen, Fiſchbach, Sinckingen, Horgen, Neufra, Zimmern, Niedereſchach, Stetten. — Seinen Namen hat dieſes Amt von der Aufſicht über die freie Gepürſch, und über die vorkommenden Fälle im Gebiete der fraislichen Obrigkeit (Jurisdictionis criminalis altæ.) Aus dieſem Grunde hatte auch dieſes Amt den ärztlichen und wundärztlichen Augenſchein (Visa reperta) in dem hohen Criminaljurisdiktionsbezirke vorzunehmen.

187) Die Bruderſchaft war eine ſtädtiſche Cameralverwaltung, welche mit vielen aus milden Stiftungen herrührenden

Digitized by Google

vilgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz über die vier Bruderſchaftlichen Dörfer. Die Beſoldung des Oberpflegers betrug im Geldanſchlage 387 fl. 48 kr., (310 fl., 8 Malter Veeſen à 5 fl., 6 Meß Holz à 2 fl. 30 kr., 6 Pfd. Lichter à 20 kr., 52 Laib Brod à 24 kr.), des Zunftmeiſters im Geldanſchlage 131 fl. 48 kr., (100 fl., 2 Malter Veeſen, 3 Pfd. Lichter, 52 Laib Brod), des Bruderſchafthauspflegers im Geldanſchlage 420 fl. (150 fl. 270 fl. Weingeld, nebſt freier Wohnung und Koſt);

h) das **Spitaloberpflegamt**, gleichfalls beſtehend aus einem Hofgerichts-Aſſeſſor, als Oberpfleger, einem Zunftmeiſter der neuen Bank, als Controleur, und einem Verwalter oder Rechnungsführer des Oekonomieweſens (dem ſogenannten Hauspfleger). Dieſes Amt hatte die Oberaufſicht und Verwaltung des Spitals, und die Civilgerichtsbarkeit und Grundherrlichkeit über das Dorf Feckenhauſen. Als jährlichen Gehalt bezog der Oberpfleger im Geldanſchlage 387 fl. 48 kr. (320 fl., 6 Malter Veeſen, 6 Meß Tannenholz, 6 Pfd. Lichter, 52 Laib Brod,) der Zunftmeiſter im Geldanſchlage 131 fl. 48 kr., gerade wie der Zunftmeiſter der Bruderſchaft, der Hauspfleger im Geldanſchlage 280 fl. (180 fl., 100 fl. Weingeld, nebſt freier Wohnung und Koſt).

2) Zum ökonomiſchen Fache gehörten:

a) das **Kaſtenamt**, beſtehend aus einem Hofgerichts-Aſſeſſor, als Kaſtenherrn, einem Zunftmeiſter von der neuen und einem von der alten Bank, als Controleurs.

Abgaben beſchwert war, und welche die Grundherrlichkeit über die vier Dörfer: Deißlingen, Dauchingen, Weilerſpach und Mühlhauſen beſaß.

Dieſes Amt hatte die Fruchtgefälle der Stadt, die Gilten, die Zehnten, die Pflug- und Rauchfrüchte, den Fruchtertrag der ſtädt'ſchen Güter u. drgl. einzuziehen und zu verwalten. Auch hatte daſſelbe unter dem Namen „Hausamt“ die Oberaufſicht und Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz in dem öffentlichen Fruchtkaufhauſe, und auſſerdem die Aufſicht über die Kornmeſſer. Die Beſoldung des Kaſtenvogts betrug im Geldanſchlage 297 fl. (270 fl., 4 Malter Veeſen, 2 Meß Tannenholz, 6 Pfd. Lichter), die der beiden Zunftmeiſter für jeden 119 fl. 30 kr., (108 fl. 30 kr., 2 Malter Veeſen, 3 Pfd. Lichter). Von den drei geſchwornen Kornmeſſern erhielt jeder jährlich 78 fl. (63 fl., 3 Malter Veeſen);

b) das Bau- und Forſtamt, beſtehend aus einem Hofgerichts-Aſſeſſor, als Oberbaumeiſter, einem Zunftmeiſter von der neuen, und einem von der alten Bank, als Controleurs, einem Bauſchreiber, der die Hauptbau- und die Waldrechnung zu führen hatte, und einen Unterbaumeiſter, welcher das Bauweſen und die Arbeiter bei den Bauten zu beaufſichtigen, und zur Bezahlung der täglichen Bauausgaben eine beſondere Baurechnung für das wöchentlich aus der Bauamts-Kaſſe durch den Bauſchreiber erhaltene Geld zu führen hatte. Dieſe Behörde hatte die Aufſicht und Verwaltung der ſtädtiſchen Bauten überhaupt, und der ſämtlichen Stadtwaldungen, und auſſerdem die Beſetzung des Frohnweſens der Unterthanen. Der Oberbaumeiſter bezog als Beſoldung jährlich 365 fl. (285 fl., 6 Malt. Veeſen, 6 Malt. und 8 Vierling Haber, 4 Fud. Stroh à 3 fl., 4 Meß Tannenholz, 6 Pfd. Lichter nebſt einer Pferdsration.) der erſte Zunftmeiſter im Geldanſchlage 133 fl. 30 kr. (120 fl., 2 Malt. Veeſen, 1 Meß Tannen-

holz, 3 Pfd. Lichter), der zweite 131 fl. (120 fl., 2 Malter Veeſen, 3 Pfd. Lichter), der Bauſchreiber im Geldanſchlage 392 fl. 40 kr. (300 fl., 8 Malt. Veeſen, 20 Meß Tannenholz, 8 Pfd. Lichter, nebſt freier Wohnung), der Unterbaumeiſter im Geldanſchlage 170 fl. 30 kr., (115 fl., 2 Malt. Kernen, 1 Malter Mühlkorn à 5 fl. 30 kr., 8 Meß Tannenholz);

c) das Stadtkaſſenamt, beſtehend aus einem Kaſſier und einem kontrolirenden Zunftmeiſter. Dieſes Amt hatte alle Geldeinkünfte der Stadt zu verrechnen, und zugleich den Salzverkauf in der Stadt und deren Gebiete zu beſorgen. Für das Salzweſen führte der Kaſſier eine beſondere Rechnung. Als Beſoldung erhielt er im Geldanſchlage 498 fl. 20 kr. (450 fl., 5 Malt. Veeſen, 4 Meß Buchenholz, 4 Meß Tannenholz, 10 Pfd. Lichter), der Zunftmeiſter im Geldanſchlage 132 fl. (120 fl., 2 Malt. Veeſen, 6 Pfd. Lichter);

d) das Landkaſſenamt, beſtehend aus einem Kaſſier und einem kontrolirenden Zunftmeiſter. Dieſes Amt hatte die Anlagen der Landſchaft (das Contributionale) einzuziehen und zu verrechnen. Die Beſoldung des Kaſſiers betrug im Geldanſchlage 481 fl. 20 kr., (460 fl. 4 Meß Buchen- und 4 Meß Tannenholz, 4 Pfd. Lichter), des Zunftmeiſters im Geldanſchlage 111 fl. (100 fl. 2 Malt. Veeſen, 3 Pfd. Lichter.

Auſſer dieſen ſtädt'ſchen Aemtern gab es noch folgende Behörden, die jedoch nur den Charakter von beſtändigen Deputationen hatten:

a) die Rechnungsdeputation, beſtehend aus dem Bürgermeiſter, dem Schultheiſſen, beiden Zunftmeiſtern Redmännern, und ſo weit es das Stadtrechnungsweſen betraf, aus dem Redmanne der Achtzehner. Dieſe

Digitized by Google

Deputation hatte jährlich ſämtliche öffentliche Rechnungen abzuhören, und darüber an den Magiſtrat zu berichten;

b) die Oekonomie-Deputation, beſtehend aus denſelben vier Magiſtratsmitgliedern, aus denen die Rechnungs-Deputation zuſammengeſetzt war. Dieſe Deputation hatte an den ſogenannten Oekonomietagen die Summe von 15 fl. überſteigenden Ausgabepoſten des Bauamts, Kaſtenamts und beider Kaſſen, mit Beiziehung der betreffenden Beamten, zu dekretiren, zu moderiren und in erheblichen Fällen an den Magiſtrat das Geeignete zu referiren; [188])

c) die Chauſſee-Deputation, beſtehend aus denſelben vier Magiſtratsperſonen, dem Syndikus, einem Hofgerichts-Aſſeſſor, als Referenten in Straſſenſachen, dem Landkaſſier und einem ſubalternen Straſſeninſpektor. Dieſe Deputation hatte die Herſtellung und Erhaltung der chauſſirten Straſſen zu beſorgen. Die Aufſicht über die nicht chauſſirten Wege hatte das Bauamt;

d) die Handwerks-Deputation, beſtehend aus dem Schultheiſſen, dem Redmanne der alten Bank und einem Sekretär. Dieſelbe hatte die in Handwerksſachen gegen den Inhalt des Landſchaftlichen Rezeſſes vorkommenden Fälle in erſter Inſtanz abzuurtheilen;

e) die Schul-Deputation, beſtehend aus dem Stadtpfarrer, zwei Rechtsgelehrten Aſſeſſoren und dem Syndikus. Dieſelbe hatte die Oberaufſicht über das Gymnaſium und die deutſchen Schulen.

f) das Waiſenamt, beſtehend aus den zwei jüngſten Rechtsgelehrten Aſſeſſoren und einem Zunftmeiſter. Daſſelbe bildete die erſte Inſtanz in Waiſenſachen der Stadtbewohner, und hatte alſo die Waiſenrechnungen

188) cfr. Rezeß vom J. 1782. Art. 47.

Digitized by Google

abzuhören, den Waiſenvögten mit Rath an die Hand zu gehen, und bei Veräuſſerung des liegenden Guts einer Waiſe, oder bei wichtigen, das Vermögen oder die Waiſe ſelbſt betreffenden Entſchließungen an den Magiſtrat Bericht zu erſtatten;

g) das Feldgericht, beſtehend aus drei Zunftmeiſtern der neuen, und zwei Zunftmeiſtern der alten Bank, unter dem Vorſitze des Controleurs der Pürſchvogtei. Daſſelbe bildete die erſte Inſtanz für die bei den auf der Stadtmarkung gelegenen Feldgütern etwa vorkommenden Streitigkeiten, mußte jedoch in wichtigern Fällen den Pürſchvogt als Oberpürſchrichter beiziehen;

h) das Hirtenamt, beſtehend aus den Mitgliedern des Bau- und Kaſſenamts. Daſſelbe hatte die Aufſicht über das Vieh- und Waidweſen.

Auſſer dieſen Deputationen wurden für ſolche Geſchäfte, die ſich nicht für eine der genannten Behörden eigneten, beſondere Deputationen aufgeſtellt, welche in der Regel aus einem von den Zunftmeiſtern der neuen Bank ernannten Hofgerichts-Aſſeſſor oder Syndikus, einem Zunftmeiſter als Beiſitzer, und einem Aktuare beſtanden.

Was endlich die Stadtkanzlei betrifft, ſo beſtand dieſe aus folgendem Perſonale:

a) dem Syndikus, als dem Kanzlei-Direktor, deſſen Beſoldung oben 3. Cap. Nro. 2. angegeben worden iſt;

b) dem Rathsſekretär, der das Rathsprotokoll zu führen hatte. Seine Beſoldung betrug im Geldanſchlage 266 fl. 40 kr. (185 fl., 15 Malter Veeſen à 5 fl., 2 Meß Tannenholz à 2 fl. 30 kr., 5 Pfd. Lichter à 20 kr.);

c) dem Stadtgerichts-Sekretär, der das Stadtgerichtsprotokoll zu führen hatte. Als Beſoldung bezog

er im Geldanſchlage 251 fl. 40 kr. (205 fl., 8 Malt. Veeſen, 2 Meß Tannenholz, 5 Pfd. Lichter); [189])

d) dem Expeditor, welcher die Expeditionen der Heiraths-, Kauf-, Tauſch- und anderer Contraktsbriefe zu beſorgen, ſodann die erforderlichen Abſchriften in die Contraktenbücher einzuregiſtriren, und das Contraktenregiſter zu führen hatte. Seine Beſoldung betrug im Geldanſchlage 111 fl. 20 kr. (100 fl., 2 Malt. Veeſen, 4 Pfd. Lichter);

e) dem Archivare, welcher das Stadt-Archiv, die Kanzlei-Regiſtratur, das Kameral- und das heiligen Fabrik-Archiv (letzteres mit dem Heiligenreviſor) zu ordnen hatte. Als Beſoldung bezog er im Geldanſchlage 468 fl. 40 kr. (381 fl., 2 Malt. Kernen à 6 fl. 9 Malt. Veeſen, 1 Malter Gerſten à 5 fl., 1 Malter Haber à 4 fl., 8 Meß Tannenholz, 5 Pfd. Lichter);

f) dem Kanzliſten, deſſen Beſoldung 70 fl. baares Geld betrug.

g) den Aktuaren der Obervogtei, Pürſchvogtei, der Bruderſchaft und dem Spital, welche ſämtlich zur Aushülfe in den Schreibereigeſchäften der Kanzlei verwendet wurden, und von denen die zwei erſten 40 fl. baar, die beiden letztern 40 fl. 48 kr. (20 fl. baar nebſt 52 Laib Brod á 24 kr.) Beſoldung erhielten;

h) dem Stadtrechnungsreviſor, der die Stadtrechnungen (nämlich der Stadt- und Landkaſſe, des Kaſten- und des Bauamts, der Bruderſchaft und des Spitals) revidirte. Seine Beſoldung betrug im Geldanſchlage 448 fl. 20 kr. (420 fl., 1 Malter Veeſen, 8 Meß Tannenholz, 10 Pfd. Lichter);

---

189) Dieſe beiden Secretäre hatten zugleich die Aktuardienſte bei den Amtsgeſchäften des Bürgermeiſters und des Schultheißen zu verſehen. —

Digitized by Google

i) dem Heiligenreviſor, welcher die Rechnungen der ſämtlichen Heiligenfabriken und frommen Stiftungen in der Stadt und der Landſchaft zu revidiren hatte. Als Beſoldung bezog er im Geldanſchlage 185 fl. (150 fl., 2 Malter Veeſen, 2 Meß Buchen- und 14 Meß Tannenholz).

C) In Beziehung auf die Bürgerſchaft.

Die Bürger der Reichsſtadt Rottweil beſtanden theils aus gebornen, theils auch aus ſolchen Bürgern, die das Bürgerrecht ſich erkauft hatten. Der Magiſtrat hatte nämlich das Recht, einem Fremden oder einer Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen, und zwar gegen Erlegung von 150 fl. für den erſtern, und von 75 fl. für die letztere, ſodann gegen die Summe von 35 fl. für jedes der in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder. [190]) Eine Ausnahme fand jedoch in dem Falle ſtatt, wenn ein Profeſſioniſt auf eine der ſchon überſetzten, und alſo durch deſſen Aufnahme gefährdeten Profeſſionen zu heirathen die Abſicht hatte. [191])

Heirathete aber ein geborner Bürger eine unverbürgerte Perſon, ſo mußte er für dieſelbe das Bürgerrecht kaufen, widrigenfalls die Kinder einer ſolchen Ehe nicht das Bürger-

---

190) Unter den 150 fl., die der neue Bürger bezahlen mußte, waren 120 fl. Bürgergeld, 20 fl. für die Schule, 10 fl. für den Spital; unter den 75 fl., welche die neue Bürgerin bezahlte, waren 60 fl. Bürgergeld, 10 fl. für den Spital, 5 fl. für die Schule; unter den 35 fl. für die Kinder waren 30 fl. für den Kopf beſtimmt, und 5 fl. für den Spital. Auſſerdem mußte der Mann, nach Abzug jener Koſten, 400 fl., das Weib 200 fl. beibringen.

191) Rezeß vom Jahre 1782. Art XXVI. §. 1.

recht erhielten, und der Vater ſogar das ſeinige verlor. [192]) Der Verluſt des Bürgerrechts erfolgte ferner theils durch freiwillige Reſignation oder Auswanderung, inſofern das Bürgerrecht nicht mit Obrigkeitlicher Genehmigung und durch jährliche Bezahlung der Bürgerſteuer vorbehalten wurde, theils durch Verheirathung ohne oder gegen Obrigkeitliche Erlaubniß [193]), theils endlich durch richterlichen Spruch in Folge eines groben Vergehens.

Was ſodann die rechtlichen Verhältniſſe der Bürgerſchaft gegenüber vom Magiſtrate betrifft, ſo waren dieſelben vorzugsweiſe repräſentirt durch einen geſetzmäßigen permanenten Bürgerausſchuß, die Achtzehnermeiſterſchaft genannt. Dieſer Ausſchuß beſtand, wie ſein Namen ſagt, aus achtzehn Bürgern, deren Vorſteher der von ihnen gewählte Achtzehner-Redmann war. [194])

Urſprünglich, d. h. ſeit dem Jahre 1379 waren es 22 Männer, welche bei den damaligen Diſſidien zwiſchen der Bürgerſchaft und dem kleinen Rathe (wovon bei einer andern Gelegenheit ausführlicher geſprochen werden wird) aus den damals beſtehenden eilf Zünften als Ruheſtifter gewählt wurden. Seit jener Zeit blieb dieſe Mittelsbehörde zwiſchen Bürgerſchaft und Magiſtrat, bis im Jahre 1502, in welchem die eilf Zünfte auf neun reducirt wurden, auch aus den Zwei und Zwanzigern die Achtzehnermeiſterſchaft ſich bildete.

Die Rechte und Pflichten dieſer für die Bürgerſchaft ſehr wichtigen Behörde, beſtanden theils nach den älteſten Beſtim-

---

192) Rezeß vom Jahre 1782. Art. XXIX. §. 6.

193) Rezeß vom Jahre 1782. Art. XXIX. §. 1. Zugleich war verordnet: kein Bürger dürfe ohne höchſtwichtige Urſachen vor dem 25. Jahre heirathen.

194) Die Beſoldung dieſes Redmanns beſtand in 12 fl. 36 kr. baarem Gelde.

Digitized by Google

mungen des Rechtsbuchs, theils nach den betreffenden Artikeln des Schweizerlaudums vom Jahre 1579, theils nach dem Kaiſerlichen Commiſſionsrezeſſe von den Jahren 1688 und 1713 in folgenden drei Hauptpunkten:

1) durfte der Magiſtrat ohne Vorwiſſen der Achtzehner von den Stadtgütern nichts veräuſſern, keine beträchtlichen Kaufofferte an Grundgütern zurückweiſen, keine ſtädt'ſchen Gelder an auswärtige Fürſten und Herren ausleihen, keine beträchtichen Schulden auf das gemeine Stadtweſen kontrahiren, und eben ſo wenig Gelder zu ewigen Zinſen aufnehmen;
2) durfte die Achtzehnermeiſterſchaft jährlich ordentlicher Weiſe dreimal ſchriftliche, und in dringenden, das Gemeinwohl, die Beobachtung der Rezeſſe, die Wahrung der ſtädt'ſchen Gerechtſame betreffenden Fällen auſſerordentlicher Weiſe mündliche Vorſtellungen machen, und den Berichterſtattungen beiwohnen, die vor dem verſammelten Rathe in Betreff der Beſchickung der Reichs- und der Kreistage geſchahen;
3) durften die Achtzehner dieſe letztere Befugniß nicht mißbrauchen, und dem Magiſtrat in Ausübung ſeiner Rechte und Gewalt unnöthiger Weiſe kein Hinderniß in den Weg legen.

Da aber die Achtzehnermeiſterſchaft den letzten Punkt öfters auſſer Acht ließ, und in Folge deſſen, wie wir im dritten Abſchnitte des zweiten Bandes zeigen werden, bedenkliche bürgerliche Unruhen und vieljährige Prozeſſe zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft entſtanden, ſo wurden, um dergleichen Unfällen vorzubeugen, in dem Rezeſſe vom Jahre 1782 im Weſentlichen folgende Maaßregeln feſtgeſetzt:

1) die Achtzehnermeiſterſchaft ſollte ſich jeder Rezeßwidrigen Einmiſchung in die Regierungsgeſchäfte des Magiſtrats, ſo wie jeder unnöthigen Behelligung in minder erheb-

Digitized by Google

lichen Fällen, und insbeſondere jeder Reſpektwidrigen Leidenſchaftlichkeit enthalten; und nur nach reiflicher unpartheiiſcher Ueberlegung, mit Mäßigung und nur ihren Befugniſſen gemäß dem Magiſtrate erforderlichen Falls Vorſtellungen machen. Sollte aber dieſer nicht auf dieſe Vorſtellungen hören, ſo ſoll durch den Zuſammentritt einer Obrigkeitlichen und Meiſterſchaftlichen Deputation die Herſtellung der Eintracht auf dem Wege bürgerlicher Vertraulichkeit, und durch wechſelſeitige Erläuterung und Ueberlegung geſucht werden.

2) Sollte aber auf dieſe Weiſe das Einverſtändniß nicht erzielt werden, ſo ſollen die Fünfer (von denen weiter unten die Rede ſeyn wird) ins Mittel treten, die Anſichten beider Theile prüfen, und ſofort auf eine unpartheiiſche Weiſe eine gütliche Ausgleichung verſuchen.[195])

3) Sollten jedoch auch auf die eben bezeichnete Weiſe die Diſſonanzen nicht gehoben werden, ſo ſollen die Achtzehner bei dem Magiſtrate um die Erlaubniß, die Bürgerſchaft in Zünften zu verſammeln, nachſuchen, und im Falle einer abſchlägigen Antwort, das Anſuchen wiederholen.

4) Sollte eine abermalige Verneinung von Seiten des Magiſtrats erfolgen, ſo ſollen die Achtzehner berechtigt ſeyn, durch die Zunftmeiſter, und im Falle ſich dieſe, unter Berufung an die Obrigkeitliche Verweigerung, nicht dazu verſtehen ſollten, durch die Zunftverweſer in die Zünfte bieten zu laſſen, jedoch nur in dem Falle, wenn es eine Sache betreffe, welche der Rezeß-Verfaſſung und dem gemeinen Beſten geradezu entgegen

195) Schweizerlaudum Art. 10.
Rezeß vom Jahre 1782, Art. 12.

wäre, und wobei die Achtzehnermeiſterſchaft dem Magiſtrate den rechtlichen Beweis liefern könnte, „daß man durch Verſagung einer ſolchen Gemeinde den offenbaren Schaden und Nachtheil des gemeinen Weſens nicht wenden, und deſſen gemeinſchaftlicher Abhelfung allen Weg verlegen wollte.“

5) Im Falle aber der von Seiten der Bürgerſchaft in den Zünften gefaßte Beſchluß dem Magiſtrate mißfallen ſollte, ſo ſollen von beiden Theilen auf zwei beiderſeits vorgeſchlagene auswärtige Reichsſtädt'ſche Bürger oder ſonſt erfahrne Männer als Schiedsrichter kompromittirt werden.

6) Sollten auch dieſe Compromißrichter in ihrer Vermittlung oder in ihren Anſichten und Ausſprüchen nicht miteinander harmoniren, ſo ſoll man gemeinſchaftlich einen Dritten als Obmann herbeirufen, und dem Ausſpruche dieſer drei, unter Mahnung an den Obrigkeitlichen und Bürgerlichen Eid, nachkommen, jedoch auf eine Weiſe, daß

7) der einen oder der andern Parthei, die ſich durch den Spruch beeinträchtigt glaube, der Rekurs an die Kaiſerliche Majeſtät, als den allerhöchſten Reichsrichter, vorbehalten bleibe.

Unter den weitern Vorrechten, welche die Achtzehnermeiſterſchaft genoß, war beſonders das von der höchſten Wichtigkeit, daß ihr alle Jahre der ſummariſche Auszug (der ſogenannte ſummariſche Renner) aller Einnahmen und Ausgaben der Stadt-, Landſchafts-, Kameral-, Bauamts-, Kaſtenamts-, Bruderſchafts- und Spital-Kaſſe ſchriftlich mitgetheilt werden mußte, wodurch die Meiſterſchaft ſich nicht nur von der jährlichen Verfaſſungsmäſſigen Vornahme der Rechnungsabhörungen, und von der Beobachtung der Rezeßmäſſigen Vorſchriften faktiſch überzeugen, ſondern auch ein getreues Bild des öffentlichen Finanzzuſtandes ſich verſchaffen konnte.

Digitized by Google

Der Achtzehner-Redmann hatte auſſerdem für ſich, als Mitglied der Rechnungs-Deputation, der jährlichen Abhörung der genannten Kaſſenrechnungen beizuwohnen, wie ſchon früher bemerkt wurde.

Weil aber, wie aus dem Bisherigen erſichtlig iſt, die Achtzehner, vermöge ihrer Rechte und Befugniſſe, eine ſo wichtige Rolle in der Verfaſſung Rottweils ſpielten, ſo war es in dem Schweizerlaudum vom Jahre 1579 Art. 3. beſonders verordnet: „daß nur die Aelteſten, Schiedlichſten und Friedlichſten aus den gebornen Bürgern der Stadt in die Meiſterſchaft gewählt werden ſollen.“

Auſſer den bisher genannten Rechten, welche die Bürgerſchaft mittelbar durch ihre Zunftmeiſter und die Achtzehnermeiſterſchaft geltend machte, war jeder Bürger für ſeine Perſon berechtigt, in den geſetzlichen öffentlichen Verſammlungen, die entweder in den Zünften oder auf dem Schulhauſe gehalten wurden, ſeine Stimme abzugeben, jedoch nach beßtem Wiſſen und Gewiſſen, ohne alle Nebenabſicht und Partheiſucht, und mit Enthaltung jeder Art von Leidenſchaft. In den Zunftverſammlungen hielt der Zunftmeiſter der neuen Bank den erforderlichen Vortrag, rief dann die Bürger zum Abſtimmen auf, und ſammelte die Stimmen. Die Stimmenmehrheit bewirkte einen Zunftſchluß. Von dieſem wurden zwei Protokolle abgefaßt, und zwar das eine mit der Unterſchrift von zwei Achtzehnern für den Magiſtrat, das andere mit der Unterſchrift von zwei Zunftmeiſtern für die Achtzehnermeiſterſchaft. Die Mehrheit der Zunftſchlüſſe führte zum Bürgerſchluß.

Ferner war jeder Bürger für ſeine Perſon berechtigt, an der ſogenannten Jahrsſatzung [196]) am Neujahrs- und Drei-

196) In andern Reichsſtädten hieß dieſe Jahrsſatzung der Schwörtag.

königstage ſeine Stimme bei der Wahl eines neuen Bürgermeiſters oder Schultheiſſen, im Falle deren Aemter erledigt waren, abzugeben. Die Formalitäten, welche bei einer ſolchen Wahl vorkamen, hatte das Schweizerlaudum vom Jahre 1579 beſtimmt. An den gedachteu Tagen nämlich verſammelte ſich die ganze Bürgerſchaft in der Pfarrkirche. Bei dem Hochaltare ſtanden ſechs Mitglieder von den ſogenannten Siebenern, und zwar drei hinter, und drei vor dem Vorhange. Von jenen hatte jeder einen Hut in der Hand (weil drei Candidaten für das Bürgermeiſteramt von ihnen aufgeſtellt waren (ſ. lit. A. Nro 1.) Die letztern gaben jedem der Bürger, welche der Reihe nach an ihnen vorübergiengen, eine große ſogenannte welſche Bohne, die ſodann von dem Bürger in den Hut deſſen, welchen er für das erledigte Amt wählte, gelegt wurde. In weſſen Hut nun die meiſten Bohnen lagen, war der gewählte Bürgermeiſter. Derſelbe wurde am Dreikönigstage darauf beeidigt, und die Bürgerſchaft ſchwor ihm den Eid des Gehorſams. — Wenn aber die Stellen des Bürgermeiſters und des Schultheißen nicht erledigt waren, ſo hatten dieſe nach der Verfaſſung ihre Aemter miteinander auszutauſchen.

Auf dieſelbe Weiſe mit den Bohnen wählte man, wie weiter unten gezeigt werden wird, am Tage des Evangeliſten Johannes in den Zünften die Zunftmeiſter.

An der Jahrsſatzung wurden auch die Hofgerichts-Aſſeſſoren in ihren Stellen durch die Siebener beſtätigt (ſ. lit. A. Nro. 1.) — Dieſe Siebener bildeten in der Zeit vom Neujahrs- bis zum Dreikönigstage, wo der neue Bürgermeiſter ſein Amt antrat, und wo zugleich die während jener Tage ſiſtirenden Magiſtratsämter angetreten wurden, eine Art von Interregnumsbehörde, jedoch unter nachſtehenden Beſchränkungen. Dem Magiſtrate blieben nämlich, während jener Tage, alle Beſetzungen der Aemter, mit Ausnahme der Aſſeſſorats-

ſtellen, welche, wie geſagt, die Siebener beſetzten; ferner die Leitung aller peinlichen und überhaupt der wichtigern Angelegenheiten, ſo wie den Obervogteiämtern die Erbſchaftsgeſchäfte auf dem Lande vorbehalten. [197])

Auſſer den bisher angeführten geſetzlich geſtatteten Verſammlungen der Bürgerſchaft und den Verſammlungen der Herrenſtube, (ſ. 9. Cap. lit. a) waren nach dem Rezeſſe vom Jahre 1782 Art. 12. alle andern als Rezeßwidrig unterſagt. —

D) In Beziehung auf die Unterthanen.

Die Rottweil'ſche Landſchaft war in drei Obervogteien, nämlich in das Obervogtei-, das Pürſchvogtei- und das Bruderſchaft-Amt (ſ. lit. B. Nro. 1. lit. e. f. g.) eingetheilt. In jeder dieſer Obervogteien war unter den von der Herrſchaft ernannten Ortsvögten ein ſogenannter Staabsvogt, und zwar einer in Dunningen, einer in Winzlen und einer in Deißlingen. Dieſe Staabsvögte hatten im Namen der geſamten Landſchaft an den Magiſtrat die erforderlichen Vorträge zu machen.

Was aber insbeſondere die Rechte der Reichsſtadt Rottweil gegenüber von den Unterthanen betrifft, ſo hatte dieſelbe über die letztere alle die Rechte auszuüben, welche ihr als einem Reichsſtande vermöge der Landesherrlichkeit, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, und überhaupt vermöge der Reichsgeſetze zukamen, alſo in allen den Rechten, welche Lit. A. Nro. 2. von lit. a — k bereits angeführt worden ſind.

Zur Anerkennung dieſer Rechte mußten die Rottweil'ſchen

197) Nach der ausführlichen Inſtruktion vom 28. Dez. 1772, und dem Rezeſſe vom Jahre 1782 Art. 15, und dem Rathsbeſcheide vom 9. Juli 1795.

Digitized by Google

Unterthanen bei den Jahrsgerichten den Huldigungseid (Homagium) für die Stadt, als ihre Herrſchaft, in die Hände der ihnen vorgeſetzten Obervögte ſchwören. Dagegen war, wie früher bemerkt wurde, der Magiſtrat, dem allein die Ausübung der Territorialrechte zuſtand, hierin an die Reichsgeſetze gebunden, und den höchſten Reichsgerichten verantwortlich.

Die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Herrſchaft einerſeits und der Unterthanen anderſeits waren aber en detail durch die Vergleichsrezeſſe von den Jahren 1698 und 1783 beſtimmt. Die Hauptpunkte dieſer Vergleichsrezeſſe betrafen das Frohn- und das Steuerweſen, den Gebrauch der bürgerlichen Profeſſionen und die kommerziellen Verhältniſſe überhaupt. —

Was das Frohnweſen betrifft, ſo war daſſelbe, wie aus den alten Frohnbüchern erhellt, auf Züge reducirt. Um nun hiefür einen richtigen Maaßſtab zu bekommen, hatte das Bauamt den Auftrag, über folgende ſechs Punkte in den einzelnen Dörfern vidimirte Inventarien aufzunehmen:

1) wie viele Bauern, d. h. ganze Höfe in jedem Dorfe vorhanden ſeyen?
2) wie viele halbe Bauern daſelbſt ſich befinden?
3) ob und wie viele Höfe im Dorfe zerriſſen und vertheilt worden ſeyen, und wer die abgeriſſenen Stücke beſitze?
4) wie viele Zugſtücke an Pferden und Ochſen jeder Bauer und Halbbauer habe?
5) wie viele Taglöhner im Dorfe ſeyen, und wie viele Zugſtücke jeder beſitze?
6) wie er ſolche anſchlage, und wem er das Weidgeld entrichte?

Nachdem nun die erforderlichen Notizen geſammelt waren, ſo wurden folgende Grundſätze feſtgeſtellt:

1) derjenige Bauer, Halbauer und Taglöhner, welcher

mit eigenem Zugvieh, wenn es auch nicht vier Stücke betrage, ſeinen Ackerbau beſorgen, und Pflug und Wagen führen könne, ſoll auch ſchuldig ſeyn, damit zu frohnen, und als ein Inhaber eines Zugs betrachtet werden;

2) wer aber zwei oder mehre Pflüge in das Feld führe, der ſoll verpflichtet ſeyn, mit ebenſo vielen Zügen, als er Pflüge führe, die Frohnen zu leiſten;

3) ein Halbbauer, der nur mit Einem Pfluge ſein Feld beſtelle, ſoll nichts deſtoweniger eine ganze Frohn zu leiſten ſchuldig ſein;

4) die Taglöhner, welche ſo viele Felder beſitzen, daß ſie dieſelben mit eigenem Pfiuge beſtellen können, ſollen auch gehalten ſeyn, ſo lange ſie einen ſolchen Pflug führen, die beſtimmte Frohn damit zu präſtiren;

5) wenn aber mehre Taglöhner mit einander einen Zug halten, ſo ſoll einer von ihnen verbunden ſeyn, mit dem Zuge zu frohnen, die übrigen aber ſollen ein Pfund Heller bezahlen, um das Amtholz zu machen.

Auſſerdem waren die Unterthanen verpflichtet, jährlich ein beſtimmtes, bei jedem Dorfe nach Proportion beſonders regulirtes Quantum Gefällholz, als eine auf jedem Hofe haftende Reallaſt (onus reale) in das Holzmagazin zu liefern, oder dafür ein beſtimmtes Rekognitionsgeld ad Camerale zu bezahlen.

Gegen Erlegung einer gewiſſen Geldſumme wurden auch die entferntern Dorfſchaften, in Folge der von den Dörfern Winzeln, Hochmöſſingen, Böſingen und Seedorf über doppelte Laſten erhobenen Klagen, von den Frohnen dispenſirt, wobei ſich übrigens der Magiſtrat bei den Vergleichsrezeſſen von den Jahren 1698 und 1783 das Recht vorbehielt, auch die entferntern Ortſchaften (im Nothfalle, wie es in dem Rezeſſe vom Jahre 1698 heißt, oder, wie der Rezeß vom Jahre 1783 ſagt, nach Belieben) entweder zur Naturalfrohn oder

zur Lieferung eines von Zeit zu Zeit beſtimmten Geldquantums anzuhalten. [198]).

Von der Lieferung des Gefällholzes, wie überhaupt von den Naturalfrohnen waren die Herrſchaftlichen Schultheißen und Vögte, laut dem Rathsprotokolle vom 30. Oktober des

---

198) Nach dem Frohnplane vom Jahre 1759 betrugen jährlich

1) bei Villingen, die Frohngeldsgebühren 8 fl. 36 kr.
die Frohnfuhren 117

2) bei Herrenzimmern, die Frohngeldsgebühren 4 fl. 48 kr.
die Frohnfuhren 72

3) bei Dunningen, die Frohngeldsgebühren 6 fl. 52 kr.
die Frohnfuhren 196

4) bei Epfendorf, die Frohngeldsgebühren 13 fl. 20 kr.
die Frohnfuhren 100

5) bei Irslingen, die Frohgeldsgebühren 12 fl. 20 kr.
die Frohnfuhren 130

6) bei Dietingen, die Frohngeldsgebühren 10 fl. 51 kr.
die Frohnfuhren 86

7) bei Böhringen, die Frohngeldsgebühren 5 fl. 25 kr.
die Frohnfuhren 61

8) 9) bei Gölsdorf und Feckenhauſen die Gebühren 6 fl. 46 kr.
die Frohnfuhren 58

10) bei Thalhauſen, die Frohngeldsgebühren 42 kr.
die Frohnfuhren 6

11) bei Neufra, die Frohngeldsgebühren 4 fl. 46 kr.
die Frohnfuhren 66

12) bei Horgen, die Frohngeldsgebühren 5 fl. 18 kr.
die Frohnfuhren 73

13) bei Böſingen, die Frohngeldsgebühren 5 fl. 24 kr.
die Frohnfuhren 54

14) bei Zimmern, die Frohngeldsgebühren 42 kr.
die Frohnfuhren für jeden Bauer 7

(Auſſerdem mußte dieſes Dorf das ganze Jahr Deichelholz führen.)

Jahrs 1770 dispenſirt, eine Dispens, die aber nach dem Rathsprotokolle vom 15. März des Jahrs 1776 dahin abgeändert ward, daß die Schultheißen und Vögte allerdings das Gefällholz zu liefern hätten, dagegen aber, in Betracht ihres geringen Gehalts, von jedem Klafter 3 fl. aus der Landſchaftskaſſe beziehen dürften.

Von dem Steuerweſen, den bürgerlichen Profeſſionen und den kommerziellen Verhältniſſen überhaupt wird im 6. Cap. und von den über dieſe Verhältniſſe zwiſchen der Reichsſtadt und den Unterthanen zu verſchiedenen Zeiten geführten Streitigkeiten im 2. Band, 3. Abſchnitt, 1. Cap. lit. a. das Geeignete vorkommen.

4. Cap. Die Verfaſſung in ihren polizeilichen Beſtimmungen.

A) Sicherheit und Ordnung.

Die Sicherheit und Ordnung in Abſicht auf Perſonen ſowohl, als auf Güter hatte der Magiſtrat, vermöge des ihm zuſtehenden Oberaufſichtsrechts, (ſ. 3. Cap. Lit. A. Nro. 2. lit. k.) im Intereſſe der allgemeinen, jedem Privatnutzen vorgehenden, Wohlfahrt zu handhaben, und im Allgemeinen

15) 16) bei Fiſchbach und Sinckingen, die Frohngeldsgebühr 2 fl. 2 kr.
die Frohnfuhren 18

17) bei Deißlingen, die Frohngeldsgeldsgebühr 13 fl. 24 kr.
die Frohnfuhren 214

18) bei Mühlhauſen, die Frohngeldsgebühr 2 fl. 6 kr.
die Frohnfuhren 21

19) bei Dauchingen, die Frohngeldsgebühr 7 fl. 30 kr.
die Frohnfuhren 75

20) bei Weilerſpach, die Frohngeldsgebühren 3 fl. 6 kr.
die Frohnfuhren 31

21) Winzlen war frohnfrei.

Digitized by Google

das Geeignete hierin zu verfügen. Im Beſondern aber lagen die polizeilichen Verfügungen dem Polizeiamte ob (ſ. 3. Cap. Lit. B. Nro. 1. lit. d.).

Was nun

1) die polizeilichen Sicherheits-Anſtalten betrifft, ſo bezogen ſich dieſe a) auf die Perſon, b) auf das Eigenthum.

a) Für die Sicherheit der Perſon, ſo weit dieſelbe durch Bettler und heimathloſes Geſindel gefährdet war, ſorgte die Polizei durch eine eigene für Stadt und Land gültige Bettelordnung, welche den betreffenden Vögten auf's nachdrücklichſte einſchärfte, ſtets ein ſtrenges Augenmerk auf Vaganten, Bettler u. drgl. zu haben. Nach Maaßgabe der Umſtände wurde dieſelbe geſchärft, wie denn namentlich öfters der Fall vorkam, daß die Nachtwachen verſtärkt und mehre Streifkorps, die man mit Waffen aus dem Zeughauſe verſah, im Gebiete der Stadt umhergeſchickt wurden. — Für die Sicherheit der Stadtbewohner wachten beſondere Rotten, die auf ein gegebenes Signal, mit Gewehren bewaffnet, bei dem Polizeiamte erſcheinen mußten, um hier weitere Ordre zu erhalten.

Auch waren die Unterthanen verpflichtet, im Falle der Noth die Wachen in der Stadt perſönlich und ohne alle Widerrede zu verſehen, wogegen ihnen das früher ihnen auferlegte Wachgeld erlaſſen wurde. [199]) Auſſerdem hatte jedes Thor eine eigene Wache, die, der Wachtordnung gemäß, verpflichtet war, keinen verdächtigen Menſchen einzulaſſen, den Fremden die Päſſe abzufordern, und dieſelben, im Falle ſie ihre Päſſe abzugeben ſich weigerten, zu arretiren und auf die Polizei

199) Rezeß vom Jahre 1698.

zu führen. [200]) — Im Uebrigen galten die polizeilichen Verordnungen, welche die Kreisverfaſſung vorſchrieb.

b) In Beziehung auf die Sicherheit des Eigenthums exiſtirte

α) was die Häuſer betrifft, eine eigene Feuerſchau. Es waren nämlich beſondere Feuerſchauer aufgeſtellt, welche in den Häuſern jährlich zweimal (im Herbſte — nach Mariä Geburt, und im Frühlinge um Georgii) nachzuſehen hatten: ob bei den Kaminen, Rauchkammern, Oefen, Küchen, Heerden u. ſ. w. in Beziehung auf Feuersgefahr nichts auszuſetzen ſey; ob namentlich bei Zimmerleuten, Wagnern, Schreinern keine Haufen von Spännen in der Küche liegen, ebenſo ob bei Schmieden, Schloſſern, Naglern und ſolchen Handels- und Handwerksleuten, welche Feuerfangende Waaren verkauften, das Material gut verwahrt ſey; ferner bei Waſchhäuſern, ob dieſelben nicht zu nahe bei Scheunen und ähnlichen gefährlichen Orten ſtünden, und ob ſie auch auf allen Seiten und Wänden geſchloſſen ſeyen u. ſ. w. Das Reſultat der Viſitation ſollte die Feuerſchau dem Magiſtrate anzeigen, damit dieſer die geeigneten Vorkehren treffen könnte.

Auſſer dieſen Feuerſchauern hatten auch die Kaminfeger eine eigene der Feuerſchauordnung ähnliche Inſtruktion. [201]) Auch den Nacht- und Hochwächtern

---

200) Der Authorhüter hatte als Gehalt 22 fl. 40 kr. nebſt 12 Meß Holz für die Thorſtube; der Hochbruckthorhüter 22 fl. nebſt 12 Meß Holz für die Thorſtube, der Flättlinsthorhüter 22 fl. nebſt dem gleichen Holzquantum, der Neuthorhüter eben ſo viel.

201) Jeder der vier Kaminfeger bekam jährlich 9 fl. 54 kr.

war in Beziehung auf Feuersgefahr das Geeignete vorgeſchrieben. [202])

Endlich war jedem Bürger anempfohlen, auf jede Weiſe in ſeinem Hauſe wenigſtens auf Abwendung einer Feuersgefahr bedacht zu ſeyn. Auch war jedem Einwohner der Stadt verboten, mit bloßen Lichtern an gefährlichen Orten herumzugehen oder zu rauchen. [203])

Auſſerdem ſtand Rottweil, in Folge langjähriger Bemühungen des Magiſtrats, in einer Brand-Aſſekuranz-Societät mit Donaueſchingen (ſeit dem Jahre 1791), der gemäß jede Behauſung ein Drittel der Einlage entrichtete, oder was daſſelbe war, ein Drittel weiter, als die taxirte Summe der jährlichen Umlage betrug.

β) Für die Sicherheit der Felder ſorgte die Polizei durch eine eigene Feldordnung, vermöge welcher jeder Garten- und Felddieb, der zur Anzeige kam, ohne alle Rückſicht der Perſon, mit öffentlicher Ausſtellung beſtraft wurde. Auſſerdem hatte der Dieb oder der muthwillige Verderber der Gartenbäume, der Gewächſe, Früchte u. drgl. auf keine Satisfaktion zu

202) Jeder der zwei Hochwächter erhielt 51 fl. (nämlich 40 fl. und zwei Malter Mühlkorn á 5 fl. 30 kr.,) jeder der vier Nachtwächter 50 fl.

203) Nach einer Verordnung vom 27. Juni 1664 mußte jeder, welcher auf der Gaſſe bei'm „Dubacktrünkchen" (Tabackrauchen) betreten wurde, das erſtemal Einen Gulden, das zweitemal 2 fl., das drittemal 3 fl. bezahlen. Auch war den Wirthen unter Androhung einer Strafe von 5 Pfund Heller eingeſchärft, das „Dubacktrünkchen" in ihren Häuſern von den Gäſten nicht zu leiden. Wenn dieſelben auf ihre Mahnung nicht hörten, ſollten ſie von den Wirthen den Stadt-Ainingern angezeigt werden.

rechnen, wenn er von dem Eigenthümer oder dem Aufſeher des Gartens geſchlagen oder verwundet wurde. Beſonders waren die Eltern aufgefordert, ihre Kinder und Ehrhalten vor Entfremdungen und Beſchädigungen ernſtlich abzuhalten und zu warnen. Daſſelbe war den Fuhrleuten, Müllern u. drgl. in Beziehung auf ihre Knechte anbefohlen. —

γ) Für die Sicherheit des öffentlichen, wie des Privatholzeigenthums ſorgte die Polizei durch eine eigene Holzordnung. Jedem Bürger, er mochte eigene Waldung haben, oder nicht, waren vier Meß Brennholz á 2 fl. 15 kr. zugeſichert, jedoch unter der Bedingung, daß er damit keinen Handel treibe, widrigenfalls er dieſes bürgerlichen Benefiziums verluſtig erklärt wurde. Das Holzmagazin ſtand unter ſpezieller Aufſicht. Die öffentlichen wie die Privatwaldungen ſtanden unter Forſtpolizeilicher Fürſorge. Das Holzſammeln in den Wäldern war täglich erlaubt, jedoch durfte dabei keine Axt und kein Beil gebraucht werden. Auch war das Harzen verboten.

Was ſofort

2) die Handhabung der Ordnung betrifft, ſo galten hier zunächſt folgende im Jahre 1618 erneuerte Polizeigeſetze, die jedesmal bei den Jahrgerichten in Stadt und Landſchaft vorgeleſen wurden:

a) Wenn ſich zwiſchen Partheien feindliche Spänne und Irrungen begeben, mit Zankworten oder Werken, ſo ſoll ein jeder Biedermann, ſo zugegen iſt, den Frieden zu ſtiften ſuchen, jedoch nicht ſchuldig ſeyn, ſich dabei in Gefahr zu begeben. Die genannten Partheien aber ſollen ſchuldig ſeyn, der Warnung Gehör zu geben, und den Frieden mit Worten und Werken zu

halten. Wer aber den Frieden mit Worten überführt, ſoll um 5 Pfund Heller geſtraft werden.

b) Wenn bloß dreimal Friede gerufen, dabei aber der Stadt- oder der Herren-Frieden nicht genannt oder geboten wurde, ſo ſolle die Störung, die den Ruf veranlaßte, nicht als ein Friedensbruch angeſehen und beſtraft werden.

c) Wenn aber der Stadt- oder der Herrenfrieden genannt und geboten würde, und es überführe dieſen jemand, ſo ſolle dieſer zum erſtenmal 25 Pfund Heller Strafe bezahlen, dazu einen Monat lang in das Kunzloch geſteckt, und demſelben, er mag reich oder arm, hoch oder nieder ſeyn, nichts weiter, als den Armen im Spitale zum Eſſen gegeben werden; auch ſolle derſelbe dem Spitale, woher er das Eſſen erhielt, zum Abtrag der Azung wochentlich ein Pfund Heller zu geben ſchuldig ſeyn.

d) Im Falle aber einer die Geldſtrafe nicht zu erlegen vermöchte, ſo ſolle derſelbe noch einen Monat lang im Kunzloche behalten werden, und damit dann ſeine Strafe abgebüßt haben.

e) So aber einer den Frieden zum andernmale gegen den einen oder den andern überführe, ſo ſollen demſelben zwei Geleiche der zwei vordern Finger der rechten Hand abgehauen werden. [204])

f) So ſich aber einer ſo unverträglich und unbeſcheidentlich hielte, daß er keinen Frieden beherzigen wollte, und ſich ſolcher kundlich erfände, ſo ſoll an ihm, wer es auch wäre, derjenige, der nach gebotenem Frieden ihn beſchädigt oder geſchlagen hätte, nicht gefrevelt haben.

204) Nach dem ältern Rechtsbuche wurden einem, der mit Handanlegen den Frieden überfuhr, ohne Gnade die rechte Hand abgehauen.

g) So aber einer von einem ſolchen Friedbrecher verwundet würde, es wäre die Wunde blutend oder nicht, ſo ſolle dem Beſchädigten ſeine Anſprache [auf Satisfaktion] hiedurch nicht benommen, ſondern in alleweg vorbehalten ſeyn.

h) So der Frieden von einem Amtmanne geboten würde, ſolle derſelbe auch gehalten und verſtanden werden.

i) So einer gegen den andern Frieden hat, ſo ſolle ſolcher Frieden gegen Jedwedes Hausgeſind, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde, Jung und Alt, und dazu bis in den dritten Grad gehalten werden.

Zur Verhütung von ſonſtigen Unordnungen auf den Straſſen und den Wirthshäuſern waren zwei Bettelvögte aufgeſtellt [205]), denen im Nothfalle die Stadtknechte [206]) [Hatſchire] und Polizeidiener [207]) beiſtehen mußten. In der Nacht hatten namentlich die Nachtwächter auf Alles acht zu geben. [208])

B) Oeffentliche Sitte und Zucht.

Ein beſonderes Augenmerk richtete die Polizei der Reichsſtadt Rottweil auf die Moralität und Religioſität der Bürger und Unterthanen. Dieß beweiſen

---

205) Jeder der beiden Bettelvögte erhielt, auſſer ſeiner Montirung, im Geldanſchlage jährlich 72 fl. (22 fl. baar, 10 Malter Veeſen à 5 fl.)

206) Der erſte Stadtknecht erhielt jährlich im Geldanſchlage 114 fl. 45 kr. (69 fl. baar, 2 Malter und 8 Viertel Kernen, 2 Malt. Mühlkorn, 2 Mal. 6 Viert. Veeſen) nebſt freier Wohnung, Livree und Holz. Der zweite Stadtknecht bekam jährl. 105 fl. 45 kr. (65 fl. baar, 2 Malt. 3 Vrtl. Kernen, 2 Malt. Mühlkorn, 6 Vrtl. Veeſen, 2 Meß Tannenholz) nebſt freier Livree.

207) Von den 4 Polizeidienern hatte jeder tägl. 24 kr. nebſt Livree.

208) Von den 4 Nachtwächtern bezog jeder jährlich 50 fl. baar.

Digitized by Google

1) die Verordnungen gegen das Gotteslåſtern:

a) So ein Leichtfertiger vorſåtzlich verächtliche Låſterworte wider Gott ausſtoßen, oder bei den Wunden, den Leiden, dem Martertode des Heilandes bößlich ſchwören und fluchen, oder die Mutter Gottes und die Heiligen låſtern, und auf gůtliche Abmahnung davon nicht abſtehen, und ſeine Handlung erkennen und bereuen wůrde, der ſolle unverzůglich angezeigt, und nach Befund der Umſtånde das erſtemal um Einen, zwei oder drei, das zweitemal aber um fůnf Gulden oder auch an Leib und Gut geſtraft werden.

b) Sollten Gotteslåſterungen von Kindern gehört, und dieſe nicht darůber von den Eltern gezůchtigt werden; ſo ſolle die Strafe bei den Eltern geſucht und vorgenommen werden.

c) Jeder, der einen Gotteslåſterer hört, und denſelben zu warnen oder anzuzeigen unterlåßt, ſolle jedesmal um einen Gulden geſtraft werden.

d) Endlich ſollen alle Geiſtlichen in ihren Predigten das Volk fleißig mahnen, ſich der Gotteslåſterungen zu enthalten.

2) Die Verordnungen gegen den Ehebruch und das unkeuſche Leben ůberhaupt:

a) Derjenige, der eines Ehebruchs ůberwieſen wůrde, ſoll um 50 Pfund Heller geſtraft, und fernerhin zu keinem Gericht oder andern ehrlichen Aemtern zugelaſſen; und im Falle er ein Amt bekleide, ſogleich entſetzt werden.

b) Ledige Perſonen, die eines Ehebruchs mit Verheiratheten ůberwieſen werden, ſollen der gleichen Strafe, wie Eheleute unterliegen.

c) Ledige Perſonen, die miteinander einen unkeuſchen Lebenswandel fůhren, ſollen jede um zehn Pfd. Heller

geſtraft werden. Derſelben Strafe unterliegen die Brautleute, die vor der Hochzeit fleiſchlicher Vergehungen überwieſen werden; und, im Falle ſie aus Armuth dieſe Strafe nicht ganz erlegen könnten, müßten ſie dieſelbe zum Theil im Thurme abbüßen. Außerdem ſolle die Hochzeiterin keinen Kranz bei'm Kirchgange, ſondern einen Schleier tragen.

d) Kuppler und Kupplerinen, welche Perſonen, die nicht zuſammengehören, in ihre Häuſer berufen, um da ſchändliche und leichtfertige Werke zu vollbringen, und oft ordentliche Menſchen zu einem ſchlechten Lebenswandel verführen, ſollen 5 Pfd. Heller Strafe bezahlen. Auch ſollen die ſogenannten Licht- und Kunkelſtuben, wo dergleichen Gemeinheiten vorkamen, bei derſelben Strafe abgeſchafft ſeyn. [209])

---

209) Im Jahre 1762 fand ſich jedoch der Magiſtrat, in Folge eines ſehr ärgerlichen Ueberhandnehmens des unkeuſchen Lebenswandels genöthigt, eine eigene verſchärfte Strafordnung zu erlaſſen, deren weſentlichſte Beſtimmungen folgende ſind:

1) Die fleiſchlichen Sünden ſollen nicht mehr lediglich und ſchlechterdings mit Geldbußen abgeſtraft, ſondern, um beſſere Wirkung zu erreichen, mit öffentlichen Leibesſtrafen gezüchtiget werden.

2) Jene ledigen Bürgers- oder Unterthans-Söhne und Töchtern, Knechte und Mägde, auch Auswärtige ohne Unterſchied, welche in dem Reichsſtadt Rottweil'ſchen Gerichtsbezirk zu Stadt und Land eines Laſters wider das ſechste Gebot ſich ſchuldig machen, ſollen füraus allvorderſt in dem Orte des beſchehenen Frevels an einem Sonn- oder Feiertage vor und nach dem vormittägigen Gottesdienſte auf dem Lande vor der Kirchhofthüre, in der Stadt aber auf dem Markte eine Stunde lang mit ſtrohernem Degen, Kranz und Tafel ausgeſtellt, hernach aber beide in der Stadt Rott-

Digitized by Google

3) Die Verordnungen gegen das Spielen, Zutrinken, das lange Verweilen in den Wirthshäuſern, das Tanzen u. ſ. w.

---

weil an einem Schub- oder Arbeitskarren feſtgemacht, mit einer Kappe von eiſernem Ring und einem Stängle, auch daran hangendem Glöckle angethan, und alſo zu ihrer wohlverdienten Strafe und Beſchämung, andern aber zum abſchreckenden Beiſpiele, vierzehn Tage lang zur Stadtarbeit angehalten, über die Nacht aber mit geſparſamer Nahrung, die ſie aus ihren Mitteln beizuſchaffen haben, auf dem Thurme verwahrt werden.

3) Jene Ledigen aber, welche ſich nach ſchon ausgeſtandener obiger Beſtrafung wieder vergehen, haben die öffentliche Ausſtellung zweimal, und die Arbeit in der bemerkten Rüſtung und Verpflegung ſechs Wochen lang zu erleiden und zu verrichten.

4) Bei'm dritten Vergehen werden Auswärtige dreimal ausgeſtellt, müſſen auſſerdem die öffentliche Arbeit drei Monate lang ausſtehen, und dürfen nicht mehr in der Stadt und den angehörigen Dörfern in Dienſt oder Arbeit geduldet werden. Sind aber die das drittemal Frevelnden Verbürgerte oder Unterthanen auf der Rottweil'ſchen Landſchaft, ſo werden ſie einmal ausgeſtellt, 14 Tage lang mit der öffentlichen Arbeit belegt, und auf 1 Jahr aus der Stadt und Herrſchaft gewieſen, auch nebenher alles Unterhalts im Spital auf ihre Lebenszeit für unwürdig erkannt und deſſen beraubt.

5) Verübt ein verehelichter Theil das Verbrechen mit einem Ledigen, ſo ſollen beide, und zwar das verheirathete Individuum mit der Tafel und der Aufſchrift: „Strafe des erſten einfachen Ehebruchs," das ledige aber mit ſtrohernem Kranz und Zöpfen, oder ſtrohernem Degen in dem Orte des Verbrechens eine halbe Stunde vor und eine halbe Stunde nach dem vormittägigen Sonn- oder Feiertäglichen Gottesdienſt vor die Kirche geſtellt, und das verheirathete in der Stadt ſechs Wochen lang, das ledige hingegen vier

a) Jedes hohe Spiel mit Karten oder Würfeln ſolle bei Strafe eines Guldens verboten ſeyn.

b) Jedermann vom geiſtlichen oder weltlichen Stande ſolle ſich des ſchändlichen Laſters des Zu- und Vortrinkens gänzlich enthalten bei Strafe eines Guldens.

Wochen zu öffentlicher Arbeit angehalten, und auſſerdem das verheirathete ſowohl in Zünften als Gemeinden aller Ehrenämter auf alle Zeit entſetzt werden.

6) Ein Geheirathetes hat beim zweiten Vergehen mit einem Ledigen, und ein Lediges beim zweiten fleiſchlichen Vergehen mit einem Geheiratheten zweimalige Ausſtellung mit angehängter Tafel und der Umſchrift: „Strafe des zweiten einfachen Ehebruchs" und der Verheirathete drei-, der Ledige zweimonatliche Arbeit, und Verluſt aller Ehrenſtellen und des Spitalgenuſſes zu gewärtigen.

7) Das dritte Vergehen wird mit dreimaliger Ausſtellung mit der Tafel und der Aufſchrift: „Strafe des dritten einfachen Ehebruchs," und beim Verheiratheten mit drei-, beim Ledigen mit zweijähriger Ausweiſung aus der Stadt und Herrſchaft, und mit Beraubung aller Ehren und des Spitalgenuſſes beſtraft.

8) Wenn zwei Verehelichte einen Ehebruch begehen, ſo ſollen dieſe mit brennenden ſchwarzen Kerzen eine Stunde vor und eine halbe Stunde nach einem Sonn- oder Feiertäglichen Gottesdienſt mit der Tafel; „Strafe des erſten doppelten Ehebruchs" — in dem Orte der begangenen Sünde vor die Kirchthüre geſtellt, von allem Ehrendienſte bei Handwerkern, Zünften oder Gemeinden lebenslänglich entfernt, und weiters mit dreimonatlicher öffentlicher Arbeit beſtraft werden.

9) Wiederholter doppelter Ehebruch ſoll mit zweimaliger Ausſtellung und dreijähriger Ausweiſung aus Stadt und Land, nebſt Verſagung des Spitalgenuſſes abgebüßt werden.

10) Der dritte doppelte Ehebruch ſoll nach Vorſchrift der peinlichen Halsgerichtsordnung, und nach Umſtänden der Uebelthat an Leib und Leben beſtraft werden.

c) Kein Wirth ſolle Nachts nach neun Uhr weder in ſeinem Hauſe (auſſer Fremden, Kranken und Wöchnerinnen), noch in andere Häuſer Wein geben bei Strafe eines Guldens.

d) Das nächtliche Herumſchwärmen und Lärmen, beſonders in der Faſtnacht, und das ſogenannte Narren, ſollte bei einer Strafe von einem Gulden unterbleiben. [210])

e) Ohne Obrigkeitliche Erlaubniß ſollten bei Schießen oder andern Gelegenheiten keine Tänze gehalten, und im Falle der Genehmigung ſollte dabei alle Sittſamkeit beobachtet werden. Auch mußten dieſelben an Sonn- und Feiertagen, ſobald man das Ave Maria läutete, aufhören. Wer gegen alles dieſes handelte, verfiel in eine Strafe von einem Gulden.

4) Die Verordnungen gegen Verſchwendung und leichtſinnige Haushaltung:

a) Alle, die einem leichtſinnigen Lebenswandel nachhängen, ſollten durch die Obrigkeit zuerſt gewarnt, und auf gütliche Weiſe zu einer geordneten Lebensweiſe wo möglich veranlaßt werden.

b) Im Falle aber alle Warnungen nichts helfen, ſolle der in ſeiner Lüderlichkeit verharrende Menſch mit der Thurm- oder einer andern Strafe, je nach Umſtänden belegt, und ſeine Güter ſollten einem Pfleger zur Verwaltung übergeben werden.

---

210) Namentlich in den Jahren 1618, 1695, 1717, 1726, 1754 u. ſ. w. wurden ſtrenge Verbote gegen das ſogenannte Narren erlaſſen. Die „Narren" wurden entweder auf die Hauptwache geführt, oder in das Kunzloch geſteckt, und dabei ihre Kleider konfiszirt, oder auch um Geld geſtraft. Vergl. Rathsprotokolle.

5) Die Verordnungen in Betreff der Hochzeiten:

a) Es ſoll bei jeder Hochzeit, ſie ſey eine geiſtliche oder weltliche, nur 3 Stunden lang geſpeist werden. Im Uebertretungsfalle ſolle der Wirth 5 Pfund Heller Strafe bezahlen. Eben ſo viel ſollten die beiden Hochzeitleute von jedem Tiſche bezahlen, wenn an mehr als 4 Tiſchen geſpeist würde. [211])

b) Koſtſpielige „Mäler“ ſollen Reichen, wie Armen ſtrenge unterſagt ſeyn.

c) Das Tanzen ſolle nur bis zur Vesper erlaubt, [212]) aber das Tanzen auf offener Gaſſe gänzlich unterſagt ſeyn.

6) Die Verordnungen in Abſicht auf Kirchen- und Schulbeſuch, und Kinderzucht.

a) Die Sonn- und Feiertage ſollten durch fleiſſiges Beſuchen der Kirchen, durch Vermeidung alles Spielens, Zechens, Tanzens und anderer ungeziemenden Beſchäftigungen während des Gottesdienſtes geheiligt werden. Wer dagegen handelt, ſollte einen halben Gulden Strafe bezahlen. Die Eltern ſollen für die Unarten ihrer Kinder während des öffentlichen Gottesdienſtes verantwortlich ſeyn.

b) In der Kirche, bei Bittgängen, Prozeſſionen und andern öffentlichen Feierlichkeiten ſolle Ordnung und Anſtand beobachtet werden.

c) Die Eltern ſollen ihre Kinder zum Kirchen- wie zum Schulbeſuche fleiſſig anhalten, widrigenfalls ſie em-

---

211) Rathsprotokoll vom 22. Juni 1634.

212) Rathsprotokoll vom 7. Jan. 1584. Nach einer andern Verordnung vom 14. Juni 1585 war das Tanzen nur für den erſten Tag der Hochzeit geſtattet, und dabei waren alle ſogenannten Winkeltänze verboten.

Digitized by Google

pfindlichen Strafen unterworfen werden ſollten. Auſſerdem ſollten Schulfähige Kinder, welche nicht in die Schule geſchickt würden, in den Gotteshäuſern kein Almoſen mehr bekommen. Ueberhaupt aber war den Eltern eine gute Kinderzucht aufs ernſteſte anempfohlen.

C) Sanitätsverordnungen und Anſtalten.

1) Unter den Sanitätsverordnungen, welche die Stadt im allgemeinen Intereſſe traf, verdienen beſonders folgende genannt zu werden:
   a) die Baum-, Garten- und Feldfrüchte dürfen nicht unreif eingeheimst —
   b) unreife Obſtarten nicht feilgeboten —
   c) verdächtiges Fleiſch von erkranktem Vieh ſoll weder verzehrt, noch viel weniger verkauft werden;
   d) alle Verfälſchungen von Wein, Bier, Branntwein und andern Getränken ſollen bei ſchwerer Strafe verboten ſeyn;
   e) es ſollten keine unflätigen Gegenſtände auf die Gaſſen geworfen —
   f) die Gaſſen ſelbſt ſollen fleiſſig gekehrt —
   g) in den Brunnen ſollte, bei Confiskation der Gegenſtände, nichts gewaſchen werden. [213])
2) Zu den Sanitätsanſtalten gehörte auſſer dem Spitale

213) Nach einer Verordnung vom 9. Jan. 1625 durfte, auſſer zu den ſechs Waſchbrunnen (dem Graben-, Grafen-, Alten-Röhren-, Rumpfen-Brunnen und dem Brunnen im Judenort) zu keinem andern Wäſche getragen, oder andere Sachen gewaſchen, auch kein Schutt zugeführt oder geworfen werden. Vergl. Rathsprotokoll.

Digitized by Google

(von welchem im zweiten Bande bei den Stiftungen der Stadt die Rede ſeyn wird) auch das Siechen- oder Leproſenhaus, „das Haus der Armen im Felde" genannt, in welches bei graſſirenden Seuchen die angeſteckten Leute gebracht wurden.

Zur Beſorgung der Kranken in der Stadt war ein beſonderer Stadtphyſikus aufgeſtellt, der jährlich als Beſoldung im Geldanſchlage 231 fl. erhielt (nämlich 137 fl. baar, 4 Malter Kernen à 6 fl., 8 Malter Veeſen à 5 fl., 12 Meß Tannenholz à 2 fl. 30 kr.) Zur Beſorgung der Kranken in der Landſchaft war ein beſonderer Landphyſikus mit einer Beſoldung von 149 fl. angeſtellt (nämlich 87 fl. 30 kr. baar, 7 Malter Veeſen, 1 Malt. Haber à 4 fl., 2 Meß Buchen- und 7 Meß Tannenholz). Auſſer dieſen war noch ein Stadt-Chirurg mit 3 fl. 30 kr., (8 Vrtl. Veeſen, 4 Vrtl. Haber) beſoldet. Auch war ein Accoucheur da mit einer Beſoldung von 53 fl. 30 kr. (nämlich 50 fl., 8 Vrtl. Veeſen, 4 Vrtl. Haber). Zur Verpflegung der Wöchnerinnen waren 4 Hebammen beſoldet, von denen die erſte jährlich 58 fl. 45 kr. (worunter 20 fl. baar, 1 Malt. Kernen à 7 fl., 4 Malt. Veeſen, 4 ½ Meß Tannenholz) von den drei andern aber jede 43 fl. 30 kr. (worunter 6 fl. baar, 1 Malt. Kernen à 7 fl., 4 Malt. Veeſen, 4 Meß Tannenholz) erhielt.

3. Cap. Die Verfaſſung in ihren finanziellen Beſtimmungen.

A) Die Beſteurung in ihren verſchiedenen Arten.

Als ein Mitglied des Schwäbiſchen Kreiſes hatte die Reichsſtadt Rottweil auch ihren Antheil an den Kreisrömermonaten (vergl. 1. Cap. lit. C. Nro. 2.) zu bezahlen. Nach ihrem Matrikularanſchlage traf ihr für ſich und ihr Gebiet auf jeden Römermonat 177 fl., folglich ungefähr der ein und

Digitized by Google

vierzigſte Theil eines ganzen Kreisrömermonats, ſo viel davon nämlich in die Kreiskaſſe einfloß. [214])

Vermöge des Rechts der Steuern und Anlagen, welches dem Magiſtrate zuſtand, (vergl. 3. Cap. Lit. A. Nro. 2. lit. h.) entwarf dieſer eine eigene Steuerverordnung, welche dem Rezeſſe vom Jahre 1782 zu Folge im Weſentlichen in Folgendem beſtand:

Alle drei Jahre mußte jeder Bürger (die Magiſtratsperſonen nicht ausgenommen) und jeder Unterthan vor der verordneten Steuerdeputation in die Steuer ſchwören, und ſein ſteuerbares Vermögen fatiren (angeben). Es mußten nämlich verſteuert werden alle liegenden Güter, (die im Rezeſſe vom Jahre 1698 in drei Claſſen — in gute, mittelmäßige und ſchlechte — eingetheilt waren,) ferner die Aktiv-Capitalien, das Vieh, jedes bürgerliche Gewerb. Dagegen wurden von dem Steueranſatze ewige, auf den Gütern, Häuſern u. ſ. w. haftende Gefälle, keineswegs aber ablösliche Kapitalſchulden abgezogen. Steuerfrei waren alle übrigen Mobiliarſchaften, baares Geld und Früchte. Wurde ein Gut innerhalb der

---

214) Dieſer Matrikularanſchlag, dem gemäß Rottweil den ein und vierzigſten Theil der geſamten Ausgaben des Schwäbiſchen Kreiſes zu tragen hatte, war inſofern viel zu hoch, als Rottweil mit ſeinem Gebiete nicht den ein- und vierzigſten Theil, ſondern kaum den hundert und ſiebenzigſten Theil des ganzen Kreiſes bildete, inſofern der Flächeninhalt des Rottweil'ſchen Territoriums ungefähr 4 Quadratmeilen, und die Bevölkerung in Stadt und Land 10000 Seelen betrug. Wegen dieſer Unbilligkeit hatte ſich Rottweil von jeher ſowohl an das Reichsoberhaupt, als an den Kreis gewandt, und endlich durch unabläſſige Vorſtellungen es dahin gebracht, daß der Anſchlag von 177 fl. auf 158 fl. 30 kr., vermöge zwei Kaiſerlicher Reſcripte herabgeſezt ward, eine Moderation, die jedoch noch lange nicht das richtige und billige Verhältniß herſtellte.

Etatsperiode verkauft, ſo mußte der Verkäufer bis zum neuen Etat das verkaufte Gut verſteuern, und ſich in dieſer Beziehung mit dem Käufer abfinden. Kein Rottweil'ſcher Bürger und Unterthan war ſteuerfrei. Auch die Fabriken und milden Stiftungen mußten ihre angekauften ſteuerbaren Güter, Gülten und Kapitalien verſteuern. Daſſelbe mußten auch die Bürger und Bürgerinen geiſtlichen Stands bei ihrem Vermögen thun. — Was bei der Faſſion von dem ſteuerbaren Vermögen verſchwiegen worden war, wurde nach der Entdeckung, ohne Anſehung der Perſon, konfiscirt. Es waren drei Steuertermine anberaumt, nämlich zwei auf Martini, und einer auf Lichtmeß jeden Jahrs. Friſtzahlungen waren nicht geſtattet. Der Betrag der Steuern war mäßig. Vom Hundert des reinen Ertrags wurden ungefähr vier vom Hundert auf alle drei Steuern zuſammen bezahlt, z. B. von 100 fl. Kapital zu fünf vom Hundert Zins betrug die Steuer zu allen drei Steuern zuſammen 12 kr. Die liegenden Güter hatten größtentheils einen noch gelindern Steueranſchlag.

Alle direkten und indirekten Abgaben aber floßen entweder unmittelbar oder mittelbar (durch die betreffenden Behörden) in die Stadtkaſſe: nämlich die Bürgerſteuer, die ewigen Hellerzinſe in der Stadt, der Zoll, das Ohmgeld [215]), das

215) Von dem Ohmen des zum Ausſchanke beſtimmten Weins wurden, ohne Rückſicht auf deſſen Qualität 45 kr., von dem Ohmen des zum Ausſchanke beſtimmten Biers aber 6 kr., von dem privatim eingelegten Weine aber vom Ohmen 20 kr., vom Bier 3 kr. Umgeld bezahlt. Auch war den Wirthen der Abzug von 6 Maaß vom Ohmen als Accidenz geſtattet. Der mit Branntwein handelnde Bürger bezahlte von der Maaß 3 kr. Umgeld, brannte er aber ſelbſt, alle Quartal 30 kr. Die Umgeldsfrevler wurden in der Regel mit der Confiskation der Waare beſtraft. Im Jahre 1623 trug das Umgeld nicht weniger, als 14227 fl. 4 Batzen, 20 Heller, eine für jene Zeit nicht unbedeutende Summe.

Digitized by Google

Abzuggeld und die Geldſtrafen in Stadt und Land, die Gebühren für Obrigkeitliche Bewilligung der Weinwirthſchaftsgerechtſame, des Wein=, Bier= und Branntweinſchankes, des Branntweinbrennens auf dem Lande, der Verpachtungs-Ertrag der Monopolien einiger Handlungszweige, z. B. Sammlung der Aſche, der Lumpen, des Sauerklee's u. drgl. Die Gefälle vom Salpeter und Gypsgraben u. drgl. Die Gebühren auf den Jahrmärkten, die Thor= und Wegegelder, endlich die Kameralgefälle auf dem Lande.

Was ſodann das Steuerweſen der Reichsſtadt Rottweilſchen Unterthanen betrifft, ſo mußten dieſe auſſer den Kameralſteuern, welche ſie (nach dem Landſchaftlichen Rezeſſe vom Jahre 1698 §. 1. und dem Rezeſſe vom Jahre 1782 Art. 32. §§. 1. 2.) gleich den Bürgern, an die Stadtkaſſe zu entrichten hatten, beſondere Anlagen (Collectæ) zum Reich und zum Kreiſe, das ſogenannte Contributionale entrichten, welches ſofort die Landkaſſe einzuziehen und zu verrechnen hatte. (Vergl. 3 Cap. Lit. B. Nro. 2. lit. d.) Dieſe Collekten wurden nach dem alle drei Jahre erneuerten Steuerfuß entrichtet. Bei Unglücksfällen, in Kriegszeiten, Theurungen, u. ſ. w. wurde aber den Unterthanen ſowohl an den Kameralſteuern, als an den Collekten etwas nachgelaſſen. Umgekehrt fand aber, wenn die Kreis= und Stadtbedürfniſſe es erforderten, eine Steuererhöhung ſowohl bei Bürgern als Unterthanen ſtatt. [216])

216) Nach dem Anlagsfuße der Landſchaft vom Jahre 1797 mußten zur Beſtreitung der Reichs= und Kreisobliegenheiten nachſtehende Dörfer folgendes bezahlen:

1.	Dunningen	254 fl.	33 kr.	3 hl.
2.	Seedorf	139 =	13 =	3 =
3.	Villingen	87 =	48 =	3 =
4.	Herrenzimmern	68 =	14 =	— =
5.	Thalhauſen	14 =	24 =	— =

Digitized by Google

Was aber die Stadtſteuer betrifft, ſo konnte dieſelbe nur unter Rückſprache mit Stadt und Landſchaft, und mit beſonderer Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände erhöht werden. [217])

B) Münzweſen.

Aus dem, was im erſten Cap. Nro. 4. über das Münzweſen, als einem beſondern Zweige der Kreisverfaſſung geſagt wurde, erhellt, daß Rottweil, als ein Kreisſtand die Verpflichtung hatte, dieſem Gegenſtande in den oben erwähnten Bezirhungen ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Daß Rottweil dieſen Obliegenheiten ſtets mit Gewiſſenhaftigkeit nachzukommen ſich beſtrebte, beweiſen die vorhandenen Münz-

---

6.	Feckenhauſen	30	fl.	25	kr.	3	hl.
7.	Gölsdorf	84	„	40	„	—	„
8.	Epfendorf	83	„	48	„	—	„
9.	Dietingen	131	„	8	„	—	„
10.	Irslingen	111	„	12	„	3	„
11.	Böhringen	98	„	2	„	3	„
12.	Winzeln	153	„	51	„	3	„
13.	Hochmöſſingen	100	„	45	„	—	„
14.	Böſingen	88	„	43	„	—	„
15. 16.	Fiſchbach und Sinckingen	82	„	8	„	3	„
17.	Zimmern	77	„	9	„	3	„
18.	Horgen	67	„	50	„	3	„
19.	Neufra	68	„	5	„	—	„
20.	Deißlingen	295	„	19	„	—	„
21.	Dauchingen	129	„	48	„	—	„
22.	Weilerſpach	80	„	15	„	3	„
23.	Mühlhauſen	62	„	1	„	—	„

(Ausgenommen waren Niedereſchach und Stetten, weil dieſe zur Reichsritterſchaft ſteuerten.)

217) Rezeß vom Jahre 1782 Art. 32. §. 2.

Akkorde, die Correſpondenzen über Münzangelegenheiten mit Donaueſchingen und dem Münzamte in Günzburg [218]) ferner die Beſtrafungen der Falſchmünzer [219]), endlich mehre das Münzweſen betreffende Erlaſſe an die Bürgerſchaft. In einem ſolchen Erlaſſe vom 20. Oktober 1772 wurde den Bürgern und Unterthanen, welche ſchlechte und nicht Conventionsmäſſige Scheidmünzen beſaßen, der Befehl gegeben, dieſelben unverzüglich, gegen Empfang Conventionsmäſſiger Münzen, an die Stadtkaſſe zu liefern, und künftig kein anderes, als Conventionsmäſſiges Geld von Auswärtigen anzunehmen.

Im Jahre 1507 wurde ein gewiſſer Albrecht Baumgarten von Cöln als Münzmeiſter auf 5 Jahre in Rottweil angeſtellt, gegen das eidliche Verſprechen, nach ſeinem Vermögen den Nutzen der Stadt zu fördern, und den Schaden abzuwenden. Auch iſt noch ein Münzakkord vom Jahre 1623 vorhanden, dem gemäß der von der Reichsſtadt Rottweil angeſtellte Münzmeiſter eidlich verſichern mußte: „daß er namentlich die Reichsthaler in einem ſolchen Schrot und Korn machen wolle, daß jedes Mark 8 ¼ Stücke, und dazu an feinem Silber 14 Loth, und alſo 33 Stücke 4 Mark halten ſollen; daß er ferner des Münzens und Prägens bei nächtlicher Weile ohne Vorwiſſen, Erlaubniß und Beiſeyn des Münzſchreibers oder Münzwardeins ſich gänzlich enthalten, und alle Abende oder

218) Die ſchlechten Münzſorten wurden an das Münzamt in Günzburg geſchickt, und gegen eine äquivalente Summe beſſerer Münzen eingetauſcht.

219) Ein ſolcher Falſchmünzer — Gruober von Landshut, der meſſingene Rechenpfennige in Silber geſotten und für Silber verkauft hatte, wurde nach erſtandener Gefängnißſtrafe am 25. Jan. 1590 aus dem Rottweiler Gebiete verwieſen. (Rathsprotokoll). Ein anderer Namens Kohler von Schuren wurde ſogar zur Hinrichtung durch das Schwert verurtheilt am 15. Februar des Jahrs 1724. (Rathsprotokoll.)

ſo oft ein Werk fertig und ausgemacht ſey, dem Wardein daſſelbe zur Aufbewahrung geben, demſelben jedes Werk ſowohl an gegoſſenem Zinn, als an gemünzten Stücken und Schrot einwägen wolle, damit der Stadt an ihrer Gebühr und ihrem Profit nichts abgehe; ferner daß er von jeder ausgemachten und gemünzten Mark 12 Batzen zu Profit geben und bezahlen, und danebenſt den Verordneten in Allem, was ſie ihm jederzeit zu thun und zu laſſen befehlen werden, gehorſam und gewärtig ſeyn, und ſonſten alles thun wolle, was einem redlichen Münzmeiſter gebührt und zuſteht — Alles getreulich und ohne Gefährte.“ Dagegen erhielt der Münzmeiſter das ganze Münzwerk mit dem ganzen Apparate von Oſtern des Jahrs 1623 bis auf Oſtern des folgenden Jahrs, den Fall ausgenommen, daß die Römiſch. Kaiſerl. Majeſtät oder das heilige Reich die Partikularmünzen niederlegen würden.

Spätere Akkorde aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts enthalten genauere Bedingungen, denen gemäß unter andern der Münzmeiſter für die Lebenszeit von einem Jahre der Stadt 1000 fl. in 4 Terminen (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) bezahlen mußte, wofür ihm gegen einen ſpezifizirten Schein das ganze Münzwerk mit allen Inſtrumenten zum Gebrauche überlaſſen ward. [220])

Im Allgemeinen ſieht man aus den verſchiedenen Akkorden, daß Rottweil ſchon frühe nicht nur den Vortheil kannte, welcher daraus entſtand, daß Münzen, ſelbſt von verſchiedenem Gepräge, an Schrot und Korn gleich waren, ſo daß man ihr wechſelſeitiges Verhältniß und ihren relativen Werth leicht

220) Laut einem Auszuge aus der Rottweil'ſchen Münzen-Ertrags-Rechnung betrug das Münzenſchlagrecht der Stadt im Jahre 1623 ſechshundert Gulden, und im Jahre 1625 fünfhundert fünfzig Gulden.

ausmitteln und feſtſtellen konnte, ſondern auch den Vortheil verſtand, der in einer beſtimmten Berechnung nach einem unveränderlichen Münzwerthe lag. Auch wußte ſich die Stadt gegenüber von dem angeſtellten Münzmeiſter durch Garantieen aller Art gehörig zu ſichern. Dagegen konnte ſie, ſo wenig als andere Städte, ganz verhüten, daß hie und da nicht Conventionsmäſſige Münzen in Cirkulation kamen. Die Schuld davon lag wohl anfänglich in der Ueberzahl von Münzſtädten, weßwegen in der Folge von den Kreiſen die im erſten Capitel Nro. 4. Lit. a — d. angeführten Beſtimmungen gegeben wurden.

Was endlich die Partikularmünzen ſelbſt betrifft, welche die Reichsſtadt Rottweil, vermöge des ihr vom Kaiſer Maximilian I im Jahre 1512 ertheilten, und im Jahre 1620 von Kaiſer Ferdinand II. erneuerten und beſtätigten Privilegiums, zu ſchlagen berechtigt war, ſo beſtanden dieſelben aus folgenden goldenen und ſilbernen Münzen:

Die goldenen Münzen waren Rheiniſche Gulden von dem Streiſe, Nadel und Gehalt, Korn, Gewicht und Grade, wie die Kaiſerlichen und die des Reichs-Churfürſten am Rheine, und dem Gepräge, nämlich: auf der einen Seite mit einem Kaiſerlichen Apfel, oben mit einem Kreuz und der Umſchrift: Maximilianus Romanorum Imperator; und auf der andern Seite mit einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln, und der Umſchrift: Moneta Aurea Civitatis Rottwilensis. [221])

Die Silbermünzen beſtanden aus ſogenannten Dickpfenningen, von denen drei auf einen Rheiniſchen Gulden giengen, mit dem Gepräge, nämlich: auf der einen Seite mit

221) Später prägte die Stadt auch Goldmünzen im Werthe von $7^1/_2$ Gulden, wie wenigſtens aus einem Akkorde vom Jahre 1700 hervorgeht.

einem Kreuz und der Umſchrift: Salve Crux Sancta, auf der andern Seite mit einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln und der Umſchrift: Moneta Nova Rottwilensis; ferner aus Pfenningen, von denen vier auf einen Rheiniſchen Gulden giengen, deßgleichen Pfenninge, von denen einer 4 kr. galt, auch Pfenninge, deren 188 Heller auf einen Gulden, und Heller, deren zwei auf einen Pfenning giengen; ferner ſogenannte Plapparte, deren 25 einen Gulden ausmachten; endlich Schillinge, von denen einer 13 Heller betrug. — Auſſer dieſen Rottweiler Münzen war auch andern Münzen, nach vorgenommener Taxation, die Cirkulation geſtattet. [222])

C) Maaße und Gewichte.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit widmete, beſonders wegen der vielen Betrügereien, die Obrigkeit den Verhältniſſen der Maaße und Gewichte. Oefters ſah ſich nämlich der Magiſtrat genöthigt, den Kaufleuten, Bäckern, Metzgern u. ſ. w. die

222) So wurde namentlich im Jahre 1635 der Curs nachſtehender Münzen auf folgende Weiſe regulirt:

Dublonen 5 fl. 7 Batzen 2 kr.; Dukaten 3 fl. 3 Batzen; Goldgulden 2 fl.; Genueſer 2 fl. 3 Batzen; Silberkronen 2 fl.; Philippsthaler 1 fl. 13 Batzen; Reichsthaler 1 fl. 9 Batzen. (Rathsprotokoll) Nach einer andern Taxation vom 1. März 1639 galten die Straßburger Dreibätzner mit der Ilgen für voll, die andern alle nur 11 kr., die Zehner, auſſerhalb der Kopfſtücke, für 9 kr., die übrigen für 8 kr., alle Böhmiſchen für 2 1/2 kr., dagegen die Baier'ſchen, Salzburger, Würzburger, Eichſtädter, Würtemberger, Montforter, Fugger, Augsburger, Regensburger, Wormſer, Ulmer Halbbatzen für voll. — Die Münzordnung, welche Kaiſer Carl V. im Jahre 1551 für die Kreiſe erließ, iſt im Urkundenbuche zu leſen.

Digitized by Google

geeigneten Vorſchriften über richtiges Maaß, Gewicht und Ellen, unter Androhung von empfindlichen Strafen einzuſchärfen. Namentlich war dieß im Juni des Jahrs 1773 der Fall, in welchem folgendes Regulativ entworfen wurde:

1) Allen denjenigen, welche ein „ohnpaſſirliches" Gewicht bei Handen haben, ſollte daſſelbe abgenommen, und, falls es zu verbeſſern wäre, authentiſch (unter obrigkeitlicher Leitung) geſchichtet und abgeeicht werden.

2) Die Einſatzgewichter betreffend, ſo ſollten dieſe, wenn ſie nicht ganz wären, von allen abgefordert, das Abgehende ſupplirt oder völlig kaſſirt werden.

3) Die von Stein gemachten Gewichter ſollten, weil ſolche jedwedem Wetter vor- und nachgeben, verboten ſeyn.

4) Alles Gewicht, was Namens es immer iſt, ſoll mit dem Adler, Kleeblatt und Jahrzahl geprägt werden.

5) Dem Eicher ſollte vom 1—12 Pfd. 3 kr. für das Pfd., von 12—30 Pfd. 2 kr., von 30—60 Pfd. 1 ½ kr., von 60 — 100 Pfd. 1 kr., vom Pfd. Abſchicht und Eicherlohn gereicht werden.

6) Bei dem Wein- und Bierſchenker ſollen beſonders die Keller-Eich von Zinn oder Sturz mit vorgemeldeten Zeichen und Jahrzahlen markirt, und von keinem Zinngießer oder Klamperer gezeichnet werden, ohne zuvor durch den Stadt-Eicher probirt zu ſeyn.

7) Die Krüge und Gläſer ſind ebenfalls mit dem Stadt-Eich zu verſehen, und, wenn Gläſer mit dem Hütten-Eich geſchnitten wären, ſollen die Glasträger oder Hüttenmeiſter gehalten ſeyn, das was in Stadt und Landſchaft beſtellt und verkauft würde, annebens unter dem Eich mit einem Wolfangel zu zeichnen, widrigenfalls daſſelbe nicht paſſiren dürfe.

8) Die Viertelmeß ſollen durchgehends bei den Bäckern und Müllern, auch auf den gemeinen Frucht- und Klöſter-

Digitized by Google

Käſten viſitirt werden, ob ſolche den gehörigen Halt habenſ; und es ſollen keine fremde Meß, wie ſolche Namen haben, geduldet, ſondern alle von dem geſchwornen Eicher mit obigen Zeichen und Jahrzahl verſehen werden.

9) Endlich ſolle gleiches Maaß ſowohl bei'm Kauf, als bei'm Verkauf gehalten werden.

D) Debitweſen.

„Eine Reichsſtadt ohne Schulden," ſagt Moſer „iſt eine ſeltene Sache." — Forſcht man übrigens nach den Urſachen dieſer Erſcheinung, ſo iſt dieſelbe leicht zu erklären. Vor allem ſtanden die Reichsſtädte überhaupt, und insbeſondere Rottweil, viel zu hoch im Reichsmatrikularanſchlage, (cfr. 5. Cap. Lit. A. Nro. 213) ſo daß ſie, wenn die Reichs- und Kreisanlagen in häufigen und ſtarken Quoten vorkamen, ihr Contingent nicht liefern konnten, ohne Schulden zu kontrahiren. —

Alle Vorſtellungen, welche Rottweil im Verlaufe von vier Jahrhunderten wegen der zu hohen Reichs-Matrikel am Kaiſerlichen Hofe machte, führten ſie zu keinem entſcheidenden Reſultate. Kein Wunder, daß ſich die Schuldenmaſſe der Reichsſtadt häufte. Dazu kamen noch vielfache Unglücksfälle, Feuersbrünſte, Seuchen, Theurung u. drgl. mannigfaltige Kriegsdrangſale, Hemmung des Handels und Wandels, leichtſinnige Haushaltung mitunter, Luxus und andere Momente, welche zur Vermehrung der Debitmaſſe beitragen mußten. Aus einem unter den Archivalakten befindlichen „Extrakt einer ſummariſchen Darſtellung der Zerfallenheit der Reichsſtadt Rottweil" geht hervor, daß zu dem verarmten Zuſtand der Stadt weſentlich beigetragen haben: „die häufigen, verheerenden Feuersbrünſte, namentlich in den Jahren 1696, 1702,

1758, 1796, das Abkommen des Adels, die Abnahme der einſt ſo zahlreichen Bürgerſchaft, [223]) die namentlich in Folge der in allen Dorfſchaften herumvagirenden Savoyarden und anderer Krämer, geſunkenen Gewerbe, das Dahinſinken des Handels, die bedeutende Summe der Cameralausgaben, welche die Einnahmen jährlich um 8847 fl. überſtiegen, die üble und rauhe Situation der Stadt und Landſchaft, die den Ackerbau erſchwert und große Koſten verurſacht, die auch in politiſcher Beziehung ungünſtige Lage der Stadt, an der Gränze des Schwäbiſchen Kreiſes, die Kriegsdrangſale, beſonders im Jahre 1643; endlich das zu hoch angeſetzte Reichsmatrikularquantum an Leuten zu Fuß, Pferden und Geld, dem gemäß Rottweil in dem franzöſiſchen Kriege von 1675 bis 1690 die Summe von 145,688 fl., ohne die Rekrutirungskoſten, zu zahlen hatte, die Kriegskoſten in den Jahren 1690 bis 1714 im Betrage von 855811 fl. 18 ½ kr. ohne die gehabten verſchiedenen Standlager u. ſ. w. die Kriegskoſten von 1793 bis 1797 im Betrage von 619,385 fl. ohne die Privaterlittenheiten."

Bei der Betrachtung dieſer und ähnlicher Momente darf der Schuldenſtand der Stadt nicht befremden. —

Nach einer im Jahre 1726 angeſtellten Aktenmäſſigen Berechnung war der Stand der öffentlichen Paſſivſchulden Rottweils vom Jahre 1710 bis 1719 folgender:

1) an Gläubiger in der Stadt	52608 fl.	4 Batzen 17 hl.
2) an Gläubiger auſſer der Stadt	128398 fl.	5 Batzen 15 hl.
Zuſammen —:·	181,006 fl.	10 Batzen 8 hl.

Nach derſelben Berechnung betrugen in den gedachten Jahren die Einnahmen 191,813 fl. 32 kr.
die Ausgaben 221,609 fl. 46 kr.
ſo daß alſo ſich ein Defizit ergab von —:· 29796 fl. 14 kr.

223) Von 2000 Steuerbaren Köpfen ſank die Einwohnerſchaft allmählig auf 514 herab.

Auf ſolche Vorgänge hin kam die Stadt öfters in ſolche Noth, daß ſie, von ihren Gläubigern hart gedrängt, ſich genöthigt ſah, den Kaiſer um Beiſtand in dieſer Angelegenheit zu bitten, wie dieß namentlich im Jahre 1715 der Fall war, wo die Stadt in ihrer Bitte an den damaligen Kaiſer Carl VI. von dem Fürſten von Fürſtenberg, der überhaupt ſtets ein guter Nachbar der Rottweiler war, nachdrücklich unterſtützt wurde. [224])

Im Uebrigen war der Magiſtrat eifrigſt bemüht, ſolche Einrichtungen im Etat zu treffen, daß im Verlaufe der Zeit die Schulden getilgt würden. Aeuſſere ungünſtige Umſtände aber vereitelten, wie geſagt, die Bemühungen des Magiſtrats.

6. Cap. Die Verfaſſung in ihren commerziellen und induſtriellen Beſtimmungen.

A) Innungen oder Zünfte.

Das Zunft- oder Innungsweſen (Einigungsweſen) bildet in der Geſchichte der Verfaſſung der deutſchen Städte im Mittelalter einen zu wichtigen Beſtandtheil, als daß wir unterlaſſen könnten, hierüber ausführlicher zu reden.

Das Deutſche Zunftweſen verdankt, wie das Italieniſche, ſeine Entſtehung der Bildung des Städteweſens in der Mitte und gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. Seine urſprüngliche Richtung gieng auf das Gewerbe ſelbſt. Die Zünfte waren nämlich Anfangs nur Handwerksvereine für Handwerkszwecke unter geſetzten Häuptern. Allmählig aber nahmen ſie eine zweite Richtung in Folge des kriegeriſchen Geiſtes, der das ganze Mittelalter und den Anfang der neuern Zeit durchbrauste. Die Zunftglieder bildeten nämlich mit den an

224) cfr. Theatrum Europ. Tom. XX. S. 201.

ſie ſich anſchließenden Leuten eigene Kriegsſchaaren, und gewannen ſo eine kriegeriſche Bedeutung.

Die dritte und letzte Richtung der Zünfte gieng auf die Theilnahme an der Regierung. Dieß geſchah meiſtens im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, und zwar in Folge des demokratiſchen Kampfes der Zünfte gegen die alten edlen Geſchlechter, in deren Händen früher allein die Stadtämter waren. Das demokratiſche Element ſiegte über das ariſtokratiſche, und das Zunftweſen gewann in Folge dieſes Siegs den Charakter der Autonomie, d. h. die Zunftgenoſſen erlangten als moraliſche Perſonen das Recht, über die Gewerbsintereſſen Verordnungen zu machen, und die verbindende Kraft derſelben auch auf andere nicht im Zunftverbande ſtehende Perſonen und Stände auszudehnen. Dieſe Autonomie, die durch verſchiedene Privilegien der Kaiſer und Fürſten eine immer feſtere Conſiſtenz erhielt, erhob die politiſche Bedeutung der Zunftverbindung ſo ſehr, daß ſelbſt freie Beſchäftigungen, von denen die Zünfte gerade keinen unmittelbaren ökonomiſchen Nutzen hatten, ſich unter ihren Schutz begaben.

So ſehr auch das Zunftweſen ſich in neuerer Zeit, wegen der Zunahme und Vervollkommnung der Fabrikationen und des Handels, überlebt zu haben ſcheint, ſo war es doch im Mittelalter ſowohl für das öffentliche, politiſche, als für das Privatleben eine im Ganzen wohlthätige Einrichtung. Denn die Verbindung der drei Richtungen der Zünfte auf die Gewerbe, auf den Krieg und auf das Stadtregiment mußte im Allgemeinen auf den Charakter des Volkslebens, auf die Weckung und Belebung eines friſchen, geſunden Gemeingeiſtes um ſo vortheilhafter einwirken, als hier die Intereſſen des öffentlichen Lebens ſich nicht in einzelne, die Einheit des ganzen politiſchen Organismus mehr oder weniger ſtörende Provinzen zerſplitterten. Ebenſo vortheilhaft mußte das Zunftweſen wegen ſeiner engen Verbindung mit dem Familienleben

Digitized by Google

auf dieſes zurückwirken, insbeſondere in ſittlicher und religiöſer Beziehung, wie denn namentlich die Zunftordnungen insgeſamt einen ſittlich-religiöſen Geiſt athmen. Das Verhältniß, welches zwiſchen den Meiſtern und dem Geſellen und Lehrlingen ſtatt fand, war ein weit innigeres, als das Verhältniß der heutigen Fabrikherren zu ihrem untergeordneten Maſchinenartigen Perſonale. Die Lehrlinge namentlich fanden in ihrem Meiſter und deſſen Hausfrau ihre zweiten Eltern, und dieſe in jenen ihre Kinder wieder, deren Wohl und Wehe jenen eben ſo nahe am Herzen lag, wie das Gelingen der Arbeit. Denn die Erziehung hatte nicht bloß den Zweck, im Lehrlinge den künftigen Gewerbsmann, ſondern auch den künftigen freien Bürger heranzubilden. Auf dieſe Art bildete das Zunftweſen gewiſſermaſſen die Indifferenz zwiſchen dem durch Sclaven betriebenen Induſtrieweſen des Alterthums und dem mechaniſchen Fabrikweſen der neuern Zeit. Allerdings hat auch dieſes Inſtitut, wie Alles in der Welt, ſeine Schattenſeite, z. B. bei der erſten Richtung, der Gewerbsthätigkeit, jene unbillige Ausſchließung von Bewerbern, jener Marktzwang, jene Uebertreibung der Preiſe u. drgl.; bei der zweiten Richtung, dem Kriegsweſen, jene Fehdeluſt, bei der dritten, der Theilnahme am Stadtregimente, jenes häufige Verkennen und jene oft übertriebene Beſchränkung fremder Rechte, den Keim zu manchen Streitigkeiten und Unruhen; — allein dieſe einzelne Mängel wurden durch die Vortheile, welche das Zunftweſen im Ganzen darbot, bei weitem überwogen.

Was hier im Allgemeinen geſagt wurde, gilt auch im Beſondern von dem Zunftweſen der Reichsſtadt Rottweil. Auch hier bildete ſich daſſelbe nach den angegebenen drei Richtungen aus. Es entſtanden nämlich, um zunächſt von der erſten Richtung, der Gewerbsthätigkeit zu reden, in Folge Kaiſerlicher Privilegien, aus den urſprünglich für Handwerkszwecke errichteten Handwerksvereinen folgende 11 Zünfte:

a) die Schmiedzunft. Zu dieſer gehörten die Huf-, Waffen-, Kupfer-, Gold-, Nagel-, Zirkel- und Meſſerſchmiede, die Schwertfeger, Schloſſer, Büchſen- Uhren-, Geſchmeid- oder Ketten- und die Windenmacher, die Bohrer, Sichel- und Zeugſchmiede, die Klamperer, Flaſchner, die Zinn- und Glockengießer;
b) die Bäcker- und Müllerzunft, welche nur dieſe beiden Profeſſionen enthielt;
c) die Tucherzunft, welche die Tucher, die Zeug- und Hutmacher, die Strumpfſtricker, Strumpfweber, Färber, Wagner, Hafner, die Bild- oder Kunſthafner, und Geſpielte in ſich begriff, d. h. ſolche Profeſſionen, welche in die Zunft eingeſpielt [durch's Loos zugetheilt waren.] 225)
d) die Metzgerzunft, zu der nur Metzger und Geſpielte gehörten;
e) die Kramerzunft, welche die Krämer, die Wundärzte und Bader, die Poſamentirer, Maler, Säckler, Glaſer, Kammacher, Buchbinder, Drechsler, Apotheker, Buchdrucker, Perukier, Gürtler und Geſpielte in ſich begriff;
f) die Schneiderzunft. Zu dieſer gehörten die Schneider, Tuchſcheerer, Kirſchner, Schreiner und Geſpielte;
g) die Schuhmacher- und Sattlerzunft, welche nur die Schuſter und Sattler und Geſpielte enthielt;
h) die Gerberzunft, zu welcher die Roth- und Weißgerber, die Küfer, Ziegler, Siebmacher, Wannenmacher und Geſpielte gehörten;
i) die Weber- und Seilerzunft, welche nur Weber und Seiler und Geſpielte in ſich begriff.

225) Solche Geſpielte waren z. B. die Weinwirthe, Bierbräuer, Zimmerleute, Maurer, Kaminfeger u. a.

Digitized by Google

k) die Oebſtlerzunft, die jedoch ſchon im Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts eingieng;

l) die Herrenſtube, die aber als Zunft ſchon im Jahre 1515 aufhörte. (ſ. 9. Cap. lit. a.)

Jede der einzelnen Profeſſionen, die in Vereinigung mit andern eine Zunft ausmachten, bildete für ſich eine beſondere Innung, die als ſolche beſondere Satzungen hatte. Auſſerdem gab es einige Gewerbe, die ſogenannten allgemein bürgerlichen Gewerbe, d. h. ſolche, die keiner beſtimmten Innung ausſchließlich angehörten, ſondern die jeder Bürger auſſer ſeinem gewöhnlichen Handwerke treiben durfte. Dahin gehörten z. B. der Handel mit Tabak, der Verkauf von Schmutzwaaren: des Oels, der Seife, der Lichter, des Unſchlitts u. ſ. w. ferner der Weinhandel, jedoch nur Ohmen- und halb Ohmen-, nicht Maasweiſe, welches letztere allein den Wirthen zuſtand, ferner das Branntweinbrennen, der Branntwein- und Bierſchank, ſelbſt das Bierbrauen, jedoch ohne Beherbergungsrecht, der Handel mit Mehl, mit rohem Eiſen, endlich der Verkauf des dürren Obſts (nach Auflöſung der Oebſtlerzunft.)

Was nun die Verfaſſung dieſer Zünfte betrifft, ſo fand vor allem jährlich eine Aemterſatzung ſtatt. Dieſe beſtand im Weſentlichen aus folgenden Artikeln:

1) Am St. Johannes des Evangeliſten-Tag verſammelt ſich jede Zunft. Da gehen die Zunftmeiſter mit den Räthen aus der Stube, und erkieſen Drei.

2) Dieſe drei ſollen ſchwören einen Eid zu Gott, daß ſie wollen ſetzen Fünf der Beßten als Wahlmänner.

3) Dieſe Fünf ſollen ſchwören einen Eid, daß ſie wollen ſetzen dreizehn Richter, und aus dieſen drei zum Zunftmeiſteramt, ſodann zwei Achtzehner, und nach Verſchiedenheit der Zünfte einige andere (z. B. bei der Metzger-Zunft zwei Lichtpfleger, zwei Baupfleger, einen Ober-

Digitized by Google

einunger aus dem Gericht, einen Untereinunger aus der Gemeinde, zwei Stubeneinunger, immer die Beſten und Brauchbarſten).

4) Abſtehen ſollen die, welche im erſten, zweiten und dritten Grade mit den Dreiern verwandt ſind.

5) Die drei zum Zunftmeiſteramt Erkiesten ſollen nach geſchehener Wahl abſtehen (ſich entfernen). Darauf ſollen Bohnen herumgereicht werden; jeder Zünftige ſoll dann ſeine Bohne in den Hut deſſen legen, den er zum Zunftmeiſter wählt. Der die meiſten Bohnen in ſeinem Hute hat, ſoll Zunftmeiſter ſeyn.

6) Der ſo gewählte Zunftmeiſter ſoll einen Eid ſchwören, daß er die Satzungen und Gewohnheiten der Zunft halten, und allen Zünftigern nach ſeinem beßten Vermögen mit Rath und That an die Hand gehen wolle, im Falle man es verlange.

7) Jeder Zünftiger ſoll dem Zunftmeiſter geloben, ihm oder in deſſen Abweſenheit ſeinem Statthalter (Stellvertreter) in Allem gehorſam zu ſeyn.

8) Wenn die Zunftmeiſterſtelle nicht erledigt iſt, ſo ſoll in allen Zünften der alte Zunftmeiſter beſtätigt werden; dagegen ſoll er mit dem andern] den Vorſitz im Rathe und der Zunft wechſeln.

9) Von der Wahlzunft (am St. Johannestage) bis zu der Schwörzunft, worin die Zünftiger dem vorſitzenden Zunftmeiſter den jährlichen Zunfteid ſchwören, ruhen die Vorrechte der Zunftmeiſter, und dann haben die Fünfer binnen dieſem Zeitraume die Zunftangelegenheiten zu ſchlichten und zu beſorgen. [226])

226) Ueber das Vermittlungsrecht der Fünfer bei Streitigkeiten zwiſchen dem Magiſtrat und der Achtzehnermeiſterſchaft cfr. Lit. C. Nro. 2.

Digitized by Google

Was ferner die Rechte und Befugniſſe der zu den Zünften gehörigen oder in ſie eingeſpielten Innungen betrifft, ſo ſind dieſelben in den vom Magiſtrate im Jahre 1768 ratifizirten, und im Jahre 1785 erneuerten Handwerksartikeln ausführlich enthalten.

Um einen klaren Begriff von dieſen Rechten und Befugniſſen, welche die Innungen im Einzelnen genoſſen, zu gewinnen, und zugleich um ein treues individuelles Bild der innern Oekonomie derſelben unſern Leſern zu geben, mögen im Auszuge die Satzungen folgender Innungen hier ſtehen.

Die Hauptartikel, welche die Schmiedinnung zu befolgen hatte, beſtanden in folgenden:

1) Kein Meiſter ſoll mehr als vier Geſellen und Einen Lehrjungen haben.

2) Ein Lehrjung ſoll wenigſtens 2 Jahre lang lernen.

3) Ein Meiſter, der einen Geſellen oder Lehrjungen aufnimmt, der ohne triftige Gründe ſeinen Meiſter vor Ablauf des beſtimmten Ziels verlaſſen hat, ſoll einen Gulden Strafe zahlen, den Geſellen oder Jungen aber ſogleich entlaſſen, und dieſer ſoll dann ein Jahr lang keine Arbeit mehr bekommen.

4) Ein Meiſter ſoll einem Geſellen oder Lehrling nur dann eine Arbeit geben, wenn er denſelben um den Wochen- oder Jahrlohn gedingt hat.

5) Jeder Meiſter ſoll zur Beſtreitung der Unkoſten alle Vierteljahre 3 kr. in die Handwerkslade legen.

6) Die Waffenſchmiede dürfen nur am Samſtage auf freiem Markte ihre Waaren feil bieten, und zwar im Sommer von Morgens 7 bis 3 Uhr des Nachmittags, und im Winter von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.

7) Ueberdem dürfen ſie keinem Vorübergehenden die Waaren durch Zuruf anbieten, bei Strafe von 30 kr.

Digitized by Google

8) Auch dürfen ſie keines Meiſters Arbeit auf keine Weiſe herunterſetzen, bei Strafe eines Guldens.
9) Sie ſind verbunden, ein Meiſterſtück zu machen.
10) Jeder Meiſter iſt verpflichtet, im Falle er erfährt, daß ein Unterthan bei einem ausländiſchen Schmied arbeiten läßt, die Anzeige bei dem Obmanne zu machen, widrigenfalls er 5 Pfd. Heller Strafe erlegen ſoll.
11) Kein Schmied ſoll des andern Zeichen wider deſſen Willen führen, ſondern nur das ſeinige auf alles Geſchirr ſchlagen, bei Strafe eines Guldens.
12) Kein Schmied darf einem Bürger, der noch einem andern Schmied etwas ſchuldig iſt, arbeiten, bei Strafe von zwei Gulden und Niederlegung der Arbeit.
13) Wer unter der Handwerkstaxe arbeitet, ſoll um zwei Gulden angeſehen werden.
14) Kein Schmied ſoll einem Gantbauern oder Bürger arbeiten, bei Strafe von zwei Gulden.
15) Wenn ein Lehrjung wegen übler Behandlung von Seiten des Meiſters die Werkſtätte verläßt, ſoll der letztere 2 Jahre keinen Jungen mehr annehmen dürfen, und ſonſt nach Befund der Umſtände geſtraft werden.
16) Wenn ein Lehrling in 2 Jahren das Erforderliche nicht lernt, ſoll ihn der Meiſter 4 bis 5 Jahre behalten und als Lehrling behandeln.
17) Am St. Elogiustage, dem Jahrstage der Zunft, hat jeder Meiſter zu erſcheinen, widrigenfalls zwei Gulden Strafe zu erlegen.
18) Jeder Meiſters Sohn hat 2 Jahre zu wandern, ein Gelernter aber 3 Jahre.
19) Jeder, der das Meiſterrecht erhält, ſoll jedem Meiſter 26 kr. bezahlen, und 20 kr. in die Lade legen.
20) Kein Meiſter ſoll bei offener Lade den andern ſchelten, bei Strafe von 5 Schilling.

Digitized by Google

21) Von allen Strafgeldern ſoll der ſechste Theil in die Handwerkslade gelegt werden.

22) Wenn ein Meiſter ſich wider das ſechste Gebot verfehlt, ſoll er zwei höchſte Einung Strafe zahlen.

23) Am Jahrstage ſoll die eine Hälfte der Zunftgenoſſen einen von der andern wählen, und die zwei Gewählten ſollen dann vier wählen, welche bei der Wahl des Obmanns die Stimmen des ganzen Handwerks zu ſammeln haben.

Dieſe Zunftordnung wurde dem Magiſtrate zur Ratifikation vorgelegt, und erhielt die volle Beſtätigung am 20. September 1768.

Die Satzung der Metzgerzunft beſtand, auſſer den Artikeln über die Aemterbeſetzung, die allen Zünften gemeinſchaftlich war, im Weſentlichen aus folgenden Artikeln:

1) Ein neuer Zünftiger, der ſeine zwei Wanderjahre erſtanden hat, ſoll Geld erlegen a) in die Einung 1 fl. 30 kr. b) in das Zunftlicht 1 fl. 12 kr., c) auf das Rathhaus 1 Pfd. Heller mit 38 kr. 3 hl., d) ferner auf das Rathhaus 1 Schilling 2 kr., e) in das Schützenlicht 18 kr., f) dem Zunftknecht 4 kr.

2) Einer, der erſt zum Bürger angenommen, und in die Zunft geſpielt wird, ſoll im Ganzen zahlen 9 fl. 59 kr. und die Zunftordnung beſchwören.

3) Kein Meiſter ſoll einen Jungen lehren, derſelbe ſey denn zuvor ſeine 2 Jahre in die Zunft gegangen, bei Strafe von 6 Gulden in das Handwerk.

4) Wenn ein Meiſter ein Lehrling ausgelehrt hat, ſoll er 2 Jahre lang keinen neuen annehmen dürfen, widrigenfalls er in eine Strafe von 6 Gulden für das Handwerk verfällt.

5) Keiner ſoll in die Zunft aufgenommen werden, er habe denn zuvor eine eigene halbe Metzgerbank.

Digitized by Google

6) Jeder ſoll bei ſeiner Metzgerart bleiben, d. h. der Bratesmetzger [Kalbfleiſchmetzger] ſoll kein Rindfleiſch metzgen, und umgekehrt, bei Strafe von 2 Gulden.

7) Keiner ſoll dem andern einen Kunden wegnehmen bei Strafe von 1 Gulden.

8) Keiner ſoll ein todtes Fleiſch hereinkaufen oder hereintragen bei Strafe von 4 Gulden.

9) Keiner ſoll ohne authentiſche Urkunde ein Rindvieh kaufen bei Strafe von 4 Gulden.

10) Keiner ſoll anderswo, als in der öffentlichen Metzig [Schlachthaus] ein Rind metzgen. Im Verhinderungsfalle ſoll er es dem Zunftmeiſter anzeigen, im Uebertretungsfalle 1 Gulden Strafe bezahlen.

11) Es ſoll kein Schild- oder Reifwirth ein Rind oder Schwein oder Bratſtück metzgen und verſpeiſen, bei Strafe für das Rindſtück acht, für das Schwein zwei, für das Bratſtück ein Gulden.

12) Eben ſo viel ſollen die Landleute zahlen, wenn ſie auſſerhalb der Herrſchaft Fleiſch holen oder holen laſſen.

13) Ein Fremder, der mit Schwarz- oder Rothwildbret hauſirt, ſoll in das Metzgerhandwerk 1 Pfund Heller erlegen.

14) Die Stadt- und Landmetzger ſollen bei Kirchweihen kein Rind- oder Bratſtück Pfundweis aushauen, bei Strafe von acht Gulden.

15) Wenn einer etwas in die Einung ſchuldig iſt, und es nicht bezahlen will, ſo ſollen die beiden Einunger zur Exekution der Summe befugt ſeyn.

16) Wenn einer ein „Hoptſicht“ [Hauptvieh] kauft, das die Gall- oder die Milzkrankheit hat, ſo ſoll derſelbe, bei Strafe von vier Gulden, kein Pfund davon verkaufen.

17) Wenn ein Metzger einem nicht Handwerksfähigen Bürger

Digitized by Google

ein Rind metzget, ſoll der Bürger in das Schlachthaus 6 kr. erlegen.

18) Wenn einer auf Oſtern nicht metzgen will, ſo ſoll er ſich nicht unterſtehen, das Jahr über die Hand blutig zu machen.

19) Kein Metzger ſoll dem Kunden des andern Metzgers, wenn jener dieſem etwas ſchuldig iſt, Fleiſch geben, bei Strafe von zwei höchſten Einungen (3 Gulden.)

20) Die Zunft hat das Recht, im Falle Händel vorfallen, dieſelben zu ſchlichten.

Unter der Satzung der Wagner ſind folgende Artikel die bemerkenswertheſten:

1) Wer bei einem Meiſter unterkommen will, ſoll durch den Obmann ſeinen Wunſch dem ganzen verſammelten Handwerke vortragen, und gewärtigen, ob ſeinem Wunſche willfahren werde oder nicht.

2) Ein ſolcher ſoll zuvor ſeine dreijährige Wanderzeit erſtanden und ſeine Meiſterſtücke dem Handwerke vorgezeigt haben. [227])

3) Dieſe Meiſterſtücke ſollen von drei Schaumeiſtern unterſucht und darüber an das ganze Handwerk berichtet werden.

4) Erhalten dieſelben den Beifall des Handwerks, ſo ſoll der Meiſter für das Meiſtermal 2 Gulden erlegen.

5) Wenn ein nicht Verbürgerter von einem Meiſter in der Stadt angenommen wird, ſoll jener einen Revers an

---

227) Die Meiſterſtücke beſtanden in zwei Straſſenrädern, die 5 Schuh hoch, in der Nabenlänge $1^1/_2$ Schuh, die Felgen 4 Schuh $^1/_4$ Zoll hoch, 3 $^1/_4$ Zoll breit u. ſ. w. waren: ferner in einer Axe zu den gebohrten Rädern, endlich in einem Pfluge mit Rädchen. Sämtliche Stücke ſollten in 4 Wochen fertig ſeyn.

Digitized by Google

das Handwerk ausſtellen, daß, im Falle ein verbürgerter Meiſter ſeinen Sitz in demſelben Orte aufſchlagen würde, er dieſem das Handwerk zu treiben überlaſſen wolle.

6) Wenn einer zu einem Meiſter in der Landſchaft angenommen werden wolle, ſo ſoll er ſeinen Wunſch dem verſammelten Handwerke vortragen, ob derſelbe ihm nach den Rezeſſen und Handwerksgewohnheiten gewährt werden könne oder nicht. Im Genehmigungsfalle ſoll er 6 Gulden in das Handwerk, und 4 Gulden ſamt dem ihm beſtimmten jährlichen Tribut nebſt einem Meßbatzen in die Lade legen, und auſſerdem jedem verbürgerten Meiſter 1 Maaß Wein, Käſe und Brod bezahlen. Dagegen ſoll er in jeder Beziehung des Handwerksſchutzes verſichert ſeyn.

7) In Beziehung auf das Lehren der Lehrlinge und die Stillſtandjahre, ſoll er den verbürgerten Meiſtern gleichgehalten werden. (ſ. unten) Dagegen ſoll er nur in Krankheiten befugt ſeyn, einen Geſellen zu halten.

8) Wenn aber ein in der Stadt verbürgerter Meiſter auf das Land zieht, ſoll er dieſelben Rechte mit den Meiſtern in der Stadt in Beziehung auf das Fordern von Geſellen und das Lehren der Jungen haben.

9) Die Lehrjungen müſſen von ehrlichen Eltern abſtammen oder ſonſt legitimirt ſeyn. Der Vertrag zwiſchen dem Meiſter und dem Lehrlinge ſoll dem Zunftmeiſter und dem ganzen Handwerke, nebſt der akkordirten Zeit, getreulich angegeben werden. Für 2 Jahre Lehrzeit bezahlt der Lehrling 40 Gulden, für 3 Jahre 30 Gulden. Auſſerdem ſoll derſelbe bei dem Aufdingen in das Handwerk 4 Gulden, in die Lade 2 Gulden, in das Zunftlicht 24 kr., und dem bietenden Knechte 6 kr. bezahlen. Bei dem Losſprechen ſoll er dem Handwerke 3 fl. 30 kr.

Digitized by Google

in die Lade 1 fl. 30 kr., dem Knechte 6 kr. bezahlen — Alles mit Wiſſen und Willen des Handwerks.

10) Vorkommende Streitigkeiten zwiſchen dem Meiſter und dem Lehrlinge ſollen durch das Handwerk, mit Beiziehung des Zunftmeiſters, unpartheiiſch geſchlichtet werden.

11) Für den Lehrbrief ſoll der Sohn eines Bürgers oder Meiſters dem Handwerke 4 Gulden, der Fremde aber 6 Gulden bezahlen, was jedoch nach Umſtänden moderirt werden ſoll.

12) Wenn ein Meiſter einen Lehrling ausgelehrt hat, ſoll er 2 Jahre keinen mehr annehmen dürfen.

13) Der Akkord zwiſchen einem Meiſter und einem Geſellen ſoll bei dem Meiſterladen ausgemacht werden. Wenn ein Geſelle Arbeit ſucht, ſo ſoll ihm ein von dem Handwerke Aufgeſtellter dabei behülflich ſeyn. Erhält jener aber keine Arbeit, ſo ſoll der Obmann ihm ein Zehrzeichen geben mit 4 kr., die er auf der Herberge zu verzehren habe.

14) Dem fleiſſigen und braven Geſellen ſoll bei ſeiner Abreiſe eine von dem Handwerke und der Stadtkanzlei ausgefertigte Kundſchaft (Zeugniß) ſeines Wohlverhaltens, dem liederlichen Geſellen dagegen, beſonders dem, der gegen das ſechste, ſiebente und neunte Gebot Gottes handle, ſoll keine Kundſchaft gegeben, im Gegentheile ſoll derſelbe von der Obrigkeit und dem Handwerke beſtraft werden.

15) Kein Meiſter ſoll mehr als 2 Geſellen und 1 Lehrjungen haben. Keiner ſoll des andern Arbeit ſchelten, oder ihm einen Kunden entziehen, bei Strafe eines Guldens. Auch ſoll jeder jährlich mit ſeinen Kunden abrechnen, und die Bezahlung fordern, im Unterlaſſungs-

Digitized by Google

falle 1 Gulden Strafe bezahlen. (Ausgenommen waren hiebei Unglücksfälle, Wetterſchaden, Krankheiten u. drgl.)

16) Diejenigen Meiſter, welche zur Viſitation auf die Dörfer geſchickt werden, ſollen den Obrigkeitlichen Befehl den Schultheiſſen und Vögten vorweiſen, und ſich beſcheiden aufführen und ſich aller Uneinigkeiten enthalten.

17) Wenn ein Meiſter ausgeſchickt wurde, und er mußte an fremden Orten übernachten, ſoll er 1 Gulden Zehrgeld erhalten. Unnöthige Zehrgelder ſollen unterbleiben, damit das Handwerk nicht in Schulden gerathe.

18) Vorkommende Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern und Geſellen ſollen vor der Meiſterlade durch das Handwerk und den Zunftmeiſter, und bei größern Streitigkeiten aber durch den Magiſtrat auf unpartheiiſche Weiſe geſchlichtet werden.

19) Bei der Jahrsſatzung ſollen alle Meiſter von Stadt und Land erſcheinen, im Unterlaſſungsfalle 1 Gulden Strafe bezahlen. Hier ſollten unter drei der Obmann, unter zwei der Einunger, die zwei Ladenmeiſter und ein Gebotmeiſter gewählt werden. Jeder muß die Wahl annehmen, bei Strafe 1 Guldens im Unterlaſſungsfalle. Der Obmann erhält 30 kr., jeder Ladenmeiſter eben ſo viel, wie auch der Einunger und Gebotmeiſter.

20) Sämtliche Artikel der Handwerksſatzung ſollen jedem neuen Meiſter vorgeleſen, und in der Handwerkslade aufbewahrt werden.

Die Satzung der Kramerzunft enthielt im Weſentlichen folgende Artikel:

1) Wer Krämerzünftig werden will, ſoll ſchwören, dem Zunftmeiſter und gemeiner Zunft treu und gehorſam zu ſeyn, die Gebote, Verbote, Satzungen zu halten in der Stadt und auf dem Lande, keinem die Kunden zu

nehmen, und überhaupt auf keine Weiſe die Kaufmannſchaft zu beeinträchtigen, an keinem Sonntage einen Laden aufzuthun, auſſer wenn ein Kaufmann zu kaufen käme.

2) Jeder Krämer darf nur an Einem Orte Waaren feil haben, auſſer Eiſenwerk und Geſchirr von Meſſing.

3) Jeder Krämer ſoll im Sommer von St. Georgstage bis Michaelis Abends 6 Uhr, und im Winter von Michaelis bis St. Georgstage um 4 Uhr Abends ſeinen Laden geſchloſſen haben.

4) Jeder Krämer ſoll ſeine geſchworne Haabe, ſeine geſchwornen Ellen, Waage und Maaß haben, widrigenfalls ſie von der Zunft und der Obrigkeit nach Maaßgabe der Umſtände in höhere oder niedere Strafe verfallen.

5) Keiner ſoll einen Tiſch unter den Laden eines andern ſtellen, bei Strafe von 2 Schillingen.

6) Es ſollen keinerlei Waaren, ausgenommen Stahl, Eiſen, Wachs und Unſchlitt, auch gemachte Wachs- und Unſchlittlicher, bei dem rauhern Gewichte verkauft und gewogen werden, bei Strafe eines Guldens.

7) Kein Fremder ſoll ſelbſt gemachte Spezereien auswägen oder feil haben dürfen.

8) Es ſoll auch keinem Fremden geſtattet ſeyn, Waaren zu verkaufen, wenn er nicht perſönlich dabei iſt.

9) Jeder Fremde, der Waaren zu Markte führt, ſoll diejenigen, die er nicht verkauft hat, den andern Tag aus Stadt und Gebiet eine Meile Wegs fortführen. Die Zoller ſollen darauf acht haben, daß nichts im Kaufhauſe von jenen Waaren abgeſetzt werde.

10) Die Krämerzunft darf höchſtens um zwei Gulden ſtrafen, höhere Straf-Summen hat der Magiſtrat anzuſetzen.

Digitized by Google

11) Alles Hauſiren ſoll bei Strafe von 1 Pfund Heller verboten ſeyn.

u. ſ. w. u. ſ. w.

Unter den Artikeln der Steinhauer- und Maurer-Satzung verdienen folgende bemerkt zu werden:

1) Wenn eines Bürgers- und Meiſters-Sohn Meiſter werden will, ſo ſoll er 4 Gulden, und auſſerdem jedem Meiſter in der Stadt 1 Maaß Wein und 2 Brod bezahlen.

2) Wenn der Sohn eines Bürgers, der nicht Meiſter iſt, die Meiſterſchaft erhalten will, ſo ſoll er 8 Gulden, im Uebrigen das Obige bezahlen.

3) Ein eingekaufter Bürger ſoll 15 Gulden Meiſtergeld, und ſonſt das Obige bezahlen.

4) Die neuen Meiſter auf dem Lande ſollen nach dem Flecken und nach dem Gutachten des Handwerks das Meiſtergeld entrichten.

5) Wenn einer Meiſter werden will, aber ſeine Wanderjahre nicht erſtreckt [erſtanden] hat, ſo ſoll er für das Jahr 8 Gulden erlegen.

6) Für das Aufdingen des Lehrlings ſoll der Meiſter in der Stadt 2 fl. 30 kr., für das ledig Sprechen eben ſo viel, der Meiſter auf dem Lande dagegen für beides 5 Gulden bezahlen.

7) Der Lehrling ſoll für beides 2 fl. 30 kr. geben.

8) Derjenige Geſell, der bei offener Lade den andern in die Frage fällt, ſoll 3 Batzen Strafe bezahlen.

9) Derjenige Geſell, der bei offener Lade auf den Tiſch ſchlägt, flucht und ſchimpft, ſoll 5 Batzen Strafe bezahlen.

10) Wenn ein Geſell den andern ohne Urſache ſchilt, ſo ſoll er 7 Batzen und 2 kr. Strafe entrichten.

11) Wenn ein Geſell ein längern Zollſtab trägt, als von

Digitized by Google

2 ½ Schuh, ſo ſoll er in eine Strafe von 3 Batzen verfallen ſeyn.

12) Wenn ein Geſell ohne Zollſtab über die Gaſſe geht, ſoll er 3 Batzen zahlen.

13) Ebenſo viel ſoll der Geſell zahlen, der bei offener Lade einen Zollſtab in die Stube trägt.

14) Derjenige Geſell, der über die Gaſſe ein Stück Brod oder eine andere Speiſe, ſo wider die Ehrbarkeit iſt, verzehrt, ſoll 3 Batzen bezahlen.

15) Wenn ein Geſell bei einer Zeche ſich über die Natur bezecht, und es nicht bei ſich behalten kann, ſo verfällt er in eine Strafe von 7 Batzen 2 kr.

16) Derjenige Geſell, der bei offener Lade einen Meiſter dutzt, zahlt für das verletzte Stubenrecht 3 Batzen.

17) Jeder Geſell ſoll alle Nacht um 9 Uhr zu Hauſe ſeyn, widrigenfalls der Meiſter nicht ſchuldig iſt, ihm die Thüre zu öffnen.

18) Derjenige Geſell, der von dem andern etwas, das wider die Handwerksgewohnheit iſt, in der offenen Lade verſchweigt, verfällt in eine Strafe von 3 Batzen.

19) Wenn ein Geſell in einem Wirthshauſe, oder ſonſt an einem Orte Händel anfängt oder Scheltworte vorbringt, ſo ſoll er 7 Batzen 2 kr. Strafe zahlen.

20) Jeder Geſell, der Feuerabend nimmt [fortgeht], oder vom Meiſter ſolchen erhält [entlaſſen wird], ſoll ſein Geſchirr auf die Herberge tragen, und von einem oder dem andern Geſellen den Gruß begehren, widrigenfalls ſoll über ihn eine Strafe von 5 Batzen verhängt werden.

Die Satzung der Schneider und Kirſchner beſtand im Weſentlichen aus folgenden Artikeln:

Der erſte Abſchnitt handelt von den Strafen.

1) Wer zu ſpät, d. h. nach der erſten Umfrage, in die Zunftverſammlung kömmt, ſoll einen Pfenning, wer

Digitized by Google

nach der zweiten Umfrage ſich einfindet, drei Pfenninge, wer ohne Erlaubniß ausbleibt, 2 ½ Schillinge Strafe bezahlen, und der letztere wegen ſeines Ausbleibens in der nächſten Verſammlung zur Verantwortung aufgefordert werden.

2) Wer nicht gehorcht, wenn ihm der Zunftmeiſter oder deſſen Statthaſter (Stellvertreter) Frohnen, Wachen oder andern Gehorſamkeiten (Dienſtpflichten) aufgetragen hat, ſoll nach Umſtänden härter oder gelinder beſtraft werden.

Der zweite Abſchnitt handelt von der Wahl des Zunftmeiſters.

1) Wann mit Beginne des Jahrs die Zunft ſich verſammelt, ſoll der Zunftmeiſter aufſtehen, und der Zunft ein glückſeliges neues Jahr anwünſchen.

2) Darauf ſoll er, wo er dem einen oder dem andern nicht zu Nutz und Frommen gerathen habe, erklären: es thue ihm herzlich leid, er habe es nicht beſſer verſtanden.

3) Darauf ſoll der alte Zunftmeiſter aufſtehen, und dem, welcher das Amt im verfloſſenen Jahre getragen hat, im Namen der Zunft danken.

4) Die Aemterſatzung ſoll ſeyn, wie bei den andern Zünften.

5) Der Geſelle ſoll ſchwören einen Eid, der ehrbaren Schneider- und Kirſchnerzunft Treue und Wahrheit zu halten, dem Zunftmeiſter oder ſeinem Statthalter, auch den Einungern gehorſam zu ſeyn, Wein und Brod zum Beßten zu holen, alle Feuerabende zum Zunftmeiſter oder zu deſſen Statthalter zu kommen, und ihnen auch auf dem Rathhauſe, wenn man ihn brauche, zu Dienſten gewärtig zu ſeyn.

6) Der neue Zünftige ſoll ſchwören, der Zunft treu zu ſeyn; auch daß die Rüſtung (Kleidung), die er anhabe (trage), ſein Eigenthum ſey, daß er ſie ohne Wiſſen

Digitized by Google

des Zunftmeiſters weder verſetzen noch verkaufen, auch bei der Wahl der Zunftmeiſter nach beßtem Gewiſſen handeln, und in und auſſer der Zunft Alles, was verſchwiegen werden ſoll, verſchweigen wolle.

7) Eines Bürgers Sohn, der ſeines Vaters Handwerk erlernt hat und begehrt, darauf zünftig zu werden, ſoll der Zunft 2 fl. 30 kr., dem Lichte 1 Gulden, auf das Rathhaus 1 Pfd. Heller, und dem Zunftmeiſter und dem Knechte, jedem 2 kr. geben.

8) Ein Ausländer, der ſich mit einer Bürgerstochter verheirathet, und das Bürgerrecht erkauft, und der Zunft Handthierung begehrt, ſoll derſelben für die Gerechtigkeit 8 Gulden, auf das Rathhaus ein Pfd. Heller, dem Zunftmeiſter 2 Batzen, und dem Knechte 2 kr. bezahlen.

Da die Satzungen der übrigen Handwerksinnungen im Weſentlichen eine Analogie zu den bisher angeführten bilden, ſo mögen die letztern genügen, um ein treues individuelles Bild des ſittlich-religiöſen, familiären Charakters, den das Zunftweſen repräſentirte, zu gewinnen.

Somit bleibt uns nur noch übrig, das Verhältniß der Landprofeſſionen zu den Stadtzünften nachzuweiſen, ſoweit daſſelbe nicht in den obigen Satzungen berührt wurde.

Dieſes Verhältniß war im Ganzen ein untergeordnetes, wie es ſich natürlich ergeben mußte 1) aus den Herrſchaftsrechten der Stadt gegenüber von der Landſchaft, 2) aus Kaiſerlichen Privilegien, 3) aus den Bedürfniſſen der Stadt, 4) aus den Rezeſſen der letztern mit der Landſchaft. — In Folge dieſer 4 Momente waren ſämtliche Unterthanen der Reichsſtadt unter anderem von den älteſten Zeiten her verbunden, keine andere Handwerksleute, als von der Stadt zu gebrauchen. Da ſich aber die Landſchaft durch dieſes alte Herkommen, und namentlich durch die den Stadtzünften zu-

Digitized by Google

ſtehenden Hausviſitationen in ihren kommerciellen Verhältniſſen beeinträchtigt fühlte, und ſich deßhalb mehremale an den Kaiſer und den Schwäbiſchen Kreis mit der Bitte um Abänderung des drückenden Subordinationsverhältniſſes wandte, ſo wurden endlich im Jahre 1698 durch eine Kaiſerliche Commiſſion die Mißhelligkeiten zwiſchen der Stadt und der Landſchaft dahin geſchlichtet: daß zwar den von der Stadt am weiteſten entlegenen Dorfſchaften einige Handwerker geſtattet ſeyn ſollen, und zwar dem Dorfe Dunningen ein Schmied, ein Wagner, ein Schneider, ein Maurer und ein Zimmermann; dem Dorfe Seedorf ein Schmied, ein Wagner, ein Maurer, ein Zimmermann und ein Schneider, und zugleich die Befugniß, den Bäcker zu Winzlen zu gebrauchen; den Dörfern Herrenzimmern, Thalhauſen und Böſingen ein Maurer, ein Zimmermann, ein Schmied und ein Schneider miteinander; dem Dorfe Winzlen ein Schmied, ein Wagner, ein Bäcker, ein Schneider, ein Zimmermann und ein Maurer; dem Dorfe Hochmöſſingen ein Schmied, ein Wagner, ein Schneider, ein Zimmermann und ein Maurer, nebſt der Erlaubniß, den Bäcker zu Winzlen zu gebrauchen, dem Dorfe Fiſchbach ein Schneider, ein Maurer und ein Zimmermann; dem Dorfe Böhringen ein Schmied, ein Schneider, ein Maurer und ein Zimmermann; dem Dorfe Irslingen ein Schmied, ein Schneider, ein Maurer und ein Zimmermann; dem Dorfe Epfendorf ein Schneider, ein Schmied, ein Maurer und ein Zimmermann; dem Dorfe Mühlhauſen ein Schneider, ein Schmied, ein Maurer und ein Zimmermann; den Dörfern Dauchingen und Weilerſpach ein Schneider, ein Wagner, ein Schmied, ein Zimmermann und ein Maurer miteinander, den Schneider ausgenommen, da das letztere einen eigenen haben durfte; dem Dorfe Deißlingen ein Wagner, ein Schneider, ein Schmied, ein Zimmermann und ein Maurer. Auſſerdem erhielten die Einwohner der genann-

Digitized by Google

ten Dörfer die Befugniß, ihre Söhne nach Handwerksbrauch zu lehren und lernen zu laſſen, übrigens gegen die ſpezielle Verpflichtung, ſich bei dem Handwerk in der Stadt gegen Entrichtung der beſtimmten Gebühr zünftig zu machen. Dagegen wurde den übrigen Dörfern: Horgen, Neufra, Gölsdorf, Zimmern, Villingen, Dietingen und Feckenhauſen nur ein Schneider geſtattet. Auch behielt ſich der Magiſtrat vor, in allen der Stadt angehörigen Dorfſchaften, mit Ausnahme von Winzlen, das Schmied- und Wagnerhandwerk mit Bürgern zu beſetzen. — Was die Wirthe auf dem Lande betrifft, ſo war dieſen unverwehrt, zu ſchlachten, ſo weit es ihre eigene Nothdurft erforderte, dagegen durften ſie kein Fleiſch verkaufen. Auſſerdem war ihnen nur die Conſumtion auf ihre Gäſte, und für ihre eigene Haushaltung geſtattet; davon waren aber Kirchweihen, Jahrgerichte, Hochzeiten und andere öffentliche Zuſammenkünfte ausgeſchieden.

Das Nähere über das Verhältniß der Landprofeſſionen zu den Stadtinnungen iſt dem 2. Bande, 3. Abſch. 1. Cap. lit. a. vorbehalten.

B) Handel.

Als ein Kreisſtand hatte die Reichsſtadt Rottweil die Verpflichtung, zur Beförderung des inländiſchen Handels den Obliegenheiten nachzukommen, welche oben bei der Kreisverfaſſung (1. Cap. Nro. 2. 3.) angegeben worden ſind.

Der Rottweil'ſche inländiſche und ausländiſche Handel beſchränkte ſich auf den Abſatz der Produkte des Feldes und der Induſtrie. Als ein Hauptbeförderungsmittel dieſes Handelszweigs galten, auſſer den Wochenmärkten, beſonders die Jahrmärkte, welche Rottweil, in Folge der von Kaiſer Wenzeslav im Jahre 1397, und von Kaiſer Sigmund in den Jahren 1415 und 1434 der Stadt ertheilten Privilegien

am hl. Kreuztage [228]) und am St. Georgiitage abzuhalten berechtigt war.

Das zweite Beförderungsmittel in dieſer Hinſicht war das Kaufhaus. Den älteſten Landesordnungen gemäß, die im Jahre 1618 erneuert wurden, waren die Unterthanen verpflichtet, was ſie an Veeſen (Dinkel), Kernen, Haber und andern Früchten entbehren konnten, unter dieſes Kaufhaus zu Markte zu bringen, und vom verkauftem Malter Frucht 7 kr. Zoll zu entrichten.

Damit überhaupt der Stadt ihr altes Zollregale nicht entzogen, und damit zugleich dem Schleichhandel und dem Zollbetruge, wie auch der Theurung wo möglich geſteuert werde, wurde im Jahre 1695 aus den alten Zollverordnungen eine neue Zollordnung verfaßt, deren weſentliche Artikel folgende ſind:

1) Zoll von gemeinen Kaufmannswaaren.

a) Von Sammet-, Seiden- und Krämerwaaren ſoll vom Gulden Erlös ein Kreuzer verzollt werden.
b) Dem gleichen Zolle unterliegt der Verkauf und die Ausfuhr der Wollen- und Leintücher;
c) deßgleichen der Verſchluß von Wachs, Oel, Kupfer, Meſſing, Zinn, auch von Federn, Harniſchen.
d) Denſelben Zoll zahlen Ausländer, die Schützentücher in der Stadt kaufen.
e) Alle Kaufleute, Krämer, Wirthe und Bierbrauer, wie auch andere Bürger und Handwerksleute, die Waaren hinaus verkaufen, ſollen dem Zoller in dem Kaufhauſe

---

228) Nach dem von Kaiſer Maximilian I. der Stadt ertheilten Privilegium vom Jahre 1507 wurde dieſer Markt auf den St. Lukastag verlegt. (cfr. oben bei den Privilegien 2. Cap.)

Digitized by Google

die Waaren anzeigen und verzollen; deßgleichen die Käufer, bei Verluſt der gekauften Waaren.

f) Alle Handelsleute ſollen ihren Erlös an den gewöhnlichen 4 Jahr- und Nachmärkten den Zolleinnehmern getreulich angeben, und von jedem Gulden 1 Kreuzer Zoll geben.

g) Von jeder in der Stadt oder auf dem Lande von Bürgern und Unterthanen verkauften Tabakküſte ſollen 30 kr. von der halben Küſte fünfzehn, vom Drittel zehn, vom Viertel ſieben und ein halber Kreuzer, dagegen von dem Taback, der in einzelnen Päckchen in der Stadt gekauft und hinausgetragen wird, vom Gulden 1 kr. bezahlt werden.

2) Fruchtzoll.

a) Von jedem Malter Frucht (Korn, Haber, Roggen, Gerſte u. ſ. w.) ſollen ſechs, von dem halben drei, von dem Vrtl. ein Kreuzer, dagegen von der rauhen Frucht (Emmer, Veeſen, Bohnen) vom Vrtl. $^1/_2$ kr. Zoll entrichtet werden.

b) Wer auſſerhalb der Rottweil'ſchen Landſchaft Frucht kauft und dieſe in die Stadt führt, ſoll frei ſeyn vom Zolle, und nur Weggeld bezahlen dürfen, nämlich vom Wagen zwei, und vom Karren ein Kreuzer. Wer aber ſelbſtgebaute oder in der Rottweil'ſchen Landſchaft aufgekaufte Frucht durchführt, ſoll neben dem erwähnten Weggeld vom Malter 2 kr. Durchgangszoll erlegen.

c) Ein Fuhrmann, der Eiſen, Salz und andere Waaren, die er herführte, verkauft, und Frucht in der Stadt kauft und aufladet, ſoll doppelten Zoll geben, für die verkauften Waaren und die gekaufte Frucht.

d) Wer aber hergeführte Frucht in dem Kornhauſe oder in den Mühlen verkauft, iſt keinen Zoll ſchuldig, dagegen der, welcher auf den Verkauf Frucht kauft.

Digitized by Google

e) Deßgleichen ſoll derjenige, der Frucht kauft, und dieſelbe an Zins giebt, den Zoll ſchuldig ſeyn (vom Malt. 6 Kreuzer).

f) Ebenſo der Fremde, der Frucht um Frucht vertauſcht.

g) Alle Frucht, die in gemeiner Stadt Dörfern verkauft wird, ſoll verzollt werden (vom Malter 6 kr). Was aber von Fremden in der Stadt und Landſchaft gebaut und abgeführt wird, ſoll von jeder zehnten Garbe zwei, von dem Malter ausgedroſchener Frucht aber (ohne Unterſchied) ſechs, vom Wagen voll Heu vier, vom Wagen voll Stroh 2 kr. Zoll gegeben werden.

3) Weinzoll.

a) Von einem Faſſe Wein, das in der Stadt auf dem Markte verkauft wird, ſoll vom Gulden Erlös ½ kr. bezahlt werden.

b) Wenn aber ein Faß Wein auf das Land durch einen Bürger, oder von einem Unterthanen in die Fremde verkauft wird, ſo giebt der Verkäufer vom Saumzoll 4 Kreuzer.

c) Der fremde Käufer zahlt den Guldenzoll.

4) Viehzoll.

a) Von jedem Stück Vieh (Pferde, Füllen, Ochſen, Kühe, Kälber, Schaafe, Lämmer, Gaiſen u. ſ. w.) ſoll der Käufer ſowohl, als der Verkäufer ½ kr. Zoll entrichten (mit Ausnahme der Bürger).

b) Von jedem Stück Vieh aber, welches durch die Stadt getrieben wird, und in der Landſchaft nicht vorher verzollt wurde, ſollen 3 kr. bezahlt werden.

c) Wenn ein Fremder in der Herrſchaft eine Weide beſteht, ſo ſollen der Beſtänder und der, welcher das Vieh auf die Weide oder Fütterung nimmt, von dem Stiere fünf, von der Kuh vier, von dem Kalbe, bis es 2jährig wird,

Digitized by Google

zwei, von dem Schaafe ein, von dem Lamme $^1/_2$ kr. Zoll erlegen.

5) Häringzoll.

a) Jede Tonne Häringe, welche in der Stadt abgeſtoſſen und nicht verkauft wird, ſoll 1 $^1/_2$ kr. Leggeld geben.

b) Von jeder Tonne, die von einem Fremden verkauft und ausgemeſſen wird, ſoll der Guldenzoll bezahlt werden.

6) Obſtzoll.

a) Jeder Oebſtler ſoll von einem Saumroſſe 2 kr. Zoll bezahlen.

b) Wenn ein Oebſtler neben dem Obſte noch Wachs, Hanf, Honig, Käſe u. ſ. w. verkauft, und 1 Gulden oder 45 kr. erlöst, ſoll er davon 1 kr. erlegen.

c) Ein Oebſtler, der Butter, Käſe, Vögel, Hühner, Haſen u. ſ. w. nach der beſtimmten Zeit in der Stadt kauft, ſoll von jedem Gulden 2 kr. Zoll bezahlen.

d) Ein Fremder, der Obſt oder Rüben auf einem Wagen oder Karren in die Stadt zu Markt führt, ſoll von jedem Roſſe 2 kr. Zoll zahlen.

7) Eiſenzoll.

a) Von allem verarbeiteten oder nicht verarbeiteten Eiſenwerke ſollen vom Centner 4 kr. Durchgangszoll erlegt werden.

b) Von Eiſen-, Stahl-, Kupfer- und Meſſing-Geſchirren ſoll man vom Gulden Erlös 1 kr. bezahlen.

8) Salzzoll.

a) Von jeder Scheibe Salz ſoll man 1 kr. Durchgangszoll geben.

b) Deßgleichen ſoll der, welcher Salz in der Stadt verkauft, von der Scheibe 1 kr. bezahlen.

9) Schweinzoll.

a) Wenn der Käufer und Verkäufer von Schweinen fremd iſt, ſo ſoll er vom Gulden 1 kr. Zoll erlegen.

Digitized by Google

10) Gemeiner= oder Guldenzoll.

a) Wenn zwei Fremde einander etwas abkaufen, ſoll jeder vom Gulden 1 kr. Zoll bezahlen;

b) Deßgleichen, wenn zwei miteinander Waare um Waare tauſchen.

c) Wenn ein Fremder oder ein Unterthan von Schuhen, Leder=, Sattler=, und Seilerarbeiten etwas verkauft, ſo ſoll er vom Gulden 1 kr. bezahlen.

d) Eben ſo viel bei'm Verkaufe von Unſchlitt, dagegen einen ½ kr. vom Gulden bei'm Verkaufe von Lichtern, Schmalz und Käſe.

e) Wenn Fenſter und Oefen in die Fremde geführt werden, ſo ſoll vom Gulden ½ kr. Zoll bezahlt werden;

f) Wenn ein Unterthan in der Stadt Heu oder Stroh kauft und hinausführt, ſoll er vom Gulden 1 kr. Zoll entrichten.

g) Von jedem Fuder Kalk, das ein Fremder aus der Stadt führt, ſoll derſelbe, neben dem gewöhnlichen Weggeld, 2 kr., von hundert Ziegeln oder Backſteinen 1 kr. Zoll, der Unterthan aber nur das Weggeld bezahlen.

h) Derjenige Bürger, Unterthan und Fremder, der Pulver oder Salpeter in der Stadt kauft und in die Fremde führt, ſoll von jedem Gulden 1 kr. Zoll geben.

i) Wenn ein Fremder Papier durch die Stadt führt, ſo ſoll er vom Wagen 24 kr. Durchgangszoll bezahlen.

k) Von einem ſchwer geladenen Wagen ſollen 40 kr., und von ſehr ſchweren Güterwägen 1 fl. Durchgangszoll entrichtet werden.

l) Von einem geladenen Karren aber ſoll man 20 kr. Zoll geben.

m) Ein Jude oder Savoyarde, der koſtbare Waaren auſſer den Jahrmärkten, mit Pferden führt, ſoll von jedem Pferde ſechs Kreuzer Durchgangszoll bezahlen.

Digitized by Google

Man ſieht aus dieſer Zollordnung, daß kein Monopoliſcher Zwang weder die Bürger, noch die Unterthanen abhielt, auf auswärtigen Märkten zu kommerciren.

Um aber allem Schleichhandel und Zollbetruge wo möglich vorzubeugen, war verordnet: jeder Unterthan, der irgend eine Waare auf einen fremden Markt führe, ſoll bei der Rottweil'ſchen Zollſtätte angeben, welche Waare und wie er dieſe führe, und darüber von dem Zoller einen Paſſierſchein verlangen. Deßgleichen ſoll jener bei der Rückkehr anzeigen, ob und was er verkauft habe, um hiernach den Durchgangszoll zu beſtimmen. Im Unterlaſſungsfalle ſoll er als Zoll-Defraudant angeſehen, und mit Confiskation der Waare und andern Strafen unnachſichtlich belegt werden. [229]) Um ferner dem Kippern und Wippern zu ſteuern, war allen „Fürkäufern, Taglöhnern und andern Stimplern" unterſagt, in den Flecken Tauben, Gänſe, Hühner, Eier, Schmalz, Käſe, Flachs, Hanf u. drgl. aufzukaufen, und aus der Landſchaft zu tragen. — Ueberhaupt waren gegen den allgemein verderblichen Frucht- und Viktualien - Für- und Aufkauf zu allen Zeiten die ſtrengſten Maaßregeln getroffen. [230])

229) Dagegen beſtimmte eine ſpätere Verordnung vom 13. März 1783, daß ſämtliche Unterthanen ohne Unterſchied von Erſtattung des Durchgangszolls frei ſeyn ſollen, wenn ſie Vieh, das ſie auf auswärtigen Märkten gekauft hatten, in die Landſchaft hereinführen.

230) So heißt es in einer Verordnung vom Jahre 1592: „weil die Landfahrer, Bettler und anderes unnützes Geſind in den Rottweil'ſchen Flecken haufenweiſe umgeſchweift, und Haſen, Vögel, Schmalz, Hühner, Eier, Flachs u. drgl. in merklicher Anzahl und hohem Werth aufgekauft, und nach Straßburg und andern Orten, wo ſie doppelt und dreifach Geld daraus löſen mögen, vertragen, ſo daß die Rottweiler Märkte dermaſſen eröſt [verödet] geweſen, daß

Um den Handel mit dem Auslande zu befördern, ſuchte die Stadt einen Zollvertrag mit der Helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft, und durch dieſe mit den Oeſterreich'ſchen Landen abzuſchließen, was ihr auch wirklich im Jahre 1564 unter der Regierung des Kaiſers Ferdinand I. gelang. Dieſer ertheilte nämlich, auf Verwenden der Eidgenoſſenſchaft, der Stadt das Recht, ihre Waaren und Güter Zollfrei, jedoch unter Vermeidung aller Contrebande, durch das Oeſterreich'ſche Gebiet in die Schweiz zu führen. Dieſe Zollfreiheit wurde den Rottweilern auf wiederholtes Anſuchen und auf abermalige Verwendung der Eidgenoſſenſchaft auf die übrigen Oeſterreichiſchen Landestheile, namentlich auf die Hohenberg'ſche Herrſchaft im Jahre 1577 ausgedehnt. Im Vertrage mit der letztern Herrſchaft ward ausgemacht: alle Waaren, die auſſerhalb der Herrſchaft Hohenberg und des Rottweiler Stadtgebiets verkauft werden, ſollen einen Zoll entrichten. —

Durch dieſe merkantiliſchen Vortheile wurde ein reichlicher und ſchneller Abſatz der Produkte des Feldes und der Induſtrie in's Ausland herbeigeführt. Daß insbeſondere der Fruchthandel nach Auſſen ſehr lebhaft war, beweist unter andern ein Extrakt aus einem Rottweiler Zollregiſter, demgemäß vom 13. Dezember des Jahrs 1773 bis zum 30 Juni 1774 nicht weniger, als 4110 Malter Früchte, und vom 30. Juni 1774 bis zum 31. März 1775 ſogar 5893 Malter und 5 Vrtl. in dem Rottweiler Kaufhauſe nur von Auswärtigen

---

alle dergleichen Viktualien in ein hohes Geld geſtiegen, und man's auch darum nit wohl haben mögen, wird zur Vorkommung [Verhütung] deſſen ein gemein Verbot angelegt und publizirt: daß man drgl. Sachen weder in der Stadt, noch auf dem Lande mehr aufkaufen, ſondern Alles zu offenem Markt und männiglichs [Jedermann's] feilem Kauf kommen laſſen ſolle, bei Strafe von 15 Pfd. Heller.

aufgekauft und in's Ausland verführt wurden, die Früchte nicht eingerechnet, welche von den Dorfſchaften unmittelbar an Fremde abgeſetzt wurden. Es iſt dieß zugleich ein faktiſcher Beweis, daß in Rottweil, wie oben geſagt wurde, kein Monopoliſcher Zwang den freien Verkehr hemmte, wie der Stadt oft von der Landſchaft in Beſchwerdeſchriften an den Kaiſer und den Kreis vorgeworfen wurde.

Nur in Zeiten einer Fruchtnoth wurde eine nach Umſtänden ſtrengere oder mäſſigere Fruchtſperre nach Auſſen angelegt, und die Zollordnung in Beziehung auf die Fruchtausfuhr geſchärft.

Auſſer dem Getreide verkauften die Rottweiler in's Ausland Tücher, Seide, Wolle, Leder, Tabak, Hanf, Flachs, Federn, Kämme, Sporen, und namentlich ſehr viele Sicheln (wie man ſagt, jährlich über 50000). [231]) Sie beſuchten deßwegen häufig auswärtige Jahrmärkte und Meſſen, unter andern auch die Frankfurter Meſſe, wo die Rottweiler Tuchmacher ſogar den Vorſtand hatten. [232])

Auch auf den Jahrmärkten zu Triberg genoſſen die Rottweiler Tuchmacher lange Zeit beſondere Begünſtigungen. Sie waren nämlich nicht allein von allem Zolle, das gewöhnliche Standgeld ausgenommen, befreit, ſondern bekamen auch ihre gewiſſen Plätze und Stände ohne Loos.

So lange die merkantiliſchen Verhältniſſe mit dem Auslande in der erwähnten Art und Weiſe beſtanden, hatte Rottweil im Ganzen ſich eines glücklichen Wohlſtandes zu erfreuen, wiewohl oft, namentlich in Folge der zwiſchen den Städten

---

231) In der Auvorſtadt waren beſonders viele Sichelſchmiede.
232) An einer Stelle des alten Rechtsbuchs heißt es: „Die Kaufleute, ſo nach Frankfurt fahren, ſoll kein gemein Tuch, als Horber, Weiler und Rottenburger, ſondern allein Rottweiler Tuch, auch Rottweiler Barchet feil haben.“

Digitized by Google

und dem Adel herrſchenden Fehden, ſo wie in Folge der Exzeſſe des Raubadels der Handel vielfache Störungen erlitt. Doch waren ſolche Hemmungen des Handels und Wandels nur vorübergehend, und immer wieder wußte die Stadt durch Privat- und öffentliche Bemühungen Mittel ausfindig zu machen, die geſtörten Handelsverhältniſſe nach Innen und Auſſen wieder in lebhaften Gang zu bringen. — Als aber in Folge der Entdeckung Amerikas durch Colon, und der Auffindung des neuen Wegs nach Oſtindien durch Vasco di Gama ungeheure Schätze aus der neuen Welt nach Spanien floßen, und Liſſabon die Niederlage des reichen Oſtindiſchen Handels ward, und dadurch der Handel Italiens, insbeſondere Venedigs, das vorher über Alexandria die Oſtindiſchen Waaren bezogen hatte, bedeutend herabſank; ſo wirkte dieſe Aenderung nachtheilig auf viele Stapelplätze in Süddeutſchland, und dadurch, mittelbar wenigſtens, auch auf den Handel der Reichsſtadt Rottweil. Untergraben aber ward derſelbe, als die Gewerbe in der Stadt zu ſinken anfiengen, und die einſt ſo bedeutende Bevölkerung abnahm. (cfr. 5. Cap. Lit. D.)

C) Obrigkeitliche Beaufſichtigung und Beförderung des Induſtriewesens.

Aus dem, was bisher von dem Zunft- und dem Handelsweſen der Stadt bemerkt wurde, läßt ſich einigermaßen ein Schlüß ziehen auf die große Sorgfalt und umſichtige Aufmerkſamkeit, welche der Magiſtrat den Induſtriezweigen überhaupt widmete. Dieſe Sorge für das Induſtrieweſen war um ſo nothwendiger, als unmittelbar von demſelben das Wohl und Wehe der Bürgerſchaft abhieng. Darum mußte ſich auch dieſelbe in dem Grade ſteigern, in welchem, in Folge äuſſerer Umſtände, die Gewerbe der Stadt ſanken. Wir werden im Verlaufe unſerer Geſchichte Gelegenheit ha-

Digitized by Google

ben, die vielen zweckmäſſigen Maaßregeln kennen zu lernen, welche die Obrigkeit in den gedachten Beziehungen für Stadt und Land traf. Einestheils nämlich bezogen ſich dieſelben auf die Regulirung der verſchiedenen Handwerksartikel, auf die richtige Taxation der einzelnen Handwerkserzeugniſſe und die Sorge für den Abſatz derſelben, anderntheils auf die Unterſtützung Nothleidender Handwerker. [233])

Ein vorzügliches Augenmerk aber widmete die Obrigkeit dem Ackerbau und der Viehzucht, namentlich in ſpätern Zeiten, weil ſich damit (wie es in einem Aktenſtücke vom Jahre 1775 heißt) „die Stadt, in Ermanglung von Fabriken oder ſonſtigen Gewerbſamen, Landverbrauchen oder dergleichen einträglichen Commercien kümmerlich durchſchlagen mußte, da der, obendarein noch ſehr beſchwerliche Feldbau kaum ſo viel ertrug, daß die Stadt ſich und ihre Bürgerſchaft zur Noth bedecken, und den geſparſamſten Tiſch vor Weib und Kinder beſtreiten konnte.“

Aus dieſem Grunde ſuchte der Magiſtrat Allem aufzubieten, um den Ertrag des Feldbaus möglich zu ſichern. [234])

---

233) Aus verſchiedenen Rathsbeſchlüſſen, namentlich einem vom 23. Februar des Jahrs 1589 geht hervor, daß den Metzgern der Stadt von Zeit zu Zeit Geld aus der Stadtkaſſe zum Einkaufe des benöthigten Viehs vorgeſtreckt wurde, das ſie dann nach dem Verſchluſſe des Fleiſches wieder heimzahlten. Oft auch wurde ihnen das vorgeſtreckte Geld zu neuen Einkäufen belaſſen. Dagegen unterlagen ihre Waaren der ſtrengſten Viſitation, und häufig kam bei den Metzgern, wie auch bei den Bäckern, den Bierbrauern u. ſ. w. der Fall vor, daß die Waare wegen ſchlechter Qualität konfiszirt wurden.

234) So heißt es im Rathsprotokolle vom Donnerſtag nach Jakobi des Jahrs 1581: „dieweil befunden, daß die Tauben in den liegenden Früchten merklich großen Schaden

Zu dem Ende wurde von Zeit zu Zeit der Taglohn für die Feldarbeiter feſtgeſetzt. [235]) In Zeiten der Noth wurde zur Erleichterung der Bürger und Unterhanen der Fruchtſaamen ſo viel als möglich zu herabgeſetzten Preiſen verabreicht. [236])

---

thun mit Abbeißung der Aehren, ſo ſoll bei Strafe von 5 Pfund Heller verboten ſeyn, dieſelben innerhalb dreier Wochen fliegen zu laſſen, ſondern ſie ſollen inbehalten werden."

Im Frühjahre 1643 mußte die Saat auf der Rottweiler Markung (wegen der damaligen Kriegszeiten) ſogar unter militäriſchem Schutze beſtellt werden. Der Rath beſchloß nämlich am 24. März des gedachten Jahrs: „Zu den 18 geworbenen Soldaten noch 3 zu dem Ende zu werben, daß bei nunmehr bevorſtehendem Feldbau im Feld an 3 unterſchiedlichen Orten wegen vor Augen ſtehender großer Feindsgefahr allezeit mit 7 Soldaten fleißig Wache gehalten, Loſungsſchüſſe gethan und Lermen gemacht werden möge."

235) So wurde am 16. April 1637 der Ackerlohn für Ackern und Säen von der Jauchart auf 3 $^1/_2$ Gulden feſtgeſetzt. Am 24. April 1640 wurde der Taglohn dahin beſtimmt: für eine Jauchart zu Ackergehen 2 fl. 5 Batzen, für eine Jauchart zu ſäen und eggen 10 Batzen, einem Taglöhner für den Tag, ohne Eſſen 15 kr., einer Taglöhnerin für den Tag, ohne Eſſen 10 kr., einem Manne für den Tag, mit Eſſen 7 kr., einem Weibe für den Tag mit Eſſen 5 kr., für den Tag für Jäten 4 kr.

236) Um aus vielen nur einige Beiſpiele anzuführen, ſo wurde, als die Altſtädter bei der Theurung im Jahre 1586 bei dem Rathe zu Rottweil um Säbaber anhielten, die Taxe für das Vrtl. zu 4 Batzen geſtellt.

Dienſtag nach Ulrich 1589 wurde, auf der Unterthanen Anhalten um Früchte, dekretirt, denſelben, ſo viel man entbehren könne, zu geben, jedoch unter der Bedingung, daß ſie im nächſten Herbſt wieder gute wohlbereitete Früchte erſtatten, oder für jedes Malter Kernen 5 fl. und für den Haber 3 fl. erlegen ſollen.

Digitized by Google

Ueberhaupt verſäumte die Obrigkeit kein Mittel, das zur Beförderung des Feldbau's immer angewendet werden mochte. — Daſſelbe gilt auch in Beziehung auf die Viehzucht. Damals war bloß der Viehtrieb üblich, von Stallfütterung wußte man nicht viel.

Die Art und Weiſe endlich, mit der die Obrigkeit für den Abſatz der Produkte der Induſtrie und des Feldes als einem Hauptmittel zur Beförderung des Induſtrieweſens überhaupt ſorgte, erhellt insbeſondere aus der oben (Lit. B.) angeführten Zollordnung. Das Weitere wird im Verlaufe der Geſchichte ſelbſt vorkommen.

7. Cap. Die Verfaſſung in ihren techniſchen und doktrinellen Beſtimmungen.

A) Bildende Künſte.

Daß den bildenden Künſten, namentlich der Malerei und der Plaſtik [Bildhauerkunſt] von Seiten des Magiſtrats eine beſondere Aufmerkſamkeit geſchenkt wurde, beweiſt vorzugsweiſe der Umſtand, daß die eigentlichen Maler und Bildhauer, zum Vorzuge vor den gemeinen Malern, den bloßen Anſtreichern und den Bildſchnitzern, eine eigene Obrigkeitlich ratifizirte Satzung erhielten, deren weſentlichſte Artikel folgende ſind:

1) Wenn ein Maler einen Lehrling zur Erlernung der Kunſt aufnehmen will, ſo ſoll er einen Künſtler beiziehen, und dieſem den geſchloſſenen Contrakt in Hinſicht auf das Lehrgeld anzeigen. Die Lehrzeit aber ſoll wenigſtens auf vier, und im Falle einer den Lehrling unentgeldlich aufnehmen wollte, auf ſechs bis ſieben Jahre geſtellt werden.

2) Wenn ein Maler eine Arbeit verfertigt, mit der man

nicht zufrieden wäre, und wollte er dieſelbe von Kennern unterſuchen laſſen, ſo ſollen dieſe aus unpartheiſchen Meiſtern beſtehen, und jede Parthei ſoll dieſen für die gehabte Mühe 5 Schillinge geben. Die Parthei aber, welche Unrecht habe, ſoll der andern ebenfalls 5 Schillinge zu zahlen ſchuldig ſeyn.

3) Wenn aber ein Maler dem andern die Kunden abwendig machte, ſo ſoll derſelbe zur Strafe 2 Pfund Heller bezahlen.

4) Wenn ein Bürger oder ſonſt ein Einwohner der Stadt einen Maler für Arbeiten in groben Farben (grün, braun, grau, gelb, ſchwarz oder Holzfarbe) im Taglohn beſtellen würde, ſo ſoll er dem Meiſter des Tags für Speiſe und Lohn 30 kr., dem Geſellen 24 kr. dem Lehrlinge aber 12 kr. geben.

5) Sollte aber ein gemeiner Maler etwas gegen den Vortheil der Maler malen oder zeichnen, ſo ſollen die letztern berechtigt ſeyn, ſolches zu verbieten, und die Uebertreter zu beſtrafen.

6) Wenn einer einem Maler etwas ſchuldig wäre, und er wollte einem andern Arbeit geben, ehe er den erſtern bezahlt hätte, ſo ſolle der erſtere befugt ſeyn, dem letztern die Arbeit ſo lange zu unterſagen, bis er bezahlt wäre.

7) Wer gegen die Satzungen ſich verfehlt, ſoll nach Umſtänden um zehn oder fünfzehn Schillinge geſtraft werden.

8) Wer die Kunſt lernen will, der ſoll eine ehrliche Mahlzeit geben, und in die Malerlade 2 fl. legen, auch der Zunft ihr Gebühr von 30 kr. ſowohl bei'm Aufdingen, als dem ledig Sagen bezahlen.

Dieſe Artikel galten im Allgemeinen auch für die Bildhauer.

Was aber die Kunſtprodukte aus dem Bereiche der Malerei und der Plaſtik betrifft, ſo finden ſich in der erſten Beziehung auſſer dem im 4. Cap. der erſten Abtheilung erwähnten, von dem Maler Kraft verfertigten ſchönen Altargemälde in der hl. Kreuzkirche, und einigen jedoch mehr der Seltenheit, als der eigentlichen Kunſt wegen bemerkenswerthen Glasgemälden auf dem Rathhauſe ebenſo wenig eigentliche Kunſtwerke [234]) als in der zweiten Beziehung — der Plaſtik.

---

234) Die in der Dominikanerkirche befindlichen Plafondgemälde, welche der Maler Anton Morath von St. Blaſien um die Summe von 420 fl. (nebſt dem Genuſſe einer freien Wohnung und Koſt im Dominikanerkloſter während der Arbeit) im Jahre 1754 verfertigte, können auf den Namen von eigentlichen Kunſtwerken keinen Anſpruch machen. Daſſelbe iſt der Fall bei den auf dem Rathhauſe noch befindlichen Oelgemälden, unter denen eines die Befreiung Rottweils von der Belagerung des Kaiſers Lothar vorſtellt. Die ganze Darſtellung iſt eine reine Phantaſie-Compoſition, das Terrain iſt durchaus falſch gezeichnet, [Rottweil ſteht am Fuſſe des Heubergs] das auf dem Bilde befindliche Militär iſt ohne gute Haltung, das Ganze ohne perſpektiviſche Anordnung. Ein anderes Oelgemälde ſtellt den Römiſchen Kaiſer Leopold I. vor, wie er unter einem Thronhimmel ſitzt, und von dem vor ihm knieenden Bürgermeiſter der Stadt Rottweil eine Papierrolle empfängt, mit den Inſchriften:

Cunradus III. Curiæ Rottw. Fundator
1146.
Maximilianus II. Curiæ Rottw. Reformator
1572.
Ferdinandus III. Curiæ Rottw. Confirmator
1634.
Leopoldus I. Curiæ Rottw. Conservator.
1650.

Digitized by Google

B) Wiſſenſchaftliche Bildungsanſtalten.

Einen Haupttheil der Obrigkeitlichen Fürſorge bildeten die wiſſenſchaftlichen Bildungsanſtalten der Stadt. Eine eigene Schuldeputation, die Schulherren genannt, in ſpätern Zeiten beſtehend aus dem Stadtpfarrer, zwei Rechtsgelehrten Aſſeſſoren und dem Syndikus, bildete die Oberaufſichtsbehörde über dieſelben. (cfr. II. Abtheil. I. Abſch. 3. Cap. Lit. B. lit. e)

Die Bedeutung und der Umfang der Anſtalten ſelbſt dürfte ſich uns am beßten aus einer kurzen Geſchichte ihrer Entſtehung und Ausbildung darbieten.

Was zuerſt die lateiniſche Studienanſtalt der Stadt betrifft, ſo erlitt dieſe im Verlaufe der Zeit mehre Veränderungen, je nachdem äußere und innere Verhältniſſe hemmend oder fördernd auf ſie einwirkten. — Urſprünglich, d. h. ſeit dem Anfange des 14. Jahrhunderts (1307) bis zum Anfange des 15. (1414) zählte die Anſtalt zwei oder drei, vom 15. Jahrhundert aber bis zum ſiebenzehnten (1621) fünf Lehrer. Dieſe ertheilten Unterricht in dem ſchon ſeit den Zeiten Carls des Großen eingeführten Trivium (d. h. in der Dialektik, Rhetorik und Grammatik) und dem Quadrivium (d. h. in der Mathematik, Geometrie, Aſtronomie, Phyſik, hie und da auch der Muſik). Sämtliche Lehrer, die theils aus geiſtlichen, theils aus weltlichen Haupt- und Hülfslehrern beſtanden, waren einem Vorſteher (Rector scholarum) untergeordnet. Die Oberaufſicht aber über die Anſtalt ſelbſt übte der Magiſtrat durch eine eigene Schulkommiſſion, die Schulherren genannt, aus, deren Obliegenheit darin beſtand, theils über Abhülfe etwaiger Mängel der Anſtalt, theils über Annahme oder Entlaſſung der Lehrer dem Magiſtrate Vorſchläge zu machen; [237]) theils ſich über die Beſoldungsmittel

237) Rathsprotokolle vom 21. Okt. 1585. 17. Dezemb. 1618.

der Lehrer, die Unterhaltung des Schulgebäudes und die Anſchaffung der Schulgeräthe zu berathen [238]), endlich den Schulfond, aus welchem die Lehrer beſoldet und nach Verdienſt mitunter auſſerordentlicher Weiſe belohnt wurden [239]), zu verwalten. Uebrigens konnte bei dem urſprünglich geringen und unzulänglichen Schulfond nicht viel geleiſtet werden. [240]) Erſt ſpäter wurde die Anſtalt etwas beſſer bedacht, namentlich im Jahre 1579, wo die Kapellenpflege zu U. L. Frauen mit 23 Malt. 6 Vrtl. Früchten derſelben zugewieſen wurde, und in den Jahren 1583 und 1585, wo die Heiligenpflegen in der Stadt und auf dem Lande zu Beiträgen für die Anſtalt in Anſpruch genommen wurden.

Dieſe Beiträge waren jedoch von kurzer Dauer, und, wie es ſcheint, wegen der Armuth der Heiligenpflegen ſelbſt,

---

Nach der Sitte jener Zeit wurden die Lehrer nicht definitiv (im Sinne unſerer Zeit) angeſtellt, ſondern konnten als gedingte Perſonen beliebig und ohne Penſion entlaſſen werden. Nur im Dienſte ergrauten Lehrern wurde eine kleine Penſion gegeben, nämlich in der Woche ein Laib Brod und jährlich fünf kleine Wagen Holz. (Rathsprotokoll vom 9. Sept. 1621).

238) Rathsprotokoll vom Jahre 1583. S. 16. 34.

239) Rathsprotokoll vom Jahre 1583. S. 240. vom 8. Nov. 5. Dezbr. 1607.

240) Der Ertrag des Benefiziums St. Sigismunds zum hl. Kreuz, aus welchem er, nach erfolgter Genehmigung des Cardinals und Biſchofs von Conſtanz, Markus Sittig am 1. Jan. 1576 (ſ. die Urkunde im Urkundenbuch) gebildet war, betrug nur 28 fl. 56 kr. 6 hl. von denen, nach Abzug anderer Leiſtungen, kaum noch 20 fl. für die Anſtalt übrig blieben. Etwas mehr muß der Ertrag des Kleinzehnten von Stadt und Land, der zur Hälfte der Anſtalt zugewieſen war, betragen haben. Auſſerdem hatte die Anſtalt eine Wieſe von 3 $^1/_4$ Jauchart, die ungefähr 50 fl. ertrug. (Rathsprotokoll vom 16. Aug. 1651.)

Digitized by Google

von geringer Bedeutung. [241]) Daher kam es auch, daß die Anſtalt lange Zeit ſich keiner tüchtigen Schulmänner zu erfreuen hatte, ſo daß ſie ihrer innern Auflöſung in Kurzem nicht entgangen wäre, wenn nicht auf ein an die Dominikaner in Rottweil von Seiten des Magiſtrats im Jahre 1630 geſtelltes Anſinnen, dieſe ſich erboten hätten, gegen eine mäſſige Remuneration die Anſtalt zu übernehmen und neu zu organiſiren. Es wurde nämlich jetzt die Anſtalt zu einem eigentlichen Gymnaſium erweitert, und mit drei Profeſſoren, drei Präzeptoren und zwei lateiniſchen Schulmeiſtern beſetzt. Für die Beſoldung der Lehrer ſorgte der Dominikaner Convent. [242])

Ueber die Lehrgegenſtände ſchweigen die Urkunden. Doch iſt, wenn wir auf die innere Oekonomie der damaligen Schulanſtalten überhaupt, und insbeſondere auf die literariſche Bildung der Dominikaner reflektiren, nicht unwahrſcheinlich,

---

241) Wenigſtens beſchwerten ſich die Heiligenpfleger von Neufra und Bühlingen im Jahre 1604, die Beiträge aus Unvermögenheit nicht mehr entrichten zu können. (Rathsprotokoll. vom 22. April 1604).

242) Es iſt nicht ganz klar, wie viel der einzelne Lehrer Gehalt erhielt. Kiſtler (Materialien zur Geſch. der Studien-Anſtalt Rottweils) glaubt, jeder Lehrer habe 140 fl. bekommen. Allein es iſt nicht wohl anzunehmen, daß die Beſoldungen auf ſämtliche Lehrer gleich vertheilt waren. Wahrſcheinlich erhielten nur die Profeſſoren ſo viel. Nach einem Dokuments-Verzeichniſſe, das Regele (Gymnaſial-Programm: Geſch. der Studienanſt. Rottw.) anführt, erhielt der Dominikaner Convent, auſſer dem Schulgelde 420 fl. woran die Stadtkaſſe jährlich 60 fl. und die Bruderſchaft 146 fl: (jedoch nur für die Profeſſoren) bezahlte. Für die Präzeptoren bezahlten die lateiniſche Schule 66 fl., die Fabrik zu Horgen 48 fl., die zu Feckenhauſen 26 fl., die zum hl. Kreuz 10 fl., eben ſoviel die zu Zimmern.

Digitized by Google

daß, auſſer den eigentlichen Trivial- und Quadrivial-Disziplinen, auch noch Geſchichte, Philoſophie und ein Theil der Theologie (vielleicht Caſuiſtik und Kirchenrecht nebſt Kirchengeſchichte) gelehrt wurden.

Indeſſen war dieſer Gymnaſialzuſtand von kurzer Dauer. Denn die ſchweren Zeiten des dreiſſigjährigen Kriegs verſchlangen alle Mittel zur Erhaltung wiſſenſchaftlicher Anſtalten. Namentlich war dieß in Rottweil der Fall in den Jahren 1632 bis 1638, ſo daß ſich im letzt gedachten Jahr der Magiſtrat zu Rottweil genöthigt ſah, das Gymnaſium bis auf Weiteres eingehen zu laſſen. [243])

243) Der dießfallſige Beſchluß vom 11. März 1638 lautet: „Ein ehrſamer Rath dieſer, des heiligen Reichs Stadt Rottweil, möchte wünſchen, gleichwie das bei etlich Jahren angefangene Gymnaſium den Herren Patern Dominikanern aus gutem Eifer und Meinung überlaſſen und bis Dato fortgeſetzt worden, alſo fortan unausſetzlich kontinuirt werden könnte. Nachdem aber nächſt Aufrichtung angedeuteten Gymnaſii ohnelang hernach die leider noch währenden unerhörten, höchſt verderblichen Kriegsempörungen durch feindlichen Einbruch ſo weit erwachſen, daß nit allein die liebe Jugend neben den Eltern, vielen Manns- und Weibsperſonen, was von Feinden und Feindsvolk übergeblieben in verwichenen Jahren durch die leidige Sucht dermaßen hingeriſſen worden, daß allein noch 18 Studioſi vorhanden; ſondern auch die Mittel zur Zahlung der Herren Präzeptoren in ſolchen offenbaren Abgang und Mangel gerathen, daß derzeit und vermuthlich auch in folgenden Jahren bei währendem Kriegsweſen berührtes Schulweſen beizubehalten nit möglich, neben dem das Schulhaus in vergangenen wenigen Jahren, wie der eingenommene Augenſchein zu erkennen giebt, in Dach und Gemach alſo abgegangen, daß auf nothwendige Reparation nit geringe Koſten erfordert würde; anderer Bedenken der obern und untern Pfarrkirchen,

Dagegen wurde, als ein freilich ſchwaches Surrogat für das eingegangene Gymnaſium die lateiniſche Schule beibehalten. Eine Zeitlang ſcheint nur Ein lateiniſcher Schulmeiſter an derſelben gelehrt zu haben. [244])

Die Wiedereröffnung des Gymnaſiums ſelbſt beginnt mit

---

der Muſik und Geſangs halber hiebei zu geſchweigen. Hierumben und bei ſo geſtalten Dingen hat ein ehrſamer Rath beſchloſſen, aus verſtandenen hochbewegenden Urſachen obgedachtes Gymnaſium, doch mit Vorbedacht, ſelbiges künftiger Zeiten, da es rathſam ſcheinen würde, wiederum nach Gelegenheit ereignender Umſtände in ferneres Exercitium zu bringen, bei jetzigen ſchweren und bedauerlichen Kriegsläufen einzuſtellen; hingegen mit der lateiniſchen Schul ſo gut möglich zu Unterricht und Erhaltung der Jugend Verordnung fürzunehmen." u. ſ. w.

244) Wenigſtens ſagt das Rathsprotokoll vom 5. Febr. 1636: „dem lateiniſchen Schulmeiſter ſollen beide Gotteshäuſer (Bruderſchaft und Spital) jedes wochentlich halb Reichsthaler für den Tiſch reichen, und derſelbe ſoll miteſſen. Was beide Gotteshäuſer ihm darlegen, ſollen die verordneten Schulherren inskünftig wieder gut machen. — Nach dem Rathsprotokoll vom 21. Feb. deſſelben Jahrs durfte der lateiniſche Schulmeiſter am Tiſche des Bruderſchaftspflegers eſſen. — Am 19. April 1639 wurde ein gewiſſer Magiſter Peter Häring von Freiburg als lateiniſcher Schulmeiſter angeſtellt, und erhielt als Beſoldung: wochentlich aus der Bruderſchaft einen großen weißen Laib Brod und 1 1/2 Laib Roggenbrod, jährlich an Martini 2 Malter Veeſen und ein Malter Haber, quatemberlich [Vierteljährig] 30 fl. (15 fl. von den Schulherren, 10 fl. von den Rechnern und 5 fl. von der Bruderſchaft alſo jährlich 120 fl.), auſſerdem für ſeine Haushaltung und die Schule „Holz genug," und von jedem Schüler quatemberlich 4 Batzen, und an Lichtmeß eine Wachskerze oder 3 Batzen und Lichtgeld auf ein oder zwei Winterfronfaſten jede 1 Batzen."

der Gründung des Jeſuitenkollegiums in Rottweil am 14. Nov. des Jahrs 1652 [245]), wozu beſonders, wie ſpäter erzählt werden wird, der damalige Stadtpfarrer Dr. Bock inſofern mitgewirkt hatte, als der Fond der Maria Kapelle und ihrer Kaplaneien zum Grundſtocke der Studien- und zum Theil der Kirchenpflege beſtimmt wurde. Das alte Schulgebäude (die ehemalige Herrenſtube, der jetzige evangeliſche Pfarrhof) wurde verlaſſen, und am 31. Juli, dem Feſttage des hl. Ignatius, im Jahre 1717 der Grundſtein zum neuen Gymnaſium gelegt. [246])

In Folge der von den Jeſuiten entworfenen neuen Organiſation dieſer Anſtalt enthielt dieſelbe 6 Claſſen.

In der erſten Claſſe wurden die ſogenannten Prinzipien (Formenlehre in Verbindung mit leichtern ſyntaktiſchen Regeln) von einem eigenen Magiſter gelehrt. In der zweiten Claſſe wurden die ſogenannten Rudimente traktirt, lateiniſche und griechiſche Formenlehre, in Verbindung mit leichtern ſyntaktiſchen Regeln, erſtere beſonders an der Hand des Eutrop und Cornelius Nepos. In der zweiten Abtheilung dieſer Claſſe ſchritt der Unterricht zur Grammatik vor. Die Lehrgegenſtände der dritten Claſſe waren der Reihe nach 1) die kleine, 2) die große Syntax, in Verbindung mit Ueberſetzungen aus Curtius, Livius, Ovid; 3) die Rhetorik (nach dem ſogenannten Opus, einem Oeſterreich'ſchen Schulbuche, in Verbindung mit philologiſchen Exercitien und klaſſiſcher Lektüre, aus Cicero, Horaz, Virgil); endlich 4) die Poetik (nach dem zweiten Theile des vorgenannten

245) Gymnasium Rottwilanum tandem circa finem seculi XVII. a Benedictinis (Dominicanis) relictum, postliminio Jesuitæ occupaverunt. cfr. Gerbert Histor. nigr. silv. II. S. 453.

246) Rathsprotokoll vom 31. Juli 1717.

Oeſterreich'ſchen Handbuchs.) In den obern drei Claſſen des Gymnaſiums wurden gelehrt: 1) Logik, 2) Moralphiloſophie, 3) Phyſik, 4) Moral (Caſuiſtik), 5) Kirchenrecht. — Philologiſche Uebungen kamen da nicht mehr vor. Die Aufſicht über die Lehrer und deren Lehrmethode hatte ein Vorſteher, der Pater Rektor hieß, die Aufſicht über die Disciplin dagegen der ſogenannte Pater Präfektus. Die Oberaufſicht über das Ganze führte die ſtädtiſche Schulkommiſſion. [247])

Was ſofort die Geſchichte der Entwicklung des deutſchen Schulweſens in Rottweil betrifft, ſo gieng dieſelbe ſeit der muthmaßlichen Gründung des letztern im 13. Jahrhundert ſo langſam von ſtatten, daß noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Magiſtrat ſich genöthigt ſah, auf eine Verbeſſerung des deutſchen Elementar-Unterrichts ernſtlich Bedacht zu nehmen. Der Grund dieſes langſamen Entwicklungsgangs des deutſchen Schulweſens in Rottweil lag übrigens in der damals allgemein herrſchenden Lauheit für das Schulweſen überhaupt, und insbeſondere in dem leidigen, handwerksmäſſigen Brauche, daß die Schulmeiſter von der ſtädtiſchen Behörde auf Jahresfriſt oder gar nur auf vierteljährige Aufkündigung gedungen, und dabei ſo ſchlecht beſoldet wurden, daß man oft froh ſeyn mußte, wenn man den Elementarunterricht durch vagirende Mönche oder fahrende Studenten und Scholaren verſehen laſſen konnte. An einen methodiſchen Unterricht war, wie zu jener Zeit überhaupt nicht, ſo nament-

247) Die Aufſicht über die Schüler war zwei aus der Zahl der Schüler ſelbſt aufgeſtellten ſogenannten Pulsatoribus anvertraut, dem kleinen und großen, welcher letztere die Dienſte eines eigentlichen Famulus verſah, während der erſtere nur die Schulglocken zu läuten und in der Kirche die Orgelbalcken zu treten hatte.

Digitized by Google

lich bei ſolchen Subjekten durchaus nicht zu denken. – Dieſes Unweſen dauerte bis in's 16. Jahrhundert fort. Wie nämlich damals ſowohl bei Katholiken, als Proteſtanten ein regerer Sinn für das Schulweſen ſich ausſprach, und man überall anfieng, Verbeſſerungen in demſelben vorzunehmen; ſo glaubte auch der Magiſtrat in Rottweil der Elementarbildung der Schuljugend eine größere Sorgfalt, als bisher geſchehen war, widmen zu müſſen. Dieß geſchah namentlich im Jahre 1567, in welchem eine eigene Schulordnung entworfen wurde, die ſich jedoch mehr mit der äuſſern Oekonomie, als mit der innern Disciplin der Schulen befaßte. Was nämlich die letztere betrifft, ſo beſchränkten ſich die Verordnungen von den Jahren 1569 bis 1570 bloß darauf: daß die Knaben und die Mädchen beſondern Unterricht in drei Claſſen [248]) erhielten, und zwar in der erſten Claſſe, auſſer dem Leſen und Schreiben, in der Religion, d. h. im Pater Noſter [Vater Unſer], in der zweiten im Glauben und der

---

248) Im Jahre 1572 ſcheint die deutſche Schule aus fünf Claſſen beſtanden zu ſeyn. Wenigſtens heißt es in der Schulexpedition von dieſem Jahre, daß der Stadtoberſtrechner armen ausgezeichneten Schülern folgende Gaben täglich einzuhändigen hatte: 1) in der fünften Claſſe dem erſten Knaben 3 kr., dem zweiten 2 kr., dem dritten 1 kr., 2) in der vierten Claſſe dem erſten Schüler 4 kr., dem zweiten 3 kr., dem dritten 2 kr., 3) in der dritten Claſſe dem erſten 5 kr., dem zweiten 4 kr., dem dritten 3 kr., 4) in der zweiten dem erſten 6 kr., dem zweiten 5 kr., dem dritten 4 kr., 5) in der erſten Klaſſe dem erſten 7 kr., dem zweiten 6 kr., dem dritten 5 kr., und dem, ſo gratias agit [Dank bezeugt] 4 kr., im Ganzen alſo 1 fl. 4 kr.

In demſelben Jahre wurde das Haus eines gewiſſen Peter Wendler um 200 fl. für die deutſche Schule angekauft.

Digitized by Google

zehn Geboten, in der dritten in den Sakramenten; ferner daß die Schulen monatlich von den Schulherren abwechſelnd viſitirt wurden.

Mehr nahm man, wie geſagt, auf die äuſſere Oekonomie Bedacht, und zwar vor Allem auf die Gründung eines eigenen Schulfonds, um daraus, ſtatt der bisherigen unbrauchbaren Scholaren, tüchtige Schulmeiſter und Proviſoren zu beſolden.

Zu dem Ende ward in gedachtem Jahre die Verordnung getroffen, daß alle Heiligen ſowohl in der Stadt, als in der Landſchaft $^1/_5$ ihres jährlichen Einkommens zu der Schulfabrik beiſteuern ſollten. Die Vögte ſollten das Geld eintreiben und dem betreffenden Pfleger übergeben, der dann daſſelbe im Beiſeyn eines verordneten Schulherrn verrechnen ſollte.

Nachdem auf dieſe Weiſe für die Gründung eines Schulfonds geſorgt war, wurden zwei Schulmeiſter, jeder mit 40 fl. und zwei Proviſoren, jeder mit 25 fl. jährlicher Beſoldung angeſtellt, wobei übrigens der Magiſtrat einen doppelten Fehlgriff machte, indem er einerſeits eine offenbar zu niedrige Beſoldung ausſetzte, und andererſeits die Lehrer im frühern Sinne des Worts [mit der Beſtimmung der willkührlichen Entlaßbarkeit] anſtellte. In der erſten Beziehung (wegen des geringen Einkommens) beſchwerte ſich beſonders der auf 5 Jahre gedungene Schulmeiſter Adam. Demſelben wurde zwar bei ſeiner neuen Beſtallung auf 6 Jahre das Einkommen durch einige Naturalien erhöht. Dagegen fand ſich der Magiſtrat bald nicht mehr im Stande, in materieller Hinſicht etwas zu leiſten, da die Geldzuſchüſſe aus den Heiligen immer unregelmäſſiger einliefen. Aus dieſem Grunde ſah ſich der Magiſtrat, auf den kläglichen Bericht der verordneten Schulherren, im Jahre 1585 auf's neue veranlaßt, zur Erhaltung der Schulen energiſche Maaßregeln zu ergreifen, damit alle Heiligen in der Stadt und auf dem Lande mit ihrem

Digitized by Google

jährlichen Gebühren nicht im Rückſtande blieben. [249]) Die Vögte wurden nämlich für den Nothfall mit Exekutionsmaaßregeln beauftragt.

In Folge dieſer und ähnlicher Maaßregeln für das materielle Wohl der deutſchen Schule konnte man mit Recht ſich der Hoffnung hingeben, daß ſich dieſelbe im Verlaufe des 17. Jahrhunderts unter günſtigern Auſpicien ausbilden werde. Allein der leidige dreißigjährige Krieg, der in dieſem Jahrhundert Deutſchlands Wohlſtand untergrub, mußte das Gedeihen der Anſtalt ſchon darum hemmen, weil durch ihn die pekuniären Mittel, durch welche die Subſiſtenz der Schule bedingt war, faſt alle verſchlungen wurden. Die Nachwehen jenes furchtbaren Kriegs, die ſich auch in Rottweil beſonders darin zeigten, daß der Sinn für humane Bildung überhaupt erloſchen, und deßwegen an keine Frequens der Schulen zu denken war, erſtreckten ſich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Denn noch im Jahre 1750 klagt ein gewiſſer Pfarrer Uhl in ſeinem dem Magiſtrate zur Begutachtung übergebenen Schreiben „über die Schulen und die Erziehung der Jugend in Rottweil:“ daß die Zahl der Schüler beiderlei Geſchlechts, im Verhältniſſe zur Zahl der Eheleute und der Communikanten in der Stadt, kaum den vierten Theil der Schulfähigen Jugend betrage. Um dieſem Grundübel zu ſteuern, glaubte der gedachte Pfarrer an den Magiſtrat das Anſinnen ſtellen zu müſſen: daß derſelbe die Beſtimmung treffen möchte: — es ſollte fortan kein Bürger oder Handwerker einen Lehrjungen, der nicht ſchreiben und leſen könne, annehmen; ferner die Lehrmeiſter ſollten ihre Lehrjungen zum

249) Den Heiligen von St. Pelagien, Horgen und St. Michael wurden jedoch, „in Erwägung, daß ſie heftig verbauen,“ die alten Ausſtände, ſo wie deren Gebühr auf 2 Jahre nachgelaſſen. (Rathsprot. vom 28. Juni 1585.)

Digitized by Google

fleiſſigen Beſuche der Chriſtenlehre, der Predigt und des ſonſtigen Gottesdienſtes anhalten; auch möchte der Schulfabrikherr [Schulinſpektor], um den Entſchuldigungen armer Leute wegen Unvermögens, das Schulgeld zu entrichten, künftig vorzubeugen, Sorge dafür treffen, daß vom Magiſtrate jährlich 20 fl. für arme Schulkinder ausgeſchieden würden. Was über dieſe Summe zur Beſtreitung des Schulgelds erforderlich wäre, wolle er [Uhl] ex suis (aus ſeinen Mitteln) darauf legen. Wenn Klagen über Nachläſſigkeit oder gar Unfähigkeit der Schulmeiſter von der Bürgerſchaft vorgebracht würden, ſo möchte der Magiſtrat hierin remediren [Abhülfe thun], und ſollte auch, ſetzt Uhl bei, ſeinen Bruder ſelbſt Caſſation treffen.

Indeſſen ſcheinen die wohlgemeinten Vorſchläge dieſes Pfarrers wenig Anklang bei dem Magiſtrate gefunden zu haben. Wenigſtens klagt die Achtzehnermeiſterſchaft im Jahre 1753 ausdrücklich: „wegen denen Schulen ſey doch endlich beſſere Einrichtung zu machen. Man könnte ja einem praktizirten Manne von denen Fabriken etwas auf beſſern, daß man doch auch ein Kind lehre rechnen oder die Muſik, und daß der Schulmeiſter ſich nicht der Beſoldung halber beklagen könne.“

Doch erſt mit dem Jahre 1782 beginnt eine neue Epoche für das deutſche Schulweſen in Rottweil. Kurz vorher nämlich waren, nach Aufhebung der Jeſuiten, in den Oeſterreichſchen Staaten ſogenannte Normalſchulen (d. h. Muſterſchulen für die geſamten Volksſchulen) errichtet worden, die bald darauf im ganzen katholiſchen Deutſchland Nachahmung fanden.

Auf ſolche Vorgänge hin entſchloß ſich auch der Magiſtrat in Rottweil, eine ſolche Normalſchule zu errichten, und ſchickte im Jahre 1782 den neu erwählten Schulmeiſter Michael Linſenmann mit einem Rekommendationsſchreiben vom 13.

April d. J. an den Profeſſor Bock nach Freiburg im Breisgau, um dort auf öffentliche Koſten die neue [übrigens noch in einem todten Mechanismus beſtehende] Unterrichtsmethode zu erlernen, und dieſelbe, nach erſtandenem Examen, in Rottweil praktiſch anzuwenden.

Seit jener Zeit widmete der Magiſtrat dem neu organiſirten Schulweſen die eifrigſte Sorgfalt. Einen faktiſchen Beweis hievon liefert namentlich der Bericht vom 17. Juni 1796, dem gemäß für die Summe von 404 fl. 36 kr. neue Schulbücher von Magiſtrats wegen angeſchafft wurden. — Ein weſentliches Verdienſt um die Normalſchule erwarb ſich der Kanonikus Stanislaus Maier, welcher, wie es in der an ihn unter'm 2. April 1800 erlaſſenen öffentlichen Dankaddreſſe heißt, „mit unverdroſſenem Eifer und unermüdeter Thätigkeit und unentgeldlich von der Gründung der Normalſchule an (1782) das Amt eines Katecheten bekleidete, und im Jahre 1800 wegen tödtlicher Erkrankung des Normallehrers Linſenmann die Schuldienſte deſſelben in der zweiten Claſſe mit ſehr gutem Erfolge verſah. Von jener Zeit an hatte die Anſtalt ſich eines guten Erfolgs zu erfreuen.

8. Cap. Die Verfaſſung in ihren militäriſchen Beſtimmungen.

Da die Kriegsverfaſſung der Reichsſtadt Rottweil in ihrer Entſtehung und Ausbildung von der militäriſchen Verfaſſung des Kreiſes, und die letztere von der deutſchen Reichskriegsverfaſſung ausgieng, ſo dürfte hier zum Verſtändniſſe der erſtern ein kurzes Bild der letztern nicht ungeeignet erſcheinen.

In den älteſten Zeiten nämlich bildete der ſogenannte **Heerbann**, d. h. das Aufgebot aller Waffenfähigen Freien die Grundlage der militäriſchen Verfaſſung des Reichs. Da aber in Folge der mit der wachſenden Größe der Fränkiſchen

Digitized by Google

Monarchie verbundenen zahlreichen Kriege jenes Aufgebot beſonders für die bereits an feſtere Wohnſitze gewöhnten Deutſchen immer drückender wurde, und da die Heerbannsmänner nach längerem Frieden für den Felddienſt unbrauchbar erſchienen, ſo mußte ein minder läſtiges und praktiſcheres Kriegsſyſtem ausgemittelt werden. Man verfiel, in Folge des allmählig ſich ausbildenden Lehenſyſtems, auf die Lehenmiliz. Wie nämlich früher jeder, der ein ſachliches Beſitzthum hatte, Heerbannsdienſte leiſten mußte [250]), ſo war jetzt jeder, der ein Lehen hatte, zum Lehenkriegsdienſt verpflichtet. Es bildete ſich nach und nach ein eigener Kriegsadel, der ſich das ausſchließliche Recht, Waffen zu tragen, anzueignen und ſo allmählig die Maſſe des Volks vom Kriege zu entfernen wußte.

Doch auch dieſe Lehenmiliz mußte theils wegen der ſteigenden Macht der Vaſallen, theils wegen der durch die ſtarke Vermehrung der Lehen herbeigeführten Colliſionen der Vaſallenpflichten, theils wegen des überhand nehmenden Fauſtrechts für den allgemeinen Dienſt des Reichs bald als unpraktiſch erſcheinen. Dieß letztere war noch mehr der Fall, als in Folge der Aufhebung der groſſen Herzogthümer Sachſen, Schwaben, Baiern die Lehenregiſter in Unordnung kamen. Ganz unbrauchbar aber wurde jene Miliz durch die Erfindung des im 15. Jahrhundert allgemeiner gewordenen Schießpul-

---

250) cfr. Caroli M Capitul. I. ad a 807. „Inprimis, quicunque beneficia habere videntur, inprimis in hostem veniant. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat, et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium præparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat.

vers, und die dadurch herbeigeführte totale Veränderung des bisherigen Kriegsſyſtems. So verfiel das deutſche Reich am Ende auf eine Soldmiliz. Die Koſten aber, welche dieſe Miliz verurſachte, mußten von den ſämtlichen Gliedern des Reichs beſtritten werden, weil die Reichsdomainen durch das Lehenſyſtem größtentheils ſchon verſchlungen waren.

So entſtanden in den erſten Zeiten des 15. Jahrhunderts die Reichsanſchläge oder Reichsmatrikeln [251]), d. h. die Verzeichniſſe ſämtlicher Reichsſtände, worin jedem die betreffende Quote an Mannſchaft oder Geld zugetheilt wurde, und zwar in gedoppelter Beziehung, nämlich für die ſogenannten großen Reichshülfen [252]) und die kleinen eilenden Hülfen. [253])

Dieſes Matrikularweſen verurſachte aber, wie wir zum Theil früher ſchon bemerkt haben (cfr. I. Abthl. 2. Abſchn. 4. Cap.) wegen der unverhältnißmäſſig hohen Anſätze vielfache Streitigkeiten auf den Reichstagen, ſo daß im Jahre 1681 eine gänzliche Reform in demſelben vorgenommen werden mußte.

In Folge dieſer Reform hatte, um nun auf's Spezielle überzugehen, der Schwäbiſche Kreis an der zu Kriegszeiten oder zu drei Simplis (Simplen) auf 120000 Mann beſtimmten Reichsarmee den zehnten Theil mit ungefähr 11000 Mann,

---

251) Das Wort Matricula iſt abzuleiten von matrice, i. e. libellus, in quo Cæsareo fisco pensitantes erant descripti. Wehner. sub voc. „matricula.“ —

252) So nannte man die groſſen Heerzüge, die entweder zur Defenſive oder Offenſive vom Reiche aufgeſtellt wurden.

253) Dieſe beſtanden in kleinen Korps, die entweder dem großen Heerzuge voraneilen mußten, oder zu kleinern Unternehmungen, namentlich auch zu den ſogenannten Römerzügen verwendet wurden.

Digitized by Google

(nämlich 9000 zu Fuß und 1800 zu Pferd) ſeit dem Jahre 1732 aber nur noch 8000 Mann zu ſtellen. [254])

Dieſen Aenderungen gemäß beſtand am Ende das Kreiskorps in vier Regimentern Infanterie (dem Würtemberg'ſchen, Baden'ſchen, Wolfegg'ſchen, und Fürſtenberg'ſchen), ferner aus einem Regimente Dragoner und einem Regimente Küraſſiren. Jedes Infanterieregiment hatte zehn Füſilier- und zwei Grenadier-Compagnien, und jede der erſtern in Kriegszeiten oder zu drei Simplen 149, letztere 100 Mann, das ganze Regiment alſo zuſammen 1690 Mann. Jedes Cavallerieregiment enthielt acht Compagnien, jede zu drei Simplen mit 74 Mann, alſo zuſammen 592 Mann. [255])

Zu dieſem Kreiskorps nun hatte jeder Kreisſtand ſein betreffendes Contingent auf eigene Koſten zu ſtellen. [256])

---

254) Früher mußte der Kreis den ſechsten Theil ſtellen, jedoch zu einer Zeit, wo er noch eine größere Zahl von Mitgliedern hatte.

255) Früher beſtand die Infanterie aus fünf Regimentern, jedes zu 1800 Mann, in 12 Compagnien, jede zu 142 Mann, und eine Grenadier-Compagnie zu 96 Mann (1800 Mann.)

256) Es war in der ſpätern Zeit verordnet: der Fußgänger ſollte haben einen Rock von weißgrauem Tuche, ein Camiſol von gefärbtem Tuche, einen ſchwarzen Hut, ein paar Strümpfe, ein paar Schuhe, ein paar lederne Hoſen, ein Hemd, ein Halstuch, einen Ranzen, eine Musquete, eine Patrontaſche und einen guten breiten Degen ſamt der Kuppel. Der Reiter aber ſollte haben einen Rock, einen Goller, einen Hut, ein paar Stiefel, einen guten Degen, einen breiten Carbiner-Riemen, eine Flinte und ein paar gute Piſtolen. Auſſerdem mußte jeder Kreisſtand die Zelte anſchaffen, und zwar auf drei Reiter eines, und auf vier Musquetire eines, das erſte 38 Ellen breit und 7 hoch, das zweite 28 Ellen breit und 6 hoch.

Digitized by Google

Die Artilleriekoſten wurden vom geſamten Kreiſe beſtritten.

Was nun das Contingent betrifft, welches die Reichsſtadt Rottweil als ein Kreisſtand auf eigene Koſten zu ſtellen hatte, ſo betrug daſſelbe, nach verſchiedenen durch mehre Matrikularbeſchwerden entſtandenen Veränderungen [257]), ſeit dem Jahre 1795 4 1/2 Simplen an Fußvolk 115 Mann, die zum Wolfegg'ſchen Regimente, und 12 Reiter, die zum Würtemberg'ſchen Dragonerregimente geſtellt werden mußten. [258])

Vermöge des jedem Kreisſtande zuſtehenden Ernennungsrechts der Ober- und Unteroffiziere ernannte und ſtellte Rottweil zu 4 1/2 Simplen 1 Hauptmann, 1 Oberlieutnant, 1 Fähndrich, 1 Prämierfeldwebel, 1 Sekondfeldwebel, 1 Fourier, 1 Feldſcheerer, 6 Corporals, 2 Fourierſchützen, 2 Tambours, 19 Gefreite, 2 Zimmerleute, 87 Gemeine, alſo im Ganzen 115 Mann, und bei den dem Würtemberg'ſchen Regimente zugetheilten Cavalleriſten 1 Cornet [Fähndrich]

---

257) Nach den Matrikularanſätzen von den Jahren 1481, 1489, 1521, 1545 hatte Rottweil im erſten Jahre (1481) zu 12038 Mann zu Pferd 20 Mann, und zu 11612 Mann zu Fuß ebenfalls 20 Mann, im zweiten Jahre (1489) zu 32000 Mann zu Pferd und zu Fuß, 5 Mann zu Pferd und 40 Mann zu Fuß, im dritten Jahre (1521) zu 4000 Mann zu Pferd drei, und zu 20000 Mann zu Fuß, 122 Mann, im letzten Jahre (1545) drei Mann zu Pferd, 61 Mann zu Fuß zu ſtellen, und auſſerdem 70 Sold (das Pferd zu 3 Sold, und der Sold monatlich zu 4 fl. gerechnet) zu entrichten.

258) Früher ſtellte Rottweil ſein Infanterie-Contingent zum Baden'ſchen Regimente. Daſſelbe wurde aber im Jahre 1795, einer Uebereinkunft mit dem Hochfürſtlichen Stande Baden gemäß, und mit Genehmigung des Kreiſes zum Regimente Wolfegg eingetheilt.

(abwechſelnd mit Memmingen), 1 Corporal und 10 Gemeine 12 Mann im Ganzen. [259])

In Friedenszeiten aber war Rottweil wegen ſeines zu hohen Matrikularanſchlags, und in Folge mehrjähriger Unglücksfälle in Beziehung auf die Haltung einer Mannſchaft dispenſirt, und gehörte alſo zu den in Ordinario eximirten Ständen (cfr. II. Abthl. I. Abſchn. 1. Cap. Lit B Nro. 3).

Auſſer dieſem regulirten Kreiskorps wurde öfters in Kriegszeiten in casum extremæ necepitatis [für den äuſſerſten Nothfall] eine aus Fußgängern beſtehende Landmiliz errichtet, zu der jeder Kreisſtand ebenfalls ſein verhältnißmäſſiges Contingent zu ſtellen hatte. [260]) (cfr. II. Abthl. I. Abſchn. 1. Cap. Lit. B. Nro. 6.)

---

259) Zur Rottweil'ſchen Compagnie ſtellten 1) das Stift Buchau: 1 Unterlieutnant, 2 Corporals, 1 Tambour, 3 Gefreite und 25 Gemeine (32 Mann). 2) Oettingen Baldern: 10 Gemeine. 3) Isny: 2 Corporals, 3 Gefreite, 22 Gemeine (27 Mann). 4) Stadt Weil: 1 Corporal, 2 Gefreite, 19 Gemeine (22 Mann). 5) Neresheim: 1 Corporal, 1 Gefreiten, 16 Gemeine (18 Mann).

260) So hatte Rottweil in den Jahren 16 $^{75}/_{90}$ für ſich allein ohne Einrechnung der $^{2}/_{3}$ welche die Landſchaft übernehmen mußte, auf die damals errichtete Miliz verwendet

im Jahre 1675	31,073 fl. 19 $^1/_2$ kr.
„ „ 1676	40,319 fl. 48 kr.
„ „ 1677	22,440 fl. 24 kr.
„ „ 1678	16,855 fl. 31 $^1/_2$ kr.
„ „ 1689	6,779 fl. 34 $^1/_2$ kr.
„ „ 1690	28,219 fl. 40 kr.
im Ganzen — :	145,688 fl. 17 $^1/_2$ kr.

Im Jahre 1690 aber wurde eine eigene Eintheilung der Landmiliz entworfen, der gemäß dieſelbe aus 7948

Zur Beſtreitung der Koſten, welche das Kreismilitär erforderte, wurden die ſchon oben (II. Abthl. I. Abſch. 1. Cap. Lit. C. Nro. 2. Anm.) bemerkten Römermonate umgelegt. (Die Zahl hieng von den Umſtänden ab). An der Totalſumme des Kreisrömermonats im Betrage von 8193 fl. 42 kr. (ſpäter 7200 fl.) hatte Rottweil 177 fl. alſo den ein und vierzigſten Theil der Geſamtausgaben des Kreiſes zu bezahlen, eine Summe, die jedoch auf wiederholte Beſchwerden der Stadt auf 158 fl. 30 kr. herabgeſetzt ward.

Nach dieſen Prämiſſen gehen wir nun zur Darſtellung der Kriegsverfaſſung der Stadt ſelbſt über.

Wir haben oben bei dem Zunftweſen (II. Abth. 1. Abſch.

Mann zu drei Simplen in 27 Compagnien beſtehen ſollte. Vier Diſtrikte ſollten dieſe Mannſchaft ſtellen, und zwar der erſte Diſtrikt 3211 Mann in eilf Compagnien, der zweite, [zu welchem Rottweil gehörte] 1572 Mann in fünf Compagnien, der dritte 2026 Mann in ſieben Compagnien, der vierte 1139 Mann in vier Compagnien. — Die fünfte Compagnie, zu der die Rottweiler gehörten, ſollte im Ganzen aus 316 Mann beſtehen, wozu Rottweil 151, beide Baar 92, Mößkirch 29, Rottenmünſter 26, Gundelfingen 18 Mann ſtellen ſollten. Allein das ganze Projekt wurde auf dem Kreiskonvente zu Ulm in demſelben Jahre dahin abgeändert, daß die ganze Mannſchaft aus 6000 Mann beſtehen, und daß jeder Stand das Duplum der von ihm bei den Kreisregiementern zu Fuß geſtellten Mannſchaft ſtellen ſoll, ſo daß auf eine Compagnie 300 Mann kämen. Zugleich ward ausgemacht, daß, wer einen Hauptmann ſtellen wolle, dafür 10 gemeine Mann an ſeinem Contingente abziehen könnte, deßgleichen für einen Lieutnant 6 Mann und für einen Fähndrich 4 Mann. Die Marſchrouten und das Uebrige ſollte das Kreisſchreibamt beſorgen. Dieſe Verordnungen wurden im Jahre 1733 erneuert.

Digitized by Google

6. Cap. Lit. A.) als die zweite Richtung, welche die Zünfte im Verlaufe der Zeit nahmen, die kriegeriſche angeführt. Wie nämlich überall, wo das Zunftweſen herrſchte, die Zunftglieder mit ihrem Gefolge eigene Kriegsſchaaren bildeten, ſo fand dieſe Einrichtung auch in Rottweil ſtatt.

Auch hier beſtand der Kern des Wehrſtandes aus den Waffenfähigen Männern der einzelnen Zünfte. [261])

---

261) Nach einer im Jahre 1615 vorgenommenen General-Muſterung zählte damals die Herrenſtube 52 Waffenfähige Männer, die Schmiedzunft 46, die Bäckerzunft 79, die Tucherzunft 57, die Metzgerzunft 81, die Kramerzunft 62, die Schneiderzunft 63, die Schuhmacherzunft 54, die Gerberzunft 52, die Weberzunft 79, auſſer dieſem die Engelsgeſellſchaft 43 Mann, zuſammen 668 Mann aus der Bürgerſchaft. Unter den Unburgern befanden ſich 39 Waffenfähige Männer. Bei der gleichzeitig im Gebiete der Stadt vorgenommenen Muſterung zählte man an Waffenfähiger Mannſchaft:

1) in den Obervogteiflecken:

a) Dunningen	105	Mann
b) Villingen	30	—
c) Irslingen	39	—
d) Seedorf	106	—
e) Herrenzimmern und Thalhauſen	54	—
f) Epfendorf	65	—
g) Böringen	28	—
h) Dietingen	58	—
i) Balgheim	44	—
k) Gölsdorf und Feckenhauſen	34	—

2) in den Pürſchvogteiflecken:

a) Horgen	39	—
b) Niedereſchach	83	—
c) Hochmöſſingen	68	—
d) Winzlen	109	—
e) Böſingen	68	—

Digitized by Google

Dieſe bildeten mit ihren theils aus Freiwilligen, theils [in ſpätern Zeiten] aus Söldnern beſtehenden Kriegsſchaaren den eigentlichen Städtezeug, der, wie in der erſten Abthl. unſerer Geſchichte erwähnt wurde, zur Vertheidigung der eigenen, wie der verbündeten Reichsſtädte gegen die Städtefeinde, den höhern und niedern Adel, auszog.

Unter den Kriegsſitten, wie ſie zum Theil im neuen Rechtsbuche der Stadt enthalten ſind, verdienen beſonders folgende angeführt zu werden:

Jede Fehde wurde durch ſogenannte Warnungs- oder Fehdebriefe vorher angeſagt. Wer dieſen [allgemeinen] Kriegsbrauch unterließ, verfiel in Strafe. [262])

Wenn in Kriegsgefahren das Zeichen mit der Sturmglocke gegeben wurde, ſo mußten der Bürgermeiſter und der Schultheiß (letzterer mit dem Stadtpanner), ferner ſämtliche

---

f) Stetten	42	Mann
g) Sinckingen	28	—
h) Fiſchbach	28	—
i) Neufra	31	—
k) Zimmern	12	—
3) in den Bruderſchaftsflecken:		
a) Deißlingen	148	—
b) Mühlhauſen	57	—
c) Dauchingen	48	—
d) Weilerſpach	36	—
nach dem Protokoll im Ganzen	2254	Mann

262) So wurden die Rottweiler in der Fehde gegen Hans von Rechberg, Heinrich von Geroldseck und Heinrich von Yſenburg durch den Kaiſerlichen Commiſſär, dem Markgrafen Carl von Baden, zu einer Strafe von 4000 fl. verurtheilt, weil ſie ohne vorherige Erlaſſung von Fehdebriefen die Burgen jener Ritter gebrochen hatten. (cfr. I. Abthl. 1. Abſchn. Cap. 4.)

Digitized by Google

Richter, Zunftmeiſter, Müſſiggänger [d. h. diejenigen Mitglieder der Herrenſtube, welche kein Handwerk trieben], Söldner und Berittene vor der Herrenſtube bei dem Kreuze [wo jetzt die Statue des Johann vom Nepomuck ſteht] bewaffnet erſcheinen. [263]) Wer ohne genügenden Grund ausblieb, verfiel im mindeſten Falle in die Strafe von 5 Pfund Heller.

Ehe die Truppen auszogen, wurden ihnen bei der Muſterung die Subordinationsregeln eingeſchärft, und ein in jeder Beziehung humanes Benehmen, beſonders gegen Wittwen, Waiſen, Schwangere und Kindbetterinen, alte Leute und Geiſtliche, ferner Mäſſigkeit, Religioſität u. ſ. w. anempfohlen.

Wer im Gefechte ſich feige benahm oder fliehen wollte, durfte ſogar von den Hauptleuten niedergeſtoſſen werden. Wer aber wirklich die Flucht ergriff, wurde vom Magiſtrate zu ewiger Verweiſung, oder nach Umſtänden ſelbſt zum Tode verurtheilt. Dieſelben Strafen wurden gegen flüchtige Hauptleute verhängt. Nach der Rückkunft wurden die Hauptleute gefragt, wie die Soldaten ſich überhaupt gehalten hätten? Diejenigen, welche ein ungünſtiges Zeugniß erhielten, wurden je nach Umſtänden milder oder ſtrenger beſtraft. [264]) Dage-

---

263) v. Langen glaubt, weil hier der Sammelplatz für die Truppen war, ſey auf den Marktbrunnen ein geharniſchter Mann aus Stein geſtellt worden. (cfr. deſſen Beiträge rc. pag. 152.

264) So wurde ein Soldat wegen verübter Exzeſſe gegen einen Bauern zu 50 Prügel verurtheilt. In dem betreffenden Rathsprotokoll vom 26. Jan. 1718 heißt es nämlich: „wenn gleich der Soldat meritirt [verdient] hätte, durch die Spießgarten gejagt zu werden, ſo ſoll, weilen das Commando [ein neuer Ausmarſche] vor der Thür,

gen fanden wahrſcheinlich auch (Urkundlich läßt es ſich nicht nachweiſen) Belohnungen für die Soldaten ſtatt, welche in den Gefechten Tapferkeit und Muth bewieſen hatten. Die Kinder, deren Väter in der Stadt Kriegsdienſten „leiblos" geworden waren [gefallen waren] wurden ſteuerfrei; im Falle ſie ſich aber verheiratheten, mußten ſie die halbe Steuer entrichten.

In Kriegszeiten wurde in Rottweil ein eigener Kriegsrath, gewöhnlich aus 9 Mitgliedern beſtehend, aufgeſtellt. 265) Dieſer hatte bei feindlichen Ueberfällen zunächſt zur Vertheidigung der Stadt die geeigneten Fortifikations- und die ſonſtigen militäriſchen Maaßregeln zu treffen. Worin aber dieſe Maaßregeln beſtanden, erhellt aus einem Defenſionsprojekte vom Jahre 1688. Dieſes Projekt geht nämlich dahin: 1) ſolle man das grobe und das kleine Geſchütz auf den Wällen und Mauern aufpflanzen; 266) 2) ſolle man die

---

ſolche Strafe in 50 Prügel verändert werden, die er gleichwohl mit 10 fl. dekliniren [abthun] könne."

265) So wurden am 13. Jan. 1639 zu Kriegsräthen aufgeſtellt: 1) der Bürgermeiſter Lindaw, 2) der Schultheiß Renner, 3) der Obervogt König, 4) der Pürſchvogt Saa, 5) der Baumeiſter Gebel, 6) der Hofſchreiber Wehrlin, 7) der Zunftmeiſter Redmann Spom, 8) der Zunftmeiſter Bechthold, 9) der Bürger Werntz.

266) Nach einem Verzeichniſſe vom 22. Feb. 1703 wurde das Geſchütz auf folgende Poſten vertheilt: 1) für den Damm a) eine halbe Kartaune mit 4 Handlangern, b) eine ganze Feldſchlange mit 4 Handlangern, c) eine Viertel-Kartaune mit 3 Handlangern. 2) für die Schanze bei'm hohen Thurme: a) eine Viertel-Kartaune mit 3 Handlangern, b) den größten Katzenkopf, c) ein Feldſtück mit einem großen Bogen, 3) für die Auſchanze: a) eine Feldſchlange mit 4 Handlangern, b) ein Feldſtück mit einem runden Kopf am Pulverſack, c) ein kleines Feldſtück mit

Digitized by Google

Zugbrücke am Hochbruckthor aufziehen. 3) Bei der Mauer ſollen ſolche Anſtalten getroffen werden, daß die Beſtreichung ungehindert geſchehen könne. 4) Vor dem Neuthore ſolle man große Schlagbäume errichten, das Thor ſelbſt aber mit Palliſaden wohl verſehen, doch ſo, daß man die Gewehre durchſtecken könne, auch ſoll man die Schußlöcher des Thors öffnen. 5) Im mittlern Theile und im Gewölbe des Mehlſacks ſollen die Schußlöcher geöffnet, und oben auf dem Kranze Bedeckungen angebracht werden, um vor den Geſchoſſen der Feinde geſichert zu ſeyn. 6) An den Ringmauern ſoll man eine gegen die Stadt hin offene Bedachung anbringen, und zwar in der Höhe und Breite, daß die Wache im Gebrauche ihrer Gewehre ungehindert, und gegen das feindliche Geſchoß geſichert wäre. 7) Bei'm hohen Thurme ſollen gute Anſtalten zur Aufſtellung des Geſchützes gemacht, und zugleich das Rondell vor dieſem Thurme in guten Vertheidigungsſtand geſetzt werden. 8) Die Mauern des Auſſenwerks beim Flöttlinsthore ſoll man bis an die Ringmauern ziehen, die Brücke ſelbſt aber bedecken, und mit ſtarken Bruſtwehren verſehen. 9) Das Werk am Georgenhofe ſoll man mit Pfahlwerk umzäumen, und mit einer gehörigen Zahl von Schanzkörben verſehen. 10) Die Mauergänge und die Treppen zu denſelben ſollen in guten Stand geſetzt werden. 11) Auf der Auſchanze ſoll man die geeigneten Maaßregeln zur Aufſtellung des Geſchützes und zur Beſtreichung treffen. 12) Um das

---

einem Handlanger, 4) für die Schanze am St. Georgshofe: a) eine kleine Feldſchlange mit 2 Handlangern, b) ein Feldſtück mit einem kleinen Bogen, mit 1 Handlanger, c) ein Feldſtück mit 2 Adlerſchilden mit 1 Handlanger, 5) für den Thurm bei'm neuen Thore zwei große Falkonnets mit 2 Handlangern (Hier iſt das Verzeichniß abgebrochen).

Digitized by Google

Author ſollen ringsherum ſtarke Palliſaden gezogen werden, damit der Feind ſich nicht gleich denſelben nähern könne. 13) Im St. Johannſer-Ort ſoll ein Bollwerk aufgerichtet, und daſſelbe vorzüglich bewacht werden. 14) Zur Vertheidigung der Befeſtigungswerke ſollen wenigſtens 1200 ſtreitbare Männer aufgeſtellt werden. 15) Auſſer dieſen ſoll auf der Hauptwache ein Reſervkorps von 350 Mann in Bereitſchaft ſeyn, um den Noth leidenden Poſten ſekondiren zu können. 16) Die Offiziere ſollen in jeder Viertelſtunde die Runde machen.

Welche Vertheidigungsposten aber, und wie ſtark ſie beſetzt wurden, geht aus der Kriegsräthlichen Beſtimmung vom 19. Auguſt 1693 hervor. 1) Von St. Johann bis zum Hochbruckthor wurden 35 Mann aufgeſtellt, 2) vom Hochbruckthor bis zum Mehlſack 40 Mann, 3) vom Mehlſack bis zum Rondelk bei'm hohen Thurme 46 Mann, 4) von dieſem Rondell bis zum Georgshofe [Geörgerhof] 73 Mann, 5) von da bis zum Oehlberg 51 Mann, 6) von da bis zum Author 24 Mann, 7) von da bis zu St. Johann 23 Mann.

Auſſerdem wurden beſondere Mannſchaften für den hohen Thurm, für das Zeughaus, für den Kreuzplatz u. ſ. w. unter beſondern Commando's aufgeſtellt.

Auch mußten, wie aus einem Rathsbeſchluſſe vom 20. September 1632 hervorgeht, 400 Unterthanen aus der Landſchaft mit den Bürgern der Stadt die Wache verſehen. Dieſelben hatten auch ihren Proviant ſich ſelbſt anzuſchaffen, wozu übrigens die Flecken einen Beltrag geben mußten. Die Waffen aber erhielten wenigſtens die Aermern aus dem Zeughauſe.

Dieſe Waffen beſtanden in ältern Zeiten in Harniſchen, Ringkragen, ſogenannten Krebſen [geſchuppten Armſchienen], Sturmhauben, Hellebarden; in ſpätern Zeiten hatten die Soldaten die oben angegebene Armatur. Auch gab es früher Armbruſt-

ſchützen, die unter dem Commando eines eigenen „Meiſters“ ſtanden, ſpäter Schützen mit halben und ganzen Hacken [großen Schießgewehren, die man bei'm Schießen wegen ihrer Größe und Schwere auf Hacken oder Gabeln legte.]

Im Uebrigen gilt, wenn von Kriegskunſt in den Reichsſtädten die Rede iſt, im Beſondern daſſelbe von dem Rottweiler Militär, was im Allgemeinen von den Bürgerheeren des Mittelalters und den erſten Jahrhunderten der neuern Zeit gilt. Von einem geordneten Exercitium im ſpätern Sinne des Worts war anfangs ebenſo wenig die Rede, als von umfaſſenden Schlachtplanen. In den Gefechten focht nicht ſowohl die Maſſe zuſammen, als jedes einzelne Korps gegen das feindliche. Auch waren die Gefechte in der Regel von kurzer Dauer, und oft wurde nach erhaltenem Siege oder erlittenem Verluſte die Fehde wieder aufgegeben. In den meiſten Bürgerheeren hatte das Fußvolk das Uebergewicht; nur in reichern Städten, wo man das Fußvolk anwarb, bildete ſich eine eigene Cavallerie. Dieſe war aber ſehr ſchwerfällig, und ſtand deßwegen oft im Nachtheil gegen das Fußvolk. Im Uebrigen vermochte perſönlicher Muth und Körperkraft und Gewandtheit das Meiſte in den Gefechten. In dieſer Beziehung hatten die Rottweiler alles Lob. [267])

Durch die Einführung des Feuergewehrs, und namentlich des groben Geſchützes änderte ſich aber die Kriegsverfaſſung in den Städten ſo, daß die Bürger weniger Luſt mehr am Kriegshandwerk fanden, und daſſelbe mehr oder weniger Söldnern überließen.

Dieſer Söldnerdienſt ward in den Reichsſtädten beſonders noch aus zwei Gründen eingeführt: einmal, weil nach der Herſtellung des Landfriedens das Reichsſtädt'ſche

267) Schon Münſter nennt die Rottweiler „ein ſtreng und tapfer Volk.“ Kosmographie III. B. cap. 320.

Bündnißweſen immer mehr in Abgang kam, und die Bürger nun eher ihren Gewerben, als dem Waffenwerke nachgehen zu müſſen glaubten, und zweitens, weil man nach der Einführung der ſtehenden Kriegsheere Leute brauchte, welche die Waffenführung und den Krieg zu ihrem beſondern Berufe machten.

Auf die Reichsſtädte aber wirkte, in ſpätern Zeiten wenigſtens, dieſe neue Einrichtung in moraliſcher, wie in materieller Hinſicht äuſſerſt nachtheilig. Denn durch die Ruhe und Bequemlichkeit, welche das neue Syſtem den Bürgern verſchaffte, verlor ſich immer mehr jener moraliſche Impuls, der in Zeiten der Noth den Bürger zu den Waffen rief, um mit Blut und Leben die Freiheit und die Wohlfahrt der Vaterſtadt gegen die Unterdrückungsplane fremder Dynaſten zu vertheidigen. Und mit dem Erlöſchen des Patriotismus entſchwanden nach und nach auch jene Bürgertugenden, wodurch die Reichsſtädte in den Tagen ihres Glanzes eine ſo hohe politiſche Bedeutung ſich errungen hatten.

Nachtheilig in materieller Hinſicht wirkte der Söldnerdienſt inſofern, als durch die dadurch nothwendig herbeigeführte Erhöhung des Matrikularanſchlags der Wohlſtand der Reichsſtädte im innerſten Marke angegriffen und allmählig untergraben wurde, ſo daß ſie die Mittel zur Erhaltung der beſoldeten Miliz nicht mehr zu erſchwingen vermochten. Dieß war namentlich bei Rottweil der Fall, ſo daß dieſer Kreisſtand am Ende zu einem in Ordinario eximirten Stande herabſank, wie ſchon einigemal bemerkt wurde. —

9. Cap. Die Verfaſſung in ihren ſocialen Verhältniſſen.

A) Herrenſtube.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert findet man in den angeſehenern Reichsſtädten förmlich organiſirte und privi-

Digitized by Google

legirte Honoratioren-Cirkeln unter verſchiedenen Benennungen. [268])

Ihre Entſtehung war eine Folge jenes oben (II. Abthl. I. Abſchn. 6. Cap. Lit. A.) erwähnten demokratiſchen Kampfes, den die Zünfte, des ſtädt'ſchen Regiments der Adeligen müde, gegen die letztern erhoben.

Als nämlich dieſe Zünfte ihren auf die Theilnahme am ſtädt'ſchen Regimente gerichteten Zweck (cfr. cit. loc.) durch-

---

268) So gab es in Zürich eine eigene Herrengeſellſchaft „die Conſtoffel" genannt. (cfr. Gryphiander de democratia §. 72. in Tom. III. Diss. Basil. p. 434.) Eine gleichnamige Geſellſchaft war in Straßburg (cfr. Gastel de statu Europæ c. 32. Nro. 25. p. 931. Burgermeiſter Grafen- und Ritterſaal I. Thl. Sect. 12. Nro. 5. p. 79.) In Ravensburg gab es eine Geſellſchaft „zum Eſel und zum Ballen" — von ihrem angenommenen Symbol — genannt. (cfr. Braun Beſchreib. der adeligen und ehrbaren Geſchlechter in den vornehmſten Reichsſt. p. 28. 141 Eben Verſuch einer Geſch. der Stadt Ravensburg 3. Heft 3 Cap. S. 493). In Frankfurt a. M. exiſtirte eine Geſellſchaft „zu Alt Limburg und zum Frauenſtein" (ihren Verſammlungsplätzen) genannt (cfr. Braun cit. lib. Moriz Verſuch einer Einleit. in die Staatsverfaſſung der Oberrhein. Reichsſtädte I. Thl. p. 209). Bürgerſtuben gab es zu Ulm (Braun cit. lib. p. 28) zu Speier (cfr. Lehmann Speir. Chronik. Lib. VI. cap. 2. 3. p. 587) zu Kempten (Keſel Kemptiſches Denkmal S. 91 — 95); eine Herrenſtube zu Augsburg (cfr. Werlich Augsburg. Chron. II. Thl. S. 117). Die beiden letztern Benennungen „Bürger- und Herrenſtuben" waren identiſch. Denn in den früheſten Zeiten hießen „Bürger" meiſtens nur edle und „graduirte," oder auch ſolche Perſonen, die kein Gewerb, kein Handwerk trieben. (cfr. Sorgens Allerlei aus dem mittlern Zeitalter §. 82. Nro. 1. Braun von den ehrbar. Geſchlechtern S. 50.)

geſetzt hatten, glaubte das Patriziat [die Adelspartheì] durch Gründung einer engern Verbindung unter ſich vermittelſt eigener Corporationen eine Oppoſition gegen die neue Zunftmacht bilden zu müſſen. Daher trug jene Verbindung urſprünglich einen polemiſchen Charakter. Dieſer aber verlor ſich, als durch die allmählig bewirkte friedliche Annäherung der Partheien die politiſchen Diſſonanzen ſich lösten, und in Folge davon jene Herrengeſellſchaften eine geſetzliche, Verfaſſungsmäſſige Sanktion erhielten.

Auf dieſelbe Weiſe entſtand und bildete ſich auch in der Reichsſtadt Rottweil eine eigene Herrengeſellſchaft unter dem Namen „Herrenſtube.“

Schon in den älteſten Zeiten, wo man in den Städten noch von keiner andern Eintheilung der Einwohnerſchaft, als von der in die Bürger, d. h. den Adel, und in die Gemeinde, d. h. die Handwerker etwas wußte, bildete ſich unter den erſtern durch ihre Geſellſchafts- oder ſogenannten Trinkſtuben eine natürliche Verbindung. Dieß war auch in Rottweil der Fall, wo, wie wir ſchon früher bemerkt haben, (I. Abthl. 1. Abſchn. 3. Cap. II. Abſchn. 1. Cap.) der Adel in bedeutender Anzahl hauptſächlich aus dem Grunde ſich niedergelaſſen hatte, weil ihm die Stadt wegen ihrer Kaiſerlichen Privilegien, und namentlich wegen des hieher verlegten Kaiſerlichen Hofgerichts vielfache Vortheile darzubieten ſchien. Wirklich wußte ſich bald dieſer Adel, wie es auch in andern Reichsſtädten geſchah, nicht nur das Stadtregiment, ſondern auch die Richterſtellen bei'm Hofgerichte anzueignen. [269])

269) Dieß geſchah auch bei den untergeordneten Landgerichten. cfr. Datt de pac. publ. Lib. I. 18. Nro. 21. Goldaſt Constit. imp. ad a. 1313 §. 9. Burgermeiſter Graf und Ritter-Saal p. 222.

Als aber im Verlaufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts die Zahl des Adels in Folge der vielen Fehden jener Zeiten in den Städten ſich verminderte, ſo ward man wie anderwärts, auch in Rottweil genöthigt, die bisher nur vom Adel bekleideten Aemter und Stellen durch bürgerliche Rechtsgelehrte, die ſchon längere Zeit die Advokatur und Prokuratur bei den Gerichten beſorgten, zum Theil zu beſetzen.

An dieſe Rechtsgelehrten zunächſt ſchloß ſich nun der Adel im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert enger an, weil damals die Zünfte die Rathsfähigkeit ſich errungen hatten. Bei dem demokratiſchen Uebergewichte aber, welches die Zünfte ſich nach und nach erwarben, konnte ſich das Bündniß der Herren in der Form einer Oppoſition unmöglich erhalten, und mußte alſo, um ſich ſeine Prärogative zu ſichern, mehr oder weniger mit dem demokratiſchen Elemente ſich befreunden. Dieß geſchah nun dadurch, daß es den Zunft-Charakter annahm. Auf dieſe Weiſe bildete ſich in Rottweil die Herrenſtube zur Zunft aus, und erhielt als ſolche eine Verfaſſungsmäſſige Sanktion, und zugleich den erſten Rang der geſamten ſtädt'ſchen Corporationen.

Aller Wahrſcheinlichkeit nach geſchah dieß am Ende des vierzehnten oder im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. [270])

Damit erweiterte ſich allmählig auch die Herrenſtube zu einer eigentlichen Honoratioren-Geſellſchaft. Dieß erhellt aus den Rathsprotokollen vom Jahre 1511 und vom Jahre 1608, in welchen, „der alten Obſervanz" ge-

---

270) Wenigſtens wird in einer Urkunde vom Jahre 1505, einem Rathsbeſcheide vom Jahre 1511, einer weitern Urkunde vom Jahre 1539, einem Contraktenprotokoll vom Jahre 1562 und in andern Urkunden die Herrenſtube als ein altes herkömmliches Zunftinſtitut erwähnt.

mäß, als wirkliche Mitglieder der Herrenſtube bezeichnet werden:

1) alle diejenigen, welche Hofgerichtsbedienungen bekleiden,
2) die Prokuratoren und Kanzleiſchreiber,
3) alle diejenigen, welche ohne Mittel [unmittelbar] zur Kanzlei gehören,
4) alle diejenigen, welche kein in die Zünfte und Handwerker ausſchließlich gehöriges Gewerb treiben [Müſſiggänger],
5) diejenigen, welche aus ihren eigenen Mitteln leben,
6) alle Weltprieſter, welche von dem ſtädt'ſchen Magiſtrate eine Pfründe oder ſonſt eine Verſorgung erhalten,
7) alle diejenigen, welche die Studia einer der obern Fakultäten abſolvirt haben, wenn ſie auch wirklich keine geiſtlichen oder Kanzleibedienungen bekleiden, oder kein ausſchließlich in eine Zunft oder in ein Handwerk gehöriges Gewerbe treiben.

Auſſer dieſen ordentlichen Mitgliedern wurden, der alten Obſervanz gemäß, auch auswärtige, nicht verbürgerte Honoratioren, wenn ſie die oben bezeichneten Eigenſchaften hatten, und wenn ſie „aus nachbarlicher Zuneigung und geſellſchaftlichem Vertrauen" um die Aufnahme baten, als Ehrenmitglieder aufgenommen.

So lange die Herrenſtube eine Zunft war, hatte ſie die jeder Zunft zukommenden Rechte und Genüſſe. Als ſie aber im Jahre 1515, in demſelben Jahre, wo die Krämer ihr verlornes Zunftrecht wieder erhielten, in Folge eines öffentlichen Beſchluſſes, das Zunftrecht verlor, ſo wurden ihre bisherigen Rechte, beſonders das Mitſtimmrecht bei allgemeiner Umfrage, zwar angeſtritten, jedoch nicht umgeſtoſſen. [271]) Die

271) Wenigſtens erhellt aus dem Rathsprotokolle vom 12. Oktober des Jahrs 1606, daß bei Annahme eines neuen

Digitized by Google

Herrenſtube erhielt ſogar als eine Entſchädigung für den Verluſt des Zunftrechts die Begünſtigung, daß die drei Candidaten, welche zum Bürgermeiſteramt vorgeſchlagen wurden „nur aus der Herrenſtube erkiest werden ſollen.“

Dieſes Geſetz wurde jedoch in der Folge, als nämlich auch von den Zunftmeiſtern ein Candidat für das Bürgermeiſteramt aufgeſtellt werden durfte, dahin modifizirt: daß die Zunftmeiſter, wenn ſie Urtheilsſprecher ſeyen, nicht mehr in die Zunft gehen, ſondern ſich in das Herrenſtuben-Collegium einverleiben laſſen ſollen. Daß übrigens die Herrenſtube immer noch im Beſitze von bedeutenden Gerechtſamen und Prärogativen war, erhellt aus ihren Statuten.

Dieſe Statuten, welche in den Jahren 1511 und 1608 ausführlicher verfaßt, und im Jahre 1792 erneuert wurden, enthalten in 25 Artikeln folgende weſentliche Beſtimmungen:

Der erſte Artikel handelt von der Bedeutung der Herrenſtube als einer unter dem Vorſitze eines Oberſtubenherrn aus verbürgerten, auch auswärtigen unverbürgerten Honoratioren, ſeit den älteſten Zeiten geſetzlich beſtehenden Verbindung, die einen Conſtitutionsmäſſigen Charakter und den erſten Rang

---

Stadtpfarrers „zur Erfahrung gemeinſamen Vertrauens“ eine Umfrage ſowohl bei der Bürgerſchaft, als insbeſondere bei der Herrenſtube geſchah. — Im Jahre 1730, in welchem die Meiſterſchaft gegen die Anſtellung eines Herrenſtubsgenoſſen auf die Stelle der Bruderſchaftspflege proteſtirte, erklärte der Magiſtrat: „es ſeyen die Herrenſtübler Bürger wie die andern.“ Wirklich wurde ein Herrenſtübler (Joh. Bapt. Göbel) gewählt. Deßgleichen ergiebt ſich aus einem Rathsprotokoll vom J. 1771, daß zu dem zwiſchen dem Magiſtrate und dem Gotteshauſe Rottenmünſter über Jurisdiktionalien errichteten Vergleich die Herrenſtube, gleich den Zünften, ihre Genehmigung ertheilte. —

der geſamten Bürgerlichen Corporationen geſetz- und obſervanzmäſſig inne hat.

Der zweite Artikel handelt von den wirklichen, der dritte von den Ehrenmitgliedern der Herrenſtube, die oben ſchon genannt worden ſind.

Der vierte Artikel handelt von der Aufnahme und den Pflichten der wirklichen Mitglieder, und beſtimmt darüber im Weſentlichen: der Eintritt in die Herrenſtube erfolgt nach vorhergegangener unmittelbarer oder mittelbarer (durch einen Bevollmächtigten) Anmeldung bei dem Oberſtubenherrn durch Stimmenmehrzahl. Dem neu aufgenommenen Mitgliede wird der Inbegriff der Pflichten eines Mitglieds durch den Unterſtubenherrn vorgeleſen, wie folgt:

„Jedes neue Mitglied ſoll vor öffentlicher Verſammlung „angeloben, nebſt getreuer Beobachtung ſeiner Menſchen- „und Bürgerpflichten gegen Gott, die Religion und den „Staat, der Herrenſtube getreu und hold zu ſeyn, ihren „Nutzen zu ſuchen und Schaden zu wenden ſeines beßten „Vermögens, dem Oberſtubenherrn oder deſſen Amtsverweſer „die gebührende Achtung und Folgſamkeit zu leiſten, die „Statuten und Satzungen des Collegii zu beobachten und „aufrecht zu halten, bei den Collegial- und Deputations- „Verſammlungen, ſo oft zu denſelben geboten wird, fleiſſig „zu erſcheinen, Pflicht- und Ordnungsgemäß ſeine Stimme „abzugeben, die durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßten „Beſchlüſſe zu vertheidigen und vollführen zu helfen, die „Rechte der geſamten Herrenſtube und den Mitgliedern ins- „beſondere nach Kräften zu ſchützen, auch ſo irgendwo dawider „gehandelt und dieſes ihm bekannt würde, ſolches einem zeit- „lichen Oberſtubenherrn anzuzeigen, und überhaupt Alles zu „thun, was einem treuen Genoſſen gegen das ganze Geſell- „ſchafts-Gremium ſowohl, als gegen jedes Mitglied in's „Beſondere von Ehren- und Rechtswegen zu thun obliegt."

Digitized by Google

Nach Verleſung dieſer Pflichten legt der Aufgenommene dem Oberſtubenherrn das Handgelübde ab, zeichnet dann ſeinen Namen eigenhändig in das Verzeichniß der Herrenſtubengenoſſen ein, und nimmt endlich Beſitz von ſeinem ihm angewieſenen Platze.

Der fünfte Artikel handelt vom Eintrittsgelde und den jährlichen Herrenſtubenzins. Das Eintrittsgeld beträgt für das Mitglied 5 fl., für ſolche aber, deren Väter ſchon Mitglieder ſind, die Hälfte (2 fl. 30 kr.) Auſſerdem zahlt jedes Mitglied vor dem Mai 12 kr. Herrenſtubenzins.

Sechster Artikel: Einverleibung in die Jahrtagsſtiftung. Jedes Mitglied übernimmt bei'm Eintritte in die Herrenſtube die Verpflichtung, zur Jahrtagsſtiftung einen milden Beitrag von wenigſtens 2 Pfd. Heller zu geben.

Siebenter Artikel: Wahl des Oberſtubenherrn. Der Oberſtubenherr wird von der ganzen Herrenſtube aus den nach dem Bürgermeiſter und Schultheiſſen folgenden drei ältern Hofgerichts-Aſſeſſoren durch Legung der Bohnen gewählt. [272])

Achter Artikel: Pflichten des Oberſtubenherrn: Der Unterſtubenherr las dem neu gewählten Oberſtubenherrn den kurzen Inbegriff ſeiner Pflichten vor, wie folgt:

„Der Oberſtubenherr wird vor öffentlicher Verſammlung „angeloben, der Herrenſtube getreu und hold zu ſeyn, ihren „Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden, die Verſamm-

---

272) Die Bohnen wurden nämlich in dem Deputationszimmer von dem Unterſtubenherrn, in Beiſeyn der Ordinari-Deputation (vergl. eilften Artikel) der Ordnung nach ausgetheilt, und von dieſer in das mit dem Namen der 3 Wahlkandidaten bezeichnete Wahlkäſtchen gelegt. Wer die meiſten Bohnen hat, war Oberſtubenherr, und wurde als ſolcher im Sitzungsſaal öffentlich bezeichnet.

Digitized by Google

„lungen und Deputationen nach Erforderniß der Umſtände „anſagen zu laſſen, alles Dienliche in Vortrag zu bringen, „und gehörig in Umfrage zu ſtellen, die durch Stimmen„mehrheit ſich ergebenden Abſchließungen, wie überhaupt die „Geſetze und Statuten der Verſammlung aufrecht zu erhalten, „die Rechte des Ganzen, ſo wie jedes einzelnen Mitglieds „nach Kräften getreulich zu beſchützen, der Verſammlung „von den im gemeinen Weſen vorkommenden Vorfallenheiten „das Nöthige getreulich (jedoch unbeſchadet ſeiner Raths„pflichten) zu hinterbringen, bei ſich ergebenden Zwiſtigkeiten „die unpartheilichſte Billigkeit und kluge Thätigkeit zu beob„achten, die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen der Herren„ſtubensgenoſſen nach ſeinem beßten Vermögen zu ſchützen „und zu berathen, auch zu deren baldigen, tauglichen Be„vogtung vor dem Magiſtrate zweckmäſſige Vorſtellungen zu „machen, und überhaupt Alles nach beßtem Vermögen zu „erfüllen, was einem getreuen und wachſamen Vorſteher ge„ziemt.“

Nach Verleſung dieſer Pflichten verſpricht der Oberſtubenherr deren genaue Erfüllung, und empfängt von der Verſammlung die Glückwünſche.

Neunter Artikel: Wahl und Pflichten des Unterſtubenherrn. Der Unterſtubenherr, der zugleich die Stelle eines Sekretärs und eines Verwalters der Gefällrechnungen der Verſammlung verſieht, wird im Falle einer Vakatur durch die Ordinari-Deputation (vgl. 11. Art.) aus drei aufgeſtellten Candidaten von den der Herrenſtube einverleibten ſubalternen Stadtoffizianten vermittelſt gemachter Strichlein gewählt. [273])

273) Der Jahrtagspfleger zeichnete nämlich auf ein vor ihm auf dem Tiſche des Oberſtubenherrn liegendes Verzeichniß der drei Wahlkandidaten nach der Angabe der Ordnungsgemäß hinzutretenden Mitglieder Strichlein hin, zählte dieſe

Der neu gewählte Unterſtubenherr wird darauf in Pflichten genommen, und der Jahrtagspfleger liest ihm ſeine Pflichten vor, wie folgt:

„Der Unterſtubenherr wird vor öffentlicher Verſammlung „angeloben, der Herrenſtube getreu und hold zu ſeyn, ihren „Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden, die ihm an„vertraute Gefällrechnung getreulich nach der ihm gegebenen „beſondern Weiſung zu verwalten und jährlich abzulegen, in „einem beſondern Buche das Verzeichniß ſämtlicher Herren„ſtubensgenoſſen genau zu beſorgen, die ihm durch den Ober„ſtubenherrn zugetheilten Collegialgeſchäfte eifrig zu beſorgen, „die Herrenſtuben-Protokolle und andern Akten in dem Archiv„kaſten wohl zu bewahren, die Rechte, Gerechtigkeiten, Sta„tuten und abgefaßten Schlüſſe der Herrenſtube nach Kräften „zu unterſtützen, dem Oberſtubenherrn beſonders in Berath„ung der Wittwen und Waiſen und jeweiligen Vorſchlägen „zu deren Bevogtung förderlich zu ſeyn, und überhaupt alles „zu thun, was einem getreuen Rechner und Mitgliede zum „Nutzen und zur Aufnahme der Verſammlung zu thun ob„liegt.“

Die Erfüllung dieſer Pflicht gelobt der Unterſtubenherr durch ein in die Hände des Oberſtubenherrn abgelegtes Gelübde.

Zehnter Artikel: Wahl und Pflichten des Jahrtagspflegers. Der Jahrtagspfleger, der neben der Beſorgung der Jahrtagsſtiftung die zweite Stelle eines Sekretärs und nach Weiſung des Oberſtubenherrn die Collegialgeſchäfte mit beſorgen half, wurde auf dieſelbe Art, wie der Unterſtubenherr gewählt, nur daß hiebei der letztere die Strichlein machte.

---

dann im Beiſeyn der Ordinari-Deputirten ab, und machte darauf dem Gewählten die auf ihn gefallene Wahl bekannt.

Digitized by Google

Seine Pflichten, die ihm der Unterſtubenherr vorlas, beſtanden in folgenden:

„Der Jahrtagspfleger wird vor öffentlicher Verſammlung „angeloben, der Stube getreu und hold zu ſeyn, ihren Nutzen „zu befördern und Schaden zu wenden ſeines beßten Vermögens, in vorkommenden Fällen die ihm aufgetragenen „Collegialgeſchäfte fleiſſig zu beſorgen, die ihm anvertraute „Jahrtagsſtiftung getreulich zu verwalten und zu befördern, „die Rechnung alljährlich nach der ihm zugetheilten beſondern „Inſtruktion zu ſtellen, und vor öffentlicher Verſammlung „abzulegen, dem Oberſtubenherrn die gebührende Achtung „und Folgſamkeit zu leiſten, und überhaupt Alles zu thun, „was einem getreuen Rechner und Herrenſtubenmitglied obliegt.“

Eilfter Artikel: Weſenheit und Pflichten der Ordinari-Deputation. Zur Erleichterung und genauen Beſorgung „der Herrenſtubensgeſchäfte“ iſt eine eigene beſtändige Ordinari-Deputation aufgeſtellt, beſtehend aus ſieben Perſonen, nämlich: dem Ober- und Unterſtubenherrn, dem Jahrtagspfleger, dem jüngſten Hofgerichts-Aſſeſſor (Literatus), dem Hofgerichts-Kanzlei-Verwalter und Stadt-Syndikus, dem jüngſten Chorherrn, dem Præfectus Gymnasii.

Die Amtsverrichtungen dieſer Deputation beſtanden in folgenden:

a) dieſelbe hat bei den in den Artikeln 7, 9 und 10 beſchriebenen Wahlgeſchäften mitzuwirken.

b) Vor jeder Plenarverſammlung hat ſie die projektirten Vorſchläge des Oberſtubenherrn zu prüfen und ein Gutachten darüber abzufaſſen, das ſofort mit den Vorſchlägen des Oberſtubenherrn in Pleno zur Abſtimmung vorgelegt wird.

c) Deßgleichen hat ſie die Gefäll- und Jahrtagsrechnung

Digitized by Google

in einer vorläufigen Sitzung vor deren Ablegung in Pleno jährlich zu revidiren.

d) In minder wichtigen Fällen, die keine Plenarverſammlung erforderten, hat ſich die Ordinari-Deputation auf den Ruf des Oberſtubenherrn zu verſammeln, um dieſen mit Rath zu unterſtützen.

e) Zur Erleichterung der ad a. b. c. bemerkten Verrichtungen ſollen die Deputirten in den Plenarverſammlungen ihre Sitze an dem Tiſche des Oberſtubenherrn haben, (übrigens nach dem Range, den ſie in der Liſte der Mitglieder ſonſt haben, zum Votiren aufgerufen werden).

f) In Fällen, wo der Oberſtubenherr abweſend, verhindert oder beſonders intereſſirt iſt, oder wenn ſeine Stelle vakant iſt, ſoll der jüngſte Hofgerichts-Aſſeſſor Literatus deſſen Amtsverweſer ſeyn.

Zwölfter Artikel: Weſenheit und Pflichten der verſtärkten Herrenſtubens-Deputation.

Bei vorkommenden Geſchäften, deren Erledigung oder einſtweilige Vorbereitung ad Plenum der Oberſtubenherr oder die Ordinari-Deputation für ſich allein zu bedenklich findet, ſoll der Oberſtubenherr nach klugem Ermeſſen und unter Beiziehung der Ordinari-Deputation mehre Herrenſtubensmitglieder, und zwar aus jeder Claſſe ſowohl der geiſtlichen als der weltlichen Bank (cfr. Art. 20.) wenigſtens ein Mitglied beiziehen, und auf dieſe Weiſe eine nach Verhältniß und Wichtigkeit der Sache „verſtärkte Deputation" bilden, ſofort in derſelben die vorhandenen Fälle erledigen, oder dieſelben durch Abfaſſung der Deputations-Gutachten zur Relation ad Plenum vorbereiten.

Dreizehnter Artikel: Abhaltung der Plenarverſammlungen und Ordnung in Behandlung der Materien.

Nach Vorbereitung der Gegenſtände in der Ordinari-

oder der verſtärkten Deputation ſoll das Plenum durch den Oberſtubenherrn vermittelſt des Stubendieners des Jahrs wenigſtens einmal, in auſſerordentlichen Fällen aber auch unter dem Jahre zuſammenberufen werden. Hier ſoll der Oberſtubenherr die Geſchäfsobjekte in folgender Ordnung vornehmen:

a) Aufnahme neuer Mitglieder.
b) Beſetzung der erledigten Herrenſtubenämter.
c) Vortrag der vorgefallenen Incidenzpunkte.
Hiezu kommen in dem jährlichen Ordinari-Pleno:
d) Abhör und Erledigung der Herrenſtuben-Gefäll-Rechnung.
e) Abhör und Erledigung der Herrenſtuben-Jahrtags-Rechnung.
f) Vortrag wegen Bevogtung und Beſorgung der Herrenſtuben-Wittwen und Waiſen (vergl. Art. 24.)
g) Umfrage wegen einer abzuhaltenden Herrenſtubenmahlzeit.
h) Annahme eines neuen oder Beſtätigung des alten Herrenſtubendieners.

Vierzehnter Artikel: Vom Vortrag der Materien. Der Vortrag der Materien ſteht dem Oberſtubenherrn allein zu. Hat aber ein anderes Mitglied der Verſammlung etwas Erhebliches vorzutragen, ſo hat daſſelbe wo möglich vor Abhaltung der dem Pleno vorangehenden Ordinari-Deputation dem Oberſtubenherrn ſeinen Antrag zu eröffnen. Will aber der letztere durchaus keinen Gebrauch davon machen, ſo ſteht es dem Mitgliede frei, ſein Anbringen der öffentlichen Verſammlung kund zu thun, jedoch erſt, wann der Oberſtubenherr ſeine Anträge beendigt hat.

Fünfzehnter Artikel: Vom Votiren. Nach Beendigung jedes einzelnen Vortrags ruft der Oberſtubenherrn zum Votiren auf, und zwar zuerſt den Bürgermeiſter, dann den

Schultheiß, darauf den Stadtpfarrer, ſofort den etwa vorhandenen Staabsoffizier, hernach das geſamte übrige Hofgerichts-Aſſeſſorat nebſt dem Syndikus, zuletzt abwechslungsweiſe und nach der (unter 20. Art. bemerkten) Rangordnung die geiſtlichen und weltlichen wirklichen Mitglieder der Herrenſtube. Der jüngſte Hofgerichts-Aſſeſſor aber fordert den Oberſtubenherrn zum Votiren auf.

Jedes Mitglied hat ſich eines kurzen, deutlichen und beſcheidenen Votums zu befleiſſigen, und aller die Ordnung ſtörender Zwiſchenreden zu enthalten, bei Strafe von zwei Stubenrechten (24 kr.)

Die Ehrenmitglieder haben keine Stimme, ſondern nur Sitz in den geſellſchaftlichen Zuſammenkünften, ebenſo diejenigen wirklichen Mitglieder, welche in Würden und Pflichten ſtehen, die mit den ſtädt'ſchen Amtspflichten nicht im Einklange ſtehen.

Sechzehnter Artikel: Von der Abfaſſung der Schlüſſe. Die Schlüſſe werden nach Stimmenmehrheit abgefaßt. Bei Veränderung der Statuten aber müſſen wenigſtens 2 Drittel der anweſenden wirklichen Mitglieder einſtimmig ſeyn. Die Schlüſſe müſſen von dem Unterſtubenherrn, oder in deſſen Abweſenheit von dem Jahrtagspfleger in's Protokoll eingetragen; bei den wichtigern Schlüſſen muß auſſerdem bemerkt werden, ob ſie der Stimmen-Mehrheit gemäß abgefaßt worden ſeyen, und dieß muß durch die Worte: „gremialiter prælectum et approbatum" [der Verſammlung vorgeleſen und von ihr gut geheißen] bemerkt werden. Das Protokoll ſoll von dem Ober- und Unterſtubenherrn und dem Jahrtagspfleger unterzeichnet werden.

Siebenzehnter Artikel: Gerechtſame der Herrenſtube, welche ſie mit den Zünften und andern Bürgern gemein hat. Den ſämtlichen in Rottweil verbürgerten und anſäſſigen Mitgliedern der Herrenſtube ſteht der Genuß aller bürgerlichen

Digitized by Google

Rechte zu, welche einer geſetzmäſſigen Innung insgeſamt ſowohl, als jedem ihrer Genoſſen und Bürger insbeſondere Verfaſſungsmäſſig zukommen.

Dahin gehören folgende Rechte:

A) aktive und paſſive Wahlfähigkeit zu allen Aemtern (laut Rathsbeſcheid vom 4. Mai 1730) [cfr. oben Nro. 271.]

B) Votum activum [wirkliches Simmrecht] bei der Wahl des Bürgermeiſters oder des Schultheiſſen.

C) Befugniß zu allen jenen Erwerbungsarten, welche nicht ausſchließlich einer gewiſſen Zunft oder einem gewiſſen Handwerke vorbehalten ſind. Dahin gehört

a) der Genuß des Viehausſchlagsrechts (in der Stadt und auf dem Harthauſe.)

b) der gleiche Antheil bei der Vertheilung der Herrenfelder.

α) in Bezug des Bürgerholzes;

β) in Mitbenützung der zur Unterſtützung der Bürgerſchaft beſtimmten Ausflüſſe, beſonders piorum corporum [frommer Stiftungen] und anderer bürgerlichen Utilitäten, [Nutzungen] welche jedem Bürger insbeſondere oder den Zünften insgemein zukommen.

c) Theilnahme an dem von jedem neu aufzunehmenden Bürgertrunk per 10 fl. (wovon jede der neun Zünfte 1 fl. und die Herrenſtube 1 fl. erhielt.)

D) Collegialiſche Theilnahme an den öffentlichen Stadtangelegenheiten inſofern die Bürgerſchaft Verfaſſungsmäſſig dabei mitzuſprechen hat. (cfr. Archival-Urkunden vom Jahre 1503. Rathsprotokolle vom 12. Okt. 1606. vom 2. Okt. 1664. vom 17. Dez. 1771. vom 8. Juli 1791. vom 29. Juli 1794. vom 7. Juli 1798 u. ſ. w.

Achtzehnter Artikel: Vorrechte der Herrenſtube.

Digitized by Google

A) Die Herrenſtube hat den erſten Rang unter den Innungen der Stadt Rottweil, und zwar

a) bei der Wahl eines Bürgermeiſters und Schultheiſſen, inſofern die weltlichen wirklichen Herrenſtubengenoſſen zuerſt ihre Bohnen abgeben.

b) Bei Prozeſſionen, inſofern die Herrenſtubengenoſſen dabei den Vortritt haben. [273])

c) In der Pfarrkirche, inſofern denjenigen Mitgliedern der Herrenſtube, welche entweder Ehrenmitglieder waren, oder wegen ihres Amts keinen beſondern angewieſenen Platz in der Kirche hatten, die erſten mit Thüren verſehenen Stühle auf der Männerſeite angewieſen waren.

B) Die Mitglieder der Herrenſtube bekleiden auch die erſten Stellen bei'm Hofgerichte, bei'm Magiſtrate, bei der Kanzlei und den übrigen ſtädt'ſchen Beamtungen.

C) Sie ſind vom Feuerlaufen, von den Quatiergeldern und den übrigen bürgerlichen Beſchwerden frei. [274])

D) Die Leichen der Herrenſtubengenoſſen und ihrer Angehörigen müſſen durch die gemeinen Stadtdiener zu Grabe getragen werden.

E) Das Bruderſchafthaus iſt gegen ein Surrogat von 24 kr. verbunden, bei den Opfern und der Jahrzeit der Herrenſtubengenoſſen und ihrer Angehörigen die Wachskerzen auf die Herrenſtuben-Lichtſtöcke aufzuſtecken, und zwar 6 zur Bahre und ohne Bahre 4 einpfündige weiße Wachskerzen.

---

273) Auch wurden immer die Laternen der Herrenſtube bei dem „Venerabile“ (Hochwürdige Gut) getragen.

274) Ueberdieß genoſſen die Hofgerichtsbedienſtete die Wachfreiheit, wie wenigſtens der Rathsbeſcheid vom 17. Dezbr. 1671 beſtimmt.

Digitized by Google

F) Auch ſind die Mitglieder der Herrenſtube von der Einthurmung frei, und werden erforderlichen Falls auf dem Rathhauſe oder ſonſt einem anſtändigen Orte verwahrt.

Auſſer dieſen Vorrechten hatte die Herrenſtube, früher wenigſtens, das Recht, ein eigenes Auſtregalgerichte [Austragsgericht] [275])

275) Auſtregalrichter waren nach Wegelins Definition (Thesaur. rer. Suevic. Vol. IV. Dissert. XXX. §. VIII.) „judices a Statibus Imperii ejusque Nobilitate immediata, vel ex Conventione vel ex legum præscripto, eo fine constituti, ut controversias quasdam quoad primam instantiam, vel amicabiliter componant, vel sua sententia definiant.“ [Richter, die von den Reichsunmittelbaren Ständen und dem Adel entweder einer Uebereinkunft oder einer geſetzlichen Vorſchrift gemäß zu dem Ende aufgeſtellt ſind, um gewiſſe Zwiſtigkeiten, ſo weit ſie die erſte Inſtanz betreffen, entweder gütlich beizulegen (mit Minne zu richten) oder durch ihr Urtheil zu entſcheiden] (nach dem Rechten zu richten.) Zum Forum der Auſtregalgerichte gehörten in frühern Zeiten faſt alle Prozeſſe; nach Begründung des allgemeinen Reichsfriedens unter Maximilian I. aber „certæ causarum species, in quibus ad arma facile devenire possunt litigantes, quales sunt diffidationes, pignorationes, litigiosæ possessiones.“ (cfr. §. XVI. cit. loc.) Senckenberg ſagt darüber: „generaliter dicere licebit, omnia facta, in quibus Judiciorum Imperii summorum, in Status Membrave alias Austrægis gaudentia est. Jurisdicto per leges, statim Austrægas tollere, non alia.“ Ausgeſchloſſen waren von der Jurisdiktion der Auſtregalgerichte Causæ Feudales, Privilegiorum aliorumque Reservatorum Cæsareorum et nonnullæ causæ ob solam qualitatem, (§. XIII.) ferner Causæ Mandatorum (§. XIV.) Die Gerichte ſelbſt wurden eingetheilt in Austrægas Conventionales [gewillkührte Austräge] und Austrægas Legales sive Ordinationis [rechtliche Austräge]. Zu jenen gehörten 1) Austrægæ Foederum [Bunds-Austräge], die von den Genoſſen der

ausʒuuͤben. [276]) Ferner hatte ſie das Recht, ſich vor gemeinen Buͤrgern und Profeſſioniſten in der Kleidung zu unterſcheiden. [277])

---

verſchiedenen Partheien des Friedens oder der gegenſeitigen Huͤlfeleiſtung wegen aufgeſtellt wurden] Austrægæ Unionum, die beſtimmt waren, das geſellſchaftliche Band unter den angeſehenern Mitgliedern einer Parthei enger zu knuͤpfen; 3) Austrægæ familiares (Stammaustraͤge, die Stammsverwandte in Vertraͤgen und Teſtamentſachen errichteten). 4) Austrægæ, qui inter Nobiles castrorum condominos lites decidunt (die ſogenannten Burg- und Gau-Erben-Austraͤge.) Das Weitere ſ. bei Wegelin in der angefuͤhrten Diſſertation. Zu der erſten Gattung (Austrægæ Conventionales) ſcheint nun auch das Auſtregalgericht der Herrenſtube in Rottweil gehoͤrt zu haben, wie aus den folgenden Beiſpielen und aus dem Artikel XIX. erhellt.

276) So wurden, wie das Rathsprotokoll vom Donnerſtage nach Jakobi 1562 ſagt, auf der Herrenſtube Privatſtreitigkeiten zwiſchen einem Rottweiler Buͤrger und einem Juden guͤtlich beigelegt. So wurde auch im Jahre 1629 ein Privatprozeß zwiſchen einem Buͤrger und einem Hauptmanne, ehe er zum Hofgerichte kam, auf der Herrenſtube ausgetragen. Deßgleichen im Jahre 1761 ein Privatſtreit zwiſchen dem Herrenſtubendiener und einer Buͤrgerin von Rottweil.

277) Nach den aͤltern Polizeiordnungen war es nur den Herrenſtubengenoſſen erlaubt, Gold, Perlen, Sammet, Scharlach, Seide, Zobel zu tragen. Daſſelbe beſtimmte auch der Reichstagsabſchied in Lindau vom Jahre 1497 in Beziehung auf die Adeligen und die Ritter. Wie uͤberhaupt die meiſten Vorrechte, welche die Herrenſtube zu Rottweil hatte, ſo genoß auch dieſes Vorrecht die Frankfurter Herrengeſellſchaft zu Alt Limburg und zum Frauenſtein (ſ. oben). cfr Moriz Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Oberrhein'ſchen Reichsſtaͤdte I. Thl. pag. 209.

Digitized by Google

Neunzehnter Artikel: Rechte der Herrenſtube auf ihre Mitgenoſſen.

A) Das Herrenſtuben-Gremium iſt berechtigt, von ſeinen Mitgenoſſen die Erfüllung aller jener Pflichten zu verlangen, welche jedes Mitglied bei ſeinem Eintritt angelobt hat, und welche zur Erhaltung des Ganzen erforderlich ſind.

B) Insbeſondere hat die Herrenſtube das Recht, die ihren Pflichten zuwider handelnden Mitglieder mit Geldſtrafen, in geringern Fällen nach Erkenntniß der Ordinari-Deputation, in erheblichen Fällen aber nach Erkenntniß des Gremii (der ganzen Verſammlung) zu belegen.

C) Die Herrenſtube bildet auch für ihre Mitglieder, namentlich in Ehrenſachen und dahin einſchlagenden Fällen, ein beſonderes Forum.

cfr. Contrakten-Protokoll vom Jahre 1562, Kaiſerl. Hofgerichts-Protokoll Juridica 1629, Raths-Protokoll vom 29. Mai 1761.

D) Wenn zwei oder mehre Herrenſtubengenoſſen in Zwiſtigkeiten, welche auf Ehren und Würden Bezug haben, gerathen, und dieſelben nicht unter ſich auf eine anſtändige Weiſe bei Zeit austragen, ſo ſoll der eine oder der andere Theil dem Oberſtubenherrn die Anzeige davon machen. Dieſer ſoll dann unter den Streitenden eine gütliche Ausgleichung verſuchen, und im Falle des mißlungenen Verſuchs die Ordinari-Deputation zuſammenberufen, welche ſofort den Zwiſt durch Austräglichen Spruch (Auſtregalgerichtlich ſ. oben.) heben, und nach Befund der Umſtände dem Beleidigten Genugthuung verſchaffen und den Schuldigen ſtrafen ſollte.

E) Sollte aber ein Mitglied der Herrenſtube von einem „eingezünfteten“ Mitbürger injurirt, oder auf eine Ehrenkränkende Weiſe behandelt werden, ſo mag der

Digitized by Google

Injurirte, wenn die Sache nicht vorher unter den Betheiligten gütlich ausgeglichen iſt, bei dem Oberſtubenherrn um Collegialiſche Hülfe nachſuchen. Der Oberſtubenherr ſoll darauf, unter Beiziehung der Ordinari-Deputation durch 2 Herrenſtubengenoſſen die Stellung des Injurianten von deſſen betreffender Zunft ad Forum des Herrenſtuben-Gremii (vor das Gericht der Herrenſtube) begehren, und dann vor der verſammelten Ordinari-Deputation auf die bei Lit. D. bemerkte Art verfahren. In beiden Fällen aber (Lit D und E) iſt alles ſchriftliche Rezeſſiren oder Protokolliren zur Vermeidung aller Weitläufigkeit zu unterlaſſen, und die Sache iſt bloß durch mündliche Behandlung auf die möglich kürzeſte Weiſe zu erledigen. In erheblichen Fällen aber muß die Sache durch eine verſtärkte Herrenſtuben-Deputation (ſ. oben), und in höchſt wichtigern Fällen durch das Plenum behandelt und erledigt werden. In jedem Falle aber bleibt der durch den Ausſpruch der Herrenſtube ſich gekränkt fühlenden Parthei der Rekurs an den Magiſtrat unbenommen.

Wenn aber ein Mitglied der Herrenſtube einen Zunftgenoſſen beleidigt, und die Zunft die Stellung des Injurianten vor ihr Forum von dem Oberſtubenherrn begehrt, ſo ſoll der Injuriant (jedoch mit Genehmigung der Ordinari-Deputirten) unter Begleitung zweier Mitglieder ſich der Zunft ſtellen. Doch bleibt ihm der Rekurs an den Magiſtrat und in billigen Dingen die Collegialiſche Aſſiſtenz der Herrenſtube unbenommen. Von dieſer Verbindlichkeit, ſich ad Forum einer Zunft zu ſtellen, ſind die Ehrenmitglieder, die mit einem Hofgerichts-Charakter Begabten, die Geiſtlichen, die Offiziere eximirt.

Digitized by Google

Zwanzigſter Artikel: Ordnung und Rang der Herrenſtubenmitglieder.

Unter den Herrenſtuben-Mitgliedern beſtehen drei Abtheilungen:

A) Die Bank der Ehrenmitglieder.

Dieſe ſitzen nach dem Datum der Aufnahme in das Gremium, ausgenommen wenn einem dieſer Mitglieder ſeine höhere Würde oder Charakter einen vorzüglichen Rang anwieſe.

B) Die Bank der geiſtlichen wirklichen Mitglieder.

Den Vorſitz hat der Stadtpfarrer, ihm folgt der Rektor des Ex-Jeſuitenhauſes, nach dieſem folgen die Chorherren zur hl. Kreuzkirche, dann die ſämtlichen Pfarrer nach der Ordnung der Kapitelsliſte, darauf die Profeſſoren des Gymnaſiums, endlich die Kapläne und Benefiziaten nach dem Datum der Aufnahme.

C) Die Bank der weltlichen wirklichen Mitglieder.

Hier hat den Vorſitz der regierende Amtsbürgermeiſter und das Hofgerichts-Aſſeſſorat. Darauf folgen die Offiziers, wenn ſie zum Staab avancirt ſind, in welchem Falle ſie den Rang nach dem Amtsſchultheiß hätten. Dann kommen die Stadt- und Landphyſici, ſofort die ſämtlichen Subaltern- und Kanzlei-Bedienſtete, nach dem Datum der Aufnahme und nach dem ihnen von Hofgerichts- und von Kanzleiwegen gebührenden Range, endlich die nicht Kanzlei-Bedienſteten nach dem Datum der Aufnahme.

Ein und zwanzigſter Artikel: Pflichten und Rechte der Herrenſtuben-Mitglieder gegen das Gremium.

Auſſer den im vierten Artikel angegebenen Pflichten hat jedes Herrenſtuben-Mitglied, ſo oft ihm zur Herrenſtuben-Verſammlung oder zu Deputationen und Jahrtag geboten wird, fleiſſig und unweigerlich zu erſcheinen, oder aber, wenn erhebliche Urſachen des Ausbleibens vorhanden ſind,

Digitized by Google

ſich dießfalls ſelbſt oder durch einen andern bei dem Oberſtubenherrn zu verſprechen (entſchuldigen). Wer dieß unterläßt, wird um ein Stubenrecht (12 kr.) geſtraft, und zugleich im Protokoll bemerkt.

Auſſer den Rechten, die in den Artikel 17 und 18 angegeben worden ſind, hatte jedes Mitglied das Recht, an jedem Tag das Herrenſtubenzimmer zu beſuchen, und daſelbſt einer ehrbaren und wohlanſtändigen Unterhaltung in Geſellſchaft anderer Mitglieder zu pflegen. Deßwegen muß auch zur Winterzeit der Herrenſtubenſaal, wenn mehre Mitglieder es verlangen, oder das kleinere Nebenzimmer, wenn die Zahl der Geſellſchaft nicht mehr als 5 Mitglieder beträgt, an jedem beliebigen Tage geheizt werden. Wenn aber ein Herrenſtuben-Mitglied Nicht-Mitglieder einführen will, ſo muß er dazu vorher die Erlaubniß des Oberſtubenherrn haben. Dieſe Erlaubniß ſoll jedoch nicht zu ſehr ausgedehnt werden. Fremden Honoratioren aber iſt im Beiſeyn eines dieſelben einführenden Mitglieds der Zutritt in die Herrenſtube unbedenklich offen.

Schließlich werden die Mitglieder eingeladen, an dieſem gemeinſchaftlichen Orte den Geiſt der Harmonie durch freundſchaftliche Zuſammenkünfte zu befördern.

Zwei und Zwanzigſter Artikel: Einkommen der Herrenſtube.

Hieher gehören:

A) Die Eintrittsgelder der neuen Mitglieder (cfr. Art. 5.)

B) Die von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Herrenſtubenzinſe (cfr. Art. 5.)

C) Strafen, welche nach den Beſtimmungen der Artikel 15, 19, 21 angeſetzt werden mögen (ſ. d. Fond der Herrenſtube).

D) Die Zinſe von den der Herrenſtube zuſtändigen ablöslichen Capitalien.

Digitized by Google

E) Die 16 fl. beſtändige Geldgefälle, welche die Herrenſtube jährlich von der Stadtkaſſe zu beziehen hat (ſ. unten).

F) Der ſogenannte Monat-Sold, oder für die jährliche Weihnacht-Mahlzeit von der Stadtkaſſe 4 fl. (gleich jeder Zunft.)

G) Der zehnte Theil von dem unter die Zünfte gleichfalls ertheilten gemeinen Nutzungen, z. B. der zehnte Theil des von einem neuen Bürger zu entrichtenden Bürgertrunks (cfr. Art. 17); ferner das jährliche Miethgeld der Schaafweide, (die unter die Herrenſtube und die Zünfte jährlich vertheilt wurde).

H) Das Brennholz, (welches die Gemeinde Dietingen, ſo viel die Herrenſtube für ſich und ihren Stubendiener braucht, unentgeldlich aus den Gemeinde-Waldungen hergeben und unentgeldlich beiführen mußte. [278])

Drei und Zwanzigſter Artikel: Austritt aus der Herrenſtube. Der Austritt geſchieht

A) bei Ehrenmitgliedern durch beliebige Wiederrufung ihrer eingegangenen Verbindung.

B) bei wirklichen Mitgliedern

a) durch Verluſt oder Aufgebung des Bürgerrechts;

b) wenn einer ein ſolches Gewerbe anfängt, das unmittelbar und ausſchließlich in eine Zunft gehört;

c) wenn ein Mitglied, das durch kein Amt und keine Würde zur Herrenſtube angewieſen iſt, ſondern bloß eine laut dem Artikel 17 mit der Herrenſtube verträgliche Erwerbungsart treibt oder treiben will, von der Herrenſtube weg und in eine Zunft verlangt.

---

278) cfr. Landſchaftlichen Rezeß vom Jahre 1782 Art. 7. §. 6. Lit. D. et §. 7. Dietingen. Der Verbrauch belief ſich jährlich auf 25 — 30 Klafter.

Digitized by Google

Jedenfalls aber ſoll der Austretende nach vorläufiger geziemender Anmeldung bei dem Oberſtubenherrn vor öffentlicher Verſammlung den Austritt begehren, und hierauf nach genommenem Abſtand Beſcheid gewärtigen, ſofort ſeiner angelobten Pflichten entlaſſen werden. [279])

Vier und zwanzigſter Artikel: Von den Wittwen der verſtorbenen Mitglieder.

Die Wittwen der verſtorbenen Mitglieder haben in jedem Falle alle nöthige Collegialiſche Hülfe und Beiſtand zu gewärtigen. Deßgleichen ſoll ihnen Theilnahme an allen Genüſſen und Utilitäten der Herrenſtube geſtattet ſeyn, ſo weit ſie ihrem Stand angemeſſen und ausgeſchieden iſt. Auch ſoll über die Wittwen ein Verzeichniß auf der Herrenſtubentafel nachgeführt, und in der jährlichen Verſammlung in Vortrag gebracht werden, ob in Betreff der Bevogtung und Verſorgung der Wittwen nichts zu erinnern ſey.

Fünf und zwanzigſter Artikel: Vom Herrenſtubendiener. Der Stubendiener wird von dem verſammelten Collegium nach Stimmenmehrheit angenommen, iſt auch jährlich ſchuldig, um ſeinen Dienſt bei der Verſammlung anzuhalten, und nach genommenem Abſtand Beſcheid zu gewärtigen.

Demſelben werden bei der Annahme folgende Pflichten durch den Unterſtubenherrn vorgeleſen:

---

279) Dem Austretenden ſtand es frei, in jede ihm beliebige Zunft ſich zu begeben, ohne daß um ſolche geſpielt werden durfte. Dagegen konnte jeder Zunftgenoſſe, der kein in eine Zunft oder ein Handwerk ausſchließlich gehöriges Gewerbe trieb, und eine mit der Herrenſtube nicht unverträgliche Erwerbungsart hatte, aus ſeiner Zunft austreten, und die Aufnahme in die Herrenſtube nach der Stimmenmehrheit erhalten.

Digitized by Google

„Der Herrenſtubendiener ſoll angeloben, der Herrenſtube „getreu und hold zu ſeyn, ihren Nutzen zu befördern und „Schaden zu wenden, ſeines beßten Vermögens, dem Ober- „und Unterſtubenherrn, auch Jahrtagspfleger in allen auf „die Stube und deren Mitglieder, als ſolche, ſich beziehen- „den Geſchäften gehorſam, gewärtig, ämſig und verſchwiegen „zu ſeyn, die Herrenſtuben-Mitglieder gezlemender Dinge „zu bedienen; das Herrenſtubengebäude und Fahrniſſe getreu- „lich zu beſorgen, die Feuerwerke, die Oefen wohl zu be- „wachen, auch auf das Herrenſtuben-Holz ſchuldige Sorge „zu tragen, daſſelbe nicht zu mißbrauchen, nichts davon zu „verkaufen, zu verſchenken, und überhaupt in Allem ſo zu „handeln, wie es einem getreuen und gehorſamen Diener „zuſteht."

Darauf dankt der Herrenſtubendiener der ganzen Verſammlung für den ihm verliehenen Dienſt, und gelobt obige Pflichten in die Hand des Oberſtubenherrn.

Dieß ſind die, auf den Grund der Verfügungen von den Jahren 1511 und 1608, durch eine eigene Commiſſion in den Jahren 1789 — 1791 neu entworfenen, und in der General-Verſammlung vom 29. Juli 1792 einſtimmig angenommenen und unterſchriftlich anerkannten Statuten der Herrenſtube in Rottweil. [280])

280) Die Unterſchriften ſind folgende:
Joh. Nep. Kolb Præf. et Rect. Paroch.
Fidel Freiſinger Rect. Coll.
Auguſtin Burkart Canon. S. X. Custos.
Stanislaus Maier Canon. junior.
Sebaſtian Derath Profeſſor der Logik.
Sebaſtian Geiger Profeſſor der Phyſik.
Xaver Minderer Profeſſor der Theologie.
Xaver Unger.
Joſeph Merkt Profeſſor.

Was ſodann den Fond der Herrenſtube betrifft, ſo bezog derſelbe

A) an beſtändigen Gefällen:

a) jährlich von der Stadtrechnerei wegen der 4 Jahrmärkte 16 fl. [281])

Gaßner Aſſeſſor Amtsſchultheiß.
Mich. Anton Wehrle Aſſeſſor.
Burkart Aſſeſſor, Obervogt.
Joh. Bap. Hofer Aſſeſſor Bruderſchaftsoberpfleger.
Rappolt Oberbaumeiſter.
v. Langen Aſſeſſor Spitaloberpfleger.
Gaßner Capitän.
Spreng Syndikus Kanzlei-Verwalter.
Linſenmann Caſſier.
Gebel Sekretair.
J. C. Schultheiß Archivar.
J. E. Bäurle Caſſier.
J. B. Cammerer Fabr. Reviſor.
Spreng Reviſor.
Aubert Jos. Heiligenvogt.
Jak. Zipheli Heiligenvogt.
Franz Joſ. Sayer Copiſt.
Fr. Joſ. Zipheli Armbruſtwirth.
Fr. Joſ. v. Khuon.
Joh. Bapt. Götz.
Minderer Aſſeſſor und Obervogt.
Spreng Sekretär.
Matthias Kammerer Med. Dr.
Blattmacher Amtmann.
Joh. Mayer.
Joh. Gebel Caſſier.

281) Dieſe Einnahme wurde zwar in den Commiſſions-Monitis vom Jahre 1752 aus unbekannter Urſache abbeſtellt, dagegen nach dem Rathsbeſcheid vom J. 1759 wieder eingeführt.

b) von derſelben Caſſe als ſogenannten Monatſold [gleich den andern Zünften] für die Weihnachtmahlzeit 4 fl.

c) den zehnten Theil aller gemeinen Nutzungen, [Schaafweide, Bürgertrunk, cfr. 22 Art. der Statuten)

d) das Brennholz für die Herrenſtube und den Diener von der Gemeinde Dietingen (jährlich 25 — 30 Klft. ſ. 22 Art. der Stat.).

B) An unbeſtändigen Gefällen:

a) die jährlichen Stubenzinſe (cfr. 5 Art. 22 Art. der Stat.) [282])

b) Capital-Zinſe. [283])

c) Strafen (cfr. 22 Art. der Stat.) [284])

---

282) In den Jahren 1678 — 79 zahlten Stubenzinſe 36 weltliche Perſonen, mit Ausſchluß beider Stubenherren, jede 12 kr., und 10 Wittfrauen jede 8 kr. im Ganzen alſo 17 fl. 11 Batzen. Von 1679 — 1725 betrug die höchſte Jahreseinnahme (im Jahre 1710 — 11) 12 fl. 4 Batzen, und die niedrigſte (im Jahre 1693 — 94) 6 fl. 2 Batzen. Nach der letztern, mit dem erſten März des Jahrs 1725 geſchloſſenen Gefäll-Rechnung beſtand damals

der Paſſiv-Rezeß in	80 fl. 4 Batzen 3 hl.
die Exſtanten	36 fl. 9 „ 12 hl.
	116 fl. 13 „ 15 hl.

283) Am 1. Mai des Jahrs 1725 waren 610 fl. Capitalien vorhanden, nämlich a) in der Gefällrechnung 80 fl., bei der Stadtrechnerei, bei Privaten 110 fl. im Ganzen 190 fl.; b) in der Jahrtags-Rechnung, bei der Stadtrechnerei 300 fl. bei Privaten 120 fl. im Ganzen 420 fl. Hauptſumme alſo 610 fl.

284) Strafen wurden in verſchiedenem Betrage verhängt über Mitglieder, welche Händel anſtifteten, Scheltworte ausſtießen, ſich unfolgſam bewieſen, Wirthshausexzeſſe begiengen u. drgl. Die Strafe wegen Händelſtiftungen betrug oft 7 1/2 fl., wegen Scheltens oft 5 — 6 fl.

Digitized by Google

C) Die **Mobiliarſchaft** der Herrenſtube beſtand in Tiſchen, Seſſeln, Spiegeln, Vorhängen, Leuchtern, Gemälden, Gläſern, Pokalen, Glocken, Laternen u. ſ. w. und einem Bahrtuche (im Werth von 24 fl. 4 Batzen 12 Hellern).

Was ſofort den **Jahrtag** der Herrenſtube betrifft, ſo wurde der erſte im Mai des Jahres 1693 mit feierlichem Gottesdienſt (zu St. Lorenz) und einem großen Mahle gehalten. Von jener Zeit geſchahen von den Mitgliedern der Herrenſtube für ſich und ihre Frauen fortwährend Stiftungen, welche vom Jahre 1693 bis zum Jahre 1713 57 fl. 11 Batzen 9 Heller betrugen.

Hiezu kamen von den Herrenſtubengefällen im Jahre 16 $^{97}/_{98}$ 16 fl., im Jahre 1707 15 fl., im Jahre 1709 15 fl., in den Jahren 1710 — 25 die jährlichen Capitalzinſe von 15 fl. mit 225 fl., ſo daß ſich der Fond belief auf 328 fl. 11 Batzen 9 Heller. [285])

Auch kommen beſondere auſſerordentliche milde Beiträge von der Herrenſtube vor. [286])

---

285) So lange der Jahrstag zu St. Lorenz gehalten wurde, (vom Jahre 1693 — 1708) wurden den Celebranten und dem Meßner bezahlt 6 Batzen bis 6 Batzen 6 Heller. Im Jahre 1708 wurde der Jahrtag zum erſtenmal in der Pfarrkirche zum hl. Kreuz gehalten, und der Präſenz dafür jedesmal bezahlt 6 fl. 11 Batzen. Im Jahre 1709 wurde zum erſtenmal eine Brodſpende mit ausgetheilt, welche von 6 fl. 11 Batzen allmählig bis auf 10 fl. jährlich ſtieg. Die dabei celebrirenden Ordensgeiſtlichen erhielten Wein im Betrag von 2 fl. 12 Batzen — 3 fl. 13 Batzen.

286) So geben im Jahre 16 $^{92}/_{93}$ die geſamten Herrenſtubenmitglieder den Gerberzunft-Lichtpflegern zur Erhaltung der Fähnlein und des „Himmels, ſo man zu den Kranken trägt," eine Beiſteuer von 6 fl. 6 Batzen 6 Hellern.

Was endlich den **Verſammlungsort** der Herrenſtubengenoſſen betrifft, ſo war dieſer früher in dem Hauſe am Rindermarkt, welches nachher das Wirthshaus zum Mohren wurde, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1456 erhellt, in der das Haus „der Herren Trinkſtube am Rindermarkt" genannt wird. Dann war es ein zweiſtöckiges Haus mit 2 geräumigen Zimmern, 2 Küchen und einem Keller, die ſogenannte Brodlaube, (mitten auf der Straſſe zwiſchen der Glückher'ſchen Apotheke und dem Wirthshauſe zum Cameel.) In der hintern Stube wohnte der Stubendiener. In den 4 Tagen vom 23 — 27. Juli 1785 wurde dieſes Haus zur Sicherheit aus Feuerpolizeilichen Rückſichten und zur Verſchönerung der Stadt abgebrochen. In den 6 darauf folgenden Tagen wurde der Platz vollſtändig geräumt. Das Haus war, (wie wenigſtens die auf einem Brette über der Thüre angebrachte Inſchrift: „15 — C. M. — 39." anzeigte) im Jahre 1539 unter dem damaligen Oberſtubenherrn, Ritter Conrad Mock erbaut, und nach einem vorliegenden Originalbriefe der Herrenſtube zu ihrem eigenthümlichen Verſammlungsorte eingeräumt worden.

Nach dem Abbruch dieſes Hauſes wurden die Verſammlungen der Herrenſtuben-Mitglieder einſtweilen in dem ſogenannten Kloſterhauſe gehalten (d. h. in dem von dem Kloſter Rottenmünſter bei dem Jurisdiktionsvergleiche der Stadt Rottweil abgetretenen, und nachher von der Amtmann Gebel'ſchen Familie angekauften Behauſung an der Hochbrücke). Nach dem Verkaufe dieſes Hauſes reklamirte die Herrenſtube, unter dem Oberſtubenherrn Anton Minderer, ihr eigenthümliches Haus förmlich, und erhielt im Jahre 1790 das vom Magiſtrate durch eine Deputation auf dem Wege Rechtens verlangte (ſ. Propoſition ꝛc. ad Protoc. Deputat. Nro. 1. Deliberationspunkt 2) ſogenannte Gräflich Herrenzimmer'ſche, der Stadt gehörige Haus, (die alte Schule, den jetzigen evangeliſchen

Pfarrhof). Bei der im März des Jahrs 1803 mit Rottweil vorgenommenen Organiſation fiel das Haus an Würtemberg.

Weil damals die Reichsſtädt'ſche Verfaſſung aufhörte, und damit auch zugleich die Quellen, wodurch die Exiſtenz der Herrenſtube bedingt war, verſiegten, ſo nahm auch die Herrenſtube ein Ende. Ihr Vermögen wurde zu andern Zwecken verwendet. Spätere Verſuche einer Erneuerung der Herrenſtube mußten theils wegen der veränderten Verfaſſungs-Verhältniſſe, theils wegen Mangels an materiellen Mitteln mißglücken.

B) Engels-Geſellſchaft.

Der Urſprung dieſer aus jungen Bürgern beſtehenden Geſellſchaft fällt wahrſcheinlich in die Zeit der Entſtehung des Zunftweſens. [287]) Wenigſtens ſcheint der Gründungszweck der Geſellſchaft für dieſe Annahme zu ſprechen. Dieſer Zweck aber war, wie wenigſtens aus den Statuten der Geſellſchaft hervorgeht, wohl kein anderer, als der: unter den jungen Bürgerſöhnen, die nicht im Zunftverbande ſtanden, dieſelben Grundſätze der Religioſität, der Sittlichkeit, des Anſtandes und der Ordnungsliebe zu begründen und zu befördern, welche die Zunftverfaſſung überhaupt durchwehen. Zugleich mag auch im Zwecke der Gründung dieſer Geſellſchaft gelegen ſeyn, in den Gemüthern der jungen Bürger den Geiſt der bürgerlichen Eintracht und des Patriotismus zu wecken und zu erhalten.

---

287) Im neuen Rechtsbuche vom Jahre 1546 wird der Engel-Geſellſchaft und ihres Urſprungs nur mit folgenden Worten erwähnt: „die jungen Bürgersſöhne ſollen eine Geſellſchaft machen, nämlich den Engel, wie von Alters her. Dazu ſoll ein Rath zwei verordnen, die ihnen beholfen [ſeyen], damit Zucht und Ordnung gehalten werde.“

Die Statuten der Engels-Geſellen, welche von Michael Anton Seidler als dem Geſellenvogte, Leopold Gebel, als Oberſt-Dreier, Dominikus Wolf als Oberſt-Fünfer, Thad. Feyrer, als Oberſt in dem Gerichte, erneuert und verbeſſert, und vom ganzen Magiſtrate unter'm 24. März 1768 beſtätigt wurden, waren folgende:

1) Am St. Stephanstage (26. Dezember) verſammelt ſich die ehrbare Geſellſchaft, und da danken die Fünf und die beiden Einunger ihr Amt ab.

2) Auch der Vogt legt ſein Amt nieder.

3) Die Drei und die Fünf nehmen den einen aus dem Gericht, und dieſes nimmt zwei aus den Fünf. Dieſe Drei ſollen bei ihrem Gelübde Drei aus der ganzen Geſellſchaft nehmen, welche die tauglichſten zu dem Vogtamte ſeyen. Dieſe ſollen auch von der ganzen Geſellſchaft die Wahlen empfangen.

4) Wann der Vogt erwählt iſt, ſo ſoll ihm ein jeder Stubengeſell ein Gelübde thun, daß er ihm wolle gehorſam ſeyn.

5) Darauf ſollen von den Drei zum Vogtamte Erwählten die Fünf wiederum geſetzt oder erwählt werden.

6) Der Vogt ſolle dem Oberſt-Fünfer auch ein Gelübde thun, daß er die ganze Geſellſchaft wolle handhaben.

7) Die Drei zum Vogtamt Erwählten ſollen von der ganzen Geſellſchaft die Wahlen empfangen, und damit beide Einunger erwählen.

8) Am St. Johannes des Evangeliſtentag [27. Dezember] kommen die Fünf zuſammen, und erwählen die ganze Geſellſchaft, oder ſtecken die Tafel [288]) nach eines jeden

288) Dafür erhielten ſie jährlich von der Einung 1 fl., bis auf das Jahr 1782, wo dieß abgeſchafft wurde.

Digitized by Google

Wohl- oder Uebelverhalten, keinem aus Freundſchaft und keinem aus Feindſchaft, ſondern nach ihrem Gutdünken und Gewiſſen.

9) Wofern einer den Dreiern oder den Fünfern einreden thäte, der ſolle auf einen jeden Dreier 10 Schillinge, und auf einen jeden Fünfer 5 Schillinge auf den Tiſch ſchuldig ſeyn zu erlegen. Hernach wird den Dreiern oder Fünfern noch frei ſtehen, denſelbigen Geſellen die Urſache zu ſagen, oder nicht.

10) Item es ſolle ein jeder Stubengeſell an dem hl. Dreikönigstag [6. Januar], wann man dem Wohlweiſen Herrn Amtsburgermeiſter ſchwört, mit dem Seitengewehr in der Geſellſchaft und in der Kirche erſcheinen. Wofern einer ungehorſam würde erfunden, der ſolle zur Strafe erlegen 60 Schillinge.

11) Alle Faſtnacht Sonntag Morgens von 6 — 7 Uhr ſollen die Engelsgeſellen in die Betſtunde gehen, und fein ordentlich von der Herberge bis in die Kirche Paar und Paar, bei Strafe eines Vierlings Wachs. [289])

12) Item ſolle jeder Stubengeſelle an den vier Hochzeitfeſten, wie auch an dem Aſchermittwoch fein ordentlich ſeinen Opferpfenning in der Pfarrkirche ſelbſt auf den Altar legen; ſo er aber nothwendiger Geſchäfte halber verhindert wäre, ſoll er ſich bei dem verordneten Lichtpfleger verſprechen, [melden] und ihm den Opferpfenning ſchicken, bei Strafe eines Vierlings Wachs.

13) Item ſoll jeder Stubengeſell ſchuldig und verbunden

---

289) Dieſer mit Genehmigung der Obervögte, (den Zunftmeiſtern Wilhelm Röthle und Ignaz Bindter) beſchloſſene Artikel wurde für den frühern Artikel vom 26. Dezember 1727, das ſogenannte Jungfrauen-Ausbeten betreffend, eingeſetzt.

ſeyn, der jährlichen Fronleichnams-Prozeſſion anzuwohnen, und in der Ordnung bei vorgetragenem St. Michaels-Bildniß zu gehen, bei Strafe von 1 ½ Pfd. Wachs.

14) Item ſoll jeder Stubengeſell ſchuldig und verbunden ſey, ſo ihn das Gebot ergreift, bei Abhaltung eines Licht-Jahrtags bei'm hl. Kreuz oder bei den Dominikanern, ſo wie bei der darauf folgenden Seelenmeſſe fleißig ſich einzuſtellen bei Strafe eines Vierlings Wachs. Iſt er aber nicht zu Hauſe oder krank, ſo ſoll er das Opfergeld dem Lichtpfleger jenes Lichts überſchicken.

15) Item ſollen die Engelsgeſellen alle Monat-Sonntage die Kerzen herumtragen, bei Strafe eines Vierlings Wachs. Wer nicht kommen kann, ſoll einen für ſich ſtellen.

16) Item wenn ein Engelsgeſell in der Pfarrkirche unter dem Gottesdienſte thäte reden oder andere vom Gebete abhalten mit Lachen oder unnützem Geſchwätz, der ſolle ohne alle Gnade verfallen haben einen Vierling Wachs. Auſſerdem ſollen die vorgeſetzten Lichtpfleger verbunden ſeyn, recht Obſicht zu halten, damit das unnütze Geſchwätz wo möglich verhindert werde.

17) Item ſoll jeder Stubengeſell ſchuldig und verbunden ſeyn, wenn ein Geſell von der Geſellſchaft ſollte abſterben, oder ein junger Knabe oder Lehrjung, oder eine Jungfrau, ſo dieſe anders dem Lichte einverleibt oder Stifter deſſelben ſind, mit der Leiche zu gehen, und zwar gleich nach der nächſten Freundſchaft, bei Strafe eines Vierlings Wachs.

18) Item ſoll jeder Stubengeſell in der geſeſſenen Geſellſchaft mit Mantel und Degen und weißem Halstuche erſcheinen, und ordentlich ſeine Handſchuhe tragen, dabei aber immer den einen ausgezögen haben. Auch ſoll er wenigſtens einige Knöpfe an ſeinem Rocke zu haben,

Digitized by Google

ferner ſoll er aufrecht ſitzen, und nicht reden, es ſey denn das „Fothen“ [Votum, Stimme] an ihm. Auch ſoll er mit Beſcheidenheit reden. Wer eine dieſer Vorſchriften übertritt, ſolle ohne alle Gnade verfallen haben einen Schilling.

19) Item, wenn einer in der geſeſſenen Geſellſchaft den andern thäte heißen lügen, oder, ſo er zum Zeugen gefordert würde, die Unwahrheit reden, oder wenn einer den andern zanken oder ſchlagen oder vor die Naſe ſchnellen thäte, ſo ſoll er von der ehrbaren Geſellſchaft exemplariſch abgeſtraft werden. Ingleichen ſoll auch nichts verſchworen oder mit Gott bezeugt werden.

20) Item es ſoll auch in die Geſellſchaft geboten werden bei Strafe von 6 Schillingen. So aber die Fünf die Tafel ſtecken, ſolle geboten werden bei Strafe von 15 Schillingen, und ſolle auch jederzeit dabei abgerechnet werden. Wenn aber ein Gebot gehalten wird, und die Tafel abgeleſen iſt, und es kommt einer nach der erſten Umfrage, der ſolle zur Strafe verfallen haben 1 Schilling. Kommt er aber zu der andern Umfrage, ſo iſt er 2 Schillinge, ſo aber es bei dem Gelübde geboten wäre, ſo iſt er das halbe Gebotgeld ſchuldig.

21) Item es ſoll jeder Stubengeſell, der mit einem Bürger oder einem fremden oder heimiſchen Geſellen Handel hat, dazu allezeit 2 Geſellen nehmen, einen von den Fünf und einen aus dem Gericht, bei Strafe von 10 Schillingen. Wenn aber einer wegen geringfügiger Urſache gleich zu den Redmännern liefe, um ſich zu beklagen, deſſen Beſtrafung ſoll den Fünfern vorbehalten ſeyn.

22) Item ſoll, wenn ein Gebot oder eine Geſellſchaft gehalten wird, und wenn einen wirklich das Gebot ergriffen hat, er aber aus ſonderbaren (beſondern) Urſachen

nicht erſcheinen könnte, jeder wiſſen, daß er ſich ordentlich, wenn es einer aus dem Gerichte iſt, bei einem Fünfer oder einem Vogte, wenn es aber einer von den Dreiern oder Fünfern iſt, bei dem Oberſt in dem Gerichte verſprechen (entſchuldigen) ſolle. Wer dieß unterläßt, ſoll um das Gebotsgeld beſtraft werden. — Ingleichen ſoll ein jeder Stubengeſell ſchuldig und verbunden ſeyn, an allen 4 Hochzeitfeſten den Mantel oder Degen zu tragen bis zur Wachtglockenzeit, bei Strafe von 3 Schillingen.

23) Item ſoll es auch in einer ehrbaren Geſellſchaft alſo beſchaffen ſeyn, daß, wenn einer aus dem Gerichte mit einem andern, ſeinem Nebengeſellen Schelt- oder Schlag-Händel vorzubringen hat, er ſie nicht ſelbſt vortragen, ſondern durch einen Fünfer zuvor anzeigen laſſen, und den Gegenpart ausſtellen ſoll. Iſt es aber einer von den Vorgeſetzten, ſo ſoll er dem Oberſt in dem Gerichte die Sache anzeigen, damit der Fünfer oder Dreier von der Geſellſchaft zur Rede geſtellt werde.

24) Item ſoll jeder wiſſen, daß er an keinem Sonn- oder Feiertage ohne einen Mantel gehen, oder ohne Degen in die Kirche kommen, daß er auch nie ohne Handſchuhe und ohne weißes Halstuch über die Gaſſen gehen, und mit keinem Buben ſpazieren oder ſpielen oder trinken, noch andere dergleichen Gemeinſchaft haben; daß er ferner bei Tage auf der Gaſſe aus keinem Brunnen trinken, auch keinen Taback rauchen, nicht öffentlich Brod eſſen, und vor der Wachtglocke nicht ohne Rock ausgehen, auch nicht, wie Buben, herumrennen ſolle. Wer in dieſen Stücken ſich verfehlen würde, ſolle zu wohlverdienter Strafe geben 2 Schillinge. Wenn aber einer ſich in dieſer Beziehung aus den Geboten der Geſellſchaft nichts machen würde, ſolle dieſe Fug und

Digitized by Google

Macht haben, die Strafe doppelt und dreifach anzumeſſen.

25) Item auf die Herren-Faſtnacht, wenn das Tanzen und Umziehen erlaubt iſt, ſollen Fähndriche ſeyn: am Montag Abends der Vogt und Oberſt in dem Gericht; am Montag in das Rottenmünſter: der Vogt und Oberſt in dem Gericht; den Lebzelten ſolle tragen und abdanken: der Oberſt-Fünfer, und der Oberſt-Dreier ſoll den Stab tragen. Am Montag Abends iſt Fähndrich der Ober-Einiger und der andere im Gericht; am Dienſtag Abends der Oberſt-Dreier und Schreiber; und es können jedesmal einer oder zwei dazu erwählt werden.

26) Item es ſoll kein Stubengeſell vermaskeret [maskirt] oder in der Narrendey [Narrenkleid] in die Geſellſchaft kommen, auch nicht auf der Tanzlaube, noch in dem Umzug ſich einfinden. Wer ſolches thäte, ſoll zur Strafe unnachläſſig verfallen haben 30 Schillinge, er ſey denn von der Geſellſchaft dazu aufgeworfen oder von dem Vogt ihm ſolches erlaubt.

27) Item ſoll jeder Stubengeſell ſich bei dem Auf-, Ab- und Umziehen einfinden. Wofern einer ungehorſam ſeyn würde, der ſolle für das Aufziehen 2 Schillinge, für das Abziehen 2, und für den Umzug 8 Schillinge zur Strafe verfallen haben. Wer nur zu dem halben Umzug, Säumniß halber, kommt, ſoll hinten her gehen. Will er ſich dagegen ſträuben, ſoll er von der Geſellſchaft abgeſtraft werden.

28) Item ſoll kein Geſell bei einem Tanze auf öffentlicher Tanzlaube oder dem Kaufhauſe, oder auch bei einem Abendtanz der Engelgeſellen mit keiner s. v. Metzen oder Hure tanzen, bei Strafe von 36 Schillingen. Ingleichen ſoll kein Geſell auf öffentlicher Tanzlaube „juchzen“

oder das Haar unter den Hut ſchlagen und die Degenkuppel anbehalten bei Strafe von 2 Schillingen.

29) Item ſoll kein Engelsgeſelle tanzen, wo das „Schindters-Geſindtlein“ tanzt, und kein Geſell ſoll mit einer ſolchen Tochter oder Frau tanzen. Wer es thut, wird von der Geſellſchaft nach Befund der Umſtände beſtraft.

30) Item ſoll jeder Geſell, der ſich auf die Wanderſchaft begeben will, zuvor zu dem Vogt gehen und ſich melden. Wer ſolches nicht thut, ſoll ohne Gnade verfallen haben 1 Pfd. Heller.

31) Item wer von der Geſellenſtube ſich verheirathen will, ſoll vierzehen Tage vorher ſein ordentlich abdanken, rechnen und bezahlen. Wenn er dieß nicht thut, ſoll er ohne alle Gnade verfallen haben 1 Pfd. Heller, und es ſoll ihm kein Geſell zur Hochzeit gehen und helfen laden, bei Strafe von 10 Schillingen.

32) Item wenn einer von der Geſellenſtube bei ſeiner Verheirathung einen Geſellen zum Laden hat, der die Stube nie betreten, ſo ſoll der Hochzeiter das Geſellengeld geben. Wenn ein Geſell zur Hochzeit geſchoben [eingeladen] wird, ſolle er dazu gehen, bei Strafe von 3 Schillingen.

33) Item ein Fremder, der zu einem Bürger angenommen wird, ſoll der Geſellſchaft 1 Gulden erlegen, ehe er in eine Zunft aufgenommen wird. Wenn er Hochzeit macht, ſollen ihm die Geſellen dazu geſchoben werden, wie einem Bürgersſohn.

34) Item ſoll jeder Geſell, der geſtraft worden iſt, an beſtimmten Zeiten, nämlich alle Quartal, ſeine Strafe entrichten. Doch kann die Strafe auf ein weiteres Quartal verſchoben werden. Dann aber ſoll er das Geld erlegen ohne weiteres Streiten, und ohne Entſchuldigungsgründe vorzubringen.

Digitized by Google

35) Wer ſich ſtutzig oder ſonſt unhöflich ſtreitend und ungehorſam erzeigt, ſoll ohne alle Gnade zur Strafe verfallen haben 10 Schillinge.

36) Item wenn ein ſolcher hoffährtiger, trutziger und ſtutziger Geſell der Geſellſchaft Gebote und Verbote gar verachten thäte und nicht pariren wollte und davon liefe, der ſoll von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen ſeyn, und es ſoll mit ihm kein Geſell eine Gemeinſchaft haben bei Strafe von 10 Schillingen. Wenn aber ein ſolcher wieder in die Geſellſchaft aufgenommen würde, ſoll er zur wohlverdienten Strafe erlegen 15 Schillinge.

37) Item jedes Verbrechen ſoll um das baare Geld abgeſtraft werden, damit ein beſſerer Gehorſam in der Geſellſchaft eingeführt werde.

38) Item ſoll jeder Stubengeſell bei den Hochzeiten, Kirchgängen, Opfern, Leichen und Umgängen ordentlich nach der Tafel, und wie er ſonſt in der Geſellſchaft ſitzt, gehen. Wer ſolches nicht thut, ſoll wegen Ungehorſams verſchuldet haben 3 Schillinge.

39) Item, wenn ein Umzug gehalten wird, ſoll jeder gewählte Fähndrich 4 Batzen „Fähndrich-Wein" bezahlen. Iſt es aber ein Freifähndrich, ſo ſoll er 8 Batzen geben, und wenn er ein Unſchick begienge mit dem Banner oder der Fahne, daß er zuſammenſchlüge in dem Schwingen oder dieſelbe vorne in den Boden ſchlüge oder anſtreifte, der ſoll zur Strafe geben 5 Schillinge. Wenn aber einer die Fahne gar verderbte, s. v. kothig mich [machte] oder zerrieße, der ſolle ſie wieder verbeſſern, bis die Zunft oder die Geſellſchaft, der er angehört, content und zufrieden iſt, und ſoll die wohlverdiente Strafe der Geſellſchaft erwarten, je nachdem der Fehler für groß oder klein erachtet werden kann.

40) Alle diejenigen, welche ſich mit dem höchſt ſträflichen

Digitized by Google

Laſter s. v der Unzucht verfehlen, ſollen zur Strafe der Geſellſchaft 3 fl. bezahlen, und zwar mit Genehmigung des Magiſtrats.

C) Schützen-Geſellſchaft.

Die Schützengeſellſchaft verdankt eigentlich ihre Entſtehung der Ausbildung der Kriegsverfaſſung Rottweils im Verlaufe des 15. Jahrhunderts.

Als nämlich in jener Zeit der Gebrauch der Feuergewehre mehr und mehr aufkam, ſo geſellte ſich zu den frühern Armbruſtſchützen (cfr. Cap. 8.) allmählig ein eigenes Corps von Büchſenſchützen, bis am Ende des 16. Jahrhunderts jene ganz eingiengen. Wegen ihrer beſondern Wichtigkeit für den Wehrſtand der Stadt wurden dieſe Büchſenſchützen von jeher dem übrigen Militär vorgezogen. Eine höhere Bedeutung aber erhielten ſie mit dem Jahre 1454 durch ihre Aufnahme in den Maltheſer-Orden [290]), und durch die in Folge dieſer Aufnahme das Jahr darauf erhaltene Begünſtigung, eine eigene Bruderſchaft zu errichten. Die noch vorhandene am Samſtage vor St. Gallustag des Jahrs 1455 ausgeſtellte Pergament-Urkunde ſagt über die Errichtung und die älteſten Artikel dieſer Schützenbruderſchaft folgendes:

„Jch Bruder Conrad Schappell Commenthur, und wir „die Conventbrüder gemeiniglich des Hauſes St. Johanns zu „Rottweil bekennen öffentlich mit dieſem Briefe für uns und „alle unſere Nachkommen, und thun kund allermänniglich, „die ihn anſehen und leſen, oder hören, als: Die ehrſamen „und frommen Büchſenſchützen haben mitſamt ihrer Geſell„ſchaft zu Rottweil mit guter Vorbetrachtung eine redliche, „ziemliche und löbliche Bruderſchaft fürgenommen, und dieſe

290) ſ. die betreffende Urkunde im Urkundenbuche (II. Bd.)

„mit ſonderbarer Liebe in die Kirche des vorgedachten Hauſes „St. Johanns hie zu Rottweil, alſo zu dem Orden mit „löblichen und ehrwürdigen Zierden gemacht oder ordinirt, „Gott dem Allmächtigen zu Lob, ſeiner lieben Mutter Maria, „St. Johanns, St. Agathen und allem himmliſchen Heere „zu Würden, ihren Seelen, allen ihren Vordern und Nach„kommen, allen vergeſſenen und gläubigen Seelen zur Hülfe „und zum Troſte. Und haben auch damit ſich zu Mitbrüdern „St. Johanns-Ordens gemacht und verpflichtet, als ſie auch „von dem Hochwürdigen Fürſten und Herrn Herrn Jakob „von Mily, oberſten Meiſter, und dem gemeinen Capitel „St. Johanns-Ordens zu Rhodiß [291]) nach aller Freiheit „des Ordens löblichen empfangen und begnädet ſind, als „das ihr Brief erklärlich beſeit [beſagt]. Und hat auch die „Bruderſchaft angefangen, immer und ewiglich zu bleiben „und zu währen mit ſämtlichen Stücken und Unterſcheiden, „da wir uns gütlich mit einander vereinigt haben, in maſſen „hernach geſchrieben ſteht: Zum erſten: ob das Sach wäre „[wenn es der Fall wäre], daß die Kilche [Kirche] bännig „[in Bann käme] und verſchlagen [wäre], daß man Interdikt „[hätte], und nicht öffentliche Meſſe und andern Gottesdienſt „hielte, ſo ſollen wir die genannten Büchſenſchützen, ihre „Weiber und Kinder und ihre Geſellſchaft, und wer mit ihnen „in der Bruderſchaft jetzo iſt, oder hinfüro darein kommt, „öffentlich in unſerer Kirche zu St. Johanns bei dem Amt „und den heiligen Meſſen, bei den Predigten und den andern „ſieben Zeiten (d. h. den ſieben kanoniſchen Tagzeiten, näm„lich: Veſper, Mette (drei Nocturnen) Terz, Non, Complet)

---

291) Die Inſel Rhodus, ſeit dem Anfange des 14. Jahrhunderts (1309) bis in das 16. Jahrhundert der Sitz des Maltheſer-Ordens (Hoſpitaliter- oder Johanniter- oder Rhodiſer-Ordens.)

„hören und ſehen, und man ſoll ihnen thun und ſie ver„ſehen als Chriſtgläubige Leute und unſere Mitbrüder. — „Zum Zweiten: Und ob ſich's fügt, daß ihrer einer oder „mehr von Todes wegen abgiengen, es wäre Bruder, Schwe„ſter oder Kind, und in der Bruderſchaft wären, dieweil „man Interdikt hielte, und bei uns begehrten ihr Begräbniß „zu haben, den oder die ſollen wir beſingen, zur Erde be„ſtatten mit allen Sakramenten und Stücken, als andern „von unſern Mitchriſtgläubigen Brüdern und Schweſtern, „als dieß der heilige Orden gefreiet iſt (zu thun privilegirt „iſt). Zum Dritten: Und welcher Bruder oder Schweſter „in der Bruderſchaft von Todeswegen abgeht, da ſoll man „demſelben Abgegangenen ſein Begräbniß halten auf den „nächſten Freitag darnach mit einer Seelmeſſe. Zum Vier„ten: Und welches alſo in der Bruderſchaft von Todeswegen „abgeht, es ſey Mann oder Frau, und zu ſeinen Tagen „kommen iſt, da ſoll einem Commenthur zu St. Johanns „verfallen ſeyn das allerbeßte Kleid, ſo daſſelbe nach dem „Tode hinterläßt. Und daſſelbige Kleid mögen dann des „Abgegangenen rechte und nächſte Erben, ob ſie wollen löſen „zu ihren Handen mit 6 Pfenningen, was ihnen ein jeg„licher Commenthur ſtatt thun [geſtatten] ſoll ohne Widerrede, „und ſollt's nicht weiter drängen [ſteigern], es thäte denn „einer gern mehr um des Ablaſſes willen. Zum Fünften: „Die Büchſenſchützen mit ihrer Geſellſchaft dieſer Bruderſchaft „ſollen auch eigene Wachskerzen haben, und die anzünden „und brennen, mit Namen [namentlich] auf die vier großen „Hochzeiten, all unſer Frauen Tag, alle zwölf Boten [Apoſtel] „Tag, auf St. Johannes-Tag zur Sonnenwende, auf unſers „Herrn Auffahrt und Fronleichnamstag, auf den Palmtag, „auf den großen Donnerſtag [Gründonnerſtag] und ſtillen „Freitag [Charfreitag], die drei Finſtermetten (Nocturnen), „auf St. Johannes-Kirchweihe, alle Fronfaſten, auf St.

„Agathen-Tag. Auf dieſe genannten Tage ſollen alle ſtellen „und brennen zu dem Amt fünf Kerzen, und ſoll auch auf „alle Sonntage und Freitage der achte Mann brennen eine „Kerze in der Kirche. Zum Sechsten: Wir ſollen nament„lich alle Fronfaſten als auf den Freitag in der Kirche betend „gedenken und öffentlich verkünden aller der Brüder und „Schweſtern, ſo in der Bruderſchaft ſind, ſie ſeyen lebendig „oder todt, und dabei ſoll man Kerzen brennen. Zum Sie„benten: Und wir ſollen auch eine gemeine Jahrzeit auf „St. Agathentag haben und legen für alle Brüder und „Schweſtern der Bruderſchaft, ſie ſeyen lebendig oder todt, „und alsdann ſollen alle Brüder der Bruderſchaft bei dem „Amt ſeyn, und da opfern und ihre Kerzen brennen alle „fünf. Zum achten: Es ſoll auch ein jeglicher Bruder „Mannsnamen einen Pfenning geben jährlich auf St. Jo„hannstag in das Becken um des Ablaſſes willen. Zum „Neunten: Es ſollen auch die Brüder der Bruderſchaft die „Bär [Tragbahre] mit dem Heiligthum zu St. Johanns an „unſers Herrn Fronleichnamstag, und ſonſt mit dem Heilig„thum, wenn man dieß trägt, alſo tragen mitſamt ihren „Kerzen allernächſt vor und nach, daß ſie daran Niemand „ſäumen noch irren ſoll. Zum Zehnten: Und ob es Sach „wäre, daß der Büchſenſchützen unter achtzig werden, ſo „mögen ſie wohl zu ihnen aufnehmen, daß es ihrer achtzig „werden. Doch mögen ſie auch jetzo zu ihnen in die Bruder„ſchaft nehmen etwelche mit eines Commenthurs Wiſſen; „ungefährlich ſo viel, als Büchſenſchützen ſind, mögen darin „ſeyn. Zum Eilften: Und auf das ſo geloben und ver„ſprechen wir den genannten Büchſenſchützen mitſamt ihrer „Geſellſchaft, ſo in der Bruderſchaft jetzo ſind und hinfüro „kommen mit guter Treue für uns und alle unſere Nach„kommen des Hauſes, die abgeſchriebenen Stücke zu hand„haben und zu halten, und dem allem nachzukommen getreu„

Digitized by Google

„lich und ungefährlich, und davon nichts weiter zu treiben „noch zu drängen, ſondern es dabei bleiben zu laſſen ohne „alle Irrung, Eintrag und Hinderniß. Hierum zu offener „Urkund habe ich obgenannter Bruder Conrad Schappell Com„menthur mein eigen Inſiegel für mich und alle meine Nach„kommen öffentlich gehängt an dieſen Brief. So haben wir „die Conventbrüder, mit Ernſt fleiſſig erbeten [zu Zeugen] „Martin Hummel, der Zeit Kirchherr und Dekan der Stadt „Rottweil, und Junker Lienhart Schappell, derzeit Bürger„meiſter der jetzigen Stadt Rottweil die Inſigel für uns und „unſere Nachkommen, das Abgeſchriebene zu beſagen [bekräf„tigen], auch öffentlich an dieſen Brief gehängt, am Samſtag „vor St. Gallentag nach Chriſti Geburt vierzehnhundert und „fünf und fünfzig Jahre.“

Im Jahre 1477 wurde abermals ein beſonderer Jahrtag für die abgeſchiedenen Brüder und Schweſtern des Schützenlichts geſtiftet. Die betreffende Pergament-Urkunde lautet folgendermaſſen:

„Wir des hienach benannten Bruders Jörg von Ow, „Commenthur des Gotteshauſes zu St. Johanns zu Rottweil, „auch die Conventbrüder daſelbſt Schützenmeiſter, die Schieß„geſellen und die Lichtbrüder und Schweſtern der Bruderſchaft „und des Lichts gemeinlich daſelbſt, ſind alle gemeinlich und „unverſcheidenlich [ohne Unterſchied], freundlich, lieblich mit „guter zeitiger Vorbetrachtung überkommen [übereingekommen] „und gutwilliglich eins worden dieſer hienach geſchriebenen „Geſetzen von der Jahrzeiten und des Opfers wegen, ſo hie „zu St. Johanns haben und auch begond [begehen]. Dem „iſt alſo, wie hernach geſchrieben ſteht. Namlich ſo ſoll man „alljährlich und eines jeglichen Jahres, beſonders auf die 4 „Frohnfaſten begehen einem jeglichen, der Bruder oder Schwe„ſter bei uns iſt, und namlich denen oder dero, die in dem „Viertheil Jahres alſo unter uns vom Tod ab und erſtorben

„ſind, deſſen Begräbniß und Jahrzeit, und auch aller vor„fahrenden Brüdern und Schweſtern, ſo ſie bei uns zu St. „Johanns haben. — Und die ſoll man begehen allweg zu den „vorbeſtimmten 4 Fronfaſten in dem Jahr, auch aller derer „Lebenden und Todten, wie denn obſteht (ausgenommen die „Kirchweihe und St. Agathätag, die ſollen dieſe vorgenann„ten 4 Jahrzeiten nichts angehen noch antreffend ſeyn [betreffen]; „denn ſie ſind für ſich ſelbſt zu begehen zu ihren Zeiten in dem „Jahr.) Und wer alſo unter uns und bei uns ein Bruder „oder Schweſter genannt oder geheißen iſt, und auch von uns „mit Tod ab und erſtorben iſt, ſolches Abgang des oder dero, „ſo aus dieſer Zeit mit Tod ab und erſtorben ſind, das ſoll „man den Lichtpflegern, die dann zu maul [dermalen] ſind, „verkünden und zu wiſſen thun, allwegen auf die nächſten „Wochen, gleich vor derſelben Fronfaſten, in dero der oder die „alſo mit Tod ab und erſtorben ſind, und bei ſolcher obge„meldten Begräbniß und Jahrzeiten ſollen dann alſo alle „Brüder und Schweſtern anweſend ſeyn, die jetzo ſind oder „hernach werden ungefährlich, und einen Heller opfern Gott „zu Lob und zu Ehren, und dero Seelen und aller Gläubigen „Seelen zu Troſt und Hülf. Und ſolches, wie dann obſteht, „ſoll geboten werden und verkündet einem jeglichen Bruder „oder Schweſter, die dann alſo bei uns ſind, an einen Vier„ling Wachs; und wer der (die) iſt, ſo alſo ſäumig wäre, „und nicht kommen wollte oder möchte ungefährlich zu ſolchen „gedachten Opfern, Begräbniſſen und Jahrzeiten, wie obſteht, „und ihm auch alſo geboten iſt, der oder die ſollen und mögen „ihr Opfer ſchicken durch einen Boten, namlich einen guten „Heller bei der gedachten Pön [Strafe] ungefährlich. Und „alles, ſo hier vor und nach an dieſem Briefe geſchrieben „ſteht, ſoll in Kraft und Macht dieſes Briefs gehalten und „gehandhabt werden für alle, die in dieſe ehrbare Bruder„ſchaft kommen, die jetzo darin ſind oder darein kommen

Digitized by Google

„werden, es ſeyen Brüder oder Schweſtern. Und auch alles „wie obſteht, iſt mit Wiſſen und gutem Willen zugangen „und verwilligt worden. Und des wahren und offenen Ur„kunde ſo habe ich Bruder Jörg von Ow mein eigen Inſigel „um ihrer aller Bitte willen öffentlich gehängt an dieſen Brief, „dero zwei gleich ſind gemacht von Wort zu Wort lautende, „und hand [haben] wir Brüder Jörg und die Conventbrüder „einen, und die gemeldten Lichtbrüder und Schweſtern einen „Bund gemacht am Samſtag vor dem Sonntag, ſo man „ſinget in der heilige Kirche Reminiscere in der Faſten nach „Chriſti Geburt tauſend vierhundert und ſiebenzig und in „dem ſiebenten Jahr."

Aehnliche das ewige Licht und den Jahrtag betreffende Stiftungen wurden unter Genehmigung des Magiſtrats von einzelnen Conventbrüdern zu St. Johann in den Jahren 1496 und 1517 gemacht, wie aus den noch vorhandenen Pergament-Urkunden erhellt. [292])

---

292) So ſtiftete im letztern Jahre (1517) ein gewiſſer Johannes Freiburger für ſich, ſeine beiden Hausfrauen und Kinder eine Jahrzeit mit 41 Pfd. Heller, nämlich auf Montag nach Trinitat, und den Montag nach St. Agathätag, mit 4 Prieſtern, von denen 3 Meſſe leſen, und einer das Amt de beata halten ſollte. Dafür erhielt jeder 15 Pfenninge, und der Knecht für das Bieten 3 Pfenninge. Zugleich ſtiftete er 4 halbpfündige Wachskerzen. — Eine ähnliche Stiftung hatte im Jahre 1496 der Commenthur von Ow zu Rottweil mit 32 Pfd. Heller und 30 Schillingen für die Armen im Felde gemacht, unter der Bedingung, daß auf ſeinem Grabe auf Koſten der Geſellſchaft ein ewiges Licht Tag und Nacht brennen ſoll, und daß 4 Prieſter Meſſen leſen ſollen, und zwar 2 Prieſter von St. Johann, einer von der Frauen-Capelle und einer von St. Erhard im Spitale.

Digitized by Google

Die äuſſere Verfaſſung der Schützengeſellſchaft als ſolcher aber iſt in ihren Statuten vom Jahre 1754 gegründet, die im Weſentlichen in folgenden Artikeln beſtehen:

1) Jährlich am Oſtermontage verſammelt ſich die Geſellſchaft auf dem Schützenhauſe; und da ſoll der Oberſtfünfer das Gericht, die Fünf [Schützenvorſteher] ableſen, und die Geſellſchaft durch folgende ordentliche Umfragen beginnen:

   a) ob es zeitig ſey, die Geſellſchaft anzufangen?

   b) ob keiner auf den andern etwas Unrechtes wiſſe, inſonderheit wegen des Schießens?

   c) ob die Fünf des vorigen Jahrs wegen des Doppels und wegen ihrer Amtung an keinen eine Anforderung haben?

2) ſolle der Oberſt-Lichtpfleger die neuen Geſellen der Geſellſchaft vorleſen und vorſtellen. Dieſe ſollen alsdann einen aus dem löblichen Gericht zum Vorſprecher erwählen, und mit ihm abtreten, und ihn erſuchen, er möchte für ſie bei einer löblichen Geſellſchaft anhalten, ſie gleich andern Mitbürgern in die Schützengeſellſchaft anzunehmen. Wenn dann kein Hinderniß vorhanden iſt, und die Geſellen ihr Lichtgeld (1 fl. 30 kr.) dem Lichtpfleger erlegt haben, ſo ſollen ſie auf- und angenommen ſeyn;

3) iſt ihnen auch vorzuhalten, daß zur Verhütung aller Streitigkeiten das Schießen im ledigen Stande nicht gelten ſoll, ſondern erſt wenn einer ſich verheirathet hat, er ſey Herr oder Bürger, und wenn er in die Herrenſtube oder in eine Zunft aufgenommen iſt. Sollte einer Hochzeit machen, und in eine Zunft gehen, ehe man den Doppel angelegt, ſo ſollen die Fünf ihn in den Doppel anzulegen ſchuldig ſeyn;

4) ſind ihnen auch vorzuleſen die zwei Briefe, von denen

Digitized by Google

der erſte ſagt, wie die Voreltern und Schüzen in den hohen deutſchen Ritterorden auf- und angenommen und aller der Gnaden, Freiheiten und Privilegien deſſelben theilhaftig geworden ſind, und der zweite angiebt, was zu thun und zu halten iſt, um ſolchen Gnadenſchatz zu gewinnen, ferner, was einem Schützen wohl anſteht, und was er ſchuldig iſt zu halten.

5) Darauf ſolle der Oberſt-Lichtpfleger ſeine Lichtrechnung der ganzen Geſellſchaft vortragen und auf den Tiſch legen, und dann mit dem Unterſt-Lichtpfleger abtreten, daß die Geſellſchaft die Rechnung durchleſen und, was etwa daran auszuſtellen, ausſtellen könne.

6) Dann ſollen die Richter hinausgehen und Drei ſetzen. Wann dann dieſe Drei erwählt und vorgeſtellt ſind, ſo ſoll ihnen ernſtlich angeſagt werden, das Schützenhaus zu frequentiren und öfters zu ſchießen, und die Punkte wohl in Obacht zu nehmen.

7) So gehen die Drei mit einander hinaus, und ſetzen die Fünf. Von dieſen bleibt der Oberſtfünfer zur Beſchützung der Geſellſchaft bei Doppelanlagen und andern Vorfallenheiten, und hat zwar an dem Jahrſchießen nichts zu ſchaffen, als eine genaue Obſorge zu haben, daß den Schützen wegen ihres erlegten Doppels mit den Sätzen kein Nachtheil zugehe, und die Fünf an dem Jahrsſchießen von dem Doppel nichts profitiren, ſondern den Schützen zu Nutzen kommen laſſen, und bei der Scheibe keinem zu Lieb noch zu Leid etwas geſchehe.

8) So gehen die Fünf hinaus und ſetzen das Gericht, und ſollen ſich in Acht nehmen, daß keiner Zunft der Rang zum Fünferamte genommen würde, weil hinfüro keiner aus dem letztgeſetzten Gericht zum Fünfer genommen werden, auch kein Fünfer im Gericht mehr ſitzen ſolle,

Digitized by Google

ſondern das Gericht ſolle allein ſeyn, und die Fünfer und Dreier ſollen auſſer dem Gericht ſitzen, auſſer dem Lichtpfleger, wenn er zugleich Oberſtfünfer auf der Schranne iſt. Wann dann das Gericht geſetzt iſt, ſo ſetzen dieſelben Fünf auf der Schranne 2 Fünfer aus der ganzen Geſellſchaft oder der ſogenannten Gemeinde, nämlich den erſten und den andern Oberſtfünfer, dann auch 2 Lichtpfleger. Es kann auch der Oberſtfünfer von den übrigen Fünfern zum Lichtpfleger genommen werden, wenn anders die Geſellſchaft mit ſeiner Rechnung und Verwaltung zufrieden iſt. Während aber die Fünf auf der Schranne ihre Satzung haben, ſolle eine ordentliche Umfrage in der Geſellſchaft gehalten werden, um was man das künftige Jahr ſchießen wolle, nämlich um Zinn, Meſſing, Kupfer, eiſerne Pfannen, Werg, oder Krämerwaaren, Lichter u. ſ. w. auch ſogethanen Gattungen zu moviren, und ſolchen noch mehren zu laſſen.

9) Wann dann die Aemter geſetzt und der Geſellſchaft vorgetragen ſind, ſo geht das neugeſetzte Gericht hinaus, und ſetzt die übrigen drei Fünfer, wobei auch zu beobachten, weil allezeit das zweite Jahr eine Zunft in die Wahl kommt, daß ein Fünfer aus einer Zunft, wo die meiſten Schützen ſind, genommen werden kann, jedoch ſollen es nicht zwei aus Einer Zunſt ſeyn. Wann dann dieſe Fünf geſetzt und der Geſellſchaft vorgeſtellt ſind, ſo wird ihnen anbefohlen, das, was die Geſellſchaft ausgemacht zu ſchießen, mit den Handwerkern oder Handelsleuten den Satz auf das genaueſte, und der Geſellſchaft zum Nutzen, zu veraccordiren.

10) Wer um den Knechtdienſt anhalten will, ſoll ſich einen Fürſprecher aus dem Gericht erbitten, und dieſen erſuchen, er möchte für ihn bei der ganzen Geſellſchaft ſich verwenden. Wenn dann einer angenommen iſt, ſo iſt

ihm vorzuhalten, daß er die Scheibe, die Mauern, das Ladhaus und die Schießſtände im gebührenden Zuſtande erhalten, und in Summa thun ſolle, was ihm zu thun obliegt. Inſonderheit ſoll er bei ſeiner Treu und Glauben an Eides ſtatt angeloben, daß er bei der Scheibe keinem zu Lieb noch zu Leid die Schütz [Schüſſe] anzeigen, daß er ferner, wenn er eine Ungerechtigkeit bei der Scheibe entdecken ſollte, dieſelbe den regierenden Fünf kund machen wollte, bei Strafe der Dienſtentſetzung. Betreffend das Scholdern und Kegeln, ſo ſoll dem Knecht daſſelbe nicht benommen ſeyn, jedoch ſoll an den Schießtagen der Platz den Schützen frei ſeyn von dem Hauſe bis zu den Ständen und dem Ladhauſe. Auch ſoll ſich der Knecht das Scholdern und Kegeln an den Jahrmärkten und andern Zeiten, auch an Freiſchießen nicht anmaſſen. Sollten aber die Fünf das Scholdern und Kegeln an jemand andern vermiethen, ſo ſoll dem jeweiligen Schützenknecht das Einſtandrecht gegen baare Bezahlung gebühren. Wenn bei dem Scholdern Fluchen, Schwören, Gottesläſtern, hitzige Schelt- oder Raufhändel vorkommen, ſo ſolle der Schützenknecht den Fünfern die Anzeige davon machen, damit die Betheiligten nach Gebühr abgeſtraft werden könnten.

11) Wird den erwählten Fünfern von dem Oberſtſchützenmeiſter Amtshalber befohlen, das Schützenhaus in einer guten Ordnung zu erhalten. Wer ſich wider die Geſetze der Schützenordnung mit Schwören, Schelten, Raufen u. ſ. w. verfehlen ſollte, den dürfen ſie zur Strafe ziehen. Sollte aber einer ihnen nicht Gehorſam leiſten, ſo ſollten ſie den Oberſtfünfer beiziehen, und ſollte ſich dann einer noch nicht ergeben, ſo ſoll man das ganze Schützenamt berufen, um jenen nach Gebühr abzuſtrafen.

12) Soll das Jahrſchießen, wie von Altersher, ſeinen An-

fang am Pfingſtmontage nehmen. Vorher aber ſoll der Oberſtfünfer dem Amtsbürgermeiſter nachfolgen, und vor Rath begehren, und allda bei einem löblichen Magiſtrat für das Schießen, wie auch für die jederzeit gereichte 30 fl. zu dem Jahrſchießen anhalten.

13) Wenn nun dieß Alles vollzogen iſt, ſo ſind folgende Punkte zu beobachten, nämlich: wenn das Schießen ſeinen Anfang genommen hätte, und es fiele ſchlimmes Wetter ein, und es wollten nur einer oder zwei bei ſolchem ſchlimmen Wetter die Scheibe aufgehängt haben, ſo ſoll man dieß nicht geſtatten, ſondern es ſollen ſich auf das wenigſte ſieben Schützen, jedoch nicht alle aus Einer Zunft, auf dem Schützenplatze befinden, und dieſe ſollen dann befugt ſeyn, die Scheibe aufzuhängen. Es können aber auch die Fünf unter dem Thore anſagen, daß man nicht ſchieße, um allen Streitigkeiten vorzubeugen.

14) Wenn die Scheiben angehängt ſind, ſo ſoll man in der obern Scheibe den Anfang machen, und ein jeder ſoll ſeinen Umſchutz thun, und beinebens ſein Gewehr in dem Ladhauſe bei Verluſt ſeines Schutzes [Schuſſes] laden, auch ſeinen Namen dem Fünfer in dem Schreiberhäusle anzeigen, gleichfalls bei Verluſt ſeines Schutzes, ingleichen wenn er geſchoſſen und die Scheibe getroffen hat, ſo ſoll er den Schutz dem Schreiber anzeigen, bei gleicher Strafe.

15) Wenn ein Schütz in den Stand kommt zu ſchießen, ſoll er kein Feuer aufſtecken, ehe und bevor er zur Wahrung eines Unglücks gegen die, ſo bei den Scheiben zeigen, das Zeichen mit dem Glöcklein gegeben hat.

16) Sollte einer unglücklich ſeyn, und ſein Rohr, wenn er in dem Stande iſt, auf der Gabel oder Saul [Säule] liegen haben, und daſſelbe ſollte unverſehends losgehen, ſo ſoll nichts deſtoweniger der Schuß gelten, er ſey getroffen oder nicht.

Digitized by Google

17) Es ſoll auch ein jeder Schütz ſein geladenes Rohr dem Range nach auflegen, und darnach ſchießen.

18) Es ſoll auch der, welcher den erſten Schießtag das ander Beßte gewinnt, ſchuldig ſeyn, mit dem Schützenknecht die Scheibe zu zeigen und dann zu melden, wie folgt: erſtlich ſoll er um 1 Uhr mit ſeinem Zeiger auf den Schützenplatz kommen und ſich melden zum erſtenmal, um 2 Uhr ſoll er ſich zum zweiten — und um 3 Uhr zum drittenmal melden. Dann ſoll er den erſten Umſchuß in der obern Scheibe thun, wo der Anfang des Umſchießens gemacht wird.

19) Um 3 Uhr ſoll man das erſte Zeichen in dem Allerheiligen-Kirchlein, und während man in der Pfarrkirche zuſammenläutet, das zweite Zeichen geben. Dann ſoll der Roſenkranz gebetet werden. Unter der Weil ſoll der Schützenknecht den Zeiger an die Scheibe anhängen, zum Zeichen, daß keiner ſchießen ſoll, bis der Roſenkranz abgebetet iſt. Auch ſoll keiner ſich unterfangen, während dem Roſenkranzgebet zu ſpielen, kegeln, ſcholdern und tanzen, die Gäſte allein ausgenommen, bei Strafe des Schützenamts.

20) Nach geendigtem Roſenkranz ſollen die Stechſcheiben angehängt werden, und ſollen bei den Zeigern einer von den Fünf nebſt dem Knecht, ſodann einer von den Schützen, welcher die Schütz nicht hat, zugegen ſeyn, und ſollen dieſe bei der Stechſcheibe verbleiben, der Stechenden Schüſſe ordentlich mit jedes ſeinem Namen zeichnen, und genaue Aufſicht haben, daß kein Betrug unterwalte, ſondern daß ein jeder, der einen guten Schuß thut, ſeine Gabe darnach bekomme, wo widrigenfalls einer, der einer Liſt oder Betrugs überführt würde, nicht nur allein den Erſatz der Gabe dem Beſchädigten thun müßte, ſondern auch die gebührende Strafe von den Fünf zu gewarten hätte.

Digitized by Google

21) Die Gaben aber ſollen von den Fünf der Ordnung nach aufgeſchrieben werden, auch der, welcher den Zeiger bekommen thut, ſoll bemerkt werden, damit, wenn ungefähr eine Streitigkeit ſich ereignet, in allweg Rückſicht auf diejenigen genommen werden möge, welche die Gaben zu erhalten haben.

22) Nach hergebrachtem Gebrauch ſoll man mit Stutzen ſchießen.

23) Wann drei Schießtage vorbei ſind, ſo ſollen nach altem Brauch die Fünf dem jeweiligen Schützenamte nachfolgen, und die Zeit beſtimmen, wann der Doppel angelegt werden ſoll. Alsdann ſollen ſie das Regiſter dem löblichen Schützenamt und dem Oberſtfünfer auf den Tiſch legen, daß der Doppel darnach angelegt werden kann. Den darauf folgenden vierten Schießtag aber ſollen die Fünf den Schützen anſagen, wann der halbe Doppel ſeinen Anfang nehmen werde.

24) Es iſt auch zu wiſſen, daß ein jeglicher Schütz, er ſey Herr oder Bürger, ſeinen ordentlichen Leibrock anhabe, auch daß er einen Hut aufhabe, aber das Haar nicht darunter hinauf thue, ferner daß er kein Seitengewehr trage, ſondern ſich ganz bürgerlich, wie es einem ehrlichen Mann wohl anſtehe, aufführe, daß er das Rohr nach rechter Schützenart und Gebrauch anſchlage, und keine unzuläſſige Liſt und Vortheil brauche, widrigenfalls eine Strafe zu gewarten habe.

25) Buben, die nicht im Stande ſind, eine Wacht neben einem Bürger zu thun, auch kleine Studenten, ſo nicht etwa Rhetores ſind, [in der Rhetorik ſind], ſollen auf dem Schützenhauſe nicht geſtattet [geduldet] werden, indem es ein bürgerliches Schießen ſey und verbleiben ſoll.

Zu dieſen auf den Grund älterer Statuten im Jahre 1754 entworfenen und ſanktionirten Artikeln kamen in den Jahren 1783, 1789, 1791, 1797 im Weſentlichen folgende Zuſätze:

Digitized by Google

26) Das Jahrſchießen ſoll jederzeit mit dem Glockenſchlag 6 Uhr geendigt und abgeſendet werden, auſſer der Schütz ſey ſchon im Stechſtand mit ſeinem Gewehre; alsdann kann der Schütz noch ſeinen Stechſchuß thun. Mit dieſen 3 Sonntagen aber hat es eine Ausnahme: nämlich der erſte Sonntag des Schießens, der Sonntag, an welchem der halbe Doppel anfängt, der letzte Sonntag des Jahrſchießens, da muß es nicht gerade um 6 Uhr aufhören. Daſſelbe iſt auch bei Freiſchießen der Fall.

27) Ingleichen ſoll bei Strafe durch das Schützenamt das Schießen in ſo lang verboten ſeyn, bis das löbliche Amt und die Herren Fünf wiederum auf dem Platz bei'm Fahnenſtock ſich eingefunden, und die Fahne eingeſteckt haben werden.

28) Wenn ein neu angehender Bürger von der Geſellſchaft ausbleiben ſollte, und nicht um ſeine Admiſſion [Zulaſſung] anhalten würde, ſo ſoll ſolcher den Fünfern um 1 Pfd. Heller zur Strafe verfallen ſeyn.

29) Zur Erſparung des Pulvers und Bleies ſoll künftig (ſtatt der frühern zwei Umſchüſſe) nur Ein Umſchuß geſchehen, und der dagegen Handelnde ſoll ſogleich vom Stechen abgewieſen werden.

30) Diejenigen, welche vor Beendigung der Geſellſchaft unangefragt fortlaufen würden, ſollen jeder um 1 Pfd. Heller Strafe angeſehen werden.

31) Die Gebühren für die Gaben betreffend, ſo ſoll von dem Knecht nicht mehr gefordert werden, als was von Alters her gebräuchlich geweſen, als im Jahrſchießen:

1. Gabe	. . . . .	7 kr.	— hl.
2. —	. . . . .	6 —	3 —
3. —	. . . . .	5 —	3 —
4. —	. . . . .	4 —	3 —
5. —	. . . . .	4 —	. —

Digitized by Google

6. Gabe	. . . . .	3 kr.	3 hl.
7. —	. . . . .	2 —	3 —
8. —	. . . . .	2 —	. —
9. —	. . . . .	1 —	3 —
10. —	. . . . .	1 —	. —

Summa —:· 38 kr.

Nebſt dieſen Gabengeldern haben der Fünfer, der Unpartheiiſche und der Knecht bei der Stechſcheibe noch zufordern:
von der erſten Gabe 1 Maaß Wein á 20 kr.
von der zweiten Gabe 3 Schoppen Wein à 15 kr.
von der dritten Gabe 2 Schoppen Wein á 10 kr.
Die übrigen Gaben geben keinen Wein.

32) Niemand darf unter dem Jahrſchießen einen andern Schützen anſtellen, wenn er verreist oder nicht gegenwärtig iſt. Derjenige, der den erſten Sonntag anſchießt, darf keinen andern anſtellen ohne Einwilligung der Geſellſchaft. Am letzten Sonntag, wenn ein Schütz nach Schlag 6 Uhr nicht gegenwärtig iſt, und ſich nicht bei dem Schützenvorſteher gemeldet hat, daß man auf ihn warten ſolle, darf nicht gewartet, ſondern es ſoll nach altem Brauch, wenn alle gegenwärtige Schützen geſchoſſen, abgeſendet werden.

33) An den Freiſchießen ſoll dem Oberſchützenmeiſter, Oberſt-Fünfer und Lichtpfleger die Anzeige gemacht, und was gebräuchlich bei dem Freiſchießen, befolgt werden,

a) Niemand werde zur Stechſcheibe gelaſſen, als die Verordneten, wobei unter Obſorge des Schützen-Vorſtehers die Schütze abgeſtochen und abgeſendet werden ſollen. Der Ausſetzer des Freiſchießens erlegt dem verordneten Schützenvorſteher für ſeine Mühe 30 kr.

b) Die Schützenvorſteher, wie auch ein Plankoſchütz, ſind bei einem Freiſchießen Halbdoppelfrei.

Digitized by Google

34) Das Michaelisſchießen betreffend, ſo ſoll nach zuvor von dem Oberſchützenmeiſter erhaltener Erlaubniß, wie gewöhnlich, mit fliegender Fahne ſamt klingendem Spiel von der Stadt aus bis zur Schießſtatt aufgezogen, und es ſoll am Matthäustag der Anfang gemacht, und am Michaelistag oder dem Sonntag darauf ſollen die drei ausgeſetzten beſtimmten Gaben mit Erlegung des gewöhnlichen Doppel ausgeſchoſſen werden. Anbei aber wird erinnert, daß ein jeder Fremdling ſchießen darf, wie an allen andern Freiſchießen, weil ein jeder ſein Leggeld bezahlen muß. Zur Stechſcheibe aber werden zwei Schützenvorſteher beordert, nämlich der Schützen-Geſellſchaftrechner, ein anderer Schützenvorſteher, wie auch ein Unpartheiiſcher, ſamt dem Knecht.

Dieſe vorſtehenden Statuten blieben, mit geringen durch äuſſere Umſtände herbeigeführten Abänderungen, faſt immer dieſelben, und gelten noch in ihren weſentlichen Punkten bei der bis auf dieſen Tag in Rottweil exiſtirenden Schützengeſellſchaft.

An materiellen Gütern und Nutzungen beſaß die Schützengeſellſchaft für's erſte bis zum Jahre 1797 ein eigenes Schützenhaus ſamt den zunächſt daran ſtoßenden Feldern. Dann hatte die Geſellſchaft ſeit den älteſten Zeiten das Recht, auf dieſem Hauſe zur Zeit des Michaelis-Freiſchießens ſelbſt zu wirthen, und genoß zugleich Umgeldsfreiheit, weil die Geſellſchaft den Hauptſatz und die Herrengaben, wozu die Stadt nur 6 Gulden beiſteuerte, auf ihr Riſiko beiſchaffen, und weil auſſerdem die einzelnen Mitglieder ihre ſonſtigen Gewerbsgeſchäfte 8 — 10 Tage liegen laſſen mußten. Als aber mit dem Verkaufe des Schützenhauſes jenes Benefizium aufhörte, ſo wurde der Geſellſchaft, als ein Surrogat für ihre Koſten, eine jährliche Averſalſumme von 30 fl., und auſſerdem die Summe von 15 fl. als Entſchädigung für den Schützenvorſtand ſtatt des früher bezogenen Ohmgelds bewilligt. In

Digitized by Google

frühern Zeiten wurden den Schützen auch auſſerordentliche Gaben von Seiten der Stadt ertheilt, und zwar ſowohl auf einheimiſchen Schießfeſten, als bei auswärtigen Freiſchießen. Auch kam es öfters vor, daß einige von der Schützengeſellſchaft von Stadtwegen auf auswärtige Freiſchießen geſchickt wurden. [293])

Unter den Freiſchießen, welche in Rottweil gehalten wurden, verdient beſonders das große Herren-Schießen vom Jahre 1558 erwähnt zu werden. Zu dieſem Feſte strömten Schützen aus nahen und fernen Städten herbei, namentlich aus Augsburg 6, aus Schlettſtadt 3, aus Ulm 5, aus Memmingen 2, aus Eßlingen 3, aus Gmünd 4, aus Reutlingen 4, aus Schwäbiſchhall 1, aus Weißenburg 1, aus Rottenburg an der Tauber 1, aus Landau 3, aus Neuenburg 1, aus Geißlingen 1, aus Conſtanz 1, aus Staufen 1, aus Freiburg 1, aus Rottenburg am Neckar 2, aus Mengen 2, aus Schömberg 4, aus Oberndorf 5, aus Horb 2, aus Villingen 10, aus Stuttgart 1, aus Sulz 7, aus Ebingen 6, aus Alpirsbach 2, aus Roſenfeld 5, aus Herrenberg 4, aus Dornſtetten 2, aus Pfullingen 1, aus Gernſpach 1, aus Bonfelden 1, aus Balingen 5, aus Tuttlingen 3, aus Calw 1, aus Weinsberg 2, aus Baden 1, aus Weingarten 1, aus Zürich 25, aus Bern 4, aus Schaffhauſen 9, aus Glarus 2, aus Luzern 6, aus Baden im Aargau 4, aus Bruck 1, aus Mühlhauſen 5, aus Laufenberg 1, u. ſ. w. aus Rottweil ſelbſt 42 Schützen. Im Ganzen ſollen es mehr als 270 Theilnehmer geweſen ſeyn.

Von Seiten der Stadt wurde ein eigener Dichter aus

293) So wurde, um nur einen Fall unter mehren anzuführen, im Jahre 1587 am 19. Mai den Schützen vom Magiſtrate auferlegt, zwei aus der Geſellſchaft auf das Pforzheimer-Schießen zu verordnen. Von denſelben erhielt jeder zur „Zehrung und Ergötzlichkeit“ 4 fl. (cfr. Rathsprot.)

Augsburg, Namens Lienhardt Flexel beſtellt, um das Andenken an dieſes groſse, durch den Zulauf ſo vieler Fremden erhöhte Schützenfeſt durch eine dichteriſche Beſchreibung zu verewigen.

Das noch im Manuſcripte vorhandene Gedicht, ſeiner Natur nach ein epiſches, beſteht aus 1076 Verſen, gröſstentheils (wiewohl meiſtens miſslungenen) fünffüſſigen gereimten Jamben. Das Ganze hat jedoch mehr hiſtoriſchen, als poetiſchen Werth. Wie die Epiker des Alterthums und der neuen Zeit ihre Epopöen gewöhnlich mit Anrufung irgend einer Gottheit oder Muſe beginnen, ſo eröffnet der Dichter des Rottweiler Schützenfeſtes ſeinen Geſang mit Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit und der himmliſchen Königin Maria. Nach einer kurzen topographiſchen Beſchreibung der alten Stadt Rottweil und ihrer baldigen Verſetzung aus dem Thale auf die jetzige Stelle, und nach Erwähnung der Fehde zwiſchen Conrad und Lothar, und der dabei von den Rottweilern gegen den erſten bewieſenen Treue und deſſen Erkenntlichkeit geht er zum eigentlichen Gegenſtande ſeines Geſangs über, und erwähnt die von Rottweil an die benachbarten und fernen Städte ergangene Einladung zum Feſte, gedenkt ſofort der Rottweiler Schützen und der Anordnung des Feſtes, beſchreibt den Platz und das Schieſshaus, dann die Waaren, welche von den Goldſchmieden zum Ausſpielen feil geboten wurden, ſofort auch die verſchiedenen Fahnen der Schützen, und nachdem er am Ende erwähnt hat, daſs ein Züricher, Hans Lochmann das Beſste (50 fl.) gewonnen habe, ſchlieſst er ſein Gedicht mit folgenden Verſen:

„Lienhart Flexel hat den Spruch gemacht,
„Der Fürſten und Herren Diener iſt,
„Und der Stadt Rottweil zu dieſer Friſt.
„Von Augsburg da thuet er ſich nennen,
„Die Schützen im Reich thun ihn wohl kennen,

Digitized by Google

„Auch aus der löblichen Eidgenoſſenſchaft,
„Darumb gieb ich mein Worten Kraft.
„Alſo hat mein Gedicht ein End —
„Gott alle Sach zum Beßten wendt!“

10. Cap. Die Verfaſſung in ihren äuſſerlich-kirchlichen Beziehungen.

Unter den Rechten, welche dem Magiſtrate als der Regierungsbehörde einer freien Reichsſtadt zukamen, war auch das oben (II. Abthl. 1. Abſchn. 3. Cap. Lit. A. Nro. 2. lit. e) erwähnte Beſchirmungs- und Oberaufſichtsrecht in Abſicht auf äuſſerlich-kirchliche Gegenſtände. (Jus circa sacra, [294])

Was zuerſt das Beſchirmungsrecht betrifft, ſo war durch daſſelbe der Magiſtrat eben ſo berechtigt, als verpflichtet, die geiſtliche Gewalt in ihrem kirchlichen Regimente durch den weltlichen Arm zu unterſtützen, dem Einreißen irreligiöſer und unſittlicher Reden, Handlungen und Gewohnheiten zu ſteuern, und überhaupt zur Aufrechthaltung der Religioſität und Sittlichkeit, ſo wie des geſetzlichen Gottesdienſtes alles Dienliche beizutragen. Daß der Magiſtrat in dieſen beiden Beziehungen zweckdienliche Maaßregeln traf, iſt aus dem bisherigen erſichtlich. Als ein beſonderer Beleg für die Obrigkeitliche Aufſicht in Beziehung auf die Aufrechthaltung des geſetzlichen Gottesdienſtes mag unter andern auch folgende im Jahre 1618 erneuerte, und ſeit jener Zeit mit den übrigen Geboten und Verboten bei den Jahrgerichten jedesmal publizirte Kirchenordnung dienen:

„Demnach in heiliger göttlicher Schrift ausdrücklich ver-

294) Wohl zu unterſcheiden von der geiſtlichen Gewalt, (jure in sacra) welche der Kirche in Abſicht auf Glaubens-, Sitten- und Gottesdienſtliche Sachen zuſteht.

meldet wird, daß allererſt das Reich des Himmels zu ſuchen iſt, und dann alle andere nothwendige Dinge zur Hand kommen, welches wir auch für das Höchſte und Größte achten; ſo wollen wir unſern Pfarrherren ernſtlich ermahnt haben, daß ſie unſern Unterthanen am Samſtag- und andern Feierabenden eine Veſper ſingen oder leſen, auch an Sonn- oder Feier- und andern Tagen nach der ältern Katholiſchen Chriſtlichen Kirchenordnung mit Predigen des Worts Gottes und Meßleſen, und andern guten chriſtlichen Gebräuchen erbauen; daß ſie ſelbſt aber, ihrem Amte und Stande gemäß, einen erbaulichen und züchtigen Wandel führen, daß [in dieſer Hinſicht] nichts von ihnen verſäumt, ſondern daß durch ſie dem gemeinen Manne ein gutes chriſtliches Exempel gegeben werde.

So wollen wir auch, daß ein jeder Hausvater und jede Hausmutter unter unſern Unterthanen am Samſtag und andern heiligen Abenden ſamt ihren Hausgenoſſen zu rechter Zeit Feierabend machen und in die Veſper gehen, oder ſonſt ihr Gebet in ihren Häuſern mit rechter Andacht gegen Gott verrichten; ferner daß ſich vornämlich an Sonntagen und gebotenen Feiertagen, auch andern gewöhnlichen angeſagten Bettagen und Kreuzgängen jedermann, Alt und Jung, bei rechter Zeit, wie ſich gebührt, zum Gottesdienſte verfügen, fleiſſig Predigt hören und bei dem Amte oder Meßleſen bis zum Ende ſein Gebet gegen Gott vorbringen ſoll. Auch ſoll ſich, dieweil man in der Kirche iſt, niemand weder vor der Kirche, noch andern Plätzen und Orten zuſammenſtellen. Alles bei Strafe von 5 fl.

Und demnach bisher merklicher Unfleiß in dem verſpürt iſt, daß die ältern Frauen und Meiſter ihre Kinder, ihr Geſind und Ehehalten an Sonn- und Feiertagen nicht zur Kinderlehre ſchicken, ſo wollen wir hiemit nicht allein die ältern Frauen und Meiſter um der Ehr, und ihrer und ihrer Kinder und Ehehalten Seligkeit willen erinnert, ſondern ernſt-

Digitized by Google

lich geboten und auferlegt haben, daß ſie ihre Kinder, Söhne und Töchtern zum Behufe der Kinderlehre treulich und fleiſſig anhalten und dazu zwingen. Die Ehehalten aber wollen wir gutherzig ermahnen, die Kinderlehre, ſo viel ſie können, auch zu beſuchen, damit ſie von Jugend auf zur Gottesfurcht angewieſen und gezogen werden.

Auch ſoll in keinem Flecken kein öffentlicher Tanz angefangen und geſtattet werden, bis der Pfarrherr die Kinderlehre vollendet hat. Da dann bei einer oder der andern Haushaltung deßhalb Mangel, Saumſeligkeit und Fahrläſſigkeit geſpürt werden ſollte, ſo ſoll der Pfarrherr dieſelbe jederzeit dem Obervogt anzeigen, der dann ſolche ungehorſame Leute nach befundenen Sachen abzuſtrafen ſchuldig ſeyn ſoll.

Am Sonntag oder andern gebotenen Feiertagen ſoll Niemand fahren, noch andere unnothwendige Werktägliche Geſchäfte vorbringen, auch weder Fuchſen noch Haaſen jagen, noch angeln, noch fiſchen, noch Vögel fangen, auch nicht über Feld ziehen, Schulden zu heiſchen oder anders dergleichen treiben, bei Strafe 1 fl. für den, der ſolches überfährt [übertritt].

Dieweil man am Sonntag oder andern gebotenen Feiertagen in der Kirche iſt, ſoll kein Wirth Jemanden, auſſer fremden Wanderleuten, die ſich aber auch unärgerlich und ſtill erzeigen ſollen, weder zu eſſen noch zu trinken geben, bei Strafe von 2 Pfd. Hellern.

Wir wollen auch, daß ein jeder Hausvater und jede Hausmutter ihre Kinder und Ehehalten zur guten chriſtlichen Zucht und Ehrbarkeit ziehen mit chriſtlichen Gebeten vor und über Tiſch, auch alle Morgen und Abend darin unterrichten ſollen, dem Allmächtigen Gott für ſeine Gutthaten dankbar zu ſeyn.

Zu dem allem wollen wir, daß unſern Pfarrherren jeden Orts auf der Kanzel oder ſonſt da es ſich gebührt von allem dieſem ein chriſtliches Einſehen haben, und das Ihrige auch dazu thun ſollen."

Digitized by Google

Was ſodann das Oberaufſichtsrecht anbelangt, ſo hatte der Magiſtrat vermöge deſſelben überhaupt dafür zu ſorgen, daß die äuſſerlichen kirchlichen Anordnungen mit der Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Weſens übereinſtimmten, und insbeſondere daß die Kirchengüter und frommen Stiftungen wohl verwaltet und zweckmäſſig verwendet wurden. Zu dem Ende hatte der Magiſtrat die Pfleger oder Verwalter der ſämtlichen Kirchenfabriken und milden Stiftungen ohne Ausnahme entweder unmittelbar, oder mittelbar, nämlich durch die Unterbehörden zu ernennen, die Rechnungen derſelben durch den von ihm aufgeſtellten Reviſor unterſuchen, dieſelben ſodann durch die hiezu verordneten Magiſtratsmitglieder abhören zu laſſen, und in allen Verwaltungsfällen das Nöthige zu verfügen, auſſerdem auch von der Verwaltung der Klöſter vermittelſt jährlicher Abhör ihrer Rechnungen Einſicht zu nehmen. [295]) Bei Abhör der Kirchenfabriken-Rechnungen dagegen ſtand jedem Ortsgeiſtlichen im Namen des Biſchofs nicht nur das Recht zu, derſelben beizuwohnen, ſondern auch über die Aufrechthaltung und zweckmäſſige Verwendung der Fabrikengüter die Mitaufſicht zu haben, und im Falle dieſelben Stiftungs — und zweckwidrig verwendet oder geſchmälert werden wollten, der biſchöflichen Behörde die Anzeige davon zu machen.

Endlich gehörte noch zu dem Jus circa sacra das Patronatrecht oder die Ernennung zu den geiſtlichen Pfründen, die dem Magiſtrate ſowohl in der Stadt, als in den meiſten Pfarrorten des Gebiets zuſtand.

Dieß die Geſchichte der Rottweil'ſchen Verfaſſung nach ihren äuſſern und innern Beziehungen. Unverkennbar weht

295) Laut des Kaiſerlichen Reichshofraths-Reſcripts vom 31. Oktober 1786 in Sachen Rottweil gegen das Frauenkloſter zu St. Urſula daſelbſt.

durch dieſe Verfaſſung das republikaniſche Prinzip: daß die Grundlage der Verfaſſung unmittelbare Theilnahme der Bürger an der Regierung und Geſetzgebung ſeyn müſſe, und daß dieſe Regierung mit der Bürgerſchaft nur Ein Intereſſe haben könne. In der conſequenten Feſthaltung dieſes Prinzips lag das eigentliche Lebens-Element, die Conditio sine qua non des Reichsſtädt'ſchen Republikanismus. Alſo mußte die ganze Verfaſſung nicht nur ſo eingerichtet werden, daß ſich alle ihre Theile auf dieſes Prinzip, als ihren Centralpunkt, beziehen ließen, und mit ihm, als dem Träger des Ganzen, im Einklange ſtanden, ſondern es mußten auch Garantien gegeben ſeyn, durch welche jenes Prinzip nach Inhalt und Form geſichert ward. Von dieſem Standpunkte aus muß der innere Staatsorganismus, den wir hier zunächſt berückſichtigen, betrachtet und beurtheilt werden.

Das wirkſamſte Mittel zur Sicherung jenes Prinzips lag wohl in der gegenſeitigen Controlirung der Staats- und der Bürgerſchaftsbehörde, des Magiſtrats und der Achtzehnermeiſterſchaft. Denn der erſtere fand in der letztern, als der Repräſentativbehörde der geſamten Bürgerſchaft, den ſtärkſten Damm gegen alle willkührliche Ueberſchreitung ſeiner Amtsgewalt, und die letztere in jenem den mächtigſten Ankämpfer gegen jeden Verfaſſungswidrigen Mißbrauch ihrer Rechte und Befugniſſe. In der Eintracht beider Faktoren lag die beßte und ſicherſte Bürgſchaft für das politiſche Wohl der Untergebenen, in ihrer Zwietracht unſägliches Wehe. Dieſes drohende Uebel aber in ſeinem Keime zu erſticken, war die Aufgabe der zuſammengeſetzten Deputationen, der Fünfer, der Zunftverſammlungen, der Schiedsrichter. Und nur dann, wann friedliche Vermittlungen den Sturm nicht beſchwichtigten, nahm man die Zuflucht zu den Kreisſtänden, den höchſten Reichsgerichten und endlich zum Kaiſer ſelbſt, als dem höchſten Reichsrichter.

Digitized by Google

Aber einen mächtigen Hebel für bürgerliche Ordnung und Eintracht bildete die ſittlich=religiöſe Tendenz der Zünfte und der übrigen Societäten der Einwohnerſchaft. Und wirklich athmen jene einfachen, der Begründung dieſer Ordnung und Eintracht gewidmeten Verſuche dieſer Zünfte und Societäten eine höhere Staatsweisheit, als der Dünkel der vermeintlich aufgeklärten neuern Zeit ahnt, wo man, um die einfachen Grundlagen bürgerlicher Wohlfahrt herzuſtellen, oft einen gewaltigen Anlauf nehmen zu müſſen glaubt. Wo, wie in der Rottweil'ſchen Verfaſſung, das politiſche Element mit dem ſittlich=religiöſen zur gemeinſchaftlichen Erzielung des höchſten praktiſchen Zwecks — des Bürgerwohls — ſich amalgamirt, da muß ein heilſames Reſultat zum Vorſchein kommen, beſonders wenn die Leitung des politiſchen Räderwerks Männern von intellektueller und moraliſcher Tüchtigkeit anvertraut iſt, wie dieß öfters in Rottweil der Fall war. Das aber iſt und bleibt ein faktiſcher Beweis für die innere Güte der Rottweil'ſchen Verfaſſung, daß gerade in den ſturmbewegten Zeiten des Mittelalters, wo ganze Staaten durch Anarchie zerrüttet wurden, am Vehikel dieſer Verfaſſung ein geſundes, kräftiges Bürgerthum ſich entfaltete, das im Bunde mit den Bürgern anderer Reichsſtädte, oft energiſch in das Gewirre der Zeit eingriff, und das Geſtaltloſe geſtalten half. Der ſchönſte Nachhall jenes kräftigen Bürgerthums iſt ſeine Verfaſſung. Die Diſſonanzen, die in ſpätern Zeiten die bürgerliche Eintracht ſtörten, rührten keineswegs von dieſer Verfaſſung her, ſondern von anderweitigen Momenten, wie wir im zweiten Bande gelegentlich zeigen werden.

Ende des erſten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google